

„weil er gefährlich ist“ – die Handhabung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken

Wolfgang Heinz

I. Reaktion auf „Gefährlichkeit“ durch den Gesetzgeber

Ein dem präventiven Rechtsgüterschutz dienendes Schuldstrafrecht stößt bei zwei Tätergruppen auf Grenzen, zum einen bei Tätern, gegenüber denen kein Schuldvorwurf erhoben werden kann und zum anderen bei Tätern, bei denen durch die schuldangemessene Bestrafung die Gefahr weiterer Taten nicht hinreichend gebannt werden kann. Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933 neben der Strafe als zweite Spur die Maßregeln der Besserung und Sicherung eingeführt.¹ International dominieren einspurige Sanktionsmodelle, in Deutschland gilt indes die Zweispurigkeit für Gesetzgebung und Wissenschaft „als fest etabliertes Grundelement des deutschen Sanktionssystems“.² Dieses System blieb auch bei der Strafrechtsreform 1969 erhalten, es wurde lediglich den neueren kriminalpolitischen Entwicklungen angepasst.³

Die spätestens seit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG) vom 26.1.1998⁴ erfolgte stärkere Betonung und Gewichtung von Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit führte dazu, dass einige der Änderungen von 1969 wieder rückgängig gemacht wurden und vor allem das Instrument der Sicherungsverwahrung⁵ ausgebaut wurde.

1 Zu einem Überblick über Geschichte und gegenwärtig Ausgestaltung der Maßregeln der Besserung und Sicherung vgl. Dessecker, Axel: *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht*, Berlin 2004, S. 70 ff.; Best, Dominik; Rössner, Dieter: *Die Maßregeln der Besserung und Sicherung*, in: Kroeber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.): *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, Band 1: *Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie*, Darmstadt 2007, S. 250 ff.

2 Meier, Bernd-Dieter: *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2009, S. 235.

3 Durch das 1. StrRG (Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969, BGBl. I S. 645) wurde das Arbeitshaus abgeschafft. Ebenfalls durch das 1. StrRG wurde die Sicherungsverwahrung deutlich eingeschränkt, indem die Voraussetzungen für die Anordnung angehoben, die maximale Verwahrdauer bei erstmaliger Verhängung auf 10 Jahre festgesetzt und die Verhängung gegenüber Heranwachsenden explizit ausgeschlossen wurde. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wurde durch Einfügung einer deklaratorischen Norm (§ 62 StGB) gestärkt. Durch das 2. StrRG (Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969, BGBl. I S. 717) wurden das Prinzip des Vikariierens von Strafe und Maßregel (§ 67 StGB) sowie die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 67b, d StGB) eingeführt; die Sicherungsaufsicht wurde durch die Führungsaufsicht (§ 68 StGB) ersetzt. Die bei der Strafrechtsreform 1969 als „Kernstück“ des Maßregelrechts vorgesehene „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ (§ 65 StGB a.F.) wurde allerdings nach längerer Erprobungszeit nicht als Maßregel verankert; die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ist heute eine besondere Form des Strafvollzugs (§ 9 StVollzG).

4 BGBl. I S. 160.

5 Zur Gesetzgebungsgeschichte der Sicherungsverwahrung vgl. u.a. Alex, Michael: *Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Rechtliche, kriminologische und kriminalpolitische Probleme*, Holzkirchen/Obb. 2010; Brandt, Reinhold: *Sicherheit durch nachträgliche Sicherungsverwahrung? Zugleich ein Beitrag zur restriktiven Auslegung ihrer formellen Voraussetzungen*, Konstanz 2008;

- Einige Aufsehen erregende Sexualmorde an Kindern haben seit 1998 den Gesetzgeber veranlasst, die Möglichkeiten der Sicherung vor rückfallgefährdeten Tätern weiter auszubauen, insbesondere durch Sicherungsverwahrung als "eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik"⁶. Durch das SexualdelBekG von 1998 wurden die Mindeststrafen bei Sexualdelikten erhöht, die Strafaussetzung und die bedingte Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug (für alle Straftäter) erschwert.⁷ Ferner wurden die formellen Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wieder gesenkt, freilich ohne Beschränkung auf schwere Sexualdelikte, die Höchstdauer von 10 Jahren bei erstmaliger Unterbringung in Sicherungsverwahrung wurde aufgehoben. 2002 wurde dann die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) eingeführt,⁸ 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB).⁹ Durch das „Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ von 2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch für sog. „Altfälle“ künftig nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen. In den letzten Jahren wurden Formen der Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht etabliert, zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber.¹⁰

Flaig, Annika: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, Frankfurt a.M. u.a. 2009; Jansing, Jan D.: Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung, Münster, 2004; Kammeier, Heinz: Maßregelrecht. Kriminalpolitik, Normgenese und systematische Struktur einer schuldunabhängigen Gefahrenabwehr, Berlin/New York 1996; Kinzig, Jörg, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i.Br. 1996; Milde, Oliver: Die Entwicklung der Normen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1998 bis 2004, Hamburg 2006; Schewe, Jörg: Die Geschichte der Sicherungsverwahrung. Entstehung, Entwicklung und Reform, Jur. Diss. Kiel 1999; Wüstenhagen, Peggy: Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende und Jugendliche, Marburg 2008.

6 Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform – BT-Drs. V/4094, S. 19.

7 Die bisherige „Erprobungsklausel“ („wenn verantwortet werden kann zu erproben“) bei der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe wurde ersetzt durch eine Regelung, wonach eine Strafrestausssetzung nur erfolgen kann, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ (§§ 57 I S. 1 Nr. 2 StGB, § 88 I JGG). Damit war zwar nur eine „Klarstellung“ beabsichtigt (BT-Drs. 13/9062, S. 5), in der Praxis dürfte dies aber dazu geführt haben, dass bei unsicherer Prognose keine Strafrestausssetzung erfolgt.

Bislang musste nur bei der Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Gutachten eingeholt werden, ob die Gefährlichkeit fortbesteht. Nunmehr ist für die wegen einer Katalogtat i.S. des § 66 III StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr "als zwei Jahren Verurteilten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass „Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen“, vor der Entscheidung über eine Strafrestausssetzung ein Gutachten eingeholt werden, das sich zur Frage äußern soll, „ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 II S. 2 StPO).

In § 67d II StGB (Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung einer freiheitsentziehenden Maßregel) wurde die Erprobungsklausel ersetzt durch „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“, d.h. es ist nunmehr die positive Erwartung künftiger Ungefährlichkeit erforderlich (§ 67d II StGB). Hierzu hat das Gericht gem. § 463 III StPO ein Sachverständigengutachten namentlich zur Frage einzuholen, „ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind“. Die Einholung eines klinikexternen Sachverständigengutachtens zögert zum einen nicht selten den Entlassungszeitpunkt hinaus, zum anderen werden Entlassungsempfehlungen restriktiver ausgesprochen.

8 Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3344).

9 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004 (BGBl. I S. 1838).

10 Durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007) wurde mit

- Durch das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16.7.2007¹¹ wurde versucht, den zunehmenden Belegungsdruck des Maßregelvollzugs durch eine bessere Ausnutzung der Kapazitäten des Maßregelvollzugs zu mildern, insbesondere durch Änderung der Anordnungsvoraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Anordnung des Vorwegvollzugs der Strafe (§ 67 StGB). Diese Revision sollte dazu beitragen, dass vorhandene Kapazitäten „besser und zielgerichteter“¹² genutzt werden, weil der „deutliche Zuwachs an Untergebrachten die Bezirkskrankenhäuser zu überfordern droht.“¹³ Künftig sollte deshalb der Zugang zu kostenintensiven Therapieplätzen restriktiver gehandhabt, Anordnungen gem. § 64 StGB begrenzt und Verweildauern verkürzt werden. Gleichzeitig sollte verfassungsgerichtlichen Anforderungen entsprochen werden.¹⁴
- Das BVerfG hat zwar deutliche Grenzen für die Unterbringungen nach § 66 StGB gesetzt,¹⁵ die Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung aber bestätigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dagegen rechtskräftig entschieden, Sicherungsverwahrung sei wie Strafe zu bewerten und habe deswegen Teil am Rückwirkungsverbot; die rückwirkende Anwendung der Aufhebung der Zehn-Jahres-Grenze verletze die Art. 5 und 7 der EMRK.¹⁶ Die von der Bundesregierung beantragte Anrufung der Großen Kammer des EGMR wurde am 25.5.2010 abgelehnt; das Urteil ist deshalb rechtskräftig. Eine Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung ist deshalb notwendig.¹⁷ Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ist eingeleitet.¹⁸

Wirkung zum 1.4.2004 mit der Einführung von § 106 III und IV JGG die vorbehaltene Sicherungsverwahrung teilweise auf nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt.

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.7.2004 (BGBl. I S. 1838) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 29.7.2004 auch bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden eingeführt (§ 106 V, VI JGG). Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf sog. DDR-Altfälle erstreckt (§ 106 V S. 2 JGG).

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8.7.2008 (BGBl. I S. 1212) wurde mit Wirkung vom 12.7.2008 diese Maßregel für Jugendliche und für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt (§ 7 II, III JGG).

11 BGBl. I S. 1327.

12 BT-Drs. 16/1110, S. 1, 9.

13 BT-Drs.16/1344, S. 1.

14 Vgl. die beiden Entscheidungen des BVerfG zum psychiatrischen Krankenhaus (BVerfGE 70, 297) und zur Entziehungsanstalt (BVerfGE 91, 1).

15 Vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Streichung der zehnjährigen Höchstgrenze bei einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung BVerfGE 105, 109; zur Frage der Gesetzgebungskompetenz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung BVerfGE 109, 190.

16 Urt. v. 17.12.2009, Individualbeschwerde-Nr. 19359/04 – Rechtssache M. ./Deutschland, auszugsweise abgedr.: Strafverteidiger 2010 S. 181 ff.

17 Vgl. Frommel, Monika: Reform der Sicherungsverwahrung – nach dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 10.05.2010, NK 22, 2010, S. 82 ff.; Kreuzer, Arthur: Strafrecht als präventiver Opferschutz? – Plädoyer für eine einheitliche vorbehaltene Sicherungsverwahrung anstelle des dringend reformbedürftigen dreigeteilten Systems, NK 22, 2010, S. 89 ff.

II. Die strafrichterliche Anordnung und der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Grenzen und Möglichkeiten einer rechtstatsächlichen Analyse mittels der Strafrechtspflegestatistiken

Als direkte Folge dieser Reformen sind sowohl eine Zunahme der Unterbringungsanordnungen (UAO) gem. § 66 StGB zu erwarten als auch eine restriktiver werdende Entlassungspraxis und damit längere Unterbringungszeiten im gesamten Maßregelvollzug.¹⁹ Dieser Effekt dürfte verstärkt werden durch eine dem Zeitgeist geschuldete stärkere Betonung sowohl kollektiver Sicherheitsinteressen als auch des Schutzes potenzieller Opfer. Denn dieses Sicherungsdanken erhöht zum einen die Bereitschaft, freiheitsentziehende Maßregeln anzuordnen, zum anderen den Erwartungsdruck sowohl auf die Anstalten als auch auf die Gutachter, keine fehlerhaften Lockerungsentscheidungen²⁰ und Prognosen (Einweisungs- wie Entlassungsprognosen)²¹ zu stellen. Bereits im Vorfeld des SexualdelBekG von 1998 wurde deshalb u.a. eine Überfüllung der Maßregelvollzugseinrichtungen prognostiziert und vor den dadurch bedingten negativen Folgen gewarnt.²² Inzwischen mehren sich freilich die Stimmen, die u.a.

-
- 18 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen Gesetzgebungsverfahren vom 26.10.2010 (BT-Drs 17/3403).
- 19 Zu einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Maßregelvollzugs vgl. Best, Dominik; Rössner, Dieter: Der Maßregelvollzug und die Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung, in: Kroeber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 323 ff.
- 20 „... nach spektakulären Einzelfällen (sehen sich) die Einrichtungen, der für die Lockerungsentscheidung verantwortliche Klinikleiter sowie die Verantwortlichen auf Träger- und Landesebene zumeist erheblicher öffentlicher Kritik ausgesetzt, auch dann, wenn die Lockerungsentscheidung fachlich nicht zu beanstanden war. Auf administrativer und politischer Seite wird hierauf rasch mit der Forderung nach einer restriktiveren Lockerungspraxis reagiert. Werden aber Lockerungsmaßnahmen zunehmend reduziert, führt dies nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Klimas innerhalb der Einrichtung, sondern vor allem zu Verlängerungen der Unterbringungsdauer, da eine Aussetzung der Maßregel gemäß § 67d Abs. 2 StGB in der Regel nur bei Patienten erfolgt, die sich zuvor im Rahmen eines längerfristigen Lockerungsprozesses als hinreichend stabil erwiesen haben“ (Leygraf, Norbert: Der Maßregelvollzug und die Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung - Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht, in: Kroeber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 345).
- 21 Ob der Anstieg der Verweildauer Folge der Neufassung von § 67d Abs. 2 StGB ist, wird von Leygraf als „empirisch schwer zu belegen“ bewertet. „Trotz bundesweit einheitlicher Gesetzesregelung haben frühere Untersuchungen erhebliche Unterschiede der Verweildauern im Maßregelvollzug gezeigt. Dies legt nahe, dass die Entlassungspraxis keineswegs allein durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt wird. Die jetzige ‚Erwartungsklausel‘ entspricht jedenfalls durchaus den Kriterien, die schon zuvor von den Gerichten für Entlassungsentscheidungen herangezogen wurden. ... Eine deutlich höhere Bedeutung für die Entlassungspraxis ... dürfte dem hinter der Gesetzesreform stehenden kriminalpolitischen Gesamtklima zukommen“ (Leygraf, Anm. 20, S. 347).
- 22 Vgl. Nedopil, Norbert: Folgen der Änderung des § 67d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung, MSchrKrim 1998, 44 ff.; Schöch, Heinz: Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose, in: Festschrift für G. Kaiser, Berlin 1998, S. 1239 ff.; Schöch, Heinz: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, NJW 1998, 1257 ff.

- aufgrund eines „ungebremsten Zuwachses“²³ und längerer Unterbringungszeiten fast überall Überbelegungen und Kapazitätsengpässe im Maßregelvollzug feststellen,²⁴ die nicht nur die Therapiemöglichkeiten und –chancen einschränken, sondern auch zu Lasten der Allgemeinpsychiatrie gehen,²⁵
- betonen, dass der Erwartungsdruck auf die Anstalten und die Furcht der Anstalten vor Versagen größer geworden sei mit der Konsequenz, dass Sicherungsdanken zunehmen,²⁶
- wegen einer restriktiver gewordenen Handhabung von Lockerungen²⁷ die Gefahr eines sich verstärkenden negativen Kreislaufes – keine Lockerung, keine Erprobung; keine Erprobung, keine günstige Legalprognose; keine günstige Legalprognose, keine bewährungsweise Aussetzung – sehen,²⁸
- zunehmend mehr die Rückverlegung aus Entziehungsanstalten in den Strafvollzug wegen „Therapieungeeignetheit“ beobachten, die nicht mit entsprechenden Veränderungen der Klientel in Zusammenhang steht.²⁹ Inzwischen wird davon ausgegangen, dass bundesweit ca. 50% der nach § 64 StGB untergebrachten Patienten vorzeitig, d.h. ohne dass das angestrebte Therapieziel erreicht wurde, gem. § 67d V

23 Spengler, Andreas: Maßregelvollzug – ungebremster Zuwachs, Deutsches Ärzteblatt 101, 2004, A-2730.

24 Schnoor, Kathleen; Keiper, Peter; Schütt, Ulrike; Karanedialkova, Desislava; Fegert, Jörg Michael; Schläfke, Detlef: Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Ergebnisse einer empirischen Studie aus Mecklenburg-Vorpommern, In: Fegert, Jörg Michael; Schläfke, Detlef (Hrsg.): Maßregelvollzug zwischen Kostendruck und Qualitätsanforderungen, Lengerich 2010, S. 151: „Die Zahl der Untergebrachten im Maßregelvollzug steigt seit Jahren stetig an. Die meisten forensischen Kliniken sind chronisch überbelegt und stehen unter einem hohen Aufnahmepressur. Die Zahl der Einweisungen und die Länge der Unterbringungen sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen und steigen weiter. Die Zahl der Entlassungen ist dagegen seit längerer Zeit rückläufig. Eine Lösung des Problems wird augenscheinlich vorrangig durch den Bau neuer Kliniken versucht, die die Kosten für den Maßregelvollzug weiter in die Höhe treiben, am grundsätzlichen Problem aber nichts ändern können.“

25 Spengler aaO. (Anm. 23), S. A-2730, zu „riskanten Fehlbelegungen in der Allgemeinpsychiatrie“.

26 Schnoor u.a. (Anm. 24), S. 153: „Eine zunehmend an Sicherheitsaspekten orientierte Gesetzeslage, die immer sicherere Prognosen verlangt und spektakuläre Fälle gescheiterter Lockerungserprobungen und Entlassungen (und die mediale wie politische Reaktion darauf) haben den Druck auf Personal, Gutachter und Klinikleitungen wesentlich erhöht und zu einer restriktiveren Entlassungspraxis geführt.“

27 Nedopil, Norbert: Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist, MSchrKrim 2002, S. 211; Schalast, Norbert; Dessecker, Axel; von der Haar, Michael: Unterbringung in der Entziehungsanstalt: Entwicklungstendenzen und gesetzlicher Regelungsbedarf, Recht & Psychiatrie 2005, S. 6.

28 Vgl. zur Kritik an der restriktiven Regelung der Vollzugslockerung in Baden-Württemberg Royen, G., Die Unterbringung in einem psychiatrischem Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt nach §§ 63, 64 StGB als kleine Sicherungsverwahrung?, StV 2005, S. 411 ff.; generell Boetticher, Axel: Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung – Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz, NStZ 2005, S., 420 f., der darauf hinweist, dass inzwischen in der Mehrzahl der Bundesländer Regelungen ergangen sind, mit denen Einzelfallentscheidungen zur Lockerung durch „generalisierende Einschränkungen für bestimmte Tätergruppen und Taten“ ersetzt wurden mit der Konsequenz einer restriktiver werdenden Lockerungspolitik

29 Schalast u.a. aaO. (Anm. 27), S. 4 f.

StGB entlassen und in aller Regel in die Haft zurückverlegt werden,³⁰ auch als Folge einer Überforderung der Einrichtungen.³¹

Inwieweit diese Befürchtungen bzw. Wahrnehmungen zutreffen, lässt sich anhand der verfügbaren statistischen Daten der Strafrechtspflegestatistiken allerdings nur eingeschränkt prüfen. Daten zu den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung enthalten lediglich die Strafverfolgungs-, die Strafvollzugs- und die Maßregelvollzugsstatistik. In der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) werden die strafrichterlichen Anordnungen³² (zuletzt: Berichtsjahr 2008) nachgewiesen. Die Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) enthält Daten zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten (zuletzt: 31.3.2009). Die Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat) weist die in den psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten aufgrund strafgerichtlicher Anordnungen Untergebrachten aus (zuletzt: Bestand 31.3.2009, Zu- und Abgänge Berichtsjahr 2008).³³

Die statistische Erfassung sowohl von Anordnung als auch Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln zählt zu den „Stiefkindern“ der Strafrechtspflegestatistiken, was sich an den zahlreichen Lücken und Defiziten hinsichtlich Datenerhebung und –aufbereitung zeigt.³⁴ Diese bestehen

- im Fehlen flächendeckender Nachweise zur Anordnung (bis 2006) und zum Vollzug,³⁵

30 Vgl. Schalast, Norbert: Suchtkranke Rechtsbrecher in: Kröber, Hans-Ludwig ; Dölling, Dieter ; Leygraf, Norbert ; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3 Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006, S. 341; Wittmann, Bernhard: Psychodynamische Psychotherapie bei „psychopathy“, Recht und Psychiatrie 28, 2010, S. 3. Damit wird zugleich das Rückfallrisiko erhöht: „Wenn in Einrichtungen das Scheitern in der Behandlung zum statistischen Normalfall wird, so ist ein gutes Motivationspotenzial des Behandlungsangebotes nicht mehr vorstellbar. ... Schließlich wird den Betroffenen quasi amtlich bescheinigt (durch Klinikstellungennahmen und Gerichtsbeschlüsse), dass es sich bei ihnen ‚aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen‘ um hoffnungslose Fälle handelt“ (Schalast u.a. Anm. 27, S. 4).

31 „Die Aufgabe, erheblich gestörte Patienten in einem überschaubaren Zeitraum – 1 bis 2 Jahre – erfolgreich zu behandeln, durch angemessene Lockerungen auf die Entlassung vorzubereiten und dabei keinerlei Risiko einzugehen, stellt eine Überforderung dar. Diese Überforderung hat zum starken Anstieg der Zahl der Patienten beigetragen, bei denen gemäß § 67d(5) StGB die Maßnahme wegen unzureichender Erfolgsaussichten abgebrochen wird“ (Schalast Anm. 30, S. 342).

32 Für die seit 1950 veröffentlichte StVerfStat, in der jährlich über die rechtskräftig Abgeurteilten und Verurteilten informiert wird, werden auch Daten erhoben über die strafgerichtliche Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung.

33 In Tabelle ST1a werden der Bestand am 1.1., Zugänge und Abgänge nachgewiesen. Bis zum Berichtsjahr 2002 wurden sie in der inzwischen eingestellten Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4.2: Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen veröffentlicht (Tab. 2), seitdem in Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege (Tab. 4.4). In Tabelle ST1b werden die gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten am 31.3. eines jeden Jahres (nach Alter und Familienstand) nachgewiesen. Veröffentlicht werden diese Daten derzeit in Tab. 6 der Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4.1: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.

34 Ausführlich zu Lücken und Defiziten Heinz, W.: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, in: Festschrift für Schwind, Heidelberg u.a. 2006, S. 893 ff.

35 Flächendeckende Nachweise über die Anordnungspraxis für Deutschland liegen in der StVerfStat erst seit 2007 vor. Da die StVerfStat bis dahin noch nicht in allen neuen Ländern eingeführt worden war, veröffentlichte das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der StVerfStat, von einigen Eckdaten abgesehen, nur für das Gebiet der alten Bundesländer einschließlich Berlin-West (seit 1995 mit

- im Fehlen des Nachweises der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung,³⁶ der nachträglichen Unterbringungsanordnungen (insb. gem. §§ 66a, 66b StGB)³⁷, der Entlassungsvarianten,³⁸ insbesondere der Aussetzung zur Bewährung (§ 67d II StGB)³⁹ sowie zur Unterbringungsdauer,
- im Fehlen von Nachweisen zum Vollzugsverlauf,⁴⁰ zur parallelen Verhängung einer Freiheitsstrafe sowie zum Übergang bzw. Rückverlegung vom Maßregelvollzug in den Freiheitsstrafenvollzug,⁴¹
- in nicht uneingeschränkt zuverlässigen Nachweisen zum zahlenmäßigen Umfang der UAO, insbesondere hinsichtlich einer Unterfassung der Unterbringungsanordnungen,⁴²

Gesamtberlin).

Hinsichtlich des Maßregelvollzugs beschränken sich die Angaben der MaßrVollzStat auf das frühere Bundesgebiet (nachrichtlich: Mecklenburg-Vorpommern).

- 36 Die StVerfStat informiert nur über rechtskräftige Anordnungen, sie enthält weder Nachweise über vorläufige Unterbringungen nach § 126a StPO noch über die bereits im Urteil erfolgende Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gem. § 67b StGB.
- 37 Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 66a, 66b StGB werden in keiner Strafrechtspflegestatistik nachgewiesen; dasselbe gilt für Aussetzungsentscheidungen.
- 38 Nachgewiesen werden lediglich die jährlichen Zu- und Abgangszahlen sowie die Anzahl der in den Abgängen enthaltenen bedingten Entlassungen. Die Beendigungsvarianten sowie die Anwendungshäufigkeit der Erledigungserklärung werden nicht erfasst und nachgewiesen. Hinzu kommt, dass die Angaben ungenau sind, weil sie Mehrfachzählungen enthalten, die durch vorübergehende Entlassungen, wie z.B. Urlaub, aber auch Entweichungen entstehen, die jeweils als Abgang bzw. bei Wiederaufnahme als Zugang gezählt werden.
- 39 Die Aussetzung gem. § 67d II StGB war im Untersuchungsgut von Dessecker mit 40% (§ 63 StGB) bzw. 51% (§ 64 StGB) relativ häufig (vgl. Dessecker, Axel, Straftäter und Psychiatrie. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren, Wiesbaden 1997, S. 113, Tab. 20)
- 40 Die Nachweise zum Vollzug beschränken sich auf Gesamtzahlen zu den Zu- und Abgängen sowie zum Stichtagsbestand (31.3.), die aber keine „echte“ Personenzählung sind. Denn bei den Zu- und Abgangszahlen wird jede Verlegung zwischen Anstalten gezählt.
Hinsichtlich der gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten wird das Anlassdelikt für die Unterbringung nicht aufgeschlüsselt.
Es fehlen jegliche Informationen zu Resozialisierungsangeboten, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, zu Vorkommnissen im Vollzug, zur ambulanten oder stationären Nachsorge, zur Effizienz der Behandlung, gemessen z.B. an erneuter Straffälligkeit oder an einem Widerruf der MaßregelAussetzung. Die vom BVerfG (109, 133, 155 f.) hinsichtlich Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung geforderten Erhebungen, „ob ... hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“, gibt es - jedenfalls in den Strafrechtspflegestatistiken - nicht. Dasselbe gilt für §§ 63, 64 StGB.
- 41 Vgl. Dessecker (Anm. 39), S. 100, 113, der in seiner Stichprobe der nach § 63 StGB Untergebrachten feststellte, dass bei 36% eine parallele Freiheitsstrafe angeordnet wurde und bei 23% eine primäre Aussetzung der Vollstreckung erfolgte. Von den Probanden verbüßten 6% zunächst ihre Strafe, 25% blieben in Freiheit unter Führungsaufsicht, bei 69% kam es zum Maßregelvollzug.
- 42 Wie Vergleiche mit Bundeszentralregisterdaten gezeigt haben, sind die Nachweise über die in der StVerfStat nachgewiesenen UAO unvollständig. Ein von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführter entsprechender Vergleich der Unterbringungsdaten nach §§ 63, 64 StGB ergab für 1986, dass das Bundeszentralregister (BZR) ein Fünftel mehr Eintragungen aufwies als in der StVerfStat nachgewiesen waren. Vermutet wurde, dass der Fehler auf der Seite der StVerfStat liegt, weil Zählkarten für die StVerfStat eher unvollständig ausgefüllt würden als die Mitteilungen an das BZR (vgl. Gebauer, Michael: Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis, in: Gebauer, Michael; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Wiesbaden 1993, S. 29 ff.).

- in Zählregeln, die Zusammenhänge teilweise eher verdecken als offen legen.⁴³

Nur unter diesen mehrfachen Einschränkungen ist es derzeit möglich, aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken die Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB in quantitativer Sicht darzustellen.

III. Die strafrichterliche Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Einordnung in Relation zu sämtlichen im Jahr 2008 verhängten strafrechtlichen Sanktionen

Unter Berücksichtigung auch der informellen Sanktionierung⁴⁴ ergibt sich für 2008 das aus **Tabelle 1** ersichtliche Gesamtbild:

Tabelle 1: Informell und formell Sanktionierte, einschließlich Maßregeln der Besserung und Sicherung. Deutschland 2008

	(1)	(2)	(3)	(4)
1 Sanktionierte insgesamt, davon	2.118.019		100	
2 Informell Sanktionierte, davon	1.231.095		58,1	
3 ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG)		876.497	41,4	
4 unter Auflagen (§ 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG)		354.598	16,7	
5 Vorbehaltene Sanktionen / Absehen von Strafe	10.999		0,5	
6 Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)		7.831		
7 Absehen von Strafe (§ 60 StGB)		338		
8 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)		2.830		
9 isolierte Maßregeln	1.234		0,1	
10 Maßregeln neben Freispruch		66		
11 selbständig auf Maßregeln		1.168		
12 Verurteilte	874.691		41,3	100
13 ambulante Sanktionen JGG		75.612	3,6	8,6
14 Geldstrafe		618.115	29,2	70,7
15 stationäre ZM (Jugendarrest)		21.411	1,0	2,4
16 bedingte Jugendstrafe, Strafarrest, Freiheitsstrafe		106.322	5,0	12,2
17 unbedingte Jugendstrafe, Strafarrest, Freiheitsstrafe		53.231	2,5	6,1

Deutliche Untererfassungen hinsichtlich der UAO gem. § 66 StGB im Vergleich zu den Eintragungen im BZR stellte jüngst Böhm fest (Böhm, B.: Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, in: Festschrift für Schöch, Berlin/New York 2010, S. 767, Tab. 1).

- 43 Eine deliktspezifische Analyse der Anordnungspraxis ist wegen der Zählweise in der StrafVerfStat nur eingeschränkt möglich, weil nur das abstrakt (aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens) schwerste Delikt nachgewiesen wird. Liegen einer Verurteilung mehrere Delikte zugrunde, so wird das minder schwere Delikt, etwa ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, nicht ausgewiesen. Bei Beschaffungskriminalität eines drogensüchtigen Täters wird also nur das Eigentums- oder Vermögensdelikt erkennbar, nicht aber der Zusammenhang mit der Drogensucht.
- 44 Unter informellen Sanktionen werden die Verfahrenseinstellungen durch StA oder Gericht aus Opportunitätsgründen i.e.S. gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG verstanden. Sonstige Opportunitätseinstellungen (§§ 154 ff. StPO), die zumeist keinen Sanktionsverzicht beinhalten, sind hier nicht berücksichtigt.

18	neben Sanktionen/Strafen				
19	Maßregeln (ohne isolierte M.) insgesamt		124.843	5,9	14,3
20	Verfall und Einziehung		39.858	1,9	4,6
21	Aberkennung von Bürgerrechten		1	0,0	0,0
22	Fahrverbot		33.032	1,6	3,8

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik 2008; Strafverfolgungsstatistik 2008

Die Mehrheit (58%) der – nach Auffassung von StA oder Gericht hinreichend tatverdächtigen Beschuldigten bzw. Angeklagten – wird danach nur informell sanktioniert (vgl. **Tabelle 1**, Zeile 2, Spalte 3), und zwar weitaus überwiegend (41%) ohne Auflagen (Zeile 3, Spalte 3).⁴⁵ Unter den Verurteilten (Zeile 12) dominieren ambulante Sanktionen (Zeile 13, 14, 16)⁴⁶ (2008: 37,8% aller Sanktionierten bzw. 91,5% der Verurteilten). Auf stationäre Sanktionen (Zeile 15, 17)⁴⁷ entfielen 2008 3,5% aller Sanktionierten bzw. 8,5% der Verurteilten. Insgesamt wurden 2008 126.077 (Zeile 9, 19) Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt, davon 1.234 isoliert (Zeile 9), d.h. ohne Verurteilung, insbesondere wegen fehlender Schuldfähigkeit. Sowohl im Vergleich zu den Sanktionierten (2008: 6,0%) als auch den Verurteilten (2008: 14,4%) sind Maßregeln der Besserung und Sicherung – in rein quantitativer Betrachtung – also keineswegs selten.

Weitaus häufigste Maßregel ist – bezogen auf sämtliche Maßregeln (vgl. **Tabelle 2**, Zeile 12, Spalte 4) - mit 97,5% die Entziehung der Fahrerlaubnis (einschließlich der isolierten Sperre gem. § 69a StGB). Auf die wegen ihrer Eingriffsintensität besonders bedeutsamen freiheitsentziehenden Maßregeln - §§ 63, 64, 66 StGB – entfielen 2008 2,5% (Zeile 6, Spalte 4) aller Maßregeln. Innerhalb dieser Maßregelgruppe (Spalte 5) entfielen fast 61% auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), weitere nahezu 36% auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und fast 4% auf Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB. Bezogen auf Abgeurteilte⁴⁸ (Spalte 2) bzw. Verurteilte⁴⁹

45 Als informelle Sanktionen ohne Auflagen werden zusammengefasst: §§ 153, 153b StPO, §§ 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

Als informelle Sanktionen unter Auflagen werden zusammengefasst: § 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.

46 Zusammengefasst sind hier die Erziehungsmaßregeln nach JGG (2008: 8.047), die ambulanten Zuchtmittel nach JGG (2008: 67.565), die nach StGB verhängte Geldstrafe (2008: 618.115), ferner die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (2008: 7.265), bedingte Freiheitsstrafen (2008: 99.040) sowie ausgesetzter Strafarrest (2008: 17).

47 Zusammengefasst sind hier Jugendarrest (2008: 21.411), nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe (2008: 11.990), unbedingte Freiheitsstrafe (2008: 41.239) sowie nicht ausgesetzter Strafarrest (2008: 2).

48 Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Freispruch) getroffen wurden.

49 Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

(einschließlich isolierte Maßregeln) (Spalte 3) sind die Häufigkeitsanteile der freiheitsentziehenden Maßregeln mit 0,11% bzw. 0,14% quantitativ nahezu bedeutungslos.⁵⁰

Bei 1.104 (=0,10% der Abgeurteilten) wurde § 63 StGB angeordnet, bei 1.881 (=0,17%) § 64 StGB. Die im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehende Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) wurde noch deutlich seltener verhängt (N=111 oder 0,01%). Insgesamt wurden 2008 3.096 UAO rechtskräftig ausgesprochen, dies entspricht 0,28% der Abgeurteilten. Im Vergleich mit den zu einer stationären Sanktion Verurteilten bedeutet dies aber, dass 2008 6,4 UAO auf 100 zu einer nicht ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte gekommen sind.

Tabelle 2: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Deutschland 2008

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 Abgeurteilte i.S. der StVerfStat	1.087.842	100			
2 Verurteilte und Abgeurteilte mit isolierten Maßregeln	875.925	80,52	100		
3 isolierte Maßregeln	1.234	0,11	0,14		
4 Maßregeln, aber ohne isolierte Maßregeln	124.843	11,48	14,25		
5 Maßregeln insgesamt	126.077	11,59	14,39	100	
6 Freiheitsentziehende Maßregeln	3.096	0,28	0,35	2,46	100
7 UAO in einem psychiatr. Krankenhaus (§ 63 StGB)	1.104	0,10	0,13	0,88	35,66
8 UAO in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	1.881	0,17	0,21	1,49	60,76
9 Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	111	0,01	0,01	0,09	3,59
10 Ambulante Maßregeln	122.981	11,31	14,04	97,54	100
11 Führungsaufsicht (§ 68 StGB)	38	0,00	0,00	0,03	0,03
12 Entz. der Fahrerlaubnis / Sperre (§§ 69, 69a StGB)	122.860	11,29	14,03	97,45	99,90
13 Berufsverbot (§ 70 StGB)	83	0,01	0,01	0,07	0,07

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2008

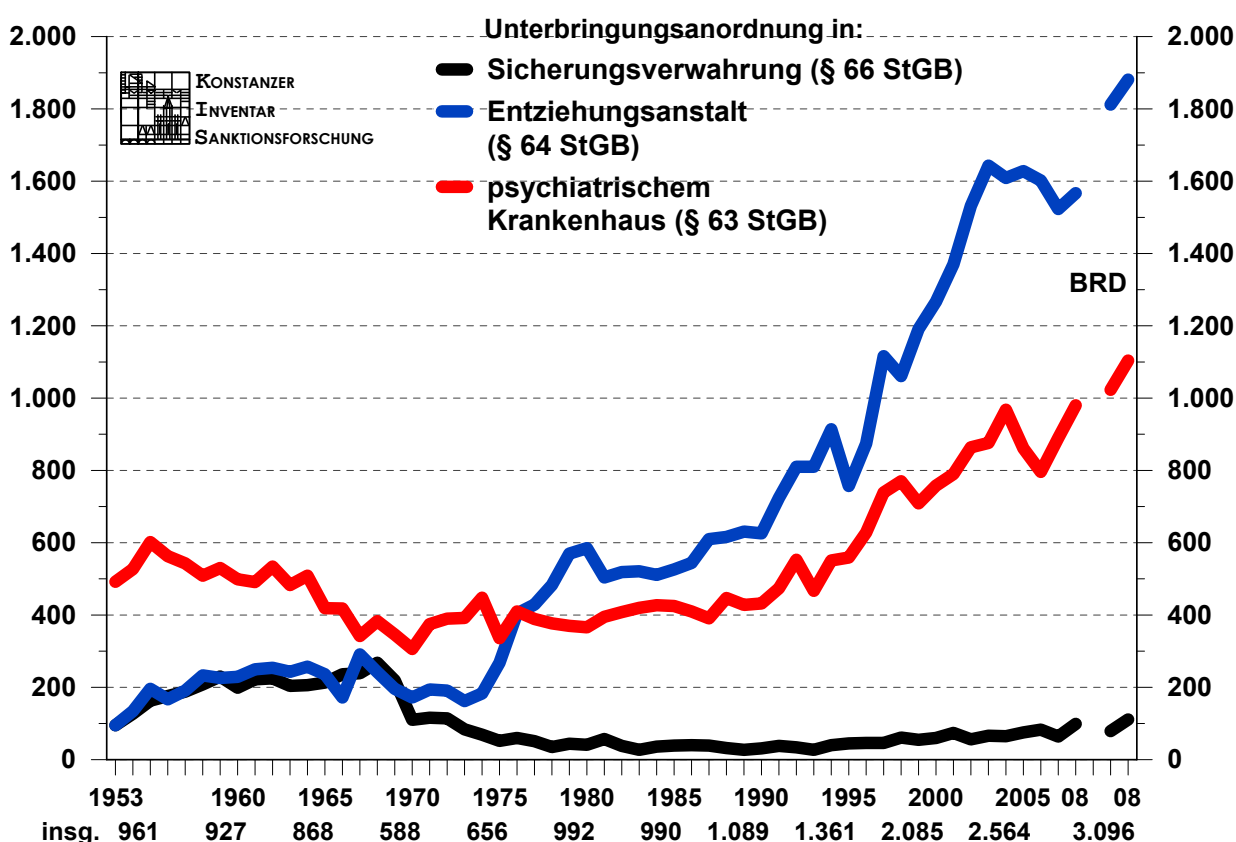
IV. Entwicklung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im zeitlichen Längsschnitt

1. Wegen der mit einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB verbundenen erheblichen Rechtseinbuße ist die Entwicklung der absoluten wie der relativen – bezogen auf Abgeurteilte bzw. Verurteilte – Zahlen der UAO kriminalpolitisch von besonderer Bedeutung. Wie **Schaubild 1** zeigt, waren noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

50 Als Grundgesamtheiten, auf die sowohl bei zeitlichen Längsschnitt- als auch bei regionalen Querschnittsvergleichen Bezug genommen wird, dienen die Abgeurteilten bzw. die Verurteilten. Die Bezugnahme auf die Verurteilten ist methodisch dann zutreffend, wenn die Maßregeln nur gegenüber Schuldfähigen angeordnet werden können. Bei Maßregeln, die auch gegenüber Schuldunfähigen verhängt werden können (§§ 63, 69, 70 StGB), wird dagegen zumeist die Zahl der Abgeurteilten gewählt, weil in ihnen auch die nicht verurteilten schuldunfähigen Personen enthalten sind. Dadurch werden freilich die Häufigkeitsanteile unterschätzt, weil Schuldunfähige (2008: 1.044) nur einen Bruchteil der nicht verurteilten Abgeurteilten (2008: 213.151) ausmachen.

jährlich so viele strafrichterliche UAO ergangen wie derzeit. Bezogen auf das gleiche Gebiet, die frühere Bundesrepublik mit Saarland und (West-)Berlin (FG), waren es 1965 868, 2008 (FG mit Gesamtberlin) dagegen die dreifache Zahl, nämlich 2.646 (BRD 3.096). Wegen der vermutlich bestehenden Untererfassung in der StVerfStat⁵¹ dürften die tatsächlichen Zahlen noch höher sein. Andererseits ist eine UAO nicht gleichbedeutend mit Maßregelvollzug, denn in der StVerfStat wird weder die primäre,⁵² bereits im Urteil erfolgte Maßregelaussetzung nachgewiesen noch eine spätere.

Schaubild 1: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung 1955 .. 2008 (absolute Zahlen). Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

	1955	1965	1975	1985	1995	2005	2008*	Änderung 1985-

51 Vgl. oben bei Anm. 42.

52 Dessecker (Anm. 39), S. 113, ermittelte bei seiner für die alten Länder repräsentativen Stichprobe von Unterbringungsanordnungen des Jahres 1986 eine Aussetzungsquote von 23,4% bei § 63 StGB und von 16,3% bei § 64 StGB. Nach einer neueren Untersuchung ist der Anteil der primären Aussetzung zurückgegangen (vgl. die Nachweise bei Dessecker, Axel: Die Unterbringung nach § 64 in kriminologischer Sicht, Recht & Psychiatrie 2004, S. 194).

								2008-
Abgeurteilte	620.730	643.948	779.219	924.912	937.385	964.754	1.087.842	162.930
§§ 63, 64, 66 StGB	961	868	656	990	1.361	2.564	3.096	2.106
§ 63 StGB	602	419	336	425	559	861	1.104	679
§ 64 StGB	196	236	268	526	757	1.628	1.881	1.355
§ 66 StGB	163	213	52	39	45	75	111	72
auf 1.000 Abgeurteilte kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB	1,55	1,35	0,84	1,07	1,45	2,66	2,85	1,78
§ 63 StGB	0,97	0,65	0,43	0,46	0,60	0,89	1,01	0,56
§ 64 StGB	0,32	0,37	0,34	0,57	0,81	1,69	1,73	1,16
§ 66 StGB	0,26	0,33	0,07	0,04	0,05	0,08	0,10	0,06
Prozentualer Anteil an UAO insgesamt								
§ 63 StGB	62,6	48,3	51,2	42,9	41,1	33,6	35,7	-7,3
§ 64 StGB	20,4	27,2	40,9	53,1	55,6	63,5	60,8	7,6
§ 66 StGB	17,0	24,5	7,9	3,9	3,3	2,9	3,6	-0,4

* 2008 Deutschland

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Entwicklung der absoluten Zahlen der UAO erfolgte maßregelspezifisch höchst unterschiedlich:

Schaubild 1 zeigt, dass die UAO im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB bzw. § 42b StGB a.F.) zwischen 1955 (602) und 1970 (306) insgesamt zurückgegangen sind. Danach bewegten sich die UAO mit leichten Ausschlägen um einen Mittelwert von 375. Erst ab 1987 Jahre wurde wieder zunehmend häufiger von § 63 StGB Gebrauch gemacht. Die UAO stiegen seitdem fast kontinuierlich und steil an. 2008 wurde in der StVerfStat – in den alten Ländern – mit 980 (BRD: 1.104) die bislang höchste Zahl von UAO gem. § 63 StGB registriert. Für diesen Anstieg werden, neben dem sicherheitsorientierten kriminalpolitischen Gesamtklima,⁵³ mehrere Gründe vermutet. So wird angenommen, eine UAO nach § 63 StGB ergehe nicht selten ersatzweise anstelle einer UAO nach § 66 StGB.⁵⁴ Ferner

53 Vgl. Dessecker, Axel: Die Überlastung des Maßregelvollzugs: Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht?, Neue Kriminalpolitik 17. 2005, S. 24 f. Leygraf (Leygraf, Norbert: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung – Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht, in: Kroeber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 291) vermutet, dass „in den letzten Jahren eine strafrechtliche Unterbringung gemäß § 63 StGB auch bei Straftaten mittleren Schweregrades erfolgt, die früher zu einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaften führten, wenn die Schuldunfähigkeit eindeutig und eine stationäre Behandlung mittels Landesunterbringungsrecht oder Betreuung gesichert waren.“

54 „Insbesondere seit der Erleichterung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ... haben wir eine deutliche Zunahme der Einweisungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug nach § 63 StGB als vermeintlich weniger belastender Maßnahme; insbesondere die einweisenden Juristen fühlen sich durch diese ihre Entscheidung weniger beschwert“ (Kröber, Hans-Ludwig: Psychiatrische Beurteilung der unbefristeten Maßregel nach § 63 StGB bei verminderter Schuldfähigkeit, in: Kröber, Hans-Ludwig; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.) Verminderte Schuldfähigkeit und psychiatrische Maßregel, Baden-Baden 2001, S. 148, vgl. auch S. 164). Vgl. aber auch die dem entgegengesetzten Befunde von Habermeyer zu Fehleinweisungen von Probanden, die an tiefgreifenden psychischen Störungen

wird die zunehmende Unterbringung schizophrener Rechtsbrecher mit Veränderungen in der allgemeinen Versorgung psychisch Kranker in Verbindung gebracht.⁵⁵ Schließlich wird die Zunahme des Anteils der Maßregelpatienten, die ihr Anlassdelikt während einer stationären psychiatrischen Behandlung begangen haben, als Folge der „Auflösung der Langzeitbereiche der psychiatrischen Krankenhäuser“ und der reduzierten Betreuungsmöglichkeiten interpretiert.⁵⁶

Von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB bzw. § 42c StGB a.F.) wurde dagegen bis Mitte der 1960er Jahre in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Zwischen 1965 und 1975 stagnierten die Zahlen der UAO. Ab der zweiten Hälfte der 1970er Jahre wurde sodann wieder deutlich häufiger von § 64 StGB Gebrauch gemacht; ab Anfang der 1990er Jahre – also noch vor den gesetzlichen Verschärfungen – lagen die Zuwachsraten teilweise sogar im zweistelligen Bereich. Seit 1977 werden jedes Jahr mehr Personen in eine Entziehungsanstalt eingewiesen als in ein psychiatrisches Krankenhaus. Derzeit ergehen jährlich 1,7 mal so viele UAO nach § 64 StGB (2008: 1.881) als nach § 63 StGB (2008: 1.104).⁵⁷ Neben der Zunahme der Suchtprobleme, insbesondere hinsichtlich Drogen, wird hierfür auch ein geändertes Verteidigerverhalten verantwortlich gemacht.⁵⁸ Die durch die Maßregelrechtsreform 2007 erhoffte Entlastung ist statistisch jedenfalls nicht

leiden, in die Sicherungsverwahrung (Habermeyer, Elmar: Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB, Darmstadt 2008).

55 Leygraf (Anm. 53), S. 291.

56 Leygraf, Norbert: Psychisch kranke Rechtsbrecher, in: Kröber, Hans-Ludwig ; Dölling, Dieter ; Leygraf, Norbert ; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3 Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006, S. 259: „Zudem sind mit der Auflösung der Langzeitbereiche der psychiatrischen Krankenhäuser und unter zunehmendem Druck sinkender Bettenmessziffern Betreuungsmöglichkeiten für chronisch kranke, im Sozialverhalten besonders störende Patienten verloren gegangen. Verhaltensweisen, die früher auf Langzeitstationen gemanagt und toleriert wurden, führen jetzt zur Kriminalisierung und damit zur Einweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug.“

57 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 (BVerfGE 91, 1 ff.), durch die strengere Anforderungen an die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, an ihren Vollzug und an ihre Fortdauer gestellt worden sind, hat diese Zunahme allenfalls kurzzeitig unterbrochen.. Das BVerfG hatte die bisherige Regelung, wonach die Anordnung unterbleibt, „wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos ist“, für nichtig erklärt, wenn „keine hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolgs besteht.“ Die Unterbringung müsse an die Voraussetzung geknüpft sein, dass eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren.“ Wegen Aussichtslosigkeit konnte die Entziehungskur erst nach mindestens einem Jahr der Behandlung beendet werden. Auch diese Vorschrift wurde für teilweise nichtig erklärt.

58 Strafverteidiger sollen die „Vorteile der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erkannt haben: günstigere Vollzugsbedingungen, mehr Therapieangebote, frühere und großzügigere Vollzugslockerungen als im Strafvollzug, oft auch bessere Vorbereitung einer – in beiden Vollzugsformen möglichen – Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtmG sowie – im Vergleich mit § 63 StGB - die befristete Unterbringung“ (Schöch, Heinz: Die Schuldfähigkeit, in: Kroeber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 106).

feststellbar, denn die Einweisungszahlen sind nicht rückläufig, sondern sind weiterhin stetig gestiegen. Dies korrespondiert mit Wahrnehmungen von Klinikern.⁵⁹

Die Zunahmen bei §§ 63, 64 StGB erfolgten also bereits Mitte der 1970er (§ 64 StGB) bzw. Mitte der 1980er Jahre (§ 63 StGB). Es wäre deshalb, wie Schöch zutreffend hervorgehoben hat, falsch, die Gesetzgebung „als wichtigste oder gar als alleinige Determinante für die tatsächliche Entwicklung zu betrachten“.⁶⁰

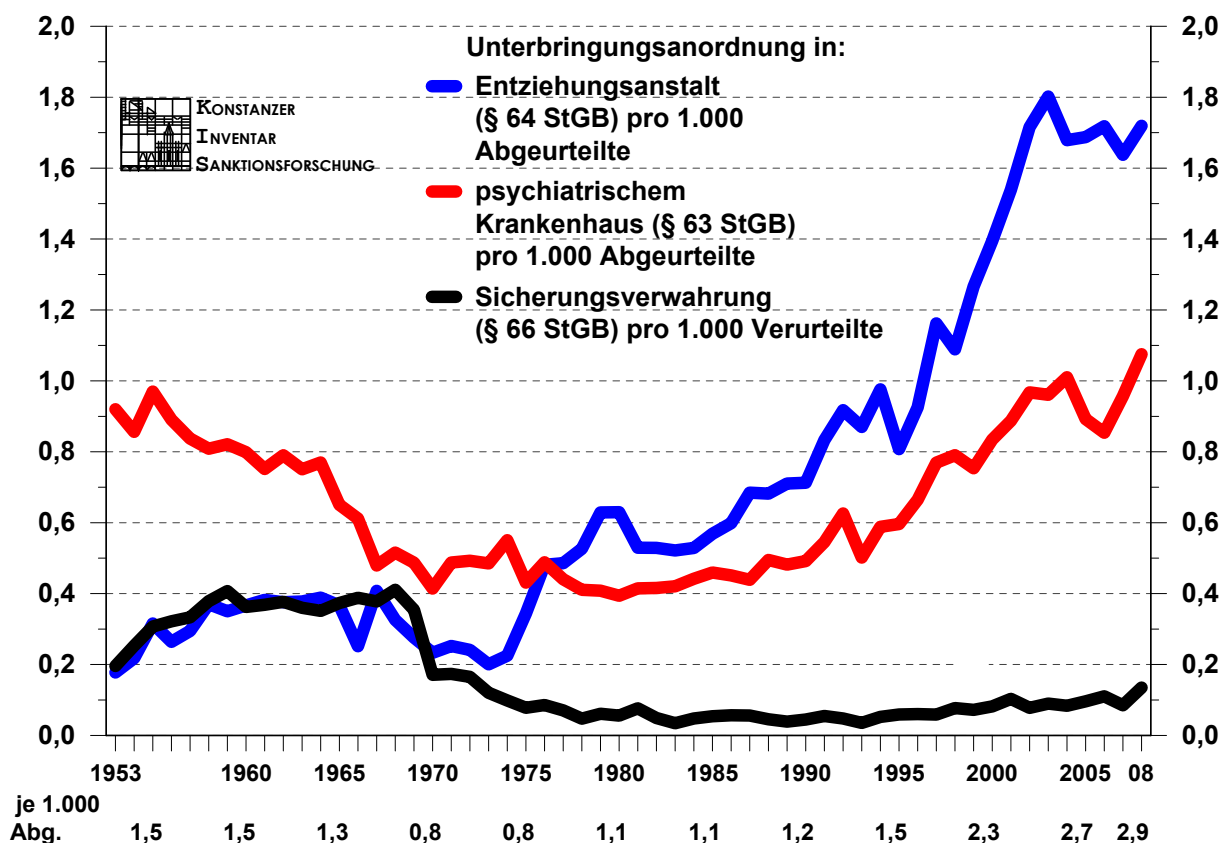
Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB bzw. § 42e StGB a.F.) wurde als Folge der Reform von 1969 seltener verhängt; die Zahlen pendelten sich bis Mitte der 1990er Jahre bei jährlich etwas über 30 Fällen ein. Seitdem steigen die Zahlen wieder, und zwar auf zuletzt 99 (2008 FG; insgesamt 111 BRD), das sind knapp 4% aller UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB.

2. Die Entwicklung der absoluten Zahlen ist zwar für die Frage der (Über-)Belegung der Maßregelvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung, für die Beurteilung der Einweisungspraxis jedoch nicht hinreichend, weil sich die Grundgesamtheiten (Zahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten) ebenfalls verändert haben. Aussagekräftig sind deshalb vor allem Anteile an den Abgeurteilten/Verurteilten, die freilich wegen der kleinen Zahlen auf 1.000 Abgeurteilte bzw. Verurteilte bezogen werden. Diese relativen Zahlen bestätigen grundsätzlich das Bild, das bereits die absoluten Zahlen geliefert haben. Wegen der ebenfalls erfolgten Zunahme der Abgeurteilten haben sich die relativen Zahlen zwar nicht verdreifacht (wie die absoluten Zahlen), aber immerhin mehr als verdoppelt: 1965 kamen auf 1.000 Abgeurteilte 1,35 mit freiheitsentziehenden Maßregeln, 2008 aber mit 2,90 (FG) (BRD: 2,85) (vgl. **Schaubild 2**).

59 Vgl. Kemper, Andrea: Erfolgreiches Krisenmanagement für die Entziehungsanstalt? Eine erste Bilanz zu den Auswirkungen der Maßregelrechtsreform 2007, *Recht und Psychiatrie* 28, 2010, S. 85.

60 Schöch, H., *Juristische Aspekte des Maßregelvollzugs*, in: Venzlaff, Ulrich; Foerster, Klaus (Hrsg.): *Psychiatrische Begutachtung*, 4. Aufl., München 2004, S. 392.

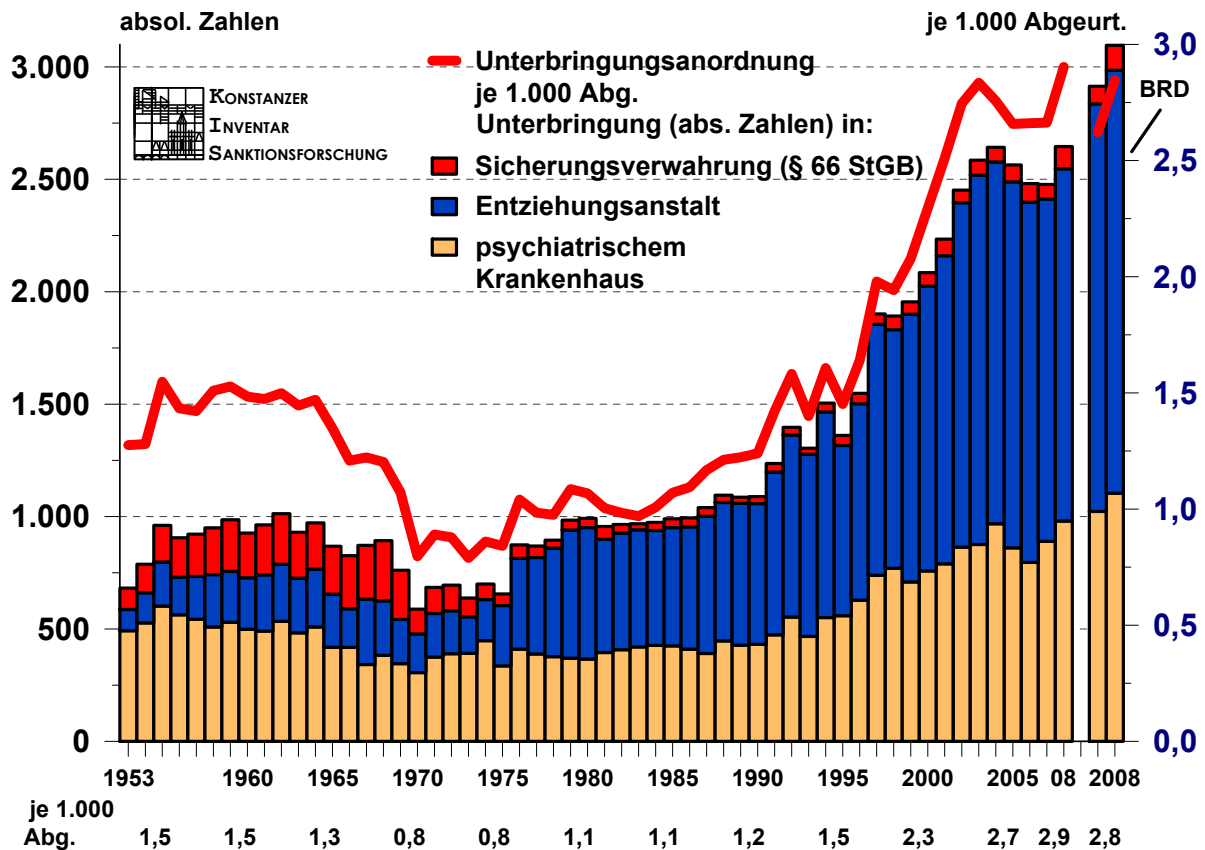
Schaubild 2: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung 1953 .. 2008 (pro 100.000 der Abgeurteilte bzw. Verurteilte). Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zusammenschau von absoluten und relativen Zahlen in **Schaubild 3** zeigt die weitgehende Parallelität der Entwicklung der beiden Zahlenreihen in den letzten drei Jahrzehnten. Sie zeigen aber auch, dass die zumeist übliche Betrachtung der absoluten Zahlen keine zutreffende Einschätzung der Sanktionierungspraxis erlaubt. Die Praxis machte in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre in deutlich geringerem Maße von den freiheitsentziehenden Maßregeln Gebrauch als dies die absoluten Zahlen indizieren; in den letzten Jahren hingegen wird relativ stärker hiervon Gebrauch gemacht.

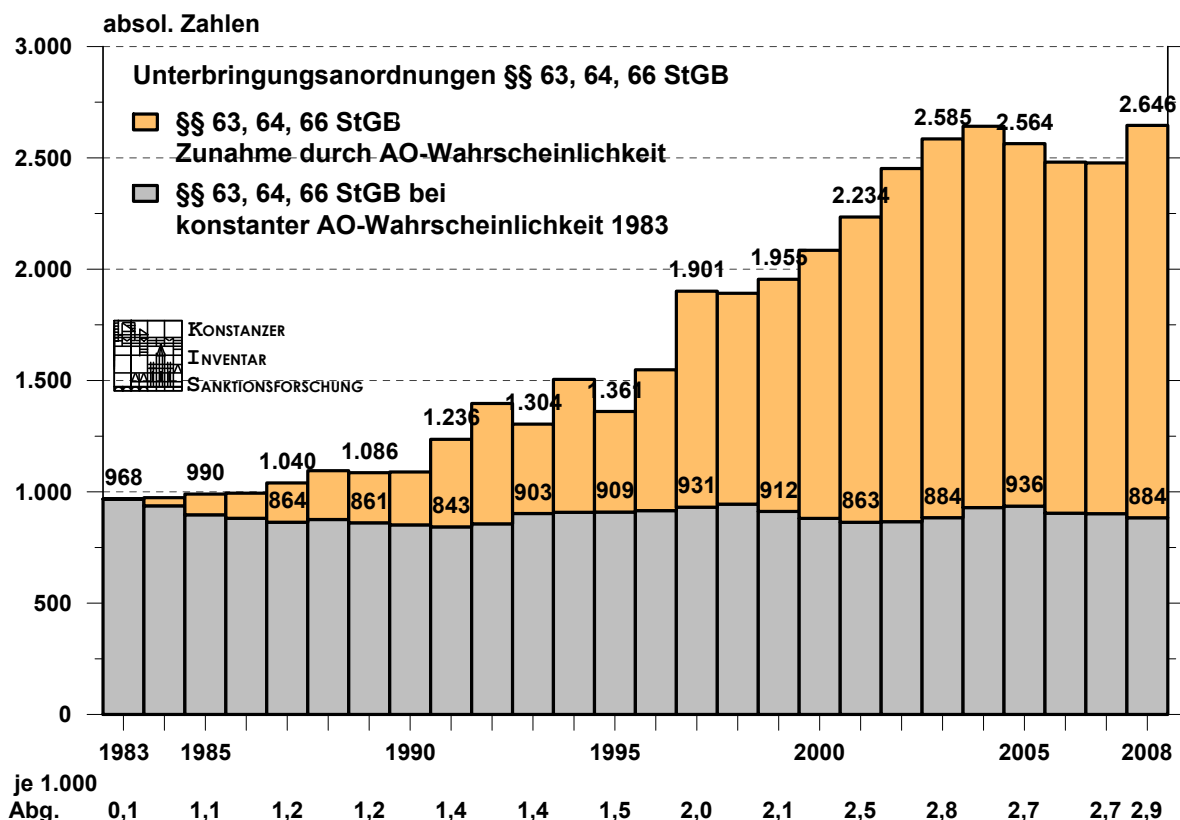
Schaubild 3: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung 1953 .. 2008 (absolute Zahlen, linke Achse) sowie UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB pro 100.000 Abgeurteilte (rechte Achse). Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Dass und wie sehr die Anordnungspraxis zugenommen hat, zeigt der Vergleich mit 1983. Seitdem sind die UAO-Raten (nur FG) – bezogen auf die jeweiligen Abgeurteilten – deutlich gestiegen, nämlich von 0,97 auf 2,90 (+199%). Wären die Raten seit 1983 unverändert geblieben, würden 2008 nicht 2.646 UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB angeordnet worden sein, sondern nur ein Drittel, nämlich 884 (vgl. **Schaubild 4**).

Schaubild 4: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen der UAO und Berechnung bei konstanter Anordnungsrate (Stand: 1983). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

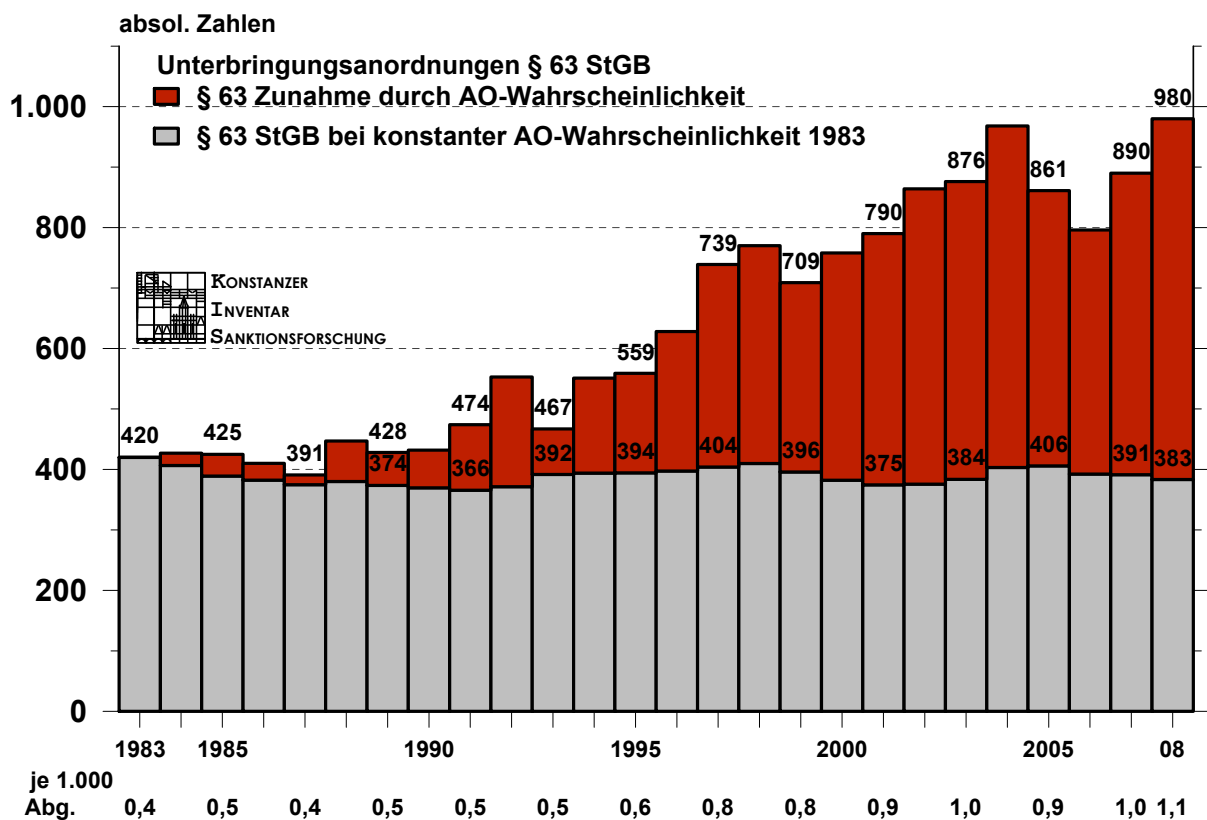
	Abgeurteilte	UAO §§ 63, 64, 66 StGB	UAO-Rate	UAO bei konstanter UAO-Rate 1983 -0,97		
				n	Differenz reale UAO vs. fiktive UAO	% Veränd. wg. Veränd. UAO-Rate
					n	%
1983	998.208	968	0,97	968	0	0,0
1985	924.912	990	1,07	897	93	10,4
1987	890.666	1.040	1,17	864	176	20,4
1989	888.089	1.086	1,22	861	225	26,1
1991	869.195	1.236	1,42	843	393	46,6
1993	931.051	1.304	1,40	903	401	44,4
1995	937.385	1.361	1,45	909	452	49,7
1997	960.334	1.901	1,98	931	970	104,1
1999	940.683	1.955	2,08	912	1.043	114,3
2001	890.099	2.234	2,51	863	1.371	158,8
2003	911.848	2.585	2,83	884	1.701	192,3

2005	964.754	2.564	2,66	936	1.628	174,1
2007	930.029	2.477	2,66	902	1.575	174,6
2008	911.424	2.646	2,90	884	1.762	199,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Die Analyse der einzelnen Maßnahmearten bestätigt, dass vergleichbare Größenordnungen bei jeder der Maßnahmearten bestehen. Die Zahl der UAO gem. § 63 StGB würde 61% niedriger sein (vgl. **Schaubild 5**).

Schaubild 5: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und Berechnung bei konstanter Anordnungsrate (Stand: 1983). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

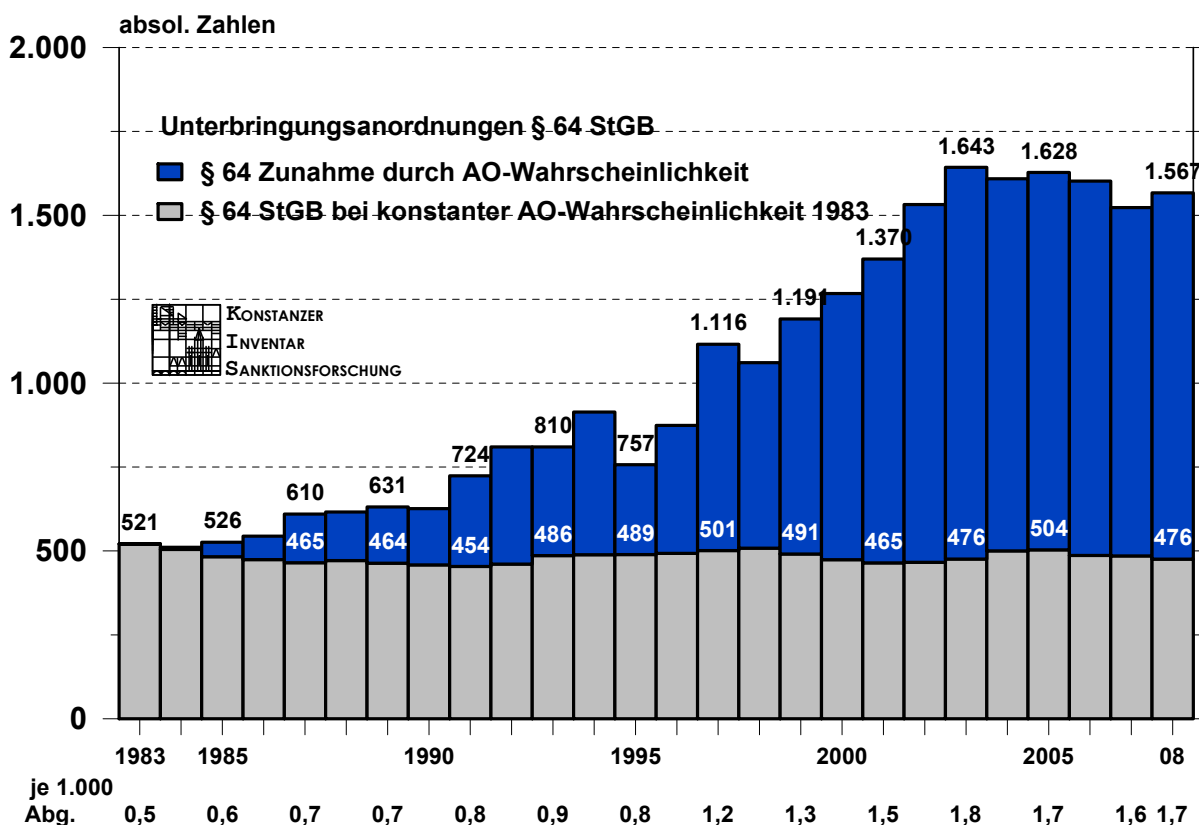
	Abgeurteilte	UAO § 63 StGB	UAO-Rate	UAO bei konstanter UAO-Rate 1983 – 0,42		
				n	Differenz reale UAO vs. fiktive UAO	% Veränd. wg. Veränd. UAO-Rate
					n	%
1983	998.208	420	0,42	420	0	0
1985	924.912	425	0,46	389	36	9,2
1987	890.666	391	0,44	375	16	4,3
1989	888.089	428	0,48	374	54	14,5

1991	869.195	474	0,55	366	108	29,6
1993	931.051	467	0,50	392	75	19,2
1995	937.385	559	0,60	394	165	41,7
1997	960.334	739	0,77	404	335	82,9
1999	940.683	709	0,75	396	313	79,1
2001	890.099	790	0,89	375	415	110,9
2003	911.848	876	0,96	384	492	128,3
2005	964.754	861	0,89	406	455	112,1
2007	930.029	890	0,96	391	499	127,4
2008	911.424	980	1,08	383	597	155,6

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Bei den UAO gem. § 64 StGB wäre der Unterschied noch etwas größer – statt 1.567 wären es nur 476, also 31% des gegenwärtigen Umfangs (vgl. **Schaubild 6**).

Schaubild 6: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Absolute Zahlen der UAO und Berechnung bei konstanter Anordnungsrate (Stand: 1983). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



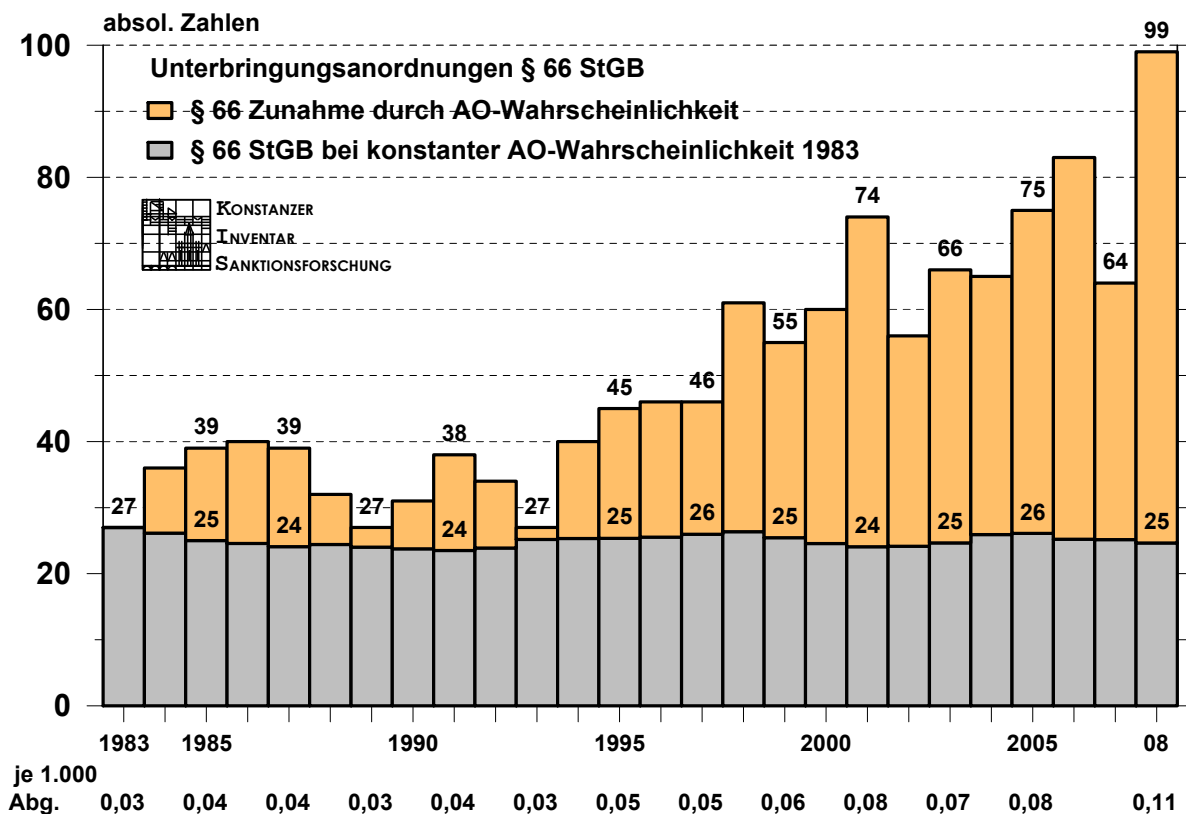
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

	Abgeurteilte	UAO § 64 StGB	UAO-Rate	UAO bei konstanter UAO-Rate 1983 – 0,52		
				n	Differenz reale UAO vs. fiktive UAO	% Veränd. wg. Veränd. UAO- Rate
					n	%
1983	998.208	521	0,52	521	0	0
1985	924.912	526	0,57	483	43	9,0
1987	890.666	610	0,68	465	145	31,2
1989	888.089	631	0,71	464	167	36,1
1991	869.195	724	0,83	454	270	59,6
1993	931.051	810	0,87	486	324	66,7
1995	937.385	757	0,81	489	268	54,7
1997	960.334	1.116	1,16	501	615	122,7
1999	940.683	1.191	1,27	491	700	142,6
2001	890.099	1.370	1,54	465	905	194,9
2003	911.848	1.643	1,80	476	1.167	245,2
2005	964.754	1.628	1,69	504	1.124	223,3
2007	930.029	1.523	1,64	485	1.038	213,8
2008	911.424	1.567	1,72	476	1.091	229,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Bei § 66 StGB wären 2008 bei einer UAO-Rate auf dem Stand von 1983 statt der 99 nur 25 UAO angeordnet worden, also 75% weniger.

Schaubild 7: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung und Berechnung bei konstanter Anordnungsrate (Stand: 1983). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

	Abgeurteilte	UAO § 66 StGB	UAO-Rate	UAO bei konstanter UAO-Rate 1983 – β,03		
				n	Differenz reale UAO vs. fiktive UAO	% Veränd. wg. Veränd. UAO-Rate
					n	%
1983	998.208	27	0,03	27	0	0
1985	924.912	39	0,04	25	14	55,9
1987	890.666	39	0,04	24	15	61,9
1989	888.089	27	0,03	24	3	12,4
1991	869.195	38	0,04	24	14	61,6
1993	931.051	27	0,03	25	2	7,2
1995	937.385	45	0,05	25	20	77,5
1997	960.334	46	0,05	26	20	77,1
1999	940.683	55	0,06	25	30	116,2
2001	890.099	74	0,08	24	50	207,4
2003	911.848	66	0,07	25	41	167,6
2005	964.754	75	0,08	26	49	187,4
2007	930.029	64	0,07	25	39	154,4
2008	911.424	99	0,11	25	74	301,6

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

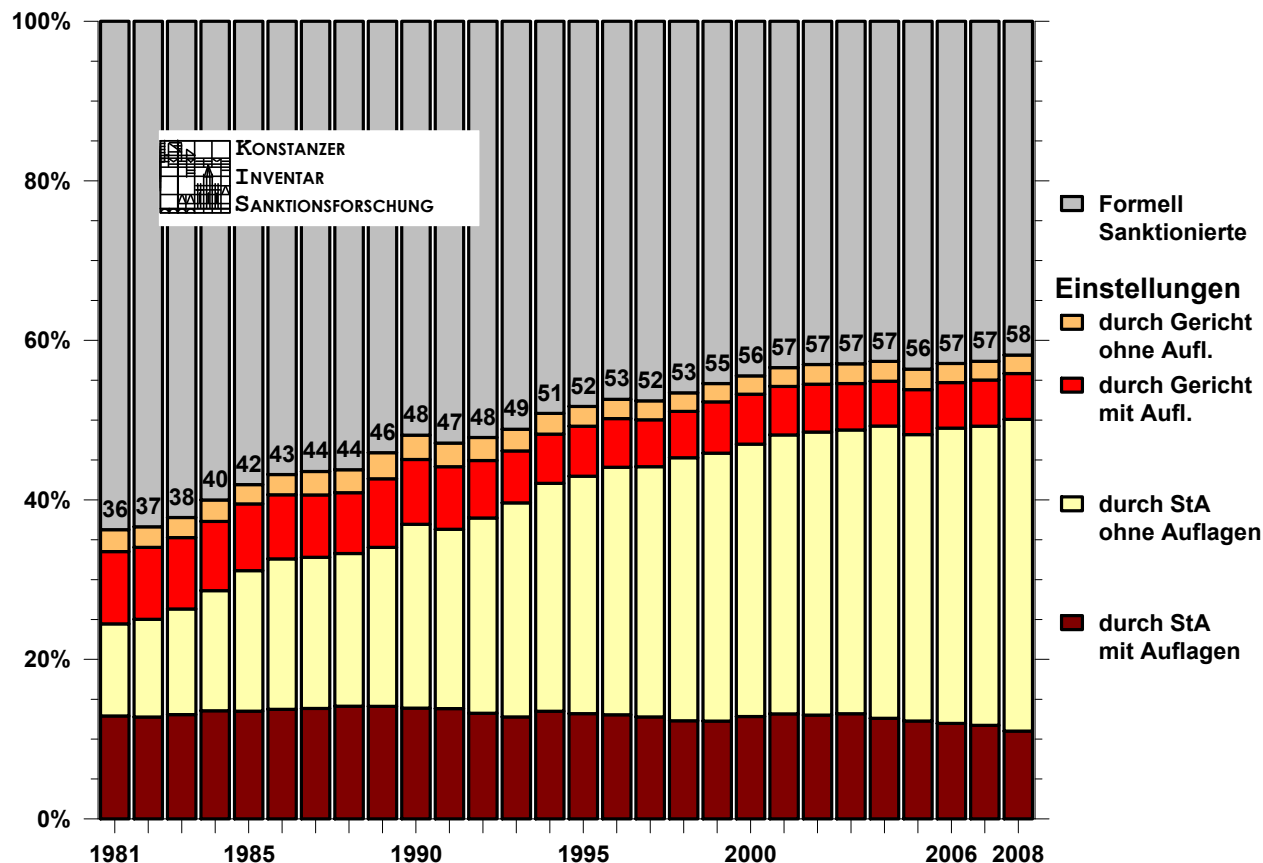
4. Allerdings ist, wie auch sonst, zu berücksichtigen, dass die Sanktionierungspraxis kein statisches, sondern ein dynamisches System ist. Insbesondere durch Verschiebung der Grenze zwischen informeller und formeller Sanktionierung wird die Schwerestruktur der Abgeurteilten/Verurteilten verändert mit der Folge, dass sowohl der Anteil der freiheitsentziehenden Maßregeln als auch deren Veränderung überschätzt werden, weil zunehmend mehr leichte Fälle aus dem Bereich der Abgeurteilten ausgefiltert werden.

Die Diversionsrate⁶¹ dürfte zwischen 1981 – dem ersten Jahr, aus dem Zahlen der StA-Statistik vorliegen – und 2008 von 36% auf 58% gestiegen sein (vgl. **Schaubild 8**).⁶²

61 Mit Diversionsrate wird der Anteil der informell Sanktionierten (§§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG) an den insgesamt – informell oder formell (durch Verurteilung) – Sanktionierten bezeichnet.

62 Weitere Befunde zur Diversionspraxis bei Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2008. Stand: Berichtsjahr 2008,. Version: 1/2010, Schaubild 6 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf>>.

Schaubild 8: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, 1981 - 2008. Relative Zahlen (informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Gebietshinweis

1995*: Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990) einschließlich Westberlin. Ausweise für Gesamtberlin wurden in den Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Berichtsjahren nachgewiesen: Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1993, Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen seit 1991, Strafverfolgungsstatistik seit 1995.

Legende:

Formell Sanktionierte: Nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilte, einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG.

Einstellungen durch das Gericht ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 II, 153b II StPO, § 31a BtMG.

Einstellungen durch das Gericht mit Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153a II, § 47 JGG, § 37 BtMG.

Einstellungen durch StA ohne Auflagen: Einstellungen ohne Auflagen gem. §§ 153 I, 153b I StPO, § 45 I, II JGG (bzw. § 45 II JGG a.F.), § 31a BtMG.

Einstellungen durch StA mit Auflagen: Einstellungen mit Auflagen gem. § 153a I StPO, § 45 III JGG (bzw. § 45 I JGG a.F.), § 37 BtMG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

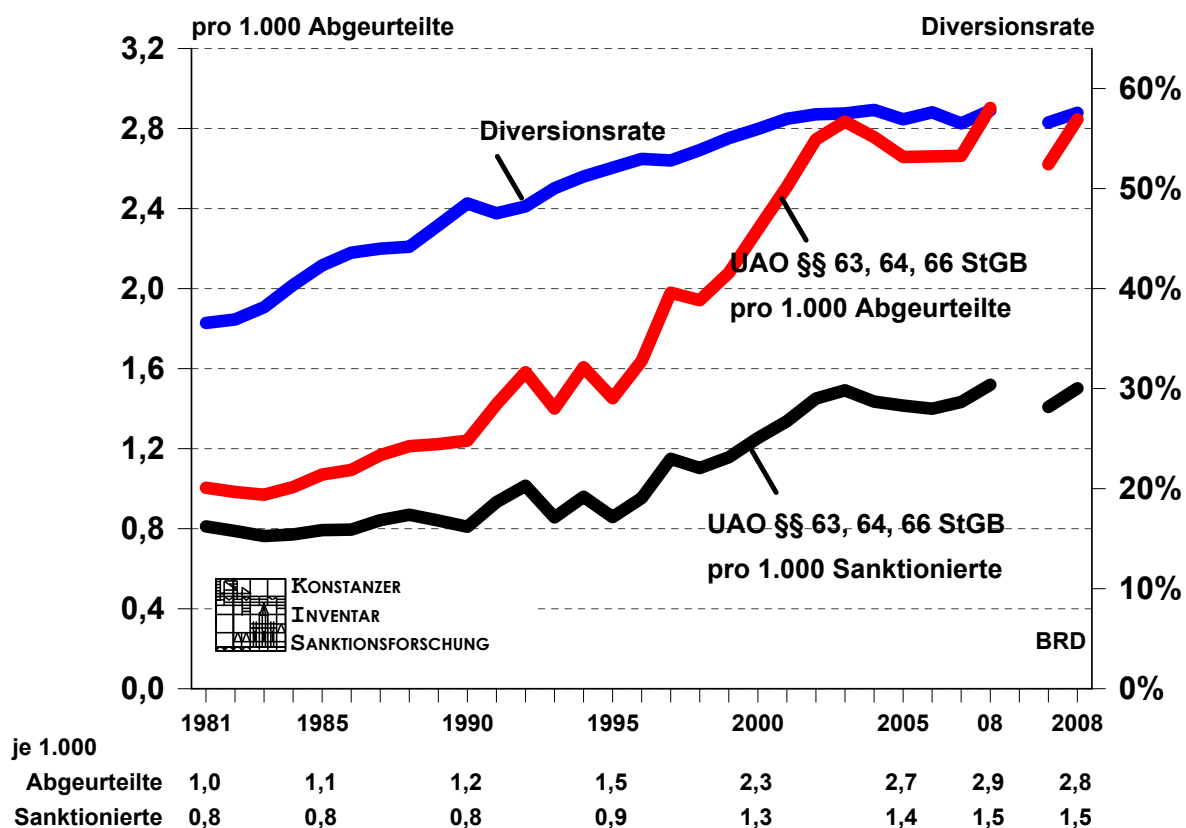
	Sanktionierte insgesamt	Formell Sanktionierte insgesamt	Informell Sanktionierte (gem. StPO, JGG, BTMG)				
			insgesamt	Einstellungen durch die StA		Einstellungen durch das Gericht	
				ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Auflagen	mit Auflagen
1981	1.178.338	750.960	427.378	136.001	152.073	32.440	106.863
1985	1.247.966	724.999	522.967	219.944	168.533	30.137	104.353
1990	1.344.747	697.687	647.060	309.820	186.792	41.179	109.269
1995	1.586.442	765.898	820.544	472.181	209.454	39.445	99.464
2000	1.663.818	739.643	924.175	568.198	213.630	38.197	104.150
2005	1.812.046	790.192	1.021.854	650.643	222.436	46.671	102.104
2006	1.772.981	760.528	1.012.453	656.406	212.392	42.435	101.220
2007	1.785.334	760.646	1.024.688	670.989	209.911	42.531	101.257
2008	1.791.427	743.731	1.047.696	709.422	197.537	41.503	99.234
Deutschland							
2007	2.131.337	908.630	1.222.707	799.453	249.945	49.914	123.395
2008	2.116.785	885.690	1.231.095	827.481	232.868	49.016	121.730
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt							
1981	100	63,7	36,3	11,5	12,9	2,8	9,1
1985	100	58,1	41,9	17,6	13,5	2,4	8,4
1990	100	51,9	48,1	23,0	13,9	3,1	8,1
1995	100	48,3	51,7	29,8	13,2	2,5	6,3
2000	100	44,5	55,5	34,2	12,8	2,3	6,3
2005	100	43,6	56,4	35,9	12,3	2,6	5,6
2006	100	42,9	57,1	37,0	12,0	2,4	5,7
2007	100	42,6	57,4	37,6	11,8	2,4	5,7
2008	100	41,5	58,5	39,6	11,0	2,3	5,5
Deutschland							
2007	100	42,6	57,4	37,5	11,7	2,3	5,8
2008	100	41,8	58,2	39,1	11,0	2,3	5,8

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen;
Strafverfolgungsstatistik

Sollte sich infolge von Diversion die Schwerestructur der zur Aburteilung/Verurteilung führenden Straftaten verändert haben, dann würden die relativen Zahlen der UAO die tatsächliche Bedeutung der UAO überschätzen. Denn nimmt infolge zunehmender Ausfilterung leichter Fälle durch Diversion der Anteil der schweren Fälle, bei denen eher eine UAO erfolgt, unter den Abgeurteilten zu, dann erhöht sich auch der Anteil der UAO an den Abgeurteilten. Werden deshalb die UAO nicht auf die Abgeurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen, dann zeigt sich:

- die Dynamik des Anstiegs der freiheitsentziehenden Maßregeln ist deutlich geringer,
- an der Tatsache einer deutlichen Zunahme der UAO ändert sich freilich auch bei Bezugnahme auf die Sanktionierten nichts (**Schaubild 9**).

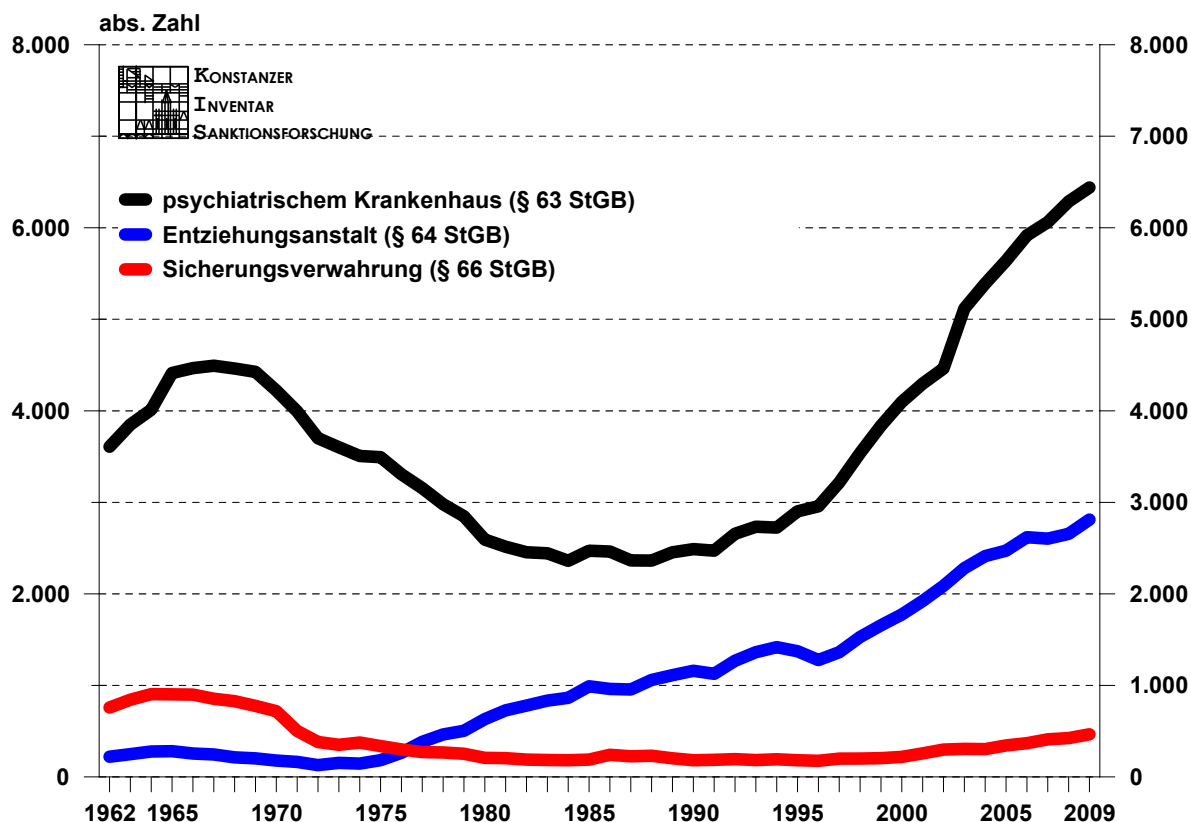
Schaubild 9: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB (pro 1.000 Abgeurteilte bzw. pro 1.000 Sanktionierte) sowie Diversionsrate. Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

5. Da die Unterbringungsdauer in der Regel ein Jahr übersteigt, sind die Bestandszahlen, also die Zahlen der zum Stichtag (31.3.) in Sicherungsverwahrung bzw. im Maßregelvollzug aufgrund strafrichterlicher UAO Unterbrachten (vgl. **Schaubild 10**), deutlich stärker gestiegen als die UAO (vgl. **Schaubild 1, 2 und 3**). Da für die neuen Länder keine Daten zum Maßregelvollzug vorliegen (Mecklenburg-Vorpommern ausgenommen), muss die Beschreibung auf das frühere Bundesgebiet beschränkt bleiben.

Schaubild 10: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 (§ 66 StGB - StVerfStat) bzw. seit 1996 (§§ 63, 64 StGB MaßrVollzStat) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

Untergebrachte, jew. 31.3.	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2009
Psychiatrie	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.440
Entziehungsanstalt	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.811
Sicherungsverwahrung	902	718	337	208	190	182	182	219	344	465
§§ 63, 64, 66 StGB	5.596	5.119	4.014	3.445	3.652	3.831	4.457	6.091	8.457	9.716
pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung										
Psychiatrie	9,55	8,83	7,06	5,07	4,71	4,62	5,18	7,08	9,50	10,74
Entziehungsanstalt	0,61	0,37	0,37	1,24	1,89	2,15	2,45	3,06	4,16	4,69
Sicherungsverwahrung	1,95	1,50	0,68	0,41	0,36	0,34	0,32	0,38	0,58	0,78
§§ 63, 64, 66 StGB	12,11	10,71	8,11	6,72	6,95	7,12	7,95	10,52	14,24	16,21
Anteil an Untergebrachten gem. §§ 63, 64, 66 StGB										

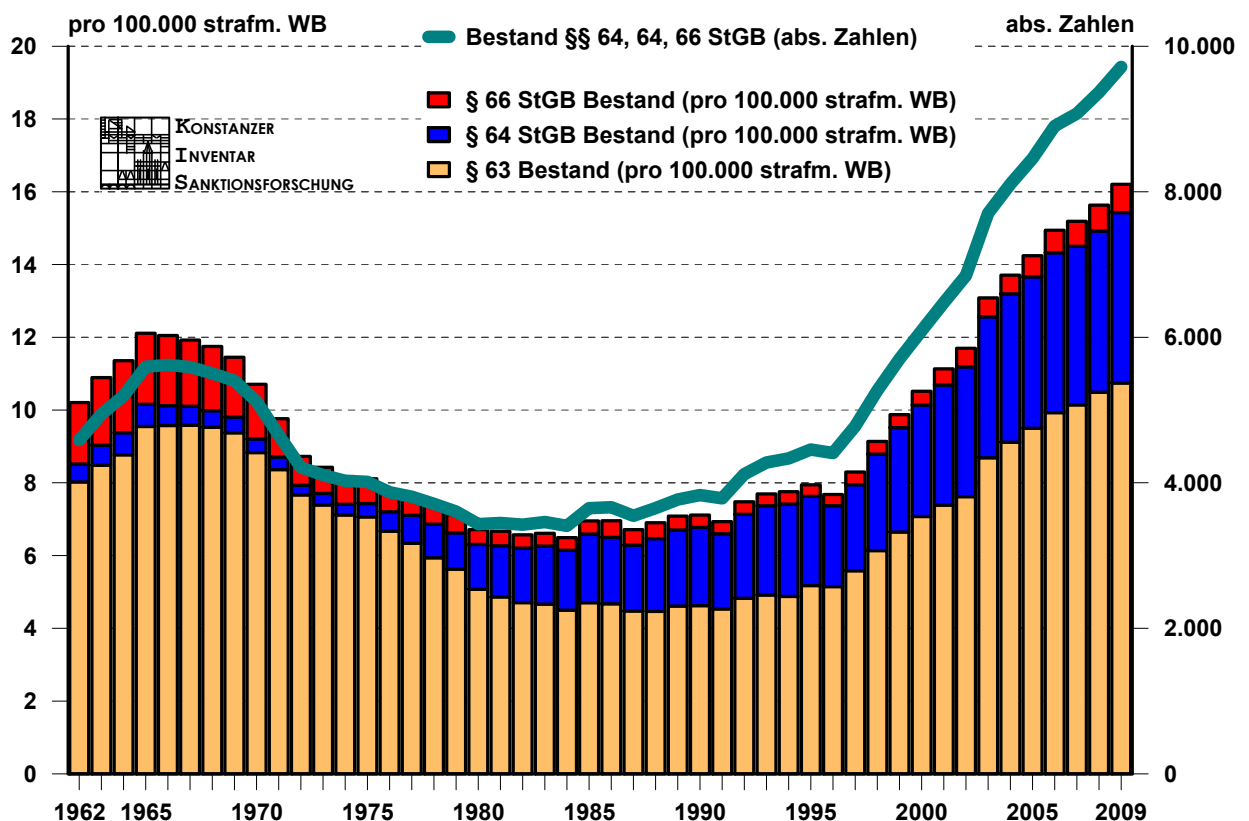
Psychiatrie	78,9	82,5	87,0	75,3	67,7	65,0	65,1	67,3	66,7	66,3
Entziehungsanstalt	5,0	3,5	4,6	18,7	27,1	30,3	30,8	29,1	29,2	28,9
Sicherungsverwahrung	16,1	14,0	8,4	6,0	5,2	4,8	4,1	3,6	4,1	4,8

Hinweise zu den Daten: Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Die absolute Zahl der zum Stichtag in Sicherungsverwahrung oder im Maßregelvollzug befindlichen Personen hatte 1984 mit 3.408 einen Tiefstand erreicht. Seitdem sind die Stichtagszahlen kontinuierlich angestiegen. 2009 waren – früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin – die Stichtagszahlen auf insgesamt 9.716 Personen angestiegen (vgl. **Schaubild 11**).

Schaubild 11: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres; linke Achse pro 100.000 der strafm. Wohnbev.; rechte Achse – absol. Zahlen). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

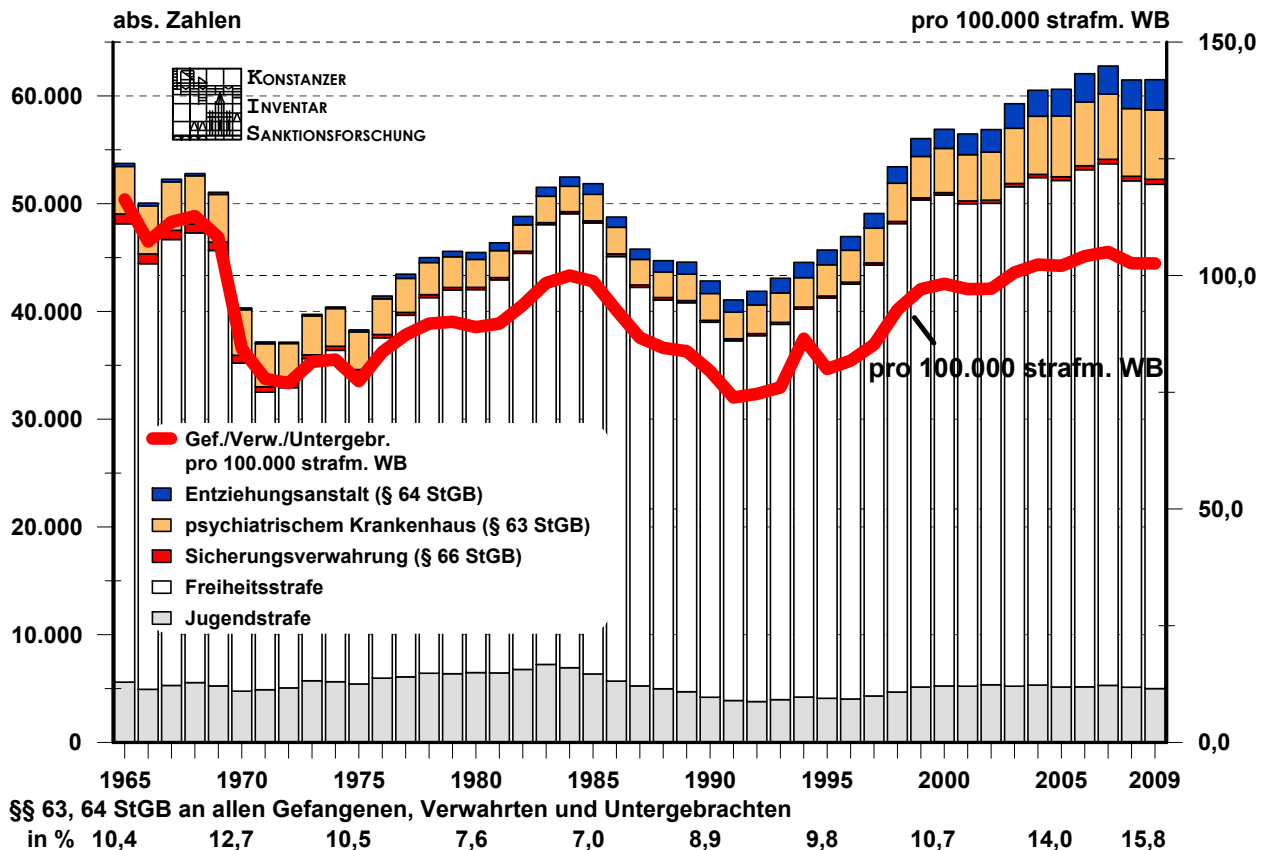


Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Erneut verdeutlicht das Schaubild die Abweichung der absoluten Stichtagszahlen von den auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung bezogenen Zahlen.

6. Absolute wie relative Zahl der Untergebrachten sind sogar deutlich stärker gestiegen als die Zahl der Strafgefangenen, vor allem infolge der ein Mehrfaches der durchschnittlichen Dauer der Straftat betragenden Unterbringungszeit im Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln. Anfang der 1980er Jahre betrug der Anteil der gem. §§ 63, 64, 66 StGB Untergebrachten an der Gesamtzahl aller Gefangenen (ohne Untersuchungshaft), Verwahrten und Untergebrachten 7,6%, seitdem ist dieser Anteil auf 15,8% gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt (vgl. **Schaubild 12**).

Schaubild 12: Gefangene (ohne U-Haft), Verwahrte und aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

Untergebrachte, jew. 31.3.	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2009
Freiheitsstrafe	42.541	30.450	28.840	35.537	41.852	34.799	37.153	45.568	47.011	46.799
Jugendstrafe	5.602	4.759	5.431	6.490	6.360	4.197	4.096	5.243	5.147	4.998
Gefangene insg.	48.143	35.209	34.271	42.027	48.212	38.996	41.249	50.811	52.158	51.797

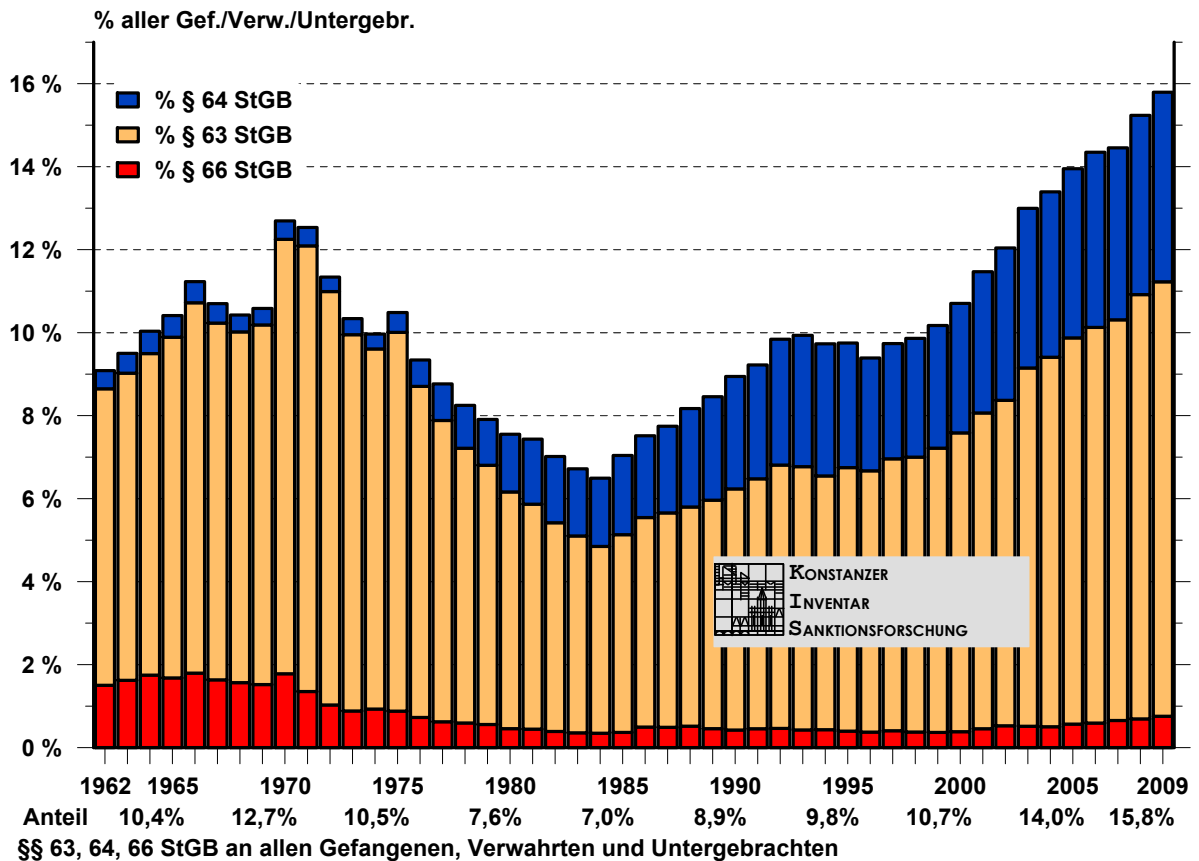
Sicherungsverwahrte	902	718	337	208	190	182	182	219	344	465
Gefangene, Verwahrte insg.	49.045	35.927	34.608	42.235	48.402	39.178	41.431	51.030	52.502	52.262
Psychiatrie	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.440
Entziehungsanstalt	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.811
§§ 63, 64 StGB	4.694	4.401	3.677	3.237	3.462	3.649	4.275	5.872	8.113	9.251
Gefangene/Verw./Un- tergebrachte	53.739	40.328	38.285	45.472	51.864	42.827	45.706	56.902	60.615	61.513
Anteil §§ 63, 64, 66 StGB an al	10,4	12,7	10,5	7,6	7,0	8,9	9,8	10,7	14,0	15,8
Pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
Gefangene insg.	104,2	73,7	69,3	82,2	91,8	72,4	72,2	87,7	87,8	86,4
Sicherungsverwahrte	2,0	1,5	0,7	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,6	0,8
Psychiatrie	9,5	8,8	7,1	5,1	4,7	4,6	5,1	7,1	9,5	10,7
Entziehungsanstalt	0,6	0,4	0,4	1,3	1,9	2,2	2,4	3,1	4,2	4,7
§§ 63, 64, 66 StGB	12,1	10,7	8,1	6,7	7,0	7,1	7,8	10,5	14,2	16,2
Gefangene/Verw./Un- tergebrachte	116,3	84,4	77,4	88,9	98,8	79,5	80,0	98,2	102,1	102,6

Hinweise zu den Daten: Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz
2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Diese Verschiebung im Verhältnis zu der Gesamtzahl aller Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten, also zugleich die Reaktion auf als gefährlich eingeschätzte Täter, verdeutlicht **Schaubild 13**.

Schaubild 13: Aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) – Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin



Hinweise zu den Daten: Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

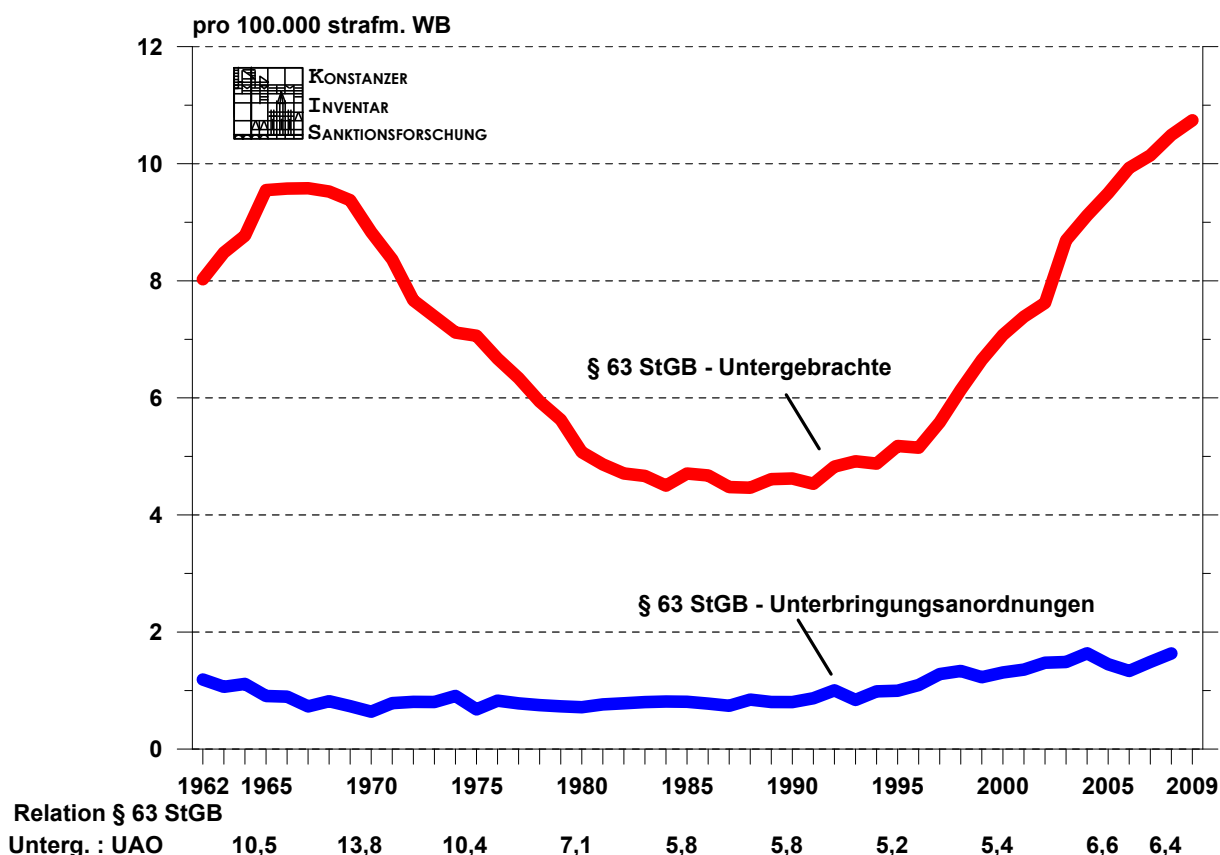
7. Stichtagszahlen sind bekanntlich eine Funktion der Zahl der Untergebrachten und der Unterbringungsdauer.⁶³ Dies erklärt, weshalb die Zahl der gem. § 63 StGB Untergebrachten mehr als doppelt so hoch ist wie die Zahl der gem. § 64 StGB Untergebrachten (vgl. **Schaubild 10 und 11**), obwohl 2008 61% aller UAO auf § 64 StGB entfielen (vgl. **Schaubild 1**). Diese Umkehrung der Relation zwischen §§ 63, 64 StGB ist eine Folge der wesentlich kürzeren Unterbringungsdauer bei § 64 StGB.

8. Die Stichtagszahlen sind maßregelspezifisch unterschiedlich gestiegen. Die Zahlen der nach § 63 StGB Untergebrachten (vgl. **Schaubild 14**) hatten in der zweiten Hälfte der

63 Bei gleichmäßiger Verteilung über das Jahr wird von vier Gefangenen mit jeweils nur 3 Monaten Inhaftierungsdauer nur einer in der Stichtagszählung erfasst, bei einer Inhaftierungsdauer von genau einem Jahr dagegen alle vier Gefangenen.

1960er Jahre mit fast 4.500 Personen einen ersten Höchststand erreicht; die Zahlen gingen dann kontinuierlich zurück bis Mitte der 1980er Jahre auf einen Wert um die 2.400 Personen. Erst in den 1990er Jahren und vor allem ab deren zweiter Hälfte nahmen die Unterbringungszahlen wieder deutlich zu. Der Vergleich von UAO und Stichtagszahlen (Relation Untergebrachte : UAO) zeigt, dass sich der Abstand zwischen Untergebrachten und UAO in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zunehmend verringerte und sich in den letzten Jahren wieder zunehmend vergrößert hat. Schließung wie Öffnung der Schere sind Indikatoren für den Einfluss der Unterbringungsdauer. Die in den letzten Jahren erfolgte Öffnung der Schere deutet darauf hin, dass sich die durchschnittliche Unterbringungsdauer verlängert haben muss.

Schaubild 14: Strafrichterliche Unterbringungsanordnung gem. § 63 StGB sowie im psychiatrischen Krankenhaus aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1996 (MaßrVollzStat) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

Psychiatrie	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
UAO	419	306	336	366	425	432	559	758	861	980
Untergebrachte	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.287
pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										

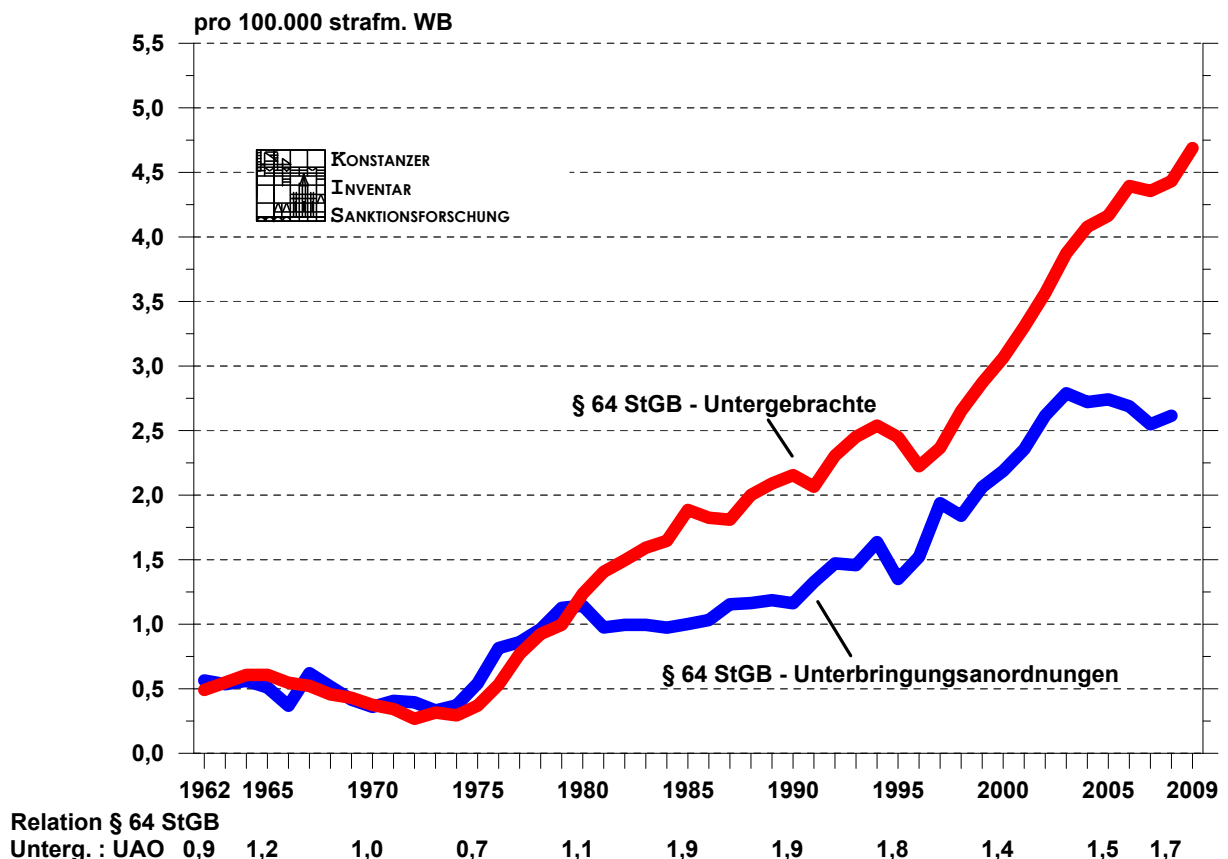
UAO	0,9	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	1,0	1,3	1,4	1,6
Untergebrachte	9,5	8,8	7,1	5,1	4,7	4,6	5,2	7,1	9,5	10,5

Hinweise zu den Daten: Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Die Zahl der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten betrug bis Mitte der 1970er Jahre mit weniger als 300 Personen nur einen Bruchteil der nach § 63 StGB Untergebrachten. Seit Mitte der 1970er Jahre sind die Zahlen fast ausnahmslos und zum Teil sehr stark gestiegen (vgl. **Schaubild 15**). Im Unterschied freilich zu § 63 StGB ist hier nur eine geringe Auseinanderentwicklung der absoluten Zahlen der Untergebrachten und der UAO zu beobachten. Erst seit dem Jahr 2000 öffnet sich die Schere sehr deutlich.

Schaubild 15: Strafrichterliche Unterbringungsanordnung gem. § 64 StGB sowie in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1996 (MaßrVollzStat) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

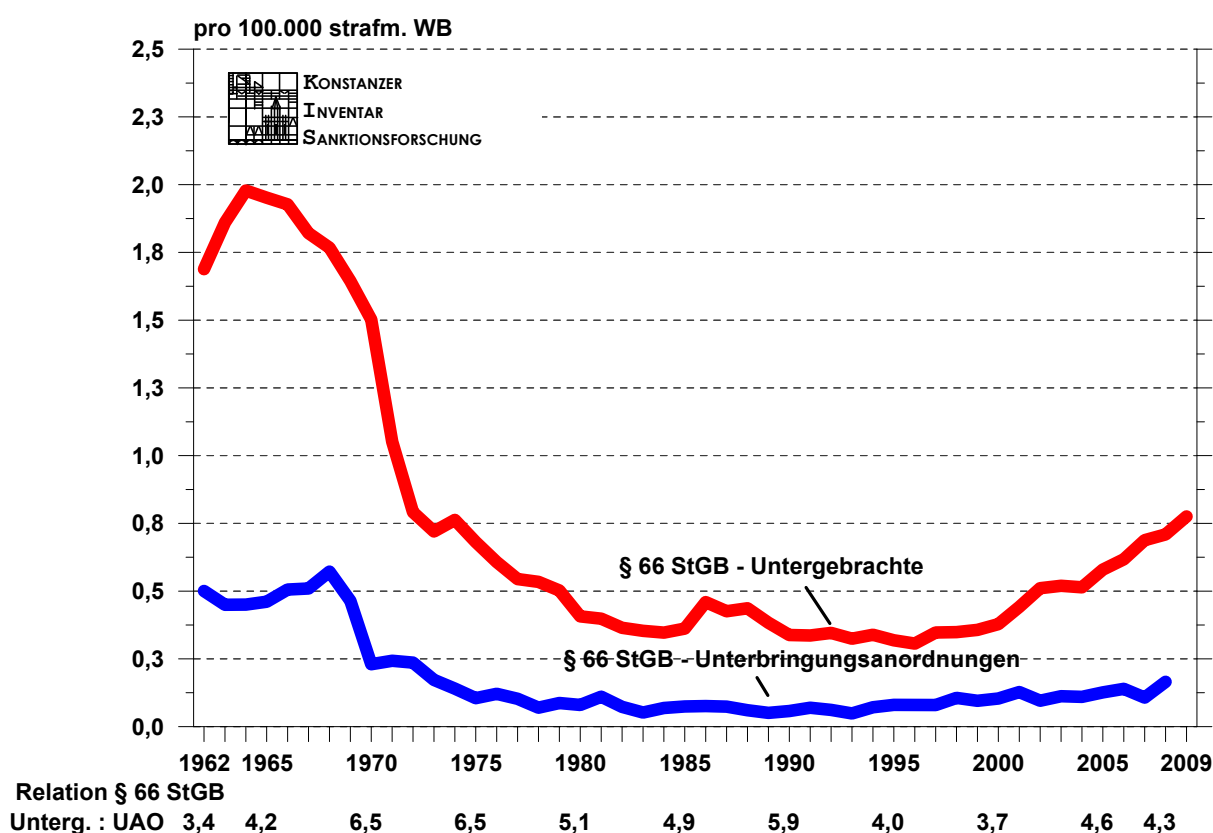
Entziehungsanstalt	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
UAO	236	172	268	585	526	626	757	1.267	1.628	1.567
Untergebrachte	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.656
pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
UAO	0,5	0,4	0,5	1,1	1,0	1,2	1,4	2,2	2,7	2,6
Untergebrachte	0,6	0,4	0,4	1,2	1,9	2,2	2,4	3,1	4,2	4,4

Hinweise zu den Daten: Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Deutliche Zunahmen der Stichtagszahlen bei der Sicherungsverwahrung gibt es – nach dem Rückgang bis 1985 - erst nach 1998 (vgl. **Schaubild 16**), und zwar offenbar als Folge vermehrter UAO aufgrund der geänderten Gesetzeslage.

Schaubild 16: Strafrichterliche Unterbringungsanordnung gem. § 66 StGB sowie in Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet, seit 1962 mit Saarland und Westberlin (FG), seit 1992 (StVollzStat) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

Sicherungsverwahrung	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
UAO	213	110	52	41	39	31	45	60	75	99
Untergebrachte	902	718	337	208	190	182	182	219	344	425
pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
UAO	0,5	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
Untergebrachte	2,0	1,5	0,7	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,6	0,7

Hinweise zu den Daten: Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

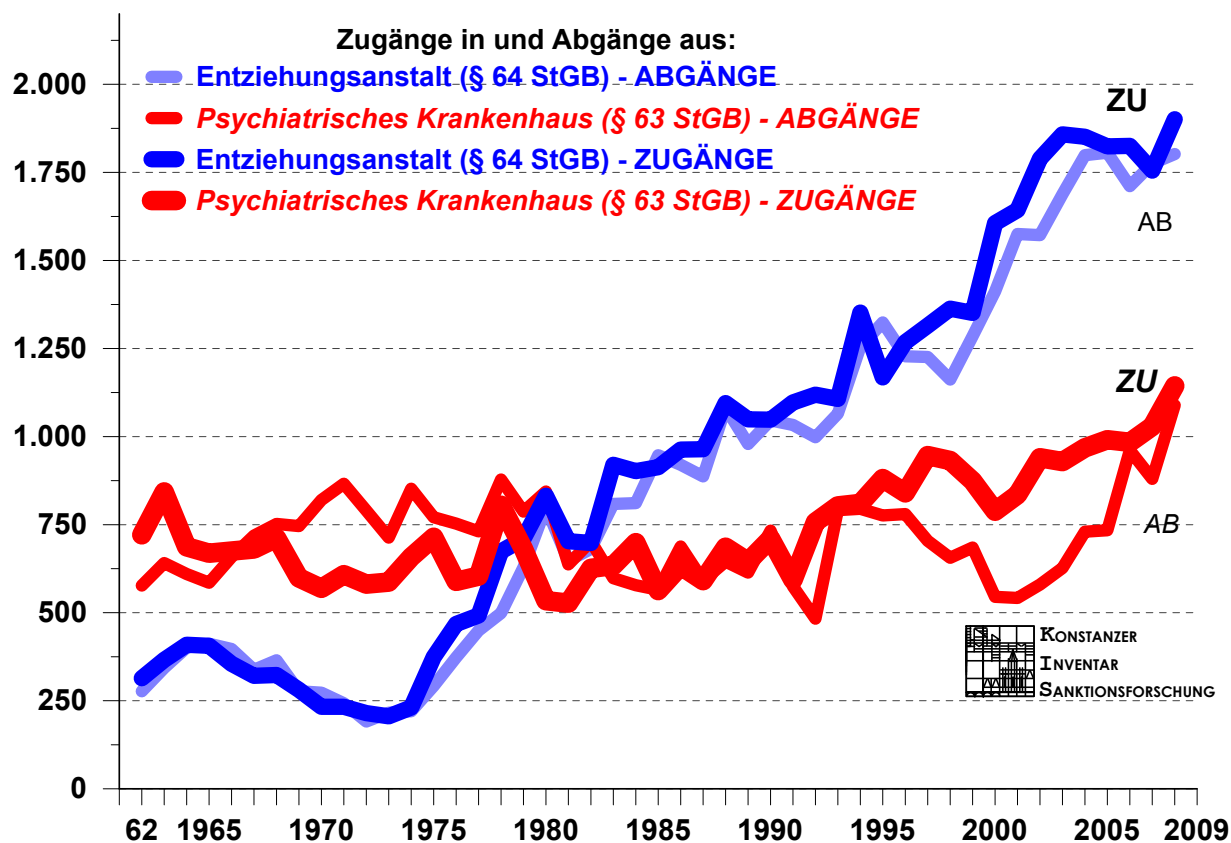
9. Zur Unterbringungsdauer werden für die Strafrechtspflegestatistiken keine Daten erhoben. Indirekt lässt sich freilich zumindest die Verlängerung bzw. Verkürzung erschließen. Bei konstanter Unterbringungsdauer folgen die Abgangszahlen - zeitversetzt - dem Trend der Zugangszahlen.⁶⁴ Eine zeitversetzte Abweichung der Trends von Zu- und Abgangszahlen zeigt eine Veränderung der Unterbringungsdauer an. Bleiben die Abgangszahlen hinter den Zugangszahlen zurück, so bedeutet dies eine Verlängerung der Unterbringungsdauer. Bei den gem. § 63 StGB Untergebrachten heißt dies freilich nicht, dass tatsächlich eine Entlassung stattgefunden hat, es kann auch nur eine „Umwandlung“ der Rechtsgrundlage mittels zivilrechtlicher Bestimmungen (gesetzlicher Vertreter) oder landesrechtlicher Unterbringungsgesetze erfolgt sein.⁶⁵

Wie die Entwicklung der Zu- und Abgangszahlen bei §§ 63, 64 StGB zeigen (vgl. **Schaubild 17**), hat die Zunahme der Zahl der Untergebrachten bei diesen beiden Maßregeln unterschiedliche Gründe. Bei § 63 StGB gab es in den 1970er und dann wieder ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre deutliche Abweichungen zwischen Zu- und Abgangszahlen, die, jedenfalls in dieser Größenordnung bei § 64 StGB nicht zu beobachten sind.

64 Dass jede Verlegung von Anstalt zu Anstalt als Zu- bzw. Abgang gezählt wird, führt lediglich zu einer Überhöhung der Zahl, aber nicht zur Änderung der Relation, auf die es hier ankommt.

65 Vgl. die Nachweise bei Leygraf (Leygraf, Norbert: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Berlin u.a. 1988, S. 5), ferner Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin 2002, Rdnr. 359. Zu den rechtlichen Voraussetzungen vgl. Marschner, Rolf; Volckart, Bernd: Freiheitsentziehung und Unterbringung - materielles Recht und Verfahrensrecht, 5. Aufl., München 2010.

Schaubild 17: Zugänge und Abgänge der aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 17:

	Psychiatrisches Krankenhaus										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Zugänge § 63 StGB	721	669	569	714	534	563	710	881	788	991	1.144
Abgänge § 63 StGB	577	585	820	771	844	565	733	776	545	734	1.089
Bestand § 63 StGB	3.901	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.287
	Entziehungsanstalt										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Zugänge § 64 StGB	314	406	233	374	832	913	1.048	1.168	1.606	1.824	1.901
Abgänge § 64 StGB	277	412	273	292	799	947	1.046	1.324	1.412	1.806	1.802
Bestand § 64 StGB	232	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.656

Anmerkung: § 63 ohne einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO.
Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

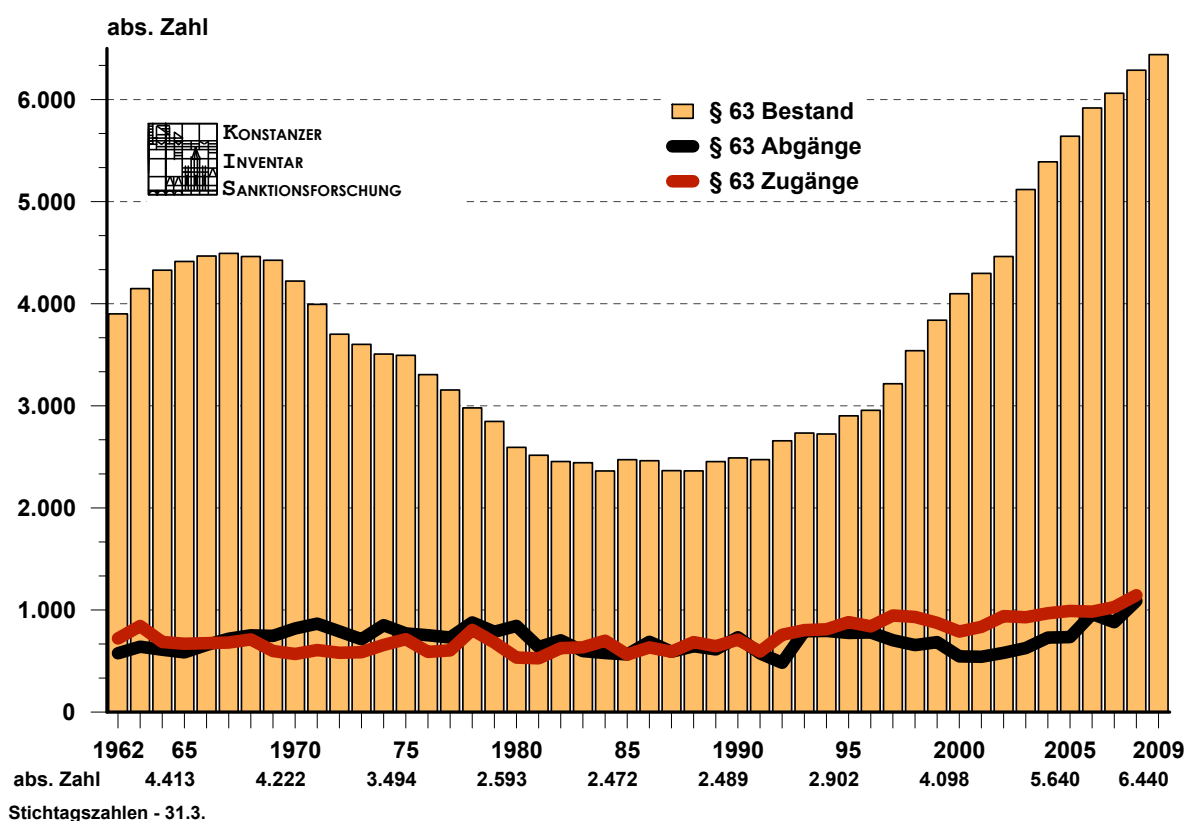
Der Entwicklung der Zahl der im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten ist Folge sowohl der Zunahme der Zahl der UAO als auch der länger werdenden Verweildauer (vgl.

Schaubild 18). Zwischen 1967 und 1982 waren die Abgangszahlen höher als die Zugangszahlen, d.h. die Verweildauer wurde kürzer, die Zahl der Untergebrachten ging deutlich zurück.⁶⁶ Mitte bis Ende der 1980er Jahre verliefen die Zu- und Abgangszahlen weitgehend parallel, die Bestandszahlen blieben konstant. Ein deutliches Überwiegen der Zugangszahlen ist seit Mitte der 1990er Jahre zu beobachten. Die Schere zwischen Zu- und Abgang öffnet sich immer weiter, d.h. die Verweildauer wird länger. Der kumulierende Effekt von steigenden Zugangszahlen und (vor allem) von längerer Verweildauer führte seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zu einem überproportionalen Anstieg der Bestandszahlen. Der Grund für die Zunahme der Verweildauer – Veränderungen der Klientel, allgemeines Sicherheitsdenken, Rückgang der bedingten Entlassungen usw.⁶⁷ – ist allerdings mangels weiterer Daten aus den Strafrechtspflegestatistiken nicht zu erschließen. Seit 2001 nähern sich die Abgangszahlen wieder den Zugangszahlen mit der Folge eines verlangsamten Anstiegs der Bestandszahlen.

66 Dies wird vor allem auf „zunehmend aktivere Behandlungsanstrengungen“ zurückgeführt, vor allem bei schizophren erkrankten Maßregelpatienten. Deren mittlere Verweildauer sei in Niedersachsen von 10,8 (1984) auf 5,7 (1994) Jahre zurückgegangen, in Nordrhein-Westfalen von 8,0 auf 4,5 Jahre (vgl. Leygraf, Norbert: Psychiatrischer Maßregelvollzug (§ 63 StGB), in: Kröber, Hans-Ludwig ; Dölling, Dieter ; Leygraf, Norbert ; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3 Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006, S. 194).

67 In der Literatur wird vor allem die Verschärfung der prognostischen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach § 67d StGB genannt. Weitere Gründe werden in der Zunahme der Zahl „schwieriger Patienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen“ gesehen sowie in einem „Teil der Sexualstraftäter, welche ... wegen Therapieresistenz unverhältnismäßig lange verwahrt werden müssen“ (Schöch Anm. 58, S. 104).

Schaubild 18: Im psychiatrischen Krankenhaus aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres), Zugänge und Abgänge.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

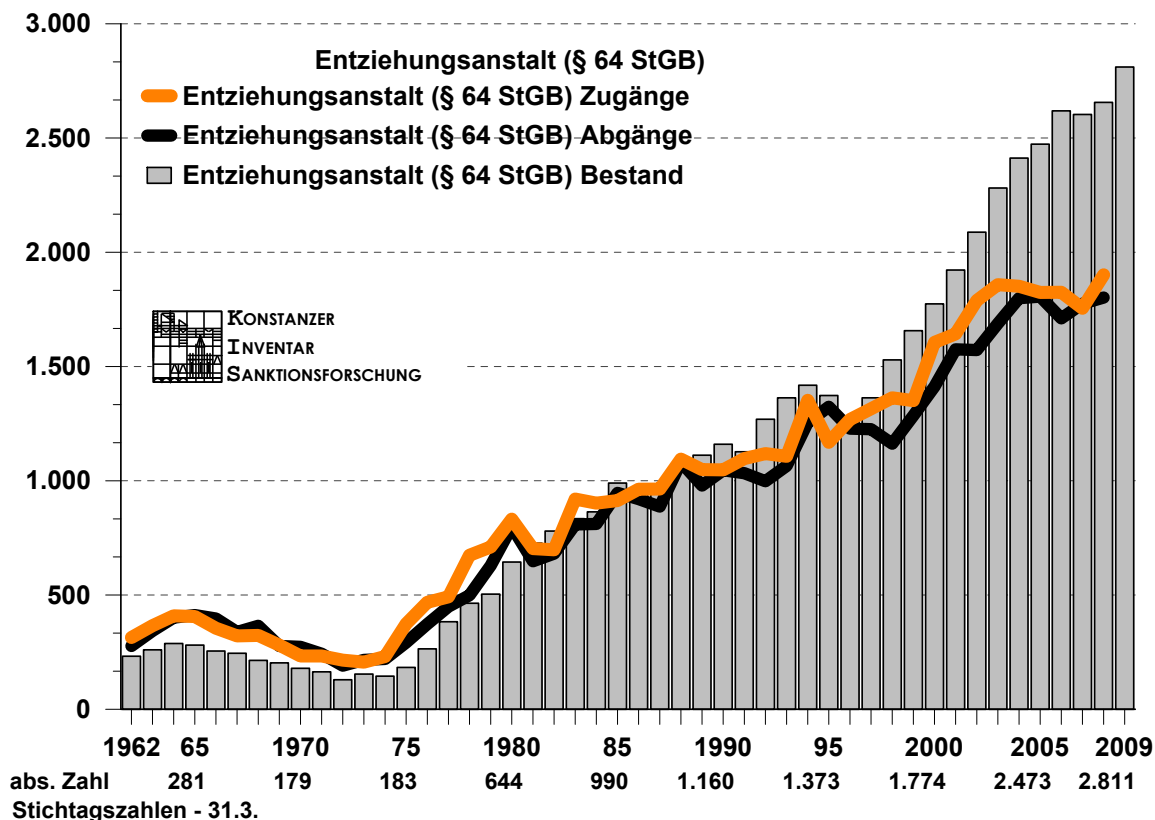
	Psychiatrisches Krankenhaus										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Zugänge § 63 StGB	721	669	569	714	534	563	710	881	788	991	1.144
Abgänge § 63 StGB	577	585	820	771	844	565	733	776	545	734	1.089
Bestand § 63 StGB	3.901	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.287

Anmerkung: § 63 ohne einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO.
Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Bei den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten (vgl. **Schaubild 19**) beruhen die Zuwächse dagegen vornehmlich auf vermehrten UAO, schon wegen der insoweit restriktiveren gesetzlichen Regelung der Unterbringungsdauer (§ 67 d I StGB). Freilich erfolgte auch hier seit 1997 eine Verlängerung der Unterbringung.

Schaubild 19: In einer Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres), Zugänge und Abgänge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 19:

	Entziehungsanstalt										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Zugänge § 64 StGB	314	406	233	374	832	913	1.048	1.168	1.606	1.824	1.901
Abgänge § 64 StGB	277	412	273	292	799	947	1.046	1.324	1.412	1.806	1.802
Bestand § 64 StGB	232	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.656

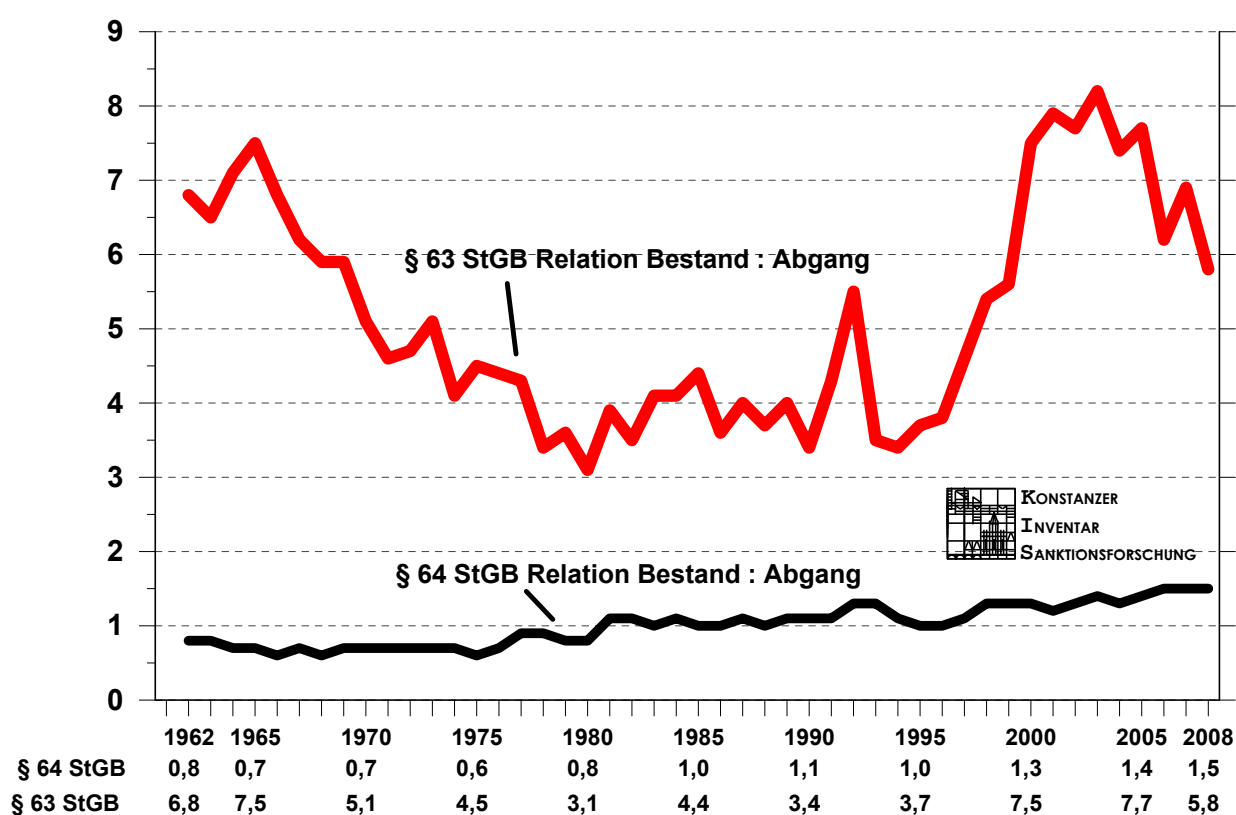
Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Als Indikator für die Veränderung der Verweildauer kommt schließlich die Entlassungsfrequenz in Betracht, also die Anzahl der entlassenen Patienten zur Gesamtzahl der untergebrachten Patienten. Bei einer mittleren Unterbringungsdauer von einem Jahr müsste die Relation – bleibt die Zeitversetzung durch Zu- und Abgang unberücksichtigt - 1 sein. Als Annäherung zur Messung der Entlassungsfrequenz dient die Relation der Bestandszahlen zum 31.3. zu den Abgangszahlen.⁶⁸ Diese Relation zeigt

68 Es kann sich nur um einen Annäherung handeln. Die Entlassungszahlen der Maßregelvollzugsstatistik sind keine personenbezogenen Zahlen, weil jeder „Abgang“ gezählt wird. Die Abgangszahlen sind

eine deutliche Veränderung (vgl. **Schaubild 20**). Die Entlassungszahl hat sich bei § 63 StGB zwischen 1965 und 1980 mehr als halbiert, dementsprechend ist die mittlere Verweildauer zurückgegangen. Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre erfolgt ein steiler Anstieg, d.h. die Verweildauer wurde wieder zunehmend länger. 2003 wurde ein Gipfel erreicht, seitdem gehen die Zahlen wieder leicht zurück, die Verweildauer wird wieder kürzer. Zwischen den Jahren 2000 und 2005 waren die Relationen Bestand : Abgang höher denn je. Bei § 64 StGB sind die Relationen dagegen deutlich niedriger, was der kürzeren Verweildauer entspricht. Sie steigen aber ziemlich kontinuierlich an.

Schaubild 20: Entlassungsfrequenz bei §§ 63, 64 StGB, gemessen als Relation Bestand (31.3.) : Abgängen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 20:

	Psychiatrisches Krankenhaus										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Bestand § 63 StGB	3.901	4.413	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.287
Abgänge § 63 StGB	577	585	820	771	844	565	733	776	545	734	1.089
Relation	6,8	7,5	5,1	4,5	3,1	4,4	3,4	3,7	7,5	7,7	5,8

auch nicht identisch mit Entlassung in Freiheit, sondern besagen nur etwas über den Abgang aus dem Maßregelvollzug.

	Entziehungsanstalt										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Bestand § 64 StGB	232	281	179	183	644	990	1.160	1.373	1.774	2.473	2.656
Abgänge § 64 StGB	277	412	273	292	799	947	1.046	1.324	1.412	1.806	1.802
Relation	0,8	0,7	0,7	0,6	0,8	1,0	1,1	1,0	1,3	1,4	1,5

Anmerkung: § 63 ohne einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO.
Aktualisierte Bundesergebnisse der Maßregelvollzugsstatistik; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999.

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

V. Deliktstruktur der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im zeitlichen Längsschnitt

1. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, nach denen die Anordnung verhältnismäßig sein muss, und zwar sowohl hinsichtlich der begangenen als auch der zu erwartenden Taten (§ 62 StGB), ist erwartungsgemäß, dass Formen der schweren Kriminalität dominieren, dass es aber wegen der unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen deutliche Unterschiede zwischen §§ 63, 64, 66 StGB gibt.

Die Anordnungswahrscheinlichkeit (AO-Wahrscheinlichkeit) nach Anlassdelikt, d.h. der deliktsspezifische Anteil der Abgeurteilten mit einer UAO, ist – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – höchst unterschiedlich hoch. Die Differenzierung nach Deliktgruppen zeigt, wie groß die Unterschiede sind (vgl. **Schaubild 21**), und zwar hinsichtlich der AO-Wahrscheinlichkeit insgesamt als auch hinsichtlich der deliktsspezifischen AO-Wahrscheinlichkeit.

Die Deliktgruppe mit der größten AO-Wahrscheinlichkeit bilden die vorsätzlichen Tötungsdelikten mit (2008) 29,2 UAO pro 100 Abgeurteilte. Die nächst großen Gruppen bilden – mit weitem Abstand - gemeingefährliche Straftaten (4,1%), Raub und Erpressung (3,7%) sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2,3%).

Die Wahrscheinlichkeit einer UAO ist vor allem auch maßregelspezifisch unterschiedlich hoch. 2008 wurden z.B. bei 19,2 % der wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (Mord oder Totschlag) Angeklagten eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, darunter überwiegend bei Schuldunfähigen. Wegen dieser Delikte erfolgte bei 8,0% eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Die Unterschiede zwischen §§ 63, 64 StGB zeigen sich vor allem bei Delikten mit einer höheren Beteiligung suchtkranker Täter (vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 21). 2008 wurde bei 0,6 % der wegen Straftaten gegen das BtMG Abgeurteilten (= 404) eine Anordnung gem. § 64 StGB ausgesprochen, aber nur bei 0,006 % eine Anordnung gem. § 63 StGB. Insgesamt wird bei dieser Gruppe sehr zurückhaltend von § 64 StGB Gebrauch gemacht. Noch deutlicher wird diese Zurückhaltung, wenn nur auf die Teilgruppe der wegen BtMG-Straftaten Abgeurteilten abgestellt wird, die als schuldunfähig bzw. vermindert schuldfähig beurteilt worden sind. Denn diese sollen "größtenteils als rückfallgefährdet und zugleich

therapiebedürftig angesehen werden können”.⁶⁹ Nur knapp 16% (97 von 621 Personen) dieser Gruppe wurden 2008 gem. § 64 StGB untergebracht. “Die Entwicklung in der Häufigkeit der Anordnungen während der letzten beiden Jahrzehnte korrespondiert also nicht mit den höher eingeschätzten Suchtgefahren und der suchtindizierten Gefährlichkeit.”⁷⁰ Therapie in Freiheit wird offenbar bevorzugt, wie der Vergleich mit den Entscheidungen gem. §§ 35, 37 BtMG⁷¹ zeigt. Ebenfalls sehr gering ist die Unterbringungswahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit jenen Straßenverkehrsdelikten, die gerade die alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr kriminalisieren (§§ 315c, 316 StGB). Bei den wegen Verkehrsdelikten in Trunkenheit Abgeurteilten betrug die Anordnungsquote gem. § 64 StGB 0,05%; gem. § 63 StGB erfolgte in 0,006% eine Unterbringung.

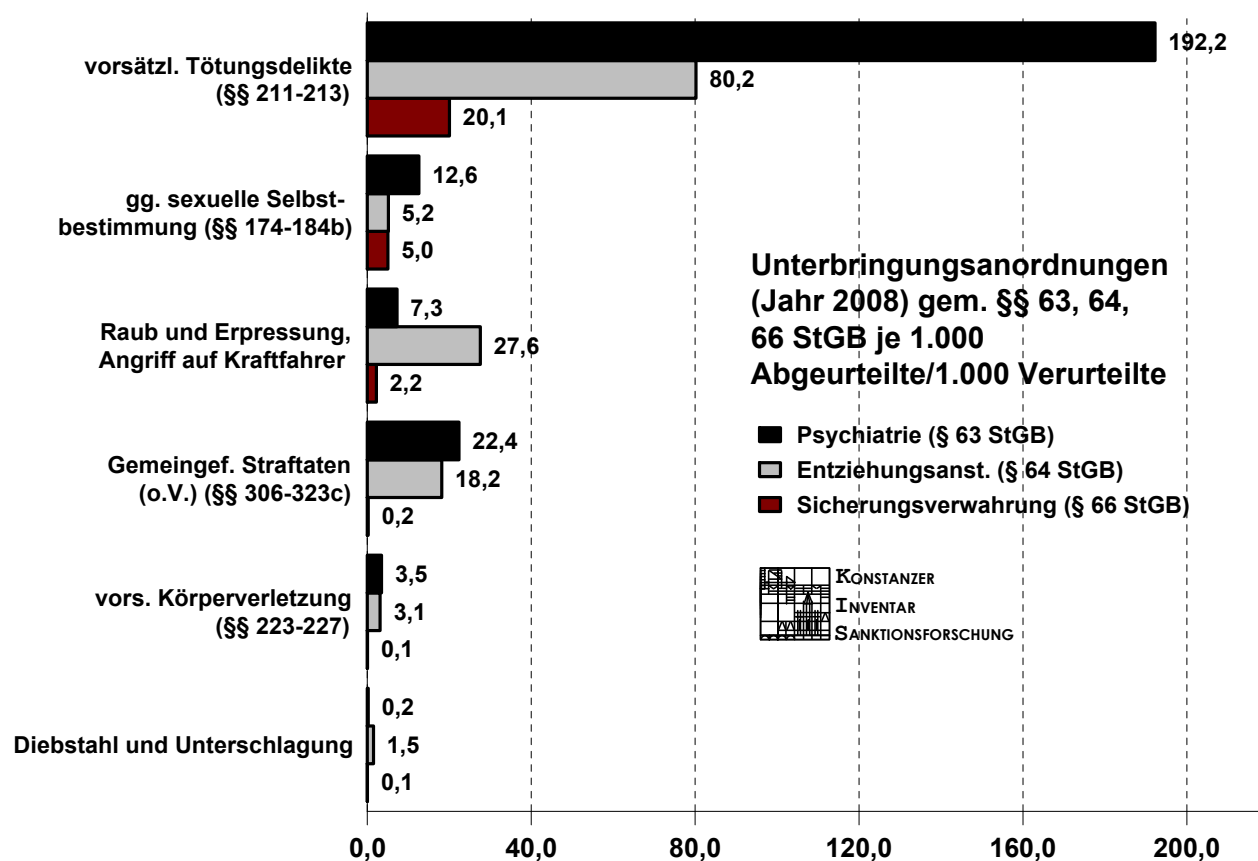
69 Streng aaO. (Anm. 65), Rdnr. 344.

70 Kaiser, Günter: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 93 Rdnr. 62.

71 Zu den Strafzurückstellungen gem. §§ 35, 37 BtMG fehlen vollständige Daten in den Strafrechtspflegestatistiken. Die StVerfStat enthält keine Angaben, da die Entscheidung regelmäßig erst im Laufe des Vollstreckungsverfahrens getroffen werden. Die StVollzStat enthält zwar Nachweise zu den „Abgängen“ von Inhaftierten wegen einer Zurückstellung nach §§ 35, 38 BtMG. Diese Nachweise betreffen allerdings nur einen Ausschnitt, weil nicht alle Personen mit Entscheidungen gem. §§ 35, 38 BtMG zuvor im Strafvollzug waren. Lediglich in der StA-Statistik werden die Einstellungen des Ermittlungsverfahrens gem. § 37 BtMG nachgewiesen. Danach wird von § 37 BtMG selten Gebrauch gemacht, 2008 wurden in der StA-Statistik 63 Einstellungen durch die StA, in der Strafrechtsstatistik 642 Einstellungen durch die Gerichte registriert.

Hinsichtlich §§ 35, 38 BtMG wurde diese Nachweislücke in der Vergangenheit durch eine Sonderauswertung des Generalbundesanwalts aus dem Bundeszentralregister geschlossen. In der Reihe „Daten zur Betäubungsmittelkriminalität“ wurde sowohl die Zahl der getroffenen Entscheidungen gem. §§ 35, 38 BtMG als auch der davon betroffenen Personen nachgewiesen. Diese Sonderauswertung wurde allerdings nur für die Jahre 1986 bis 2003 durchgeführt; neuere Daten fehlen. Immerhin ist auf diese Weise bekannt, dass 2003 bei 6.517 Personen insgesamt 10.957 Entscheidungen gem. §§ 35, 38 BtMG ergingen (vgl. die Zeitreihe bei Jehle, Jörg-Martin: Drogentherapie im strafrechtlichen Rahmen – die Zurückstellungslösung der §§ 35, 38 Betäubungsmittelgesetz, in: Kroeber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 367). Im gleichen Jahr wurde in den alten Ländern gegen 1.643 Personen eine UAO gem. § 64 StGB ausgesprochen. Angesichts dieses Zahlenverhältnisses von UAO und Strafzurückstellungen ist die Kritik von Schalast u.a. (Anm. 27) nicht ganz verständlich, wenn sie „verwundert“ feststellen, „dass der Anstieg der Zahl der Unterbrachten bei Drogenabhängigen deutlich ist, obwohl ihnen doch im Betäubungsmittelgesetz rechtliche Alternativen zur Verfügung stehen, sie zur Durchführung einer Behandlung anzuhalten (Strafzurückstellungsregelung)...“ (S. 4).

Schaubild 21: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte / 1.000 Verurteilte (Sicherungsverwahrung). Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 21:

2008	Abgeurteilte	Verurteilte	psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)		Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)		Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	
	N	N	N	pro 1.000 Abg.	N	pro 1.000 Abg.	N	pro 1.000 Verurt.
Straftaten insgesamt	1.087.842	874.691	1.104	1,01	1.881	1,73	111	0,13
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB), darunter	11.042	9.119	139	12,59	57	5,16	46	5,04
§ 176 Abs. 1, 2 und 3 StGB	1.661	1.322	27	16,26	0	0,00	1	0,76
§ 176 a StGB	867	759	37	42,68	11	12,69	17	22,40
§ 177 Abs. 1 StGB	1.211	845	35	28,90	10	8,26	1	1,18
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB	1.191	837	24	20,15	21	17,63	15	17,92
§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 StGB	271	226	7	25,83	11	40,59	11	48,67
§ 178 StGB	9	5	1	111,11	0	0,00	0	0,00

Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	848	648	163	192,22	68	80,19	13	20,06
§ 211 StGB	198	165	27	136,36	2	10,10	6	36,36
§ 211 i.V.m.§ 23 StGB	115	90	23	200,00	7	60,87	6	66,67
§§ 212, 213 StGB	535	393	113	211,21	59	110,28	1	2,54
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	123.202	84.649	430	3,49	386	3,13	5	0,06
§ 223 StGB	69.523	50.492	144	2,07	131	1,88	1	0,02
§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 StGB	52.585	33.447	276	5,25	242	4,60	3	0,09
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	190.831	152.296	44	0,23	289	1,51	8	0,05
§ 242 StGB	144.082	115.907	10	0,07	78	0,54	0	0,00
§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB	18.776	14.644	16	0,85	110	5,86	5	0,34
§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 7 StGB	8.852	7.194	2	0,23	47	5,31	0	0,00
§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB	1.692	1.423	10	5,91	24	14,18	0	0,00
§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB	343	262	0	0,00	1	2,92	0	0,00
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	3.088	2.419	6	1,94	24	7,77	2	0,83
§ 244 a StGB	717	670	0	0,00	5	6,97	1	1,49
Raub u. Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	10.840	102	7,25	388	27,58	24	2,21
§ 249 StGB	3.960	2.897	18	4,55	58	14,65	1	0,35
§ 250 StGB	2.337	1.989	19	8,13	100	42,79	9	4,52
§ 251 StGB	10	10	0	0,00	5	500,00	1	100,00
§ 252 StGB	1.597	1.257	21	13,15	60	37,57	1	0,80
§ 255 StGB	5.026	4.018	36	7,16	155	30,84	12	2,99
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	211.728	173.737	13	0,06	43	0,20	2	0,01
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	5.502	4.557	123	22,36	100	18,18	1	0,22
§ 306 StGB	562	444	22	39,15	16	28,47	1	2,25
§ 306 a StGB	549	398	86	156,65	35	63,75	0	0,00
§ 306 b StGB	44	34	3	68,18	2	45,45	0	0,00
§ 306 c StGB	6	3	2	333,33	0	0,00	0	0,00
§ 306d StGB	569	372	6	10,54	4	7,03	0	0,00
Straftaten im Straßenverkehr (nach StGB und StVG)	231.308	204.942	19	0,08	65	0,28	0	0,00
darunter: Verkehrsdelikte in Trunkenheit	115.542	111.820	7	0,06	56	0,48	0	0,00
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	68.519	61.256	4	0,06	404	5,90	7	0,11
§ 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG	809	708	0	0,00	14	17,31	0	0,00
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	6.728	6.375	0	0,00	178	26,46	3	0,47
§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	63	54	0	0,00	0	0,00	0	0,00
§ 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	91	83	0	0,00	3	32,97	0	0,00
§ 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	13	13	0	0,00	1	76,92	0	0,00
§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG	2.492	2.412	2	0,80	87	34,91	3	1,24
§ 30 a Abs. 1 BtMG	263	256	0	0,00	16	60,84	1	3,91

§ 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG	29	24	0	0,00	2	68,97	0	0,00
§ 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG	199	197	0	0,00	26	130,65	0	0,00
Andere Straftaten	230.792	172.647	67	0,29	81	0,35	5	0,03
Anteile, bezogen auf 100 der jeweiligen Unterbringungsanordnungen								
Summe Sexual-, vors. Tötungs-, und vors. Körperverletzungsdelikte	135.092	94.416	732	66,30	511	27,17	64	57,66
Eigentumskriminalität (Diebstahl, Unterschlag., Betrug u. Untreue, Raub u. Erpr., Angr. auf Krafft.)	416.629	336.873	159	14,40	720	38,28	34	30,63

Legende:

- § 176 Abs. 1, 2 und 3 StGB: § 176 Abs. 1, 2 und 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern; Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- § 176 a StGB: § 176 a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Abs. 1 StGB: § 177 Abs. 1 StGB: Sexuelle Nötigung
- § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB: § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB: Vergewaltigung
- § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 StGB: § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 StGB: Schwere Fälle der sexuellen Nötigung / Vergewaltigung
- § 178 StGB: § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 211 StGB: § 211 StGB: Mord, vollendet
- § 211 i.V.m. § 23 StGB: § 211 i.V.m. § 23 StGB: Versuchter Mord
- §§ 212, 213 StGB: §§ 212, 213 StGB: Totschlag
- § 223 StGB: Körperverletzung
- § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 StGB: § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 StGB: Gefährliche Körperverletzung
- § 242 StGB: § 242 StGB: Diebstahl
- § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB: § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB: Einbruchdiebstahl
- § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 7 StGB: § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 7 StGB: Diebstahl in anderen besonders schweren Fällen
- § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB: § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Diebstahl mit Waffen
- § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB: § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB: Bandendiebstahl
- § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB: § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Wohnungseinbruchdiebstahl
- § 244 a StGB: § 244 a StGB: Schwere Bandendiebstahl
- § 249 StGB: § 249 StGB: Raub
- § 250 StGB: § 250 StGB: Schwere Raub
- § 251 StGB: § 251 StGB: Raub mit Todesfolge
- § 252 StGB: § 252 StGB: Räuberischer Diebstahl
- § 255 StGB: § 255 StGB: Räuberische Erpressung
- § 306 StGB: § 306 StGB: Brandstiftung
- § 306 a StGB: § 306 a StGB: Schwere Brandstiftung
- § 306 b StGB: § 306 b StGB: Besonders schwere Brandstiftung
- § 306 c StGB: § 306 c StGB: Brandstiftung mit Todesfolge
- § 306d StGB: § 306d StGB: Fahrlässige Brandstiftung
- § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG: § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG: Unerlaubtes Abgeben etc. von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch d. Erw. an Kinder o. Jugendliche
- § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG: § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG: Unerlaubtes Handeltreiben mit, Herstellen, etc. von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
- § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG: § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG: Unerlaubtes Anbauen, Herstellen von, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln als Mitglied einer Bande
- § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG: § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG: Gewerbsmäßige Abgabe, etc. zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsm. d. Erw. an Kinder o. Jugendliche
- § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG: § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG: Unerlaubtes Abgeben, Verabreichen, Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsm. mit Todesfolge
- § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG: § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG: Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
- § 30 a Abs. 1 BtMG: § 30 a Abs. 1 BtMG: Unerl. Handeltreiben mit Anbauen, Herstellen, Ein- oder Ausführen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge als Mitglied einer Bande

§ 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG: § 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG: Bestimmung von Kindern oder Jugendlichen durch Erwachsene, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie ein- oder auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern

§ 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG: § 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG: Unerlaubtes Handeltreiben, Ein- oder Ausführen oder Sichverschaffen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Mitführung einer Schusswaffe oder sonstiger Gegenstände, die zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind

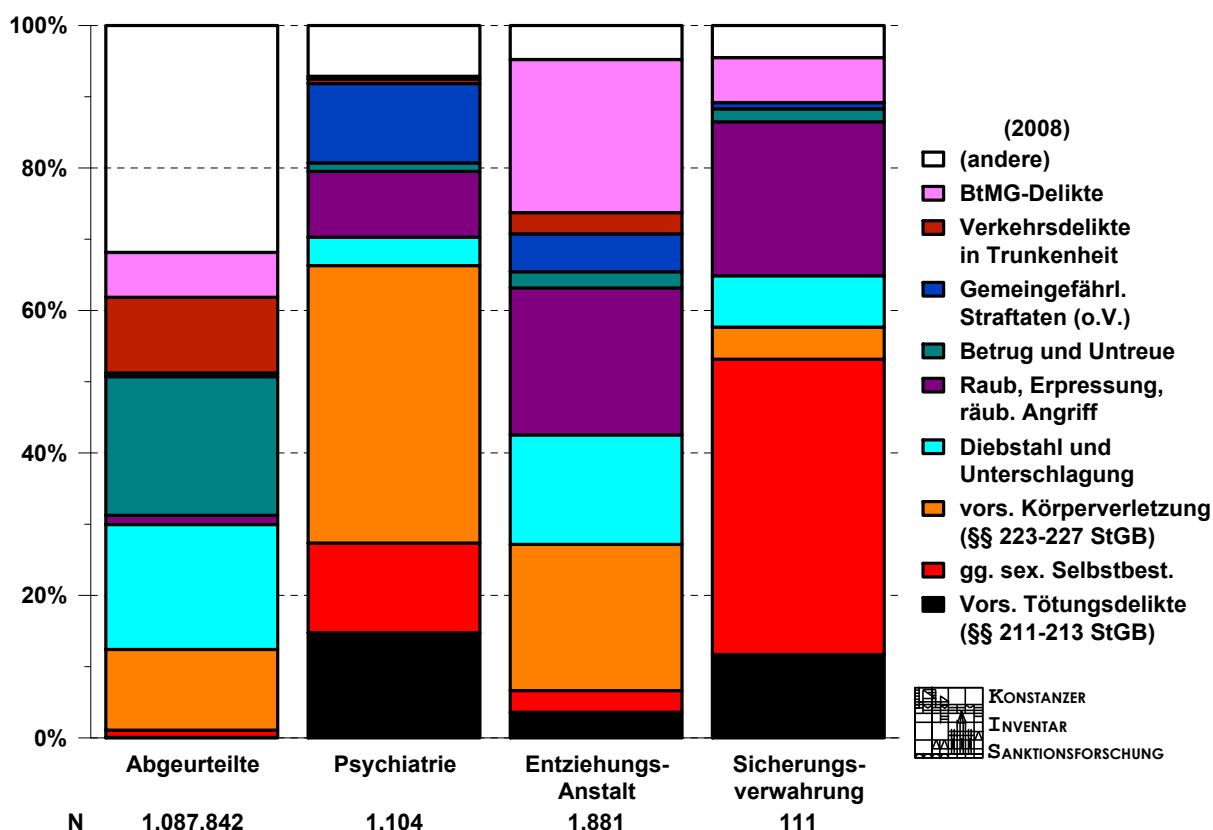
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2. Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen, wenn nicht – aus Sicht der gerichtlichen Praxis - die deliktbezogene UAO betrachtet wird, sondern – aus Sicht der Maßregelvollzugsanstalten - die maßregelbezogene UAO, also die Verteilung der Anlassdelikte innerhalb der jeweiligen Maßregel (vgl. **Schaubild 22**). Denn die Deliktverteilung innerhalb der jeweiligen Gruppe ist eine Funktion von Unterbringungswahrscheinlichkeit und Delikthäufigkeit. Die Wahrscheinlichkeit, dass wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte eine UAO gem. § 63 StGB ergeht, war 2008 zwar um den Faktor 55 höher ist als bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (2008: 19,2 : 0,35) (vgl. **Schaubild 21**). Da diese höhere AO-Wahrscheinlichkeit sich „nur“ auf 848 abgeurteilte Straftaten bezog, wurde aber – absolut gesehen – bei „nur“ 163 Personen eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. Bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten bezog sich hingegen die sehr geringe AO-Wahrscheinlichkeit auf 123.202 Abgeurteilte, was dazu führte, dass bei 430 Personen § 63 StGB angewendet wurde. Dies führt zu ausgeprägten Unterschieden zwischen der AO-Wahrscheinlichkeit und der deliktspezifischen Zusammensetzung der Untergebrachten. Trotz der 55mal höheren AO-Wahrscheinlichkeit bei Tötungsdelikten machen Tötungsdelikte nur 14,8%, Körperverletzungsdelikte dagegen 38,9% aller UAO gem. § 63 StGB aus.

Insgesamt führt dies zu einer deutlichen Verschiebung der Deliktverteilung bei UAO gem. § 63 StGB im Vergleich zu den UAO gem. § 64 StGB. Bei § 63 StGB dominieren 2008⁷² die Delikte gegen die Person, bei § 64 StGB sind es eher Eigentumsdelikte und Delikte im Zusammenhang mit Substanzmissbrauch. Zwei Drittel (66,3%) aller UAO gem. § 63 StGB waren 2008 dem Bereich der Sexual-, der vorsätzlichen Tötungs- sowie der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte zuzurechnen, bei einer Anordnung gem. § 64 StGB entfiel hierauf nur ein gutes Viertel (27,2%). Eigentumsdelikte hingegen waren zu 38,3% Anlassdelikt für § 64 StGB, dagegen nur zu 14,4% für § 63 StGB.

72 Zu den Häufigkeitsanteilen in früheren Jahren – hier: 1980, 1986 und 2000 – vgl. Dessecker (Anm. 1), S. 227, Tab.3.

Schaubild 22: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen, Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der jeweils angeordneten Maßregel. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 22:

2008	Abgeurteilte	Verurteilte	Unterbringungsanordnung § 63 StGB (2008)		Unterbringungsanordnung § 64 StGB (2008)		Unterbringungsanordnung § 66 StGB (2008)	
	N	N	N	% von § 63 StGB insg.	N	% von § 64 StGB insg.	N	% von § 66 StGB insg.
Straftaten insgesamt	1.087.842	874.691	1.104	100,0	1.881	100,0	111	100,0
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB), darunter	11.042	9.119	139	12,6	57	3,0	46	41,4
§ 176 Abs. 1, 2 und 3 StGB	1.661	1.322	27	2,4	0	0,0	1	0,9
§ 176 a StGB	867	759	37	3,4	11	0,6	17	15,3
§ 177 Abs. 1 StGB	1.211	845	35	3,2	10	0,5	1	0,9
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB	1.191	837	24	2,2	21	1,1	15	13,5
§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 StGB	271	226	7	0,6	11	0,6	11	9,9
§ 178 StGB	9	5	1	0,1	0	0,0	0	0,0

Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	848	648	163	14,8	68	3,6	13	11,7
§ 211 StGB	198	165	27	2,4	2	0,1	6	5,4
§ 211 i.V.m.§ 23 StGB	115	90	23	2,1	7	0,4	6	5,4
§§ 212, 213 StGB	535	393	113	10,2	59	3,1	1	0,9
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	123.202	84.649	430	38,9	386	20,5	5	4,5
§ 223 StGB	69.523	50.492	144	13,0	131	7,0	1	0,9
§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 StGB	52.585	33.447	276	25,0	242	12,9	3	2,7
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	190.831	152.296	44	4,0	289	15,4	8	7,2
§ 242 StGB	144.082	115.907	10	0,9	78	4,1	0	0,0
§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB	18.776	14.644	16	1,4	110	5,8	5	4,5
§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 7 StGB	8.852	7.194	2	0,2	47	2,5	0	0,0
§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB	1.692	1.423	10	0,9	24	1,3	0	0,0
§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB	343	262	0	0,0	1	0,1	0	0,0
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	3.088	2.419	6	0,5	24	1,3	2	1,8
§ 244 a StGB	717	670	0	0,0	5	0,3	1	0,9
Raub u. Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	10.840	102	9,2	388	20,6	24	21,6
§ 249 StGB	3.960	2.897	18	1,6	58	3,1	1	0,9
§ 250 StGB	2.337	1.989	19	1,7	100	5,3	9	8,1
§ 251 StGB	10	10	0	0,0	5	0,3	1	0,9
§ 252 StGB	1.597	1.257	21	1,9	60	3,2	1	0,9
§ 255 StGB	5.026	4.018	36	3,3	155	8,2	12	10,8
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	211.728	173.737	13	1,2	43	2,3	2	1,8
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	5.502	4.557	123	11,1	100	5,3	1	0,9
§ 306 StGB	562	444	22	2,0	16	0,9	1	0,9
§ 306 a StGB	549	398	86	7,8	35	1,9	0	0,0
§ 306 b StGB	44	34	3	0,3	2	0,1	0	0,0
§ 306 c StGB	6	3	2	0,2	0	0,0	0	0,0
§ 306d StGB	569	372	6	0,5	4	0,2	0	0,0
Straftaten im Straßenverkehr (nach StGB und StVG)	231.308	204.942	19	1,7	65	3,5	0	0,0
darunter: Verkehrsdelikte in Trunkenheit	115.542	111.820	7	0,6	56	3,0	0	0,0
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	68.519	61.256	4	0,4	404	21,5	7	6,3
§ 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG	809	708	0	0,0	14	0,7	0	0,0
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	6.728	6.375	0	0,0	178	9,5	3	2,7
§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	63	54	0	0,0	0	0,0	0	0,0
§ 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	91	83	0	0,0	3	0,2	0	0,0
§ 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	13	13	0	0,0	1	0,1	0	0,0
§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG	2.492	2.412	2	0,2	87	4,6	3	2,7
§ 30 a Abs. 1 BtMG	263	256	0	0,0	16	0,9	1	0,9

§ 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG	29	24	0	0,0	2	0,1	0	0,0
§ 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG	199	197	0	0,0	26	1,4	0	0,0
Andere Straftaten	230.792	172.647	67	6,1	81	4,3	5	4,5
Anteile, bezogen auf 100 der jeweiligen Unterbringungsanordnungen								
Summe Sexual-, vors. Tötungs-, und vors. Körperverletzungsdelikte	135.092	94.416	732	66,30	511	27,17	64	57,66
Eigentumskriminalität (Diebstahl, Unterschlag., Betrug u. Untreue, Raub u. Erpr., Angr. auf Krafft.)	416.629	336.873	159	14,40	720	38,28	34	30,63

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

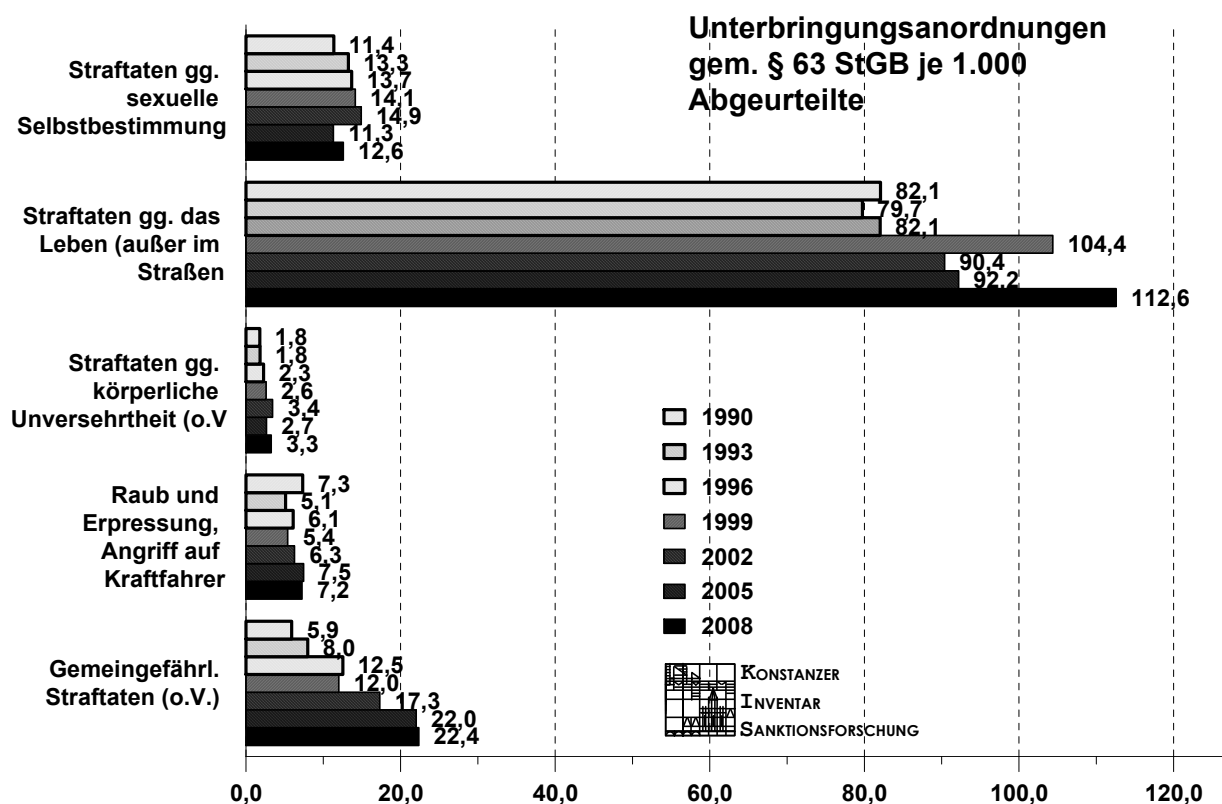
Für die Entwicklung der Deliktstruktur der Untergebrachten im zeitlichen Längsschnitt ist deshalb nicht nur die Veränderung der AO-Wahrscheinlichkeit entscheidend, sondern auch die Größe und Veränderung der einzelnen Deliktgruppen. Es wäre falsch, die Zunahme der Zugänge in freiheitsentziehende Maßregeln allein auf eine Veränderung der Unterbringungsraten zurückzuführen. Deshalb müssen im zeitlichen Längsschnitt beide Faktoren – Veränderung der AO-Wahrscheinlichkeit und Veränderung der Abgeurteiltenzahlen - berücksichtigt werden.

3. Über die Zeit hinweg hat sich die AO-Wahrscheinlichkeit maßregelspezifisch unterschiedlich verändert.⁷³

Bei einer UAO im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2008 zugenommen (vgl. **Schaubild 23**) bei gemeingefährlichen Straftaten (1990: 5,9%; 2008: 22,4%), bei Straftaten gegen das Leben, einschließlich fahrlässiger Tötung (o.V.) (1990: 82,1%; 2008: 112,6%), bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, einschließlich fahrlässiger Körperverletzung (o.V.) (1990: 1,8%; 2008: 3,3%) sowie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1990: 11,4%; 2008: 12,6%).

73 Für die Zeitreihe konnten nur die in der veröffentlichten StVerfStat nachgewiesenen Hauptdeliktgruppen ausgewertet werden. Bei den Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit sind auch die Fahrlässigkeitsdelikte enthalten, die bei den Auswertungen für 2008 herausgerechnet werden konnten. Für die Zeitreihe wurde ferner einheitlich auf Abgeurteilte als Bezugsgröße abgestellt, die Anteile bei § 66 StGB sind deshalb etwas unterschätzt.

Schaubild 23: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990, 1993), mit Gesamtberlin (1996, 1999, 2003, 2006), Deutschland (2008)



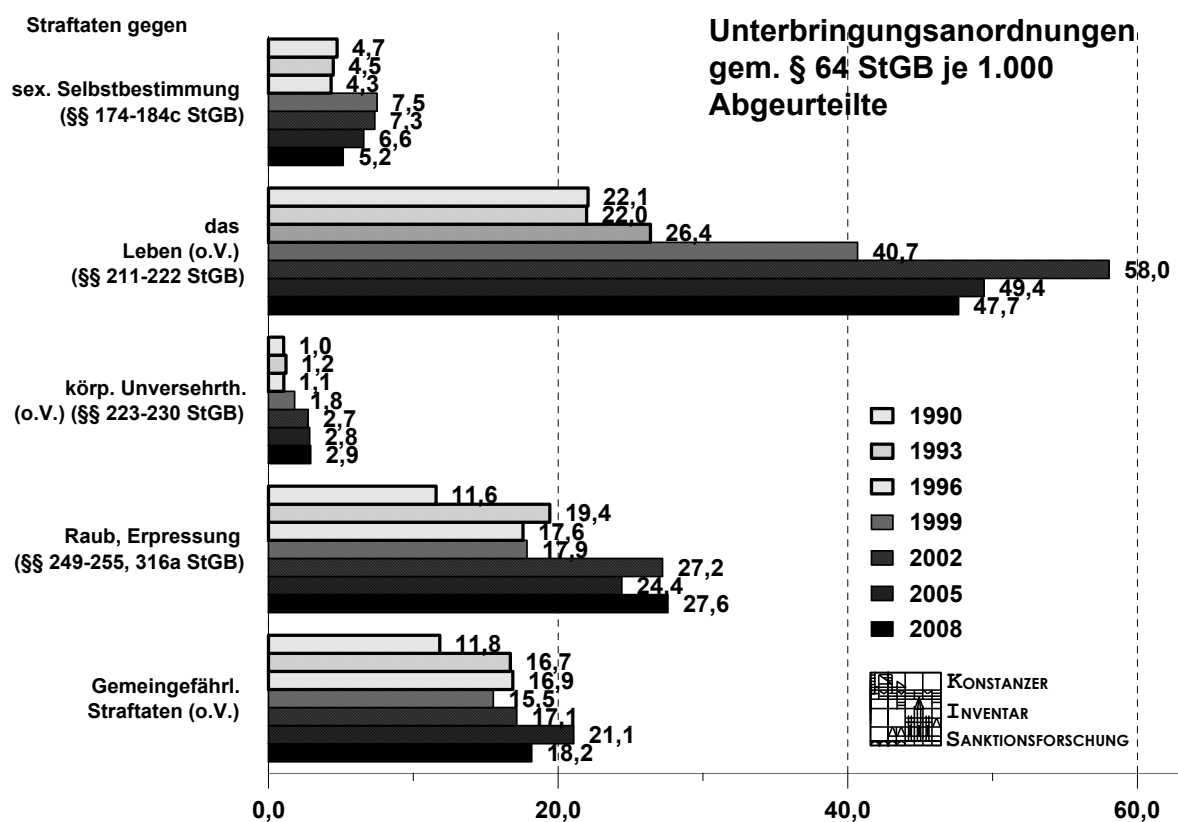
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 23:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	11,37	13,26	13,67	14,14	14,91	11,31	12,59
Straftaten gegen das Leben (außer im Straßenverkehr) (§§ 211-222 StGB)	82,08	79,74	82,05	104,37	90,38	92,18	112,57
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.): (§§ 223-230 StGB)	1,80	1,83	2,28	2,60	3,44	2,65	3,26
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	7,34	5,12	6,10	5,39	6,27	7,45	7,25
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.): (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	5,92	8,00	12,54	12,01	17,31	22,02	22,36
Diebstahl, Unterschl. (§§ 242-248c StGB)	11,37	13,26	13,67	14,14	14,91	11,31	12,59
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	82,08	79,74	82,05	104,37	90,38	92,18	112,57

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei einer UAO in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2008 zugenommen (vgl. **Schaubild 24**) bei Raub und Erpressung (1990: 11,6%; 2008: 27,6%), bei gemeingefährlichen Straftaten (1990: 11,8%; 2008: 18,2%), bei Straftaten gegen das Leben, einschließlich fahrlässiger Tötung (o.V.) (1990: 22,1%; 2008: 47,7%), bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, einschließlich fahrlässiger Körperverletzung (o.V.) (1990: 1,0%; 2008: 2,9%) sowie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1990: 4,7%; 2008: 5,2%).

Schaubild 24: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990, 1993), mit Gesamtberlin (1996, 1999, 2003, 2006), Deutschland (2008)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 24:

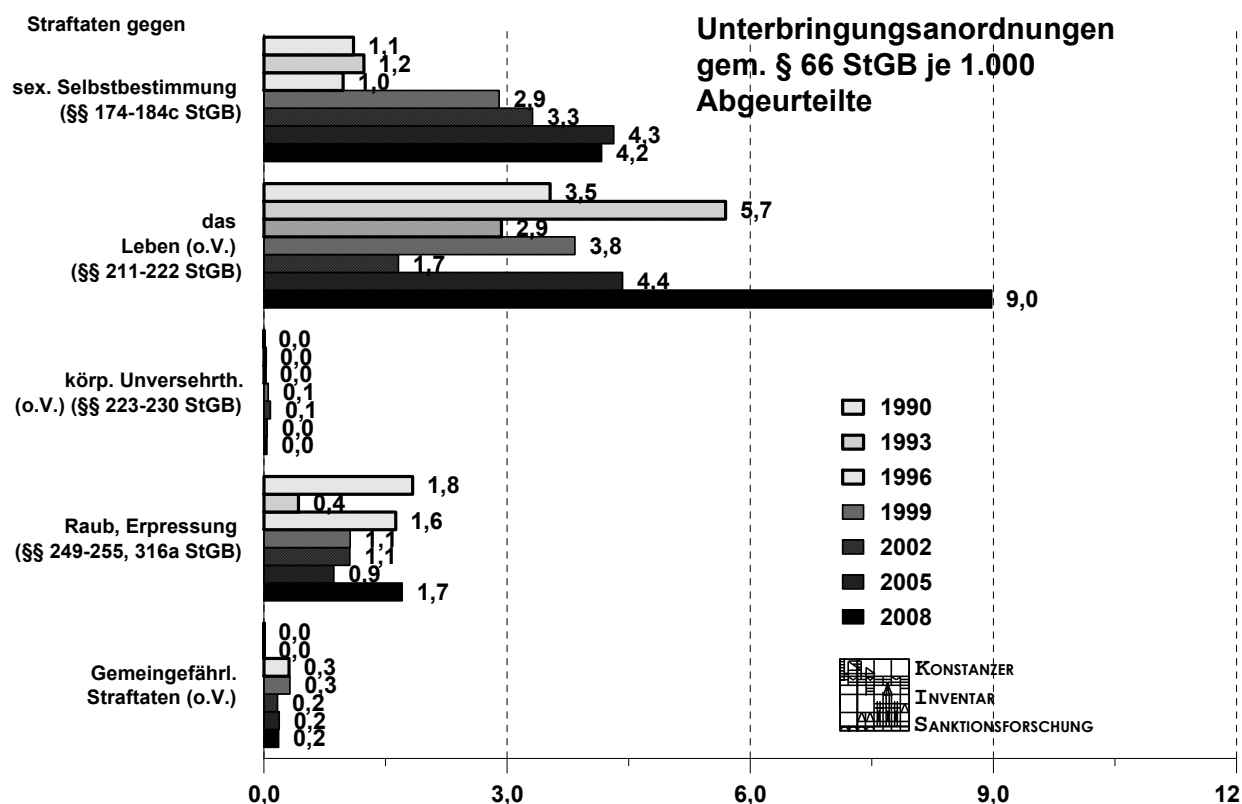
	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	4,74	4,47	4,32	7,49	7,34	6,58	5,16
Straftaten gegen das Leben (außer im Straßenverkehr) (§§ 211-222 StGB)	22,07	21,97	26,37	40,68	58,04	49,41	47,65
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	1,05	1,21	1,06	1,80	2,74	2,85	2,92
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	11,58	19,43	17,58	17,85	27,21	24,40	27,58

Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	11,83	16,70	16,87	15,53	17,14	21,08	18,18
Diebstahl, Unterschl. (§§ 242-248c StGB)	0,68	0,58	0,60	0,94	1,23	1,30	1,51
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	0,07	0,18	0,12	0,10	0,24	0,19	0,20

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei einer UAO in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2008 vor allem zugenommen (vgl. **Schaubild 25**) bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1990: 1,1%; 2008: 4,2%) und bei Straftaten gegen das Leben (o.V.) (1990: 3,5%; 2008: 9,0%).

Schaubild 25: Anordnung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990, 1993), mit Gesamtberlin (1996, 1999, 2003, 2006), Deutschland (2008)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 25:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	1,10	1,23	0,98	2,90	3,31	4,32	4,17
Straftaten gegen das Leben (außer im Straßenverkehr) (§§ 211-222 StGB)	3,53	5,70	2,93	3,84	1,66	4,42	8,98

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	0,00	0,02	0,02	0,05	0,08	0,04	0,04
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	1,84	0,43	1,63	1,06	1,06	0,86	1,71
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	0,00	0,00	0,31	0,32	0,17	0,19	0,18
Diebstahl, Unterschl. (§§ 242-248c StGB)	0,01	0,03	0,03	0,00	0,00	0,01	0,04
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	0,03	0,01	0,03	0,01	0,02	0,02	0,01

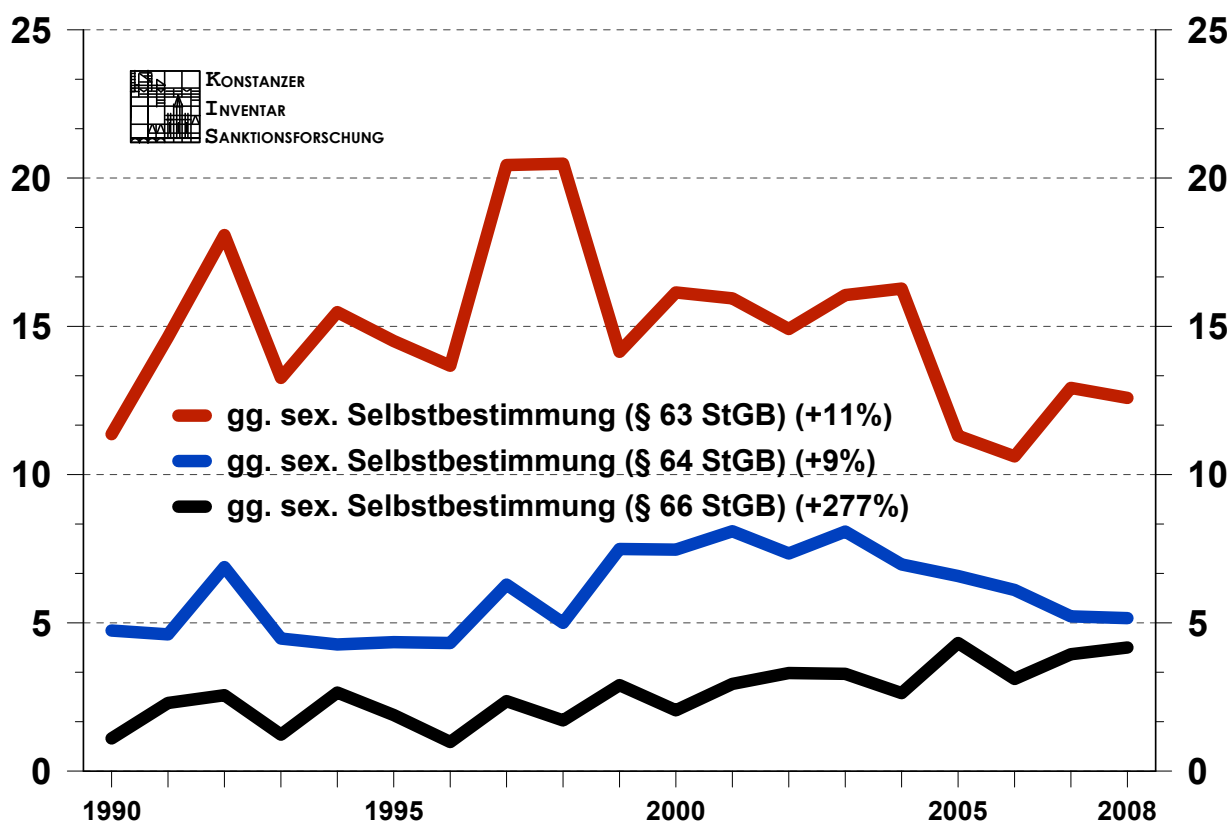
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4. Die Gegenüberstellung der Entwicklung der AO-Wahrscheinlichkeit der freiheitsentziehenden Maßregeln nach Hauptdeliktsgruppen verdeutlicht die delikt- und maßregelspezifischen Unterschiede:

4.1 Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB) unterlag die AO-Wahrscheinlichkeit bei § 63 StGB starken Schwankungen, 2008 sind die Werte leicht höher als 1990, insgesamt aber hat es kaum Veränderungen gegeben. Dasselbe gilt für § 64 StGB. Dagegen hat vor allem die Sicherungsverwahrung seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre deutlich zugenommen (vgl. **Schaubild 26**). Der Höhe der prozentualen Steigerungen sollte freilich wegen der niedrigen Ausgangsbasis keine allzu große Bedeutung beigemessen werden.

4.2 Bei Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB) haben alle drei freiheitsentziehenden Maßregeln zugenommen, im Trend vor allem § 64 StGB (vgl. **Schaubild 27**).

Schaubild 26: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB). Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

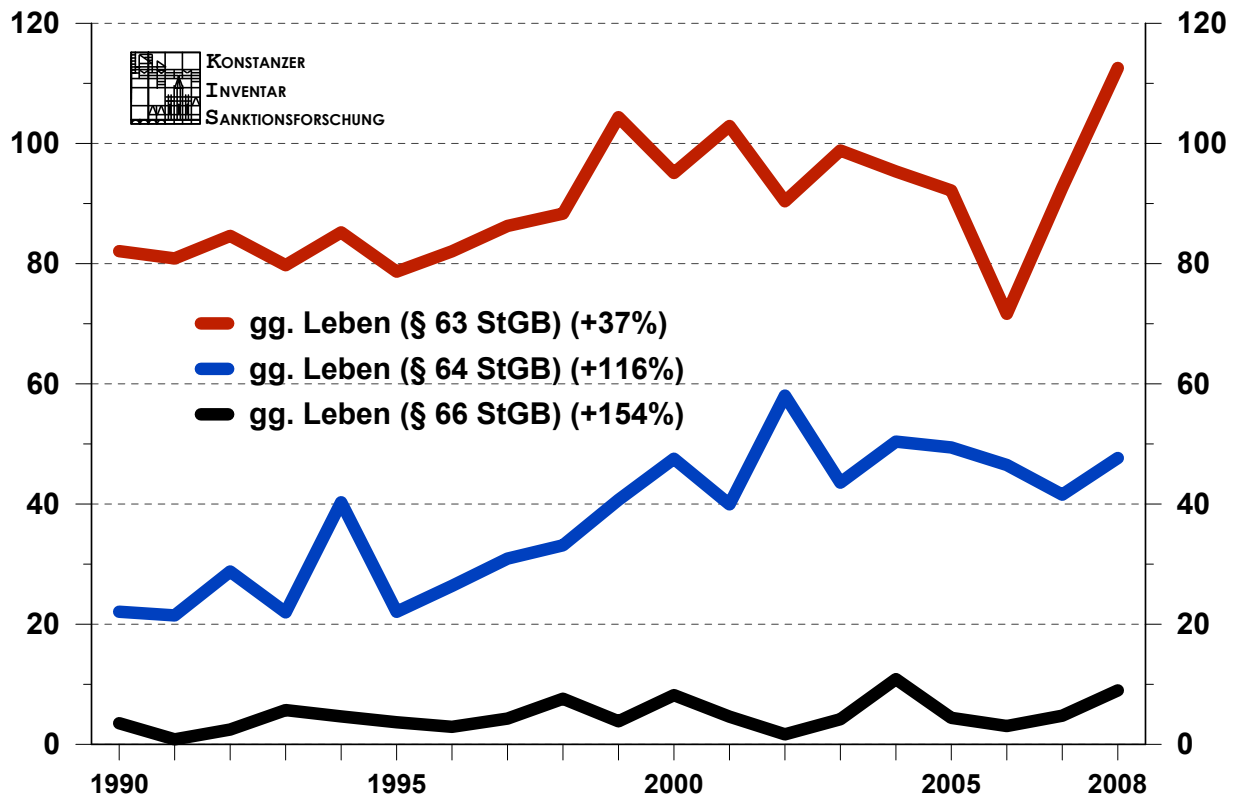


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Abgeurteilte	6.335	6.486	7.168	8.273	8.450	9.730	11.042
§ 63 StGB (Unterbringungsanordnung)	72	86	98	117	126	110	139
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	11,37	13,26	13,67	14,14	14,91	11,31	12,59
§ 64 StGB (Unterbringungsanordnung)	30	29	31	62	62	64	57
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	4,74	4,47	4,32	7,49	7,34	6,58	5,16
§ 66 StGB (Unterbringungsanordnung)	7	8	7	24	28	42	46
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	1,10	1,23	0,98	2,90	3,31	4,32	4,17

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 27: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung wegen Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB). Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 27:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Abgeurteilte	1.133	1.229	1.365	1.303	1.206	1.356	1.448
§ 63 StGB (Unterbringungsanordnung)	93	98	112	136	109	125	163
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	82,08	79,74	82,05	104,37	90,38	92,18	112,57
§ 64 StGB (Unterbringungsanordnung)	25	27	36	53	70	67	69
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	22,07	21,97	26,37	40,68	58,04	49,41	47,65
§ 66 StGB (Unterbringungsanordnung)	4	7	4	5	2	6	13
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	3,53	5,70	2,93	3,84	1,66	4,42	8,98

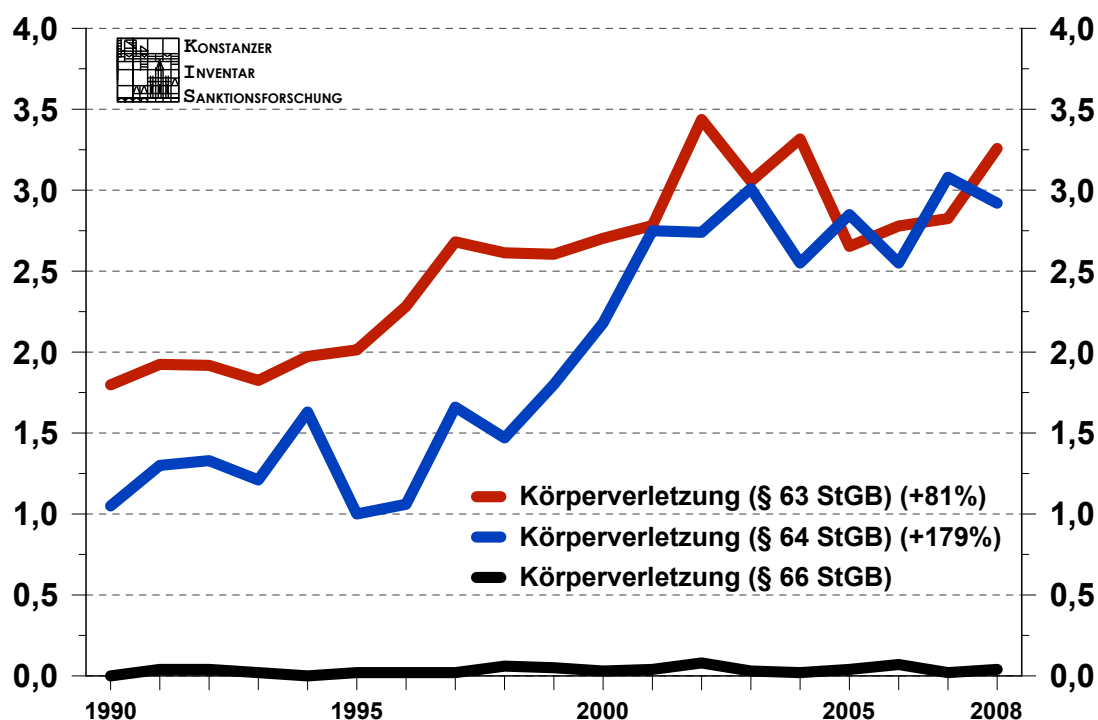
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.3 Bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB o.V.) haben, bei sehr niedrigen Ausgangswerten sowohl die UAO gem. § 63 StGB als auch gem. § 64 StGB deutlich zugenommen. Die Raten dieser beiden Maßnahmen haben sich in den letzten Jahren zunehmend angenähert (vgl. **Schaubild 28**). Wegen der gleichzeitig

gestiegenen Zahl der wegen dieser Delikte Abgeurteilten bedeutet dies für die Institutionen, dass der Anteil der in psychiatrischen Krankenhäusern Untergebrachten von 21,1% auf 39,6% (2008, alte Länder) gestiegen ist.⁷⁴ Noch ausgeprägter sind die Veränderungen für die Entziehungsanstalt; hier stieg der Anteil von 8,5% auf 19,8% (vgl. **Tabelle 4**).

4.4 Bei Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) hat sich – bei sehr niedrigen Ausgangswerten – die AO-Wahrscheinlichkeit gem. § 64 StGB zwar nahezu verdoppelt (vgl. **Schaubild 29**). Wegen der leicht rückläufigen Zahl der Abgeurteilten sowie der weitaus stärkeren Zunahme bei Körperverletzungsdelikten führt dies zwar dazu, dass 2008 in den alten Ländern 81% mehr UAO gem. § 64 StGB ergangen sind als noch 1990, dass aber der relative Anteil von 21,6% auf 15,6% zurückgegangen ist % (vgl. **Tabelle 4**).

Schaubild 28: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung wegen Körperverletzung (§§ 223-231 StGB o.V.). Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



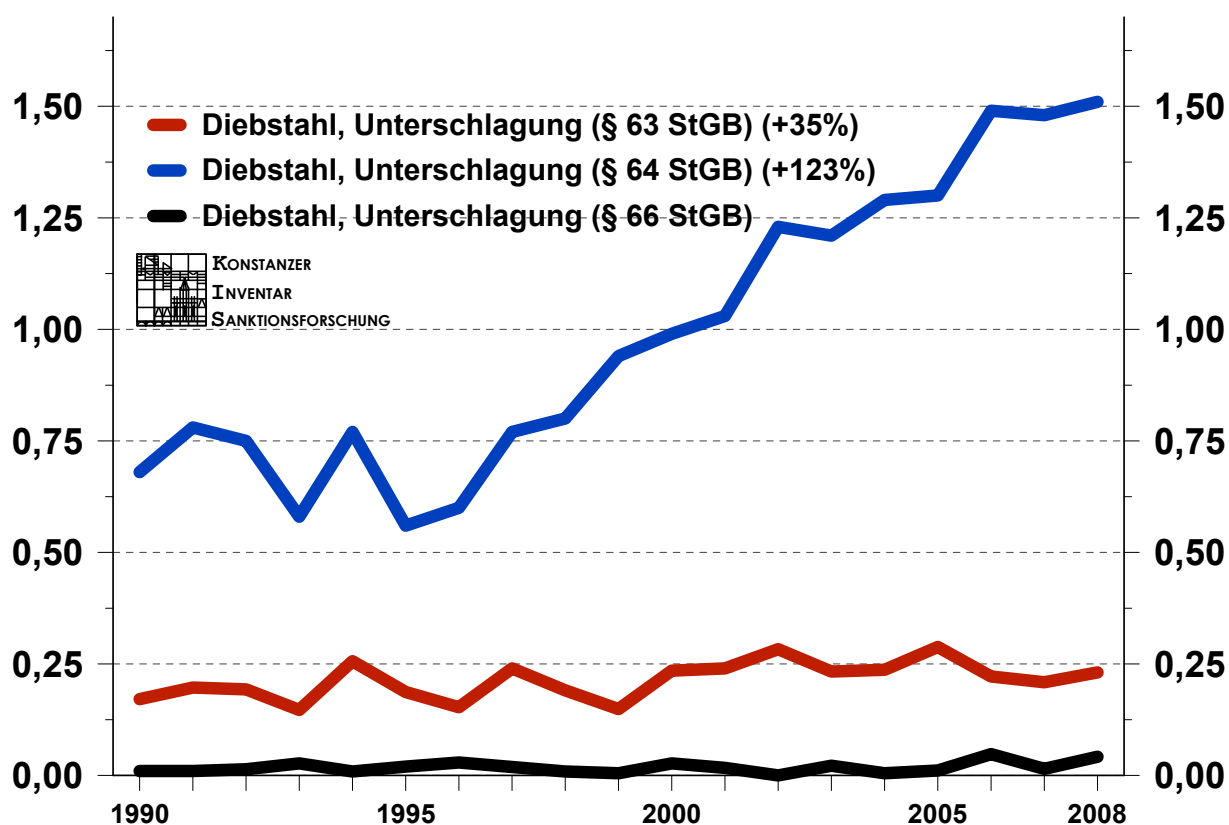
74 Der Vergleich absoluter Zahlen setzt Vergleichbarkeit der Regionalgliederung voraus. Die StVerfStat weist bis 2006 einschließlich nur die Ergebnisse für die alten Länder aus, seit 2007 für Deutschland insgesamt. Für den Vergleich 1990/2008 wurden deshalb für 2008 die Ergebnisse für die neuen Länder herausgerechnet. Von den 980 UAO gem. § 63 in den alten Ländern beruhen 388 (39,6%) auf §§ 223-231 StGB (o.V.). Bei § 64 StGB lauten die entsprechenden Zahlen 310 von 1.567 (19,8%).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 28:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Abgeurteilte	50.612	50.398	60.452	74.877	87.005	104.014	132.302
§ 63 StGB (Unterbringungsanordnung)	91	92	138	195	299	276	431
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	1,80	1,83	2,28	2,60	3,44	2,65	3,26
§ 64 StGB (Unterbringungsanordnung)	53	61	64	135	238	296	386
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	1,05	1,21	1,06	1,80	2,74	2,85	2,92
§ 66 StGB (Unterbringungsanordnung)	0	1	1	4	7	4	5
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	0,00	0,02	0,02	0,05	0,08	0,04	0,04

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 29: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 29:

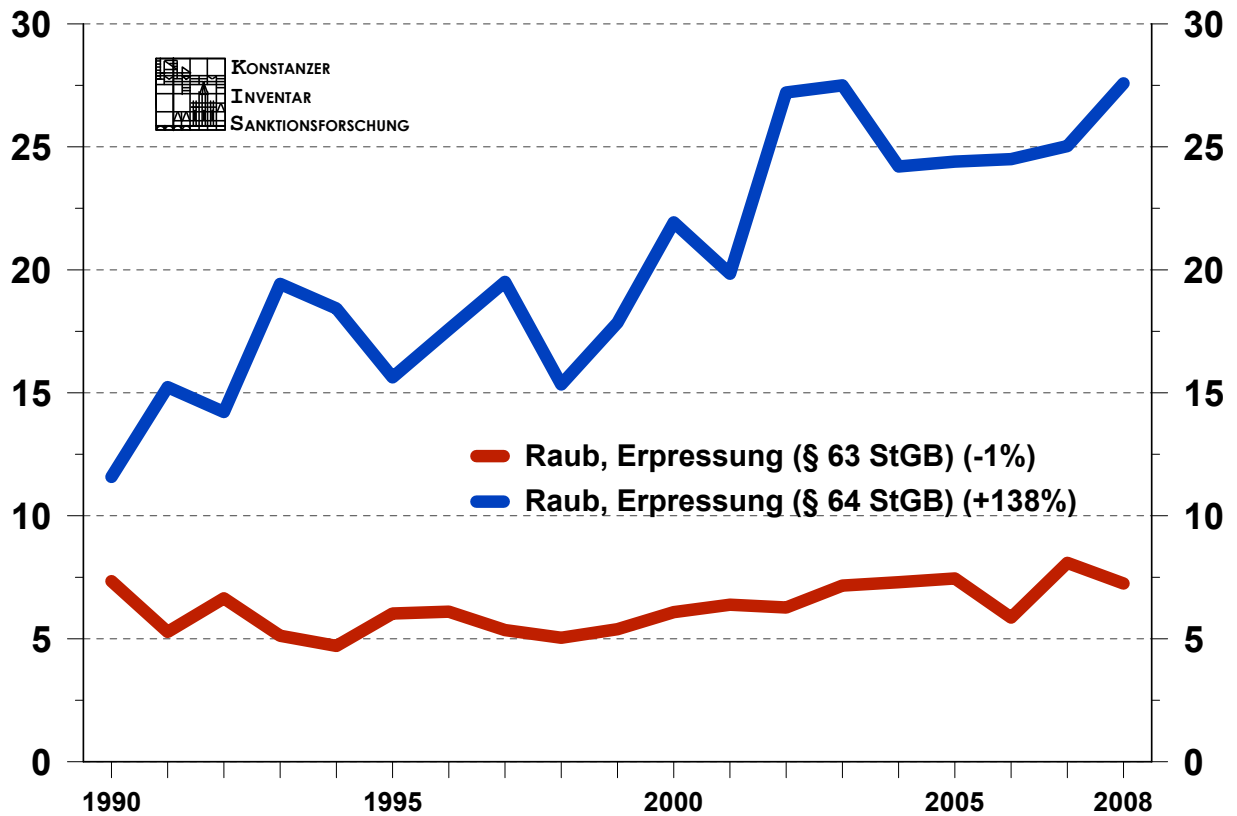
	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Abgeurteilte	198.481	224.899	208.621	201.316	183.989	176.811	190.831
§ 63 StGB (Unterbringungsanordnung)	34	33	32	30	52	51	44
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	0,17	0,15	0,15	0,15	0,28	0,29	0,23
§ 64 StGB (Unterbringungsanordnung)	135	131	125	189	226	229	289
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	0,68	0,58	0,60	0,94	1,23	1,30	1,51
§ 66 StGB (Unterbringungsanordnung)	2	6	6	1	0	2	8
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	0,01	0,03	0,03	0,00	0,00	0,01	0,04

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.5 Bei Raub, Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) hat sich die AO-Wahrscheinlichkeit gem. § 64 StGB sogar mehr als verdoppelt (vgl. **Schaubild 30**). Gleichzeitig verdoppelte sich auch die Zahl der Abgeurteilten mit der Folge, dass der Anteil an den UAO gem. § 64 StGB von 13,1% (1990) auf 19,90% (2008) gestiegen ist (vgl. **Tabelle 3**).

4.6 Bei den gemeingefährlichen Straftaten (im Wesentlichen sind es Brandstiftungsdelikte), die zu einer UAO führen, ist die AO-Wahrscheinlichkeit vor allem bei § 63 StGB gestiegen (vgl. **Schaubild 31**). Wegen der deutlich rückläufigen Zahl der wegen dieser Straftaten Abgeurteilten hatte diese Steigerung keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Untergebrachten (vgl. **Tabelle 3**).

Schaubild 30: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung wegen Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB). Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

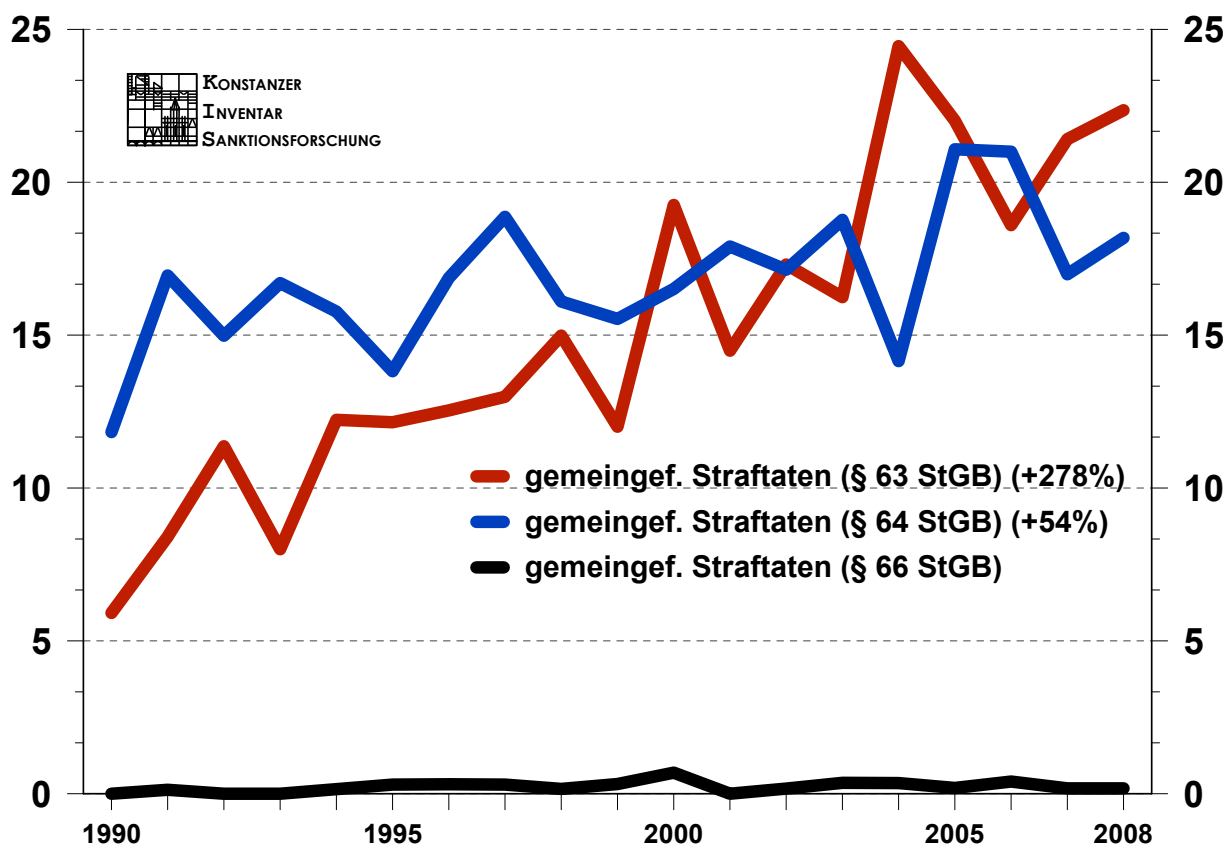


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 30:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Abgeurteilte	7.084	9.369	12.289	13.164	12.274	12.747	14.070
§ 63 StGB (Unterbringungsanordnung)	52	48	75	71	77	95	102
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	7,34	5,12	6,10	5,39	6,27	7,45	7,25
§ 64 StGB (Unterbringungsanordnung)	82	182	216	235	334	311	388
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	11,58	19,43	17,58	17,85	27,21	24,40	27,58
§ 66 StGB (Unterbringungsanordnung)	13	4	20	14	13	11	24
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	1,84	0,43	1,63	1,06	1,06	0,86	1,71

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 31: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung wegen gemeingefährlichen Straftaten (§§ 306-323c, ohne 316a StGB). Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 31:

	1990	1993	1996	1999	2002	2005	2008
Abgeurteilte	7.776	7.126	6.460	6.247	5.951	5.314	5.502
§ 63 StGB (Unterbringungsanordnung)	46	57	81	75	103	117	123
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	5,92	8,00	12,54	12,01	17,31	22,02	22,36
§ 64 StGB (Unterbringungsanordnung)	92	119	109	97	102	112	100
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	11,83	16,70	16,87	15,53	17,14	21,08	18,18
§ 66 StGB (Unterbringungsanordnung)	0	0	2	2	1	1	1
Anteil pro 1.000 Abgeurteilte	0,00	0,00	0,31	0,32	0,17	0,19	0,18

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

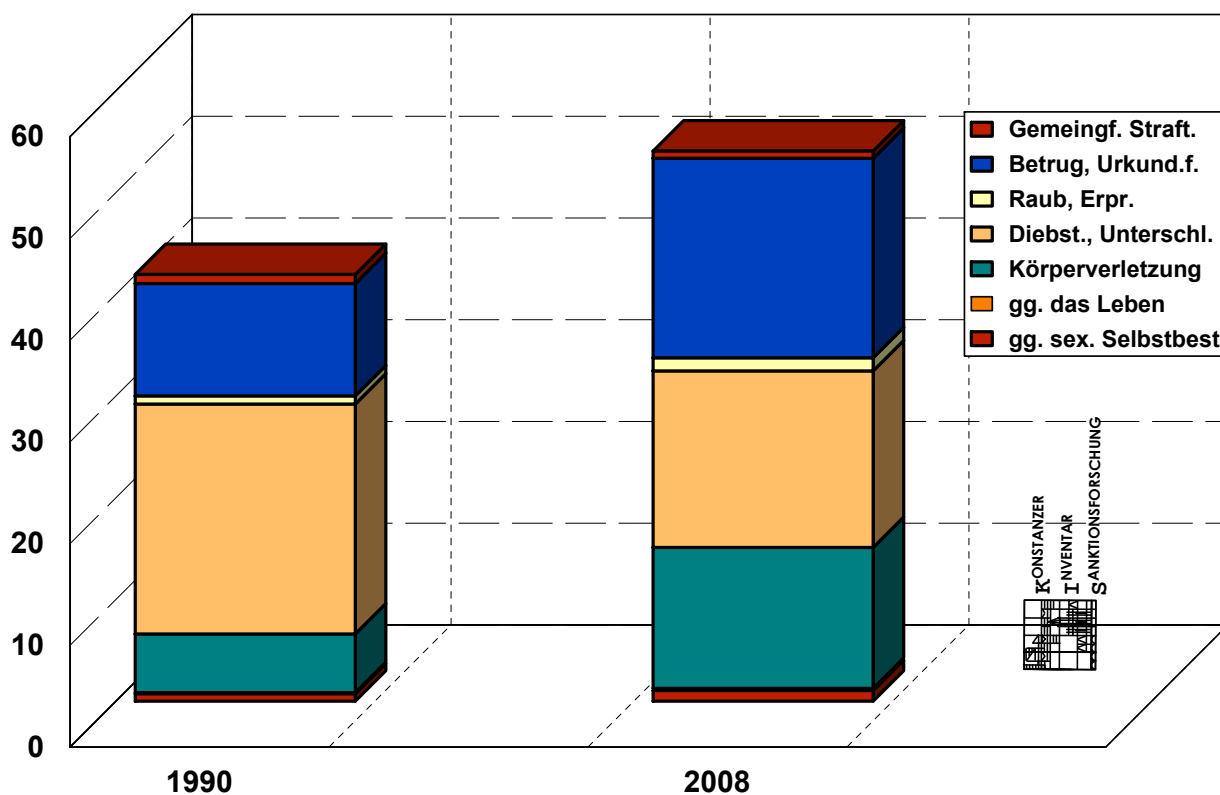
Tabelle 3: Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach ausgewählten Deliktgruppen. Absolute Zahlen und Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen UAO. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990 bzw. mit Gesamtberlin 2008

	1990						2008 (alte Länder)					
	§ 63 StGB		§ 64 StGB		§ 66 StGB		§ 63 StGB		§ 64 StGB		§ 66 StGB	
Straftaten insgesamt	432	100	626	100	31	100	980	100	1.567	100	99	100
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	72	16,7	30	4,8	7	22,6	113	11,5	51	3,3	41	41,4
Straftaten gegen das Leben (außer im Straßenverkehr) (§§ 211-222 StGB)	93	21,5	25	4,0	4	12,9	144	14,7	57	3,6	11	11,1
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	91	21,1	53	8,5	0	0,0	388	39,6	310	19,8	4	4,0
Diebstahl, Unterschl. (§§ 242-248c StGB)	34	7,9	135	21,6	2	6,5	40	4,1	245	15,6	8	8,1
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	52	12,0	82	13,1	13	41,9	92	9,4	297	19,0	20	20,2
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	46	10,6	92	14,7	0	0,0	106	10,8	80	5,1	1	1,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

5. Im Zeitraum 1990 bis 2008 hat sich freilich nicht nur die AO-Wahrscheinlichkeit der Maßregeln, sondern auch die Häufigkeitsverteilung der abgeurteilten Delikte verändert (vgl. **Schaubild 32**) Bezogen auf abgeurteilte Straftaten (nur FG) insgesamt nahm die Zahl der wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit abgeurteilten Personen um 119% zu, bei Betrug und Untreue um 84%, bei Raub, Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer gab es eine Zunahme um 65%, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 50% und bei Straftaten gegen das Leben um 9%.

Schaubild 32: Häufigkeitsanteile ausgewählter Straftaten an Aburteilungen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990 bzw. mit Gesamtberlin 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 32:

	1990		2008		Änderung abs. Zahlen 2008-1990
Straftaten insgesamt	878.305	100	911.424	100	3,8
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	6.335	0,72	9.501	1,04	50,0
Straftaten gegen das Leben (außer im Straßenverkehr) (§§ 211-222 StGB)	1.133	0,13	1.230	0,13	8,6
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	50.612	5,76	110.942	12,17	119,2
Diebstahl, Untersch. (§§ 242-248c StGB)	198.481	22,60	158.233	17,36	-20,3
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	7.084	0,81	11.712	1,29	65,3
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	96.975	11,04	178.730	19,61	84,3
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	7.776	0,89	4.541	0,50	-41,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

6. Das Zusammenwirken der Veränderung sowohl der AO-Wahrscheinlichkeit als auch der Größe der relevanten Deliktgruppen zeigt **Tabelle 4**. Für die Vergleichsjahre 1990 und 2008 (alte Länder mit West- bzw. Gesamtberlin) sind in Spalten 1 und 2 die Abgeurteilten, in Spalten 3 und 4 die deliktgruppenspezifischen UAO und in Spalten 5 und 6 die sich daraus ergebenden Raten der UAO pro 1.000 Abgeurteilte aufgeführt. In Spalte 7 sind Veränderungen der absoluten Zahlen der UAO nachgewiesen (Differenz der Spalten 3 und 4). Ob und in welchem Maße diese Differenz auf einer Veränderung der Anordnungsrate oder aber auf der gleichzeitig erfolgten Veränderung der Abgeurteiltenzahlen beruht, zeigen die Spalten 8 bis 11. Die Auswirkungen veränderter AOR werden durch Anwendung der AOR 1990 auf die Abgeurteiltenzahlen des Jahres 2008 ermittelt (Spalte 8). Diese (fiktive) Zahl von UAO ergibt, bezogen auf die tatsächliche Zahl der UAO 2008, die Zahl der UAO, die sich bei unveränderter AOR ergeben würde. Ist diese Zahl gleich hoch wie die Zahl der UAO 2008, dann beruht eine etwaige Veränderung der absoluten Zahl der UAO im Zeitraum 1990 .. 2008 ausschließlich auf einer Veränderung der Abgeurteiltenzahlen. Weicht sie dagegen ab, dann ist die Differenz zur tatsächlichen Zahl der UAO 2008 eine Folge veränderter AO-Wahrscheinlichkeit.

Bei Sexualdelikten beruhen demnach 5 UAO (Spalte 9) nach § 63 StGB auf der Erhöhung der Rate der UAO. Es ergingen nämlich 2008 113 UAO. Hätte sich die AO-Rate nicht geändert, dann wären 108 (Spalte 8) UAO ergangen. Daraus ergibt sich wiederum, dass die absolute Zahl der UAO zwar um 41 (Spalte 7) gestiegen ist, aber nur 5 hiervon (12,2% - Spalte 10) auf einer veränderten Praxis der UAO beruhen; der Rest (36 = 87,8% - Spalte 11) beruht auf einer Zunahme der Abgeurteiltenzahlen.

Die nähere Analyse zeigt:

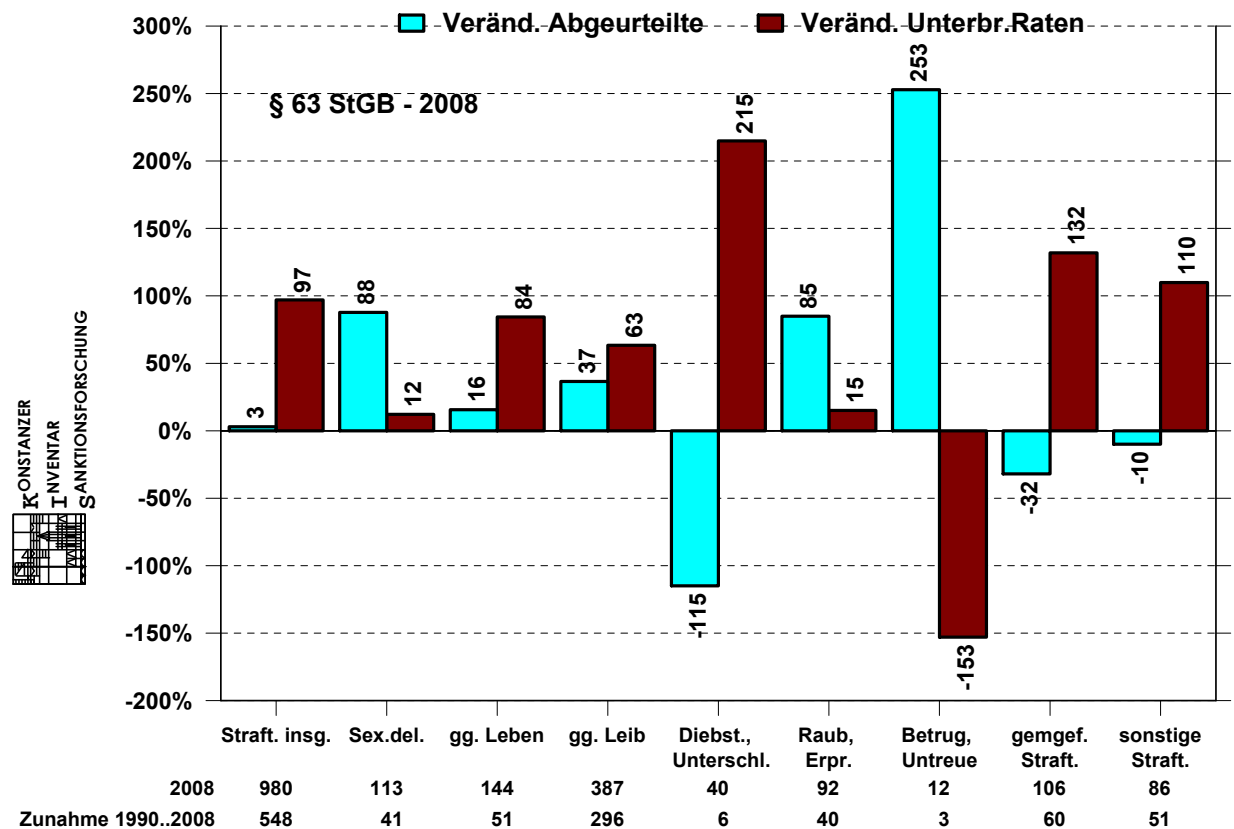
- Bei den UAO gem. § 63 StGB beruhen bei den Straftaten gegen das Leben sowie gegen die körperliche Unversehrtheit 84% bzw. 63% auf einer höheren Rate von UAO (vgl. **Tabelle 4** und **Schaubild 33**). Bei Raub, Erpressung sowie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist dies dagegen nur bei 15% bzw. 12% der Fall. Bei diesen Deliktgruppen gehen die gestiegenen Zahlen von UAO vor allem auf gestiegene Abgeurteiltenzahlen zurück.
- Bei den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten gehen die starken Zuwächse bei Körperverletzungsdelikten sowie bei Raub, Erpressung zu jeweils 75% auf eine höhere Rate von UAO zurück (vgl. **Tabelle 4** und **Schaubild 34**) bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist dies nur zu 29% der Fall.
- Die Zahlen bei § 66 StGB sind zu klein, gesicherte Aussagen sind hier nicht möglich.

Tabelle 4: Auswirkungen der Veränderung der Anordnungsraten (pro 1.000 Abgeurteilte) in Abhängigkeit von der deliktspezifischen Basisrate. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2008 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin

	Abgeurteilte		UAO		Rate UAO		Änd. UAO 2008-1990	Strafenniveau 1990 / UAORate 2008		Änd. beruht zu ...% auf	
	1990	2008	1990	2008	1990	2008		N	Punitivität	Punit.	AbgZ
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)
§ 63 StGB											
Straftaten insg.	878.305	911.424	432	980	0,5	1,1	548	448	532	97,0	3,0
gg. sex. Selbstbest.	6.335	9.501	72	113	11,4	11,9	41	108	5	12,2	87,8
gg. das Leben	1.133	1.230	93	144	82,1	117,1	51	101	43	84,4	15,6
Körperverletzung	50.612	110.942	91	387	1,8	3,5	296	199	188	63,4	36,6
Diebstahl, Unterschl.	198.481	158.233	34	40	0,2	0,3	6	27	13	214,9	-114,9
Raub, Erpressung	7.084	11.712	52	92	7,3	7,9	40	86	6	15,1	84,9
Betrug, Untreue	96.975	178.730	9	12	0,1	0,1	3	17	-5	-152,9	252,9
Gemeingef. Straft.	7.776	4.541	46	106	5,9	23,3	60	27	79	131,9	-31,9
Sonstige Straft.	509.909	436.535	35	86	0,1	0,2	51	30	56	109,9	-9,9
§ 64 StGB											
Straftaten insg.	878.305	911.424	626	1.567	0,7	1,7	941	650	917	97,5	2,5
gg. sex. Selbstbest.	6.335	9.501	30	51	4,7	5,4	21	45	6	28,6	71,4
gg. das Leben	1.133	1.230	25	57	22,1	46,3	32	27	30	93,3	6,7
Körperverletzung	50.612	110.942	53	306	1,0	2,8	253	116	190	75,0	25,0
Diebstahl, Unterschl.	198.481	158.233	135	245	0,7	1,5	110	108	137	124,9	-24,9
Raub, Erpressung	7.084	11.712	82	297	11,6	25,4	215	136	161	75,1	24,9
Betrug, Untreue	96.975	178.730	7	39	0,1	0,2	32	13	26	81,6	18,4
Gemeingef. Straft.	7.776	4.541	92	80	11,8	17,6	-12	54	26	-219,0	319,0
Sonstige Straft.	509.909	436.535	202	492	0,4	1,1	290	173	319	110,0	-10,0
§ 66 StGB											
Straftaten insg.	878.305	911.424	31	99	0,0	0,1	68	32	67	98,3	1,7
gg. sex. Selbstbest.	6.335	9.501	7	41	1,1	4,3	34	10	31	89,7	10,3
gg. das Leben	1.133	1.230	4	11	3,5	8,9	7	4	7	95,1	4,9
Körperverletzung	50.612	110.942	0	4	0,0	0,0	4	0	4	100,0	0,0
Diebstahl, Unterschl.	198.481	158.233	2	8	0,0	0,1	6	2	6	106,8	-6,8
Raub, Erpressung	7.084	11.712	13	20	1,8	1,7	7	21	-1	-21,3	121,3
Betrug, Untreue	96.975	178.730	3	2	0,0	0,0	-1	6	-4	352,9	-252,9
Gemeingef. Straft.	7.776	4.541	0	1	0,0	0,2	1	0	1	100,0	0,0
Sonstige Straft.	509.909	436.535	2	12	0,0	0,0	10	2	10	102,9	-2,9

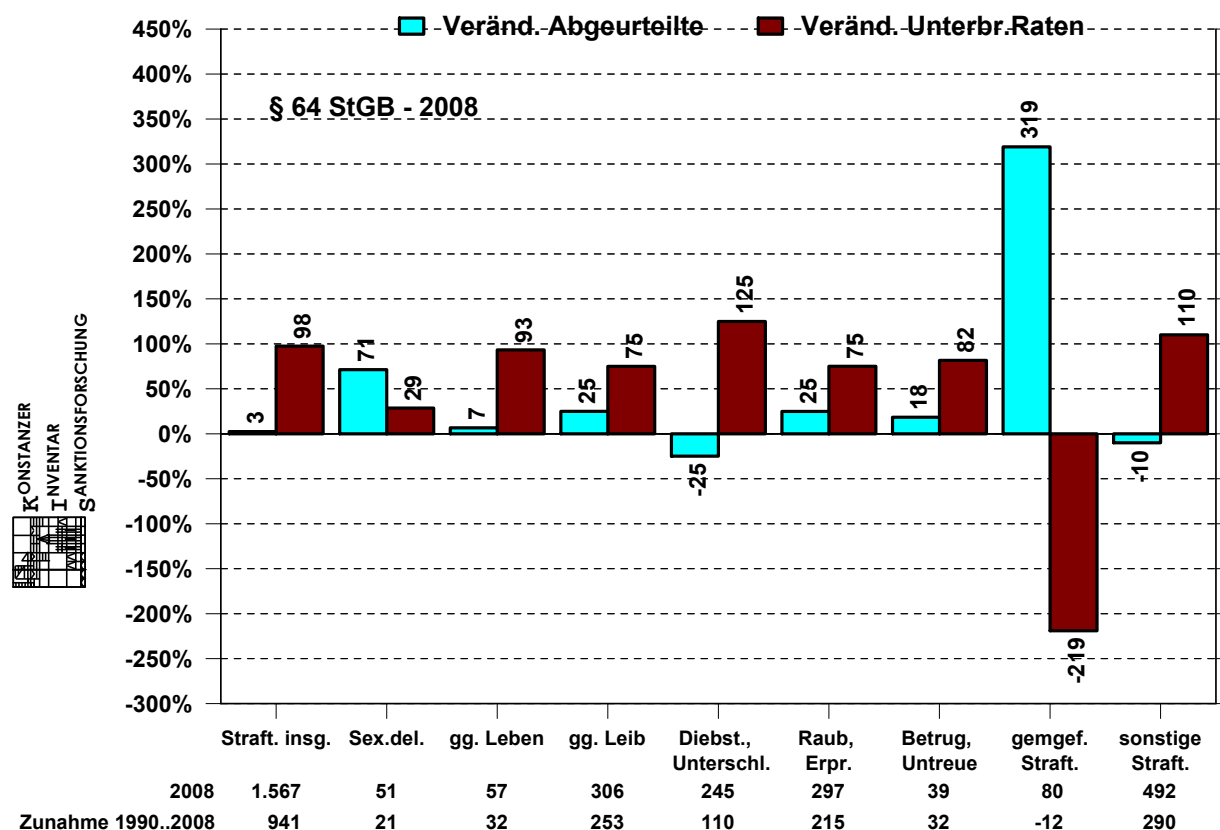
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 33: Zunahme der Unterbringungsanordnungen 1990. 2008 aufgrund von gestiegenen Abgeurteiltenzahlen oder einer Veränderung der Raten von Unterbringungsanordnungen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2008 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 34: Zunahme der Unterbringungsanordnungen 1990. 2008 aufgrund von gestiegenen Abgeurteiltenzahlen oder einer Veränderung der Raten von Unterbringungsanordnungen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2008 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7. Die Zusammensetzung der Untergebrachten wird schließlich noch beeinflusst von der Unterbringungsdauer. Insoweit fehlen freilich Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken. Da auch die Bestandszahlen der Untergebrachten in der MaßrVollzStat nicht nach Delikten gegliedert sind, ist die Veränderung in der Zusammensetzung der Untergebrachten hinsichtlich §§ 63, 64 StGB nur möglich über die Gegenüberstellung der UAO.

8. Als Folge sowohl der Veränderung der AO-Wahrscheinlichkeit als auch der absoluten Zahl der abgeurteilten Straftaten (vgl. **Schaubild 35**) finden sich innerhalb der UAO sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zunehmend häufiger Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (vgl. **Schaubild 36**). Der Häufigkeitsanteil der Körperverletzungsdelikte stieg zwischen 1990 und 2008⁷⁵ von 21,1% auf 39,0%, der Anteil der Tötungsdelikte, der 1990 noch leicht über jenem der Körperverletzungsdelikte lag

75 1990 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland. Da es um Häufigkeitsanteile geht, ist die Änderung des regionalen Bezugs durch Einbeziehung auch der neuen Bundesländer unerheblich.

(21,5%) ging zurück auf 14,8%. Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gab es einen Rückgang von 16,7% auf 12,6%.

Schaubild 35: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Deliktgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

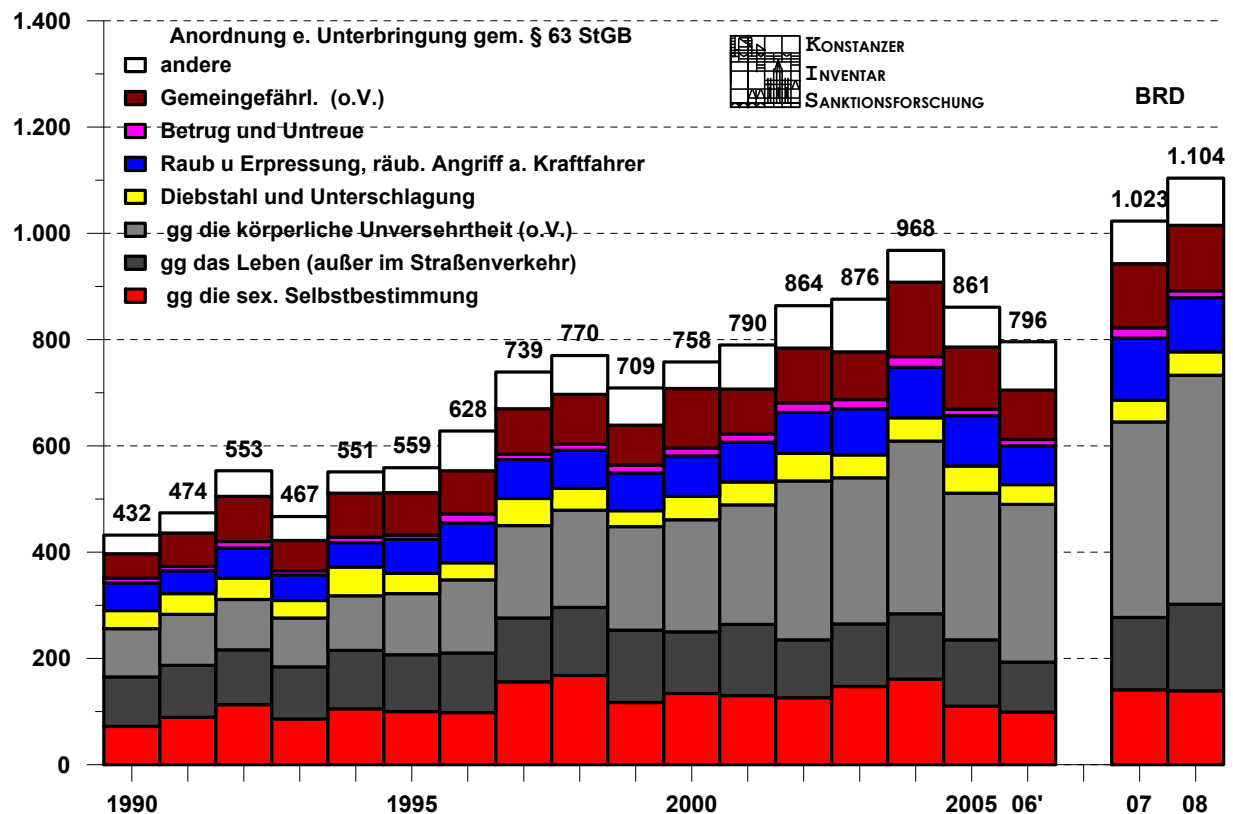
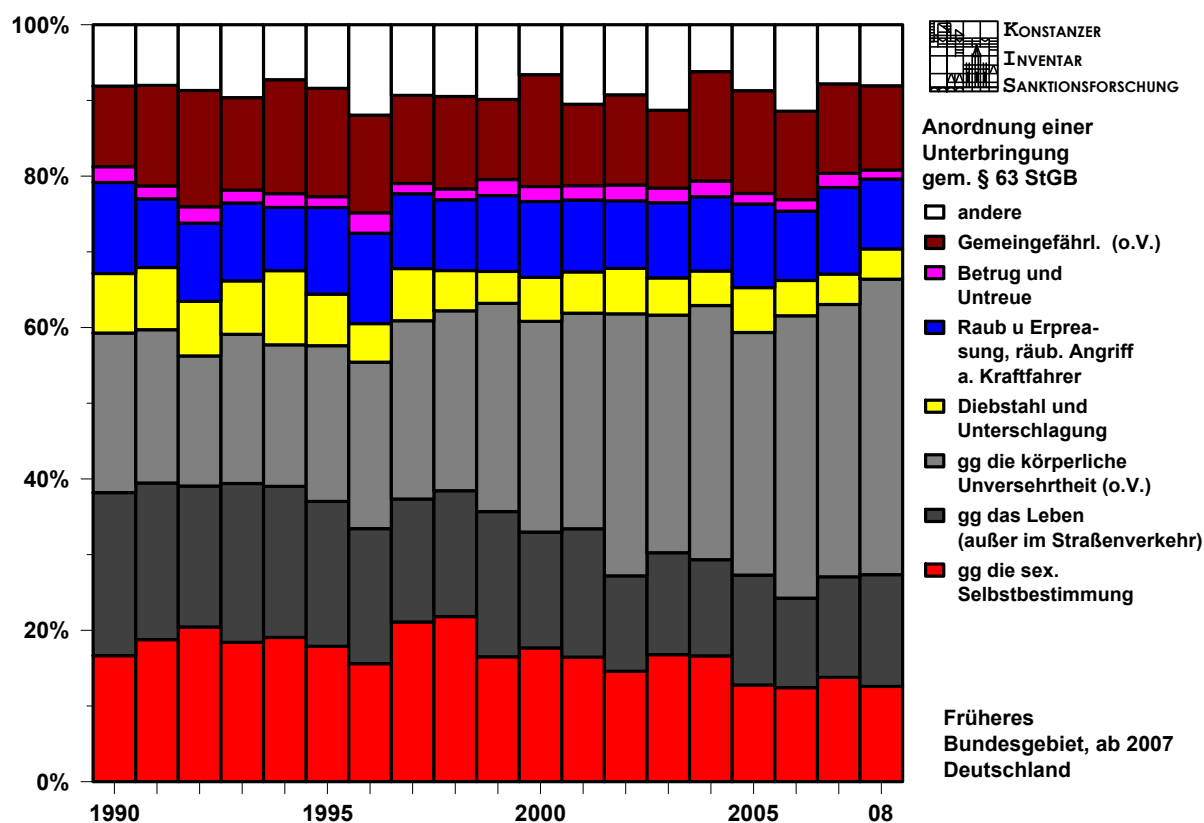


Schaubild 36: Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach ausgewählten Deliktgruppen. 1990 bis 2008. Anteile, bezogen auf alle UAO gem. § 63 StGB. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 35 und 36:

Anordnung einer Unterbringung gem. § 63 StGB	1990		1995		2000		2005		2008	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
insgesamt	432	100	559	100	758	100	861	100	1.104	100
andere Straftaten	35	8,1	47	8,4	50	6,6	75	8,7	89	8,1
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (306-323c, ohne 316a StGB)	46	10,6	80	14,3	112	14,8	117	13,6	123	11,1
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	9	2,1	8	1,4	15	2,0	12	1,4	13	1,2
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	52	12,0	64	11,4	76	10,0	95	11,0	102	9,2
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	34	7,9	38	6,8	44	5,8	51	5,9	44	4,0
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	91	21,1	115	20,6	211	27,8	276	32,1	431	39,0
Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	93	21,5	107	19,1	116	15,3	125	14,5	163	14,8

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	72	16,7	100	17,9	134	17,7	110	12,8	139	12,6
---	----	------	-----	------	-----	------	-----	------	-----	------

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei § 64 StGB haben sich sowohl die Häufigkeitsanteile von Körperverletzungsdelikten (1990: 8,5%, 2008: 20,5%) als auch von Raub und räuberischer Erpressung (1990: 13,1%, 2008: 20,6%) erhöht (vgl. **Schaubild 37**). Bei Raub dürfte diese Verschiebung vor allem mit der Zunahme der Drogenentwicklung zu erklären sein. Demgegenüber nahm der Häufigkeitsanteil der Diebstahlsdelikte ab (1990: 21,6, 2008: 15,4%).

Schaubild 37: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Deliktsgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

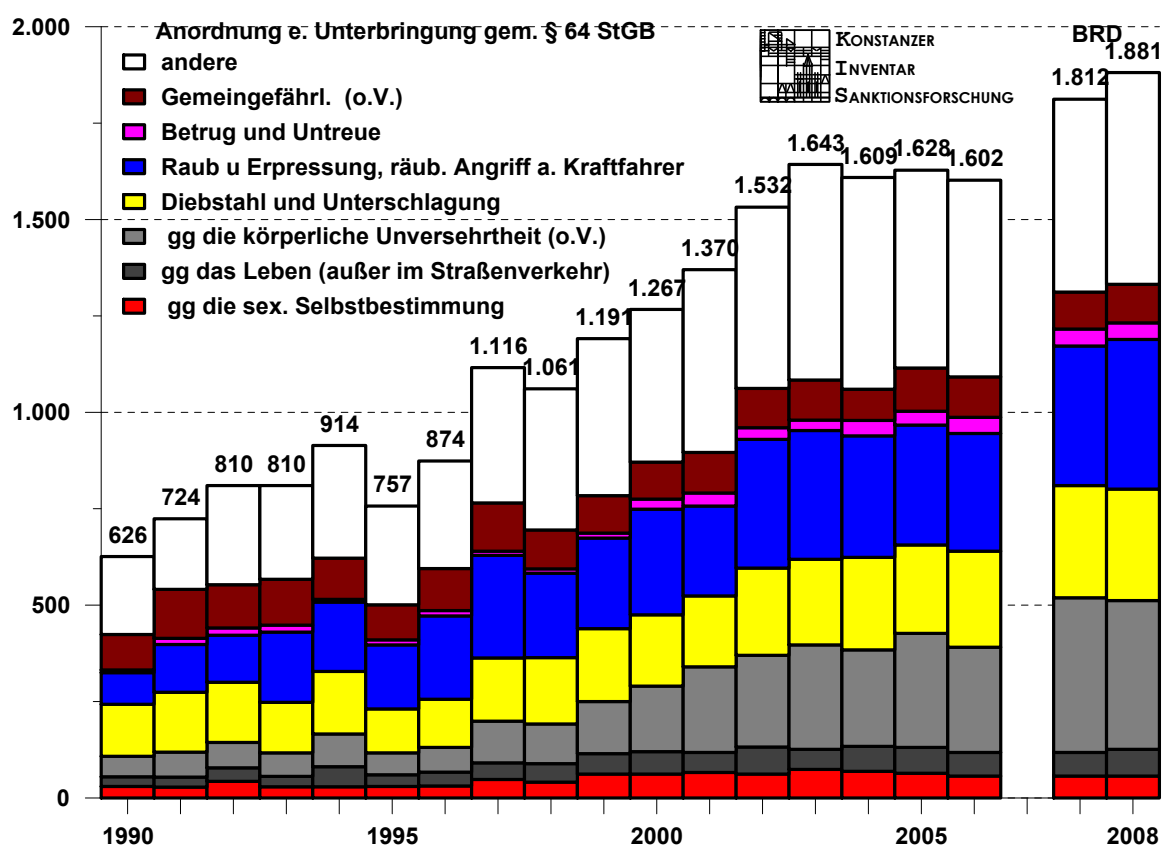
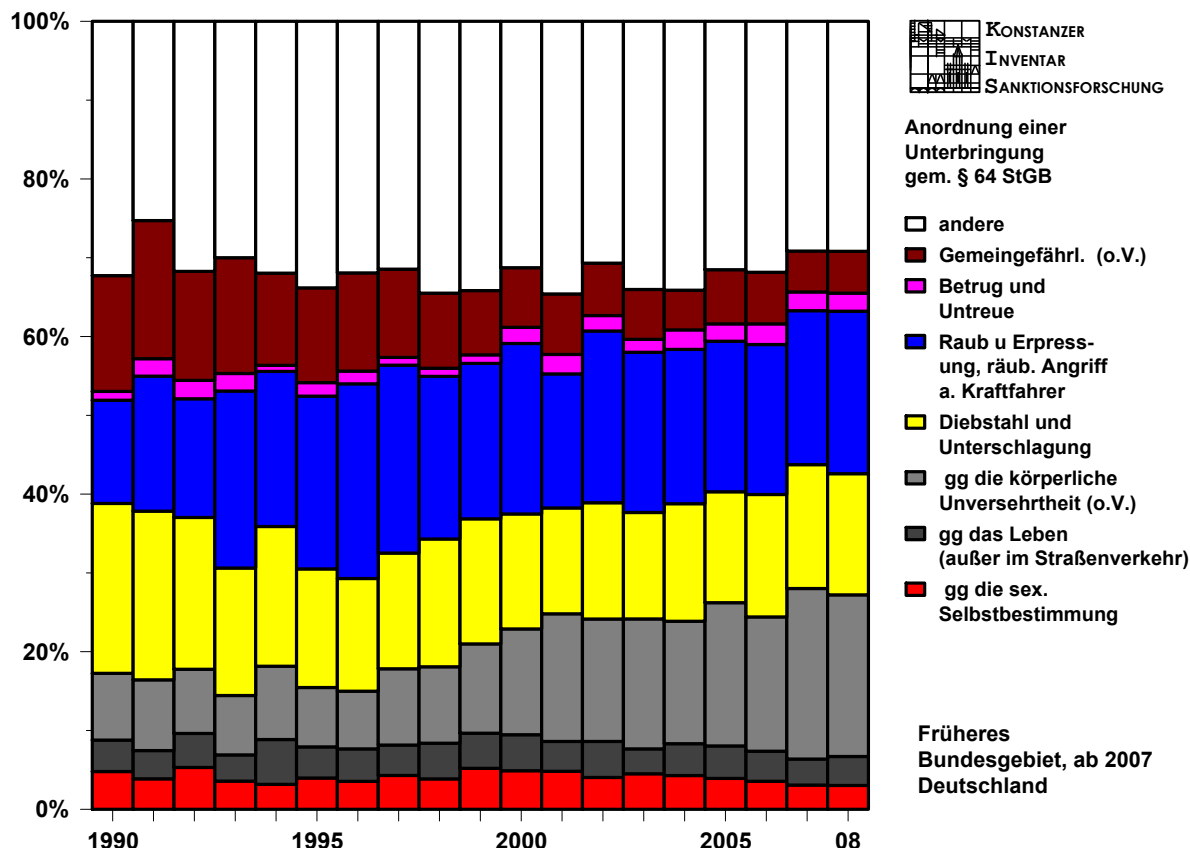


Schaubild 38: Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach ausgewählten Deliktgruppen. 1990 bis 2008. Anteile, bezogen auf alle UAO gem. § 64 StGB. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 37 und 38:

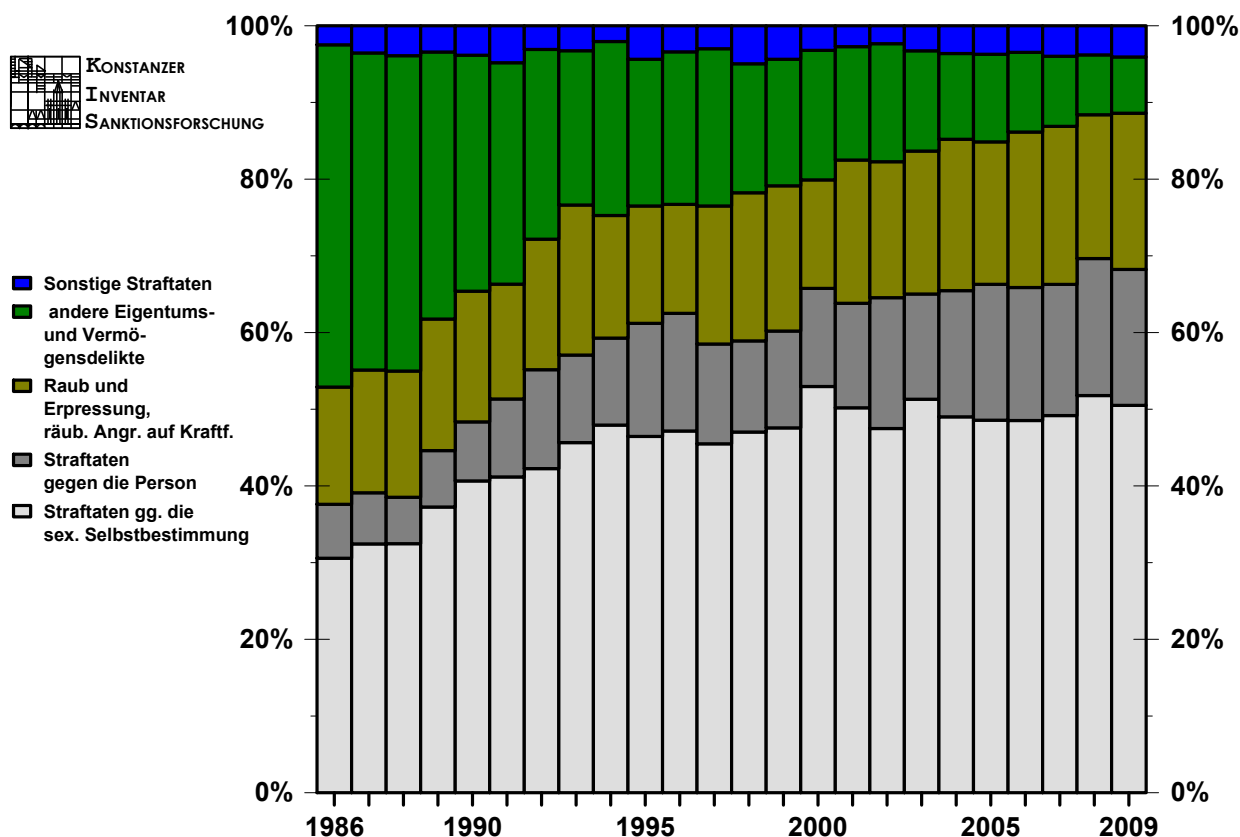
Anordnung einer Unterbringung gem. § 64 StGB	1990		1995		2000		2005		2008	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
insgesamt	626	100	757	100	1.267	100	1.628	100	1.881	100
andere Straftaten	202	32,3	256	33,8	396	31,3	513	31,5	549	29,2
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (306-323c, ohne 316a StGB)	92	14,7	91	12,0	96	7,6	112	6,9	100	5,3
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	7	1,1	13	1,7	26	2,1	36	2,2	43	2,3
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	82	13,1	166	21,9	274	21,6	311	19,1	388	20,6
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	135	21,6	114	15,1	185	14,6	229	14,1	289	15,4
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	53	8,5	57	7,5	170	13,4	296	18,2	386	20,5

Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	25	4,0	30	4,0	58	4,6	67	4,1	69	3,7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	30	4,8	30	4,0	62	4,9	64	3,9	57	3,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen der kleinen absoluten Zahlen der UAO gem. § 66 StGB ist die Zeitreihenanalyse von Zufallsschwankungen beeinflusst. Aussagekräftiger ist die – hier mögliche – Zeitreihe der Verwahrten nach Deliktgruppen (vgl. **Schaubild 39**). Sie zeigt die deutliche Erhöhung der Anteile der wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Straftaten gegen die Person Verwahrten sowie den Rückgang der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte.

Schaubild 39: Nach §§ 66, 66a, 66b StGB Untergebrachte. Stichtagszählung (31.3). Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 39:

Sicherungsverwahrte	1986	1990	1995	2000	2005	2009
Straftaten insgesamt	242	182	183	219	350	491
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	74	74	85	116	170	248
Straftaten gegen die Person (§§169-173, 201-206, 211-222, 223-231, 232-241a StGB o.V.)	17	14	27	28	62	87

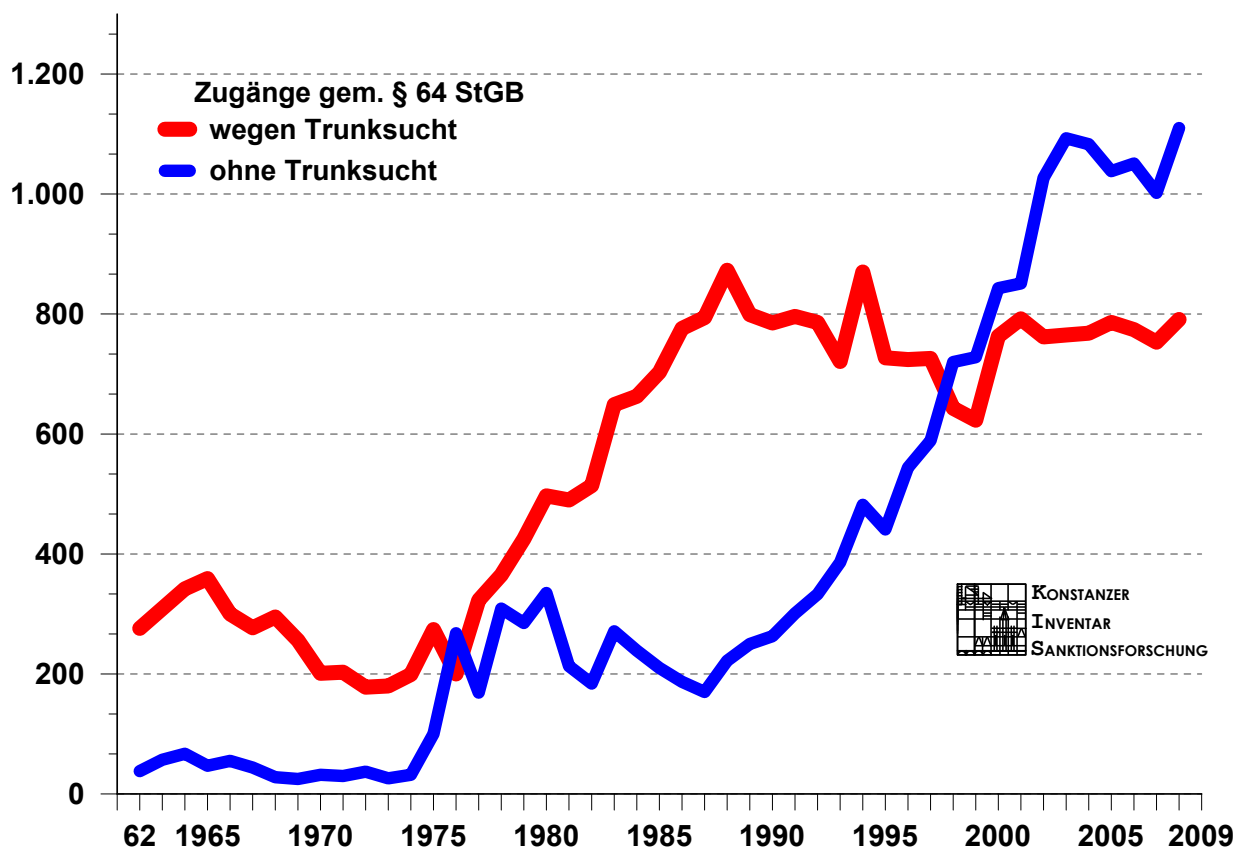
Raub und Erpressung, räub. Angr. auf Krafft. (§§ 249-255, 316a StGB)	37	31	28	31	65	100
Eigentums- und Vermögensdelikte - ohne §§ 249 StGB (§§ 242-248c, 257-305a StGB)	108	56	35	37	40	36
Andere Delikte (§§ 80-168, 331-357, 306-330d, o. 315b, 315, 316, 316a u. 323a StGB, Straßenverkehr, andere Gesetze außer StGB u. StVG)	6	7	8	7	13	20
Anteile, bezogen auf Straftaten insgesamt						
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	30,6	40,7	46,4	53,0	48,6	50,5
Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206, 211-222, 223-231, 232-241a StGB o.V.)	7,0	7,7	14,8	12,8	17,7	17,7
Raub und Erpressung, räub. Angr. auf Krafft. (§§ 249-255, 316a StGB)	15,3	17,0	15,3	14,2	18,6	20,4
Eigentums- und Vermögensdelikte - ohne §§ 249 StGB (§§ 242-248c, 257-305a StGB)	44,6	30,8	19,1	16,9	11,4	7,3
Andere Delikte (§§ 80-168, 331-357, 306-330d, o. 315b, 315, 316, 316a u. 323a StGB, Straßenverkehr, andere Gesetze außer StGB u. StVG)	2,5	3,8	4,4	3,2	3,7	4,1

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

9. Die Zugangszahlen hinsichtlich der Unterbringung gem. § 64 StGB „mit“ bzw. „ohne Trunksucht“ lassen erkennen, dass die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zunehmend wegen Drogensucht erfolgt.⁷⁶ 1962 erfolgten 88% der Zugänge wegen Trunksucht; 2008 lediglich noch 40% (vgl. **Schaubild 40**).

76 Die statistischen Nachweise über „Entziehungsfälle ohne Trunksucht“ können als – allerdings nicht sehr trennscharfer - Indikator für Drogensucht verwendet werden.

Schaubild 40: Entziehungsanstalt – Zugangszahlen wegen „Trunksucht“ und ohne „Trunksucht“ - Stichtagsdaten jew. 31.3. (abs. Zahlen). Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1996 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 40:

Zugänge	Entziehungsanstalt (Stichtagsdaten – 31.3.)										
	1962	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
§ 64 StGB insg.	314	406	233	374	832	913	1.048	1.168	1.606	1.824	1.901
Trunksucht	276	359	201	274	497	703	785	727	763	786	791
ohne Trunksucht	38	47	32	100	335	210	263	441	843	1.038	1.110

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

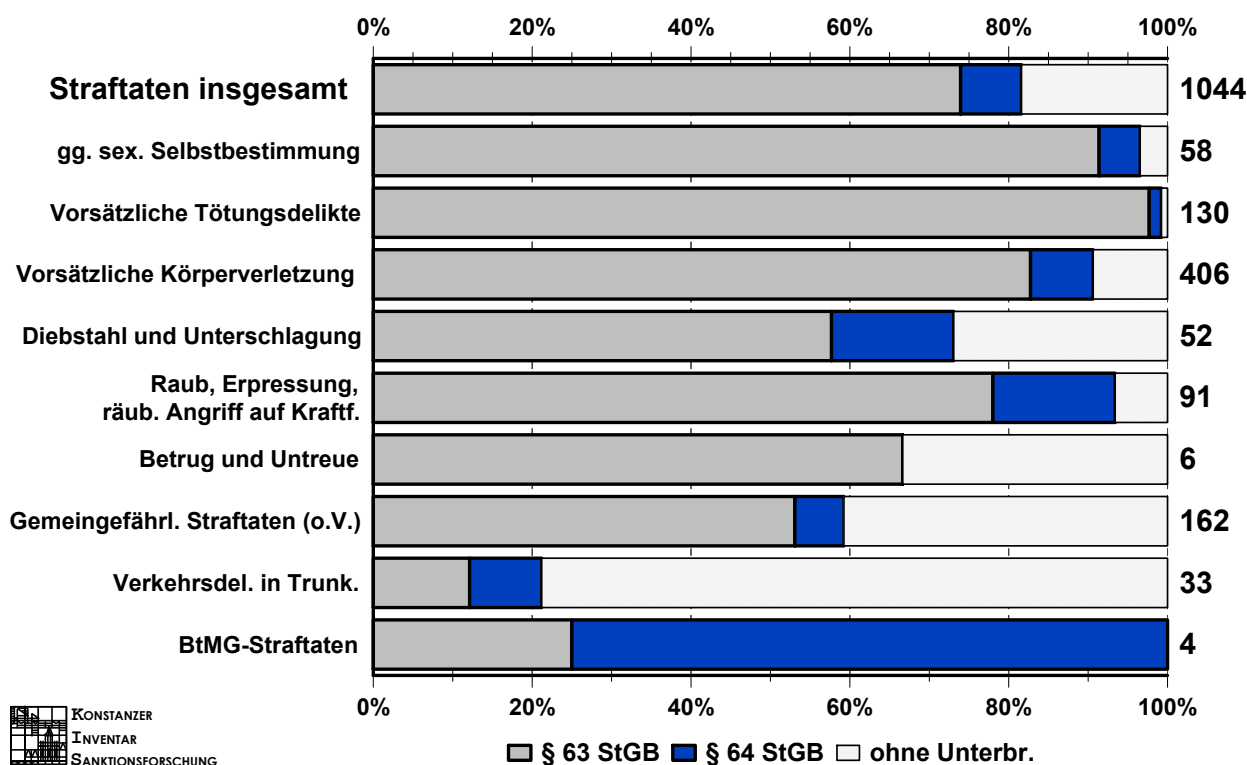
VI. Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

1. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird bei abgeurteilten Schuldunfähigen überwiegend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet. 2008 war dies bei vier von fünf Abgeurteilten (81,6 %) der Fall (vgl. **Schaubild 41**). In Fällen der Schwerekriminalität ist der Anteil der abgeurteilten Schuldunfähigen, bei denen eine Unterbringung angeordnet wurde, mit 90% oder mehr

überdurchschnittlich hoch. Die Unterbringungsraten beliefen sich 2008 – bei allerdings teilweise sehr kleinen Zahlen - bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf 96,6%, bei vorsätzlichen Delikten gegen das Leben auf 99,2%, bei Raub und Erpressung auf 93,4% und bei vorsätzlichen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit auf 90,6%.

2. Schuldunfähige werden weitaus überwiegend in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht (2008: 74%), lediglich bei knapp 8% wurde eine UAO gem. § 64 StGB angeordnet (vgl. **Schaubild 41**). Die höheren Raten bei Diebstahl und Raub sind zwar wegen des vermutlich bestehenden Zusammenhangs mit Substanzmittelmissbrauch plausibel, wegen der kleinen absoluten Zahlen aber nicht gesichert.

Schaubild 41: Abgeurteilte Schuldunfähige mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktsgruppen. Anteile, bezogen auf die Schuldunfähigen der jeweiligen Deliktsgruppe. Deutschland 2008




 KONSTANZER
 INVENTAR
 SANKTIONSFORSCHUNG

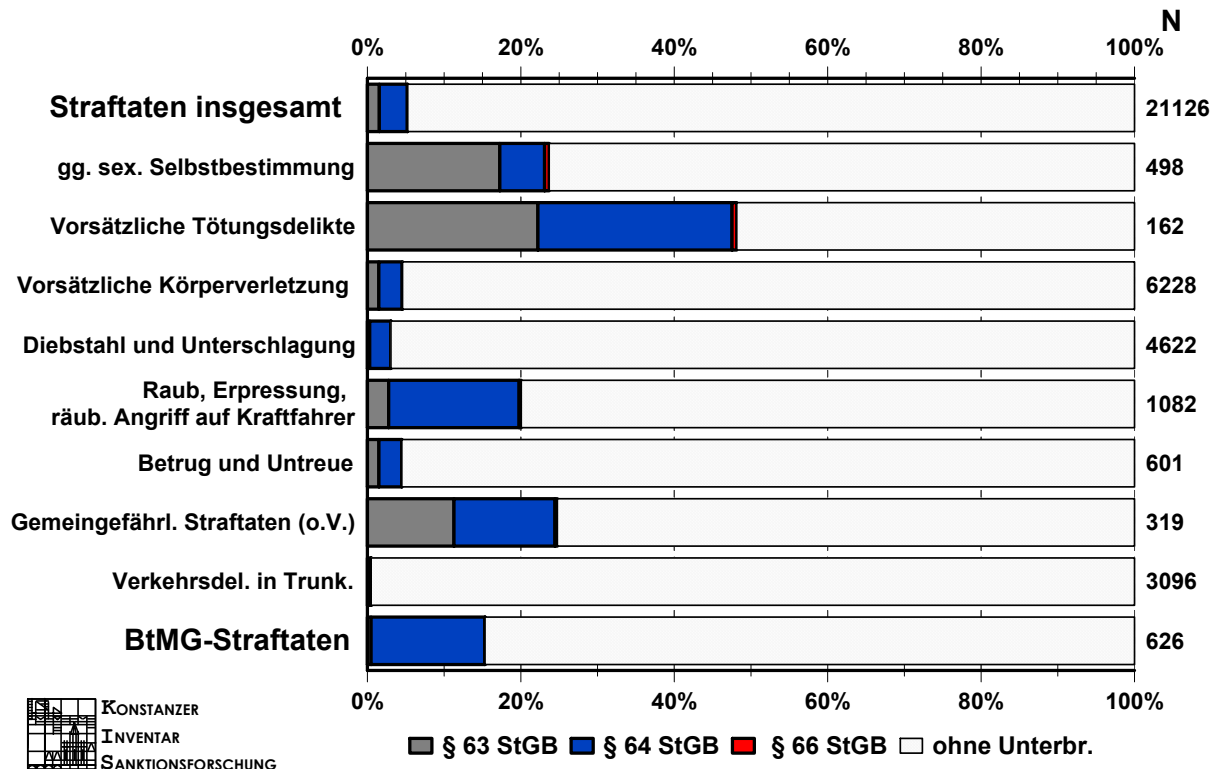
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 41:

2008	Schuldunfähige Abgeurteilte insges.	Darunter: mit UAO					
		(§§ 63, 64 StGB)		§ 63 StGB insg.		§ 64 StGB insg.	
		insg.	in % schuld- unf. Abg..	insg.	in % schuld- unf. Abg..	insg.	in % schuld- unf. Abg..
Straftaten insgesamt	1.044	852	81,6	772	73,9	80	7,7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	58	56	96,6	53	91,4	3	5,2
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	130	129	99,2	127	97,7	2	1,5
Vorsätzliche Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Verkehrsdelikte) (§§ 223-227 StGB)	406	368	90,6	336	82,8	32	7,9
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	52	38	73,1	30	57,7	8	15,4
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	91	85	93,4	71	78,0	14	15,4
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	6	4	66,7	4	66,7	0	0,0
Gemeingefährliche Straftaten (ohne Verkehr) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	162	96	59,3	86	53,1	10	6,2
Verkehrsdelikte in Trunkenheit	33	7	21,2	4	12,1	3	9,1
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	4	4	100,0	1	25,0	3	75,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Im Unterschied zur Schuldunfähigkeit führt die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit zwar regelmäßig zu einer Strafmilderung, aber nicht zu einer Unterbringung (vgl. **Schaubild 42**). 2008 wurden lediglich 5,3% der vermindert Schuldfähigen gem. §§ 63, 64, 66 StGB untergebracht. Schwere Straftaten bilden freilich eine gewisse Ausnahme. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (48,1%) wurde nämlich 2008 bei fast der Hälfte, bei gemeingefährlichen Straftaten (24,8%) oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (23,7%) bei fast jedem Vierten ebenfalls eine UAO angeordnet.

Schaubild 42: Verurteilte mit verminderter Schuldfähigkeit. Anordnung der Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach Deliktgruppen Anteile, bezogen auf die vermindert Schuldfähigen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 42:

2008	Vermindert Schuldfähige insges.	Darunter: mit UAO					
		§ 63 StGB insg.		§ 64 StGB insg.		§ 66 StGB insg.	
		insg.	in % vermind. Schuldf.	insg.	in % vermind. Schuldf.	insg.	in % vermind. Schuldf.
Straftaten insgesamt	21.126	329	1,6	769	3,6	12	0,1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	498	86	17,3	29	5,8	3	0,6
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	162	36	22,2	41	25,3	1	0,6
Vorsätzliche Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Verkehrsdelikte) (§§ 223-227 StGB)	6.228	93	1,5	190	3,1	2	0,0
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	4.622	14	0,3	128	2,8	0	0,0
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	1.082	30	2,8	184	17,0	3	0,3
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	601	9	1,5	18	3,0	0	0,0
Gemeingefährliche Straftaten (ohne Verkehr) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	319	36	11,3	42	13,2	1	0,3
Verkehrsdelikte in Trunkenheit	3.096	3	0,1	12	0,4	0	0,0
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	626	3	0,5	93	14,9	0	0,0

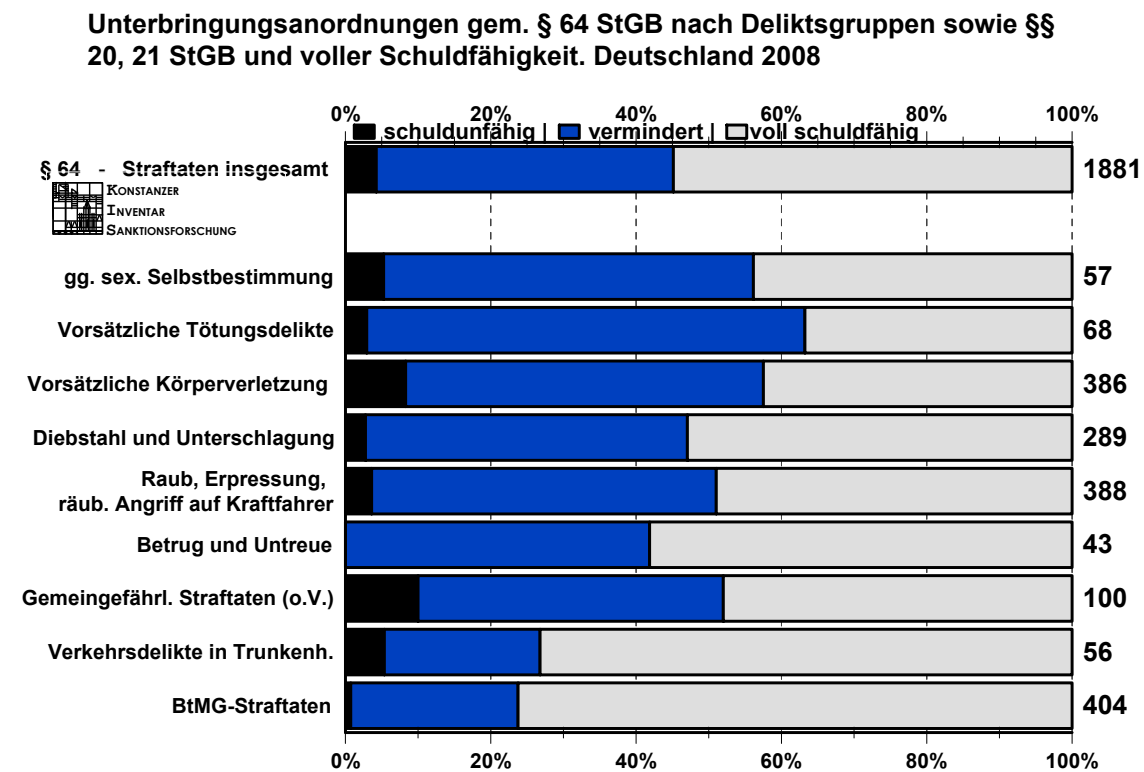
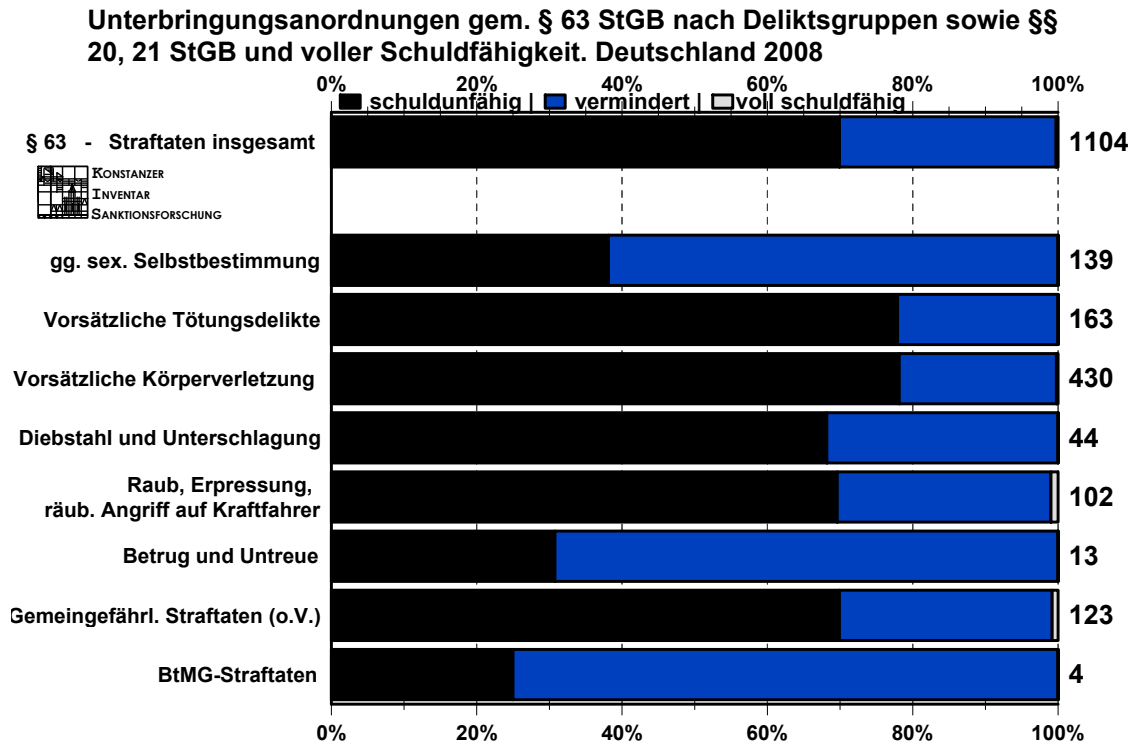
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4. Von den UAO her betrachtet waren von den 2008 in ein psychiatrisches Krankenhaus Eingewiesenen 69,9% schuldunfähig und 29,8% vermindert schuldfähig (vgl. **Schaubild 43**). Entsprechend der Häufigkeit der Schuldunfähigkeitsfeststellungen wurde also 2008 bei zwei von drei Verfahren, in denen eine UAO gem. § 63 StGB erging, keine weitere Sanktion angeordnet.

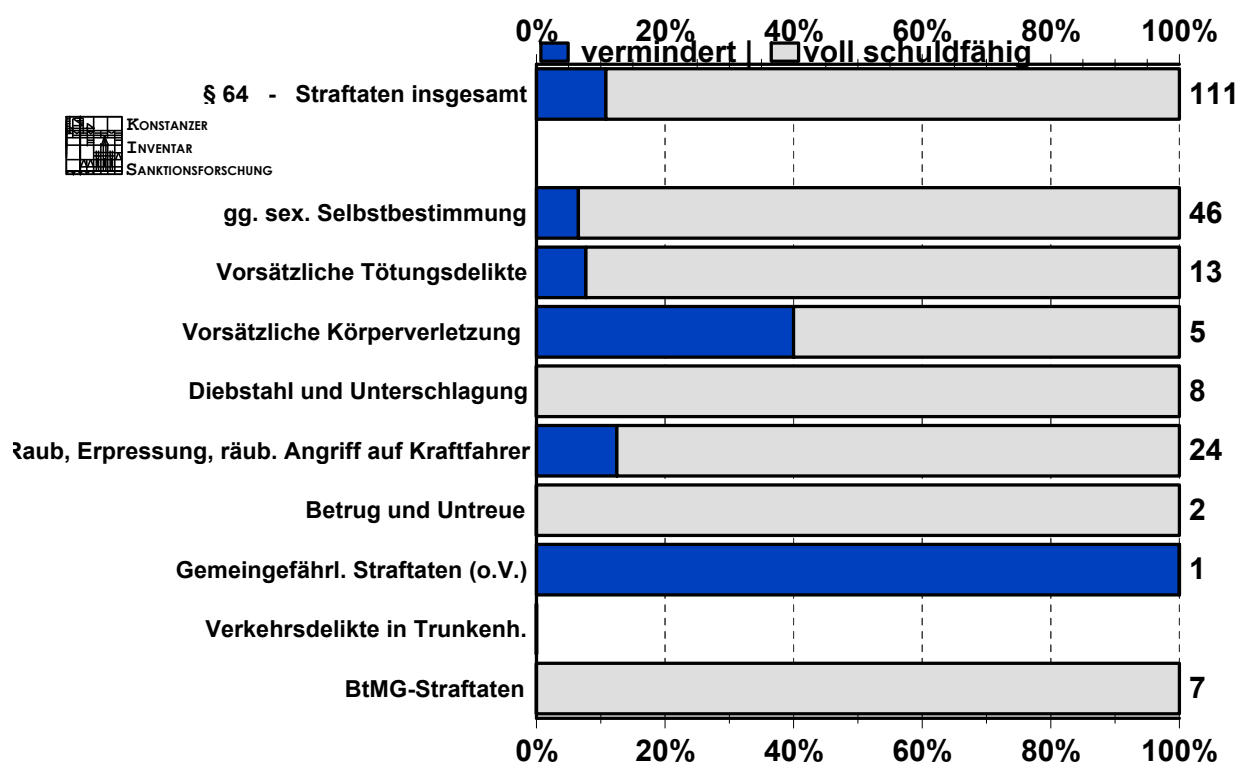
Bei § 64 StGB ist dagegen eine isolierte Maßnahme seltener. Weniger als 5% der in eine Entziehungsanstalt Eingewiesenen waren schuldunfähig (2008: 4,3%), weitere 40,9% vermindert schuldfähig, gut die Hälfte (54,9%) war als voll schuldfähig beurteilt worden (vgl. **Schaubild 43**). Diese Werte sind über die Jahre hinweg ziemlich stabil.

Von § 66 StGB wird bei vermindert Schuldfähigen nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. Lediglich Körperverletzungsdelikten bilden eine Ausnahme.

Schaubild 43: Abgeurteilte mit Anordnung der Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach Deliktgruppen und nach Schuldunfähigkeit, verminderter bzw. voller Schuldfähigkeit. Anteile bezogen auf die UAO der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2008



Unterbringungsanordnungen gem. § 66 StGB nach Deliktgruppen sowie § 21 StGB und voller Schuldfähigkeit. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 43:

2008	UAO gem. § 63 StGB				
	insgesamt	schuldunfähig (§ 20 StGB)		vermindert schuldfähig (§ 21 StGB)	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Straftaten insgesamt	1.104	772	70,1	329	29,9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	139	53	38,1	86	61,9
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	163	127	77,9	36	22,1
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	430	336	78,3	93	21,7
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	44	30	68,2	14	31,8
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	102	71	70,3	30	29,7
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	13	4	30,8	9	69,2
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	123	86	70,5	36	29,5
Straftaten nach BtMG	7	4	57,1	3	42,9

2008	UAO gem. § 64 StGB
------	--------------------

	insgesamt	schuldunfähig (§ 20 StGB)		vermindert schuldfähig (§ 21 StGB)		schuldfähig	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Straftaten insgesamt	1.881	80	4,3	769	40,9	1.032	54,9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	57	3	5,3	29	50,9	25	43,9
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	68	2	2,9	41	60,3	25	36,8
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	386	32	8,3	190	49,2	164	42,5
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	289	8	2,8	128	44,3	153	52,9
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	388	14	3,6	184	47,4	190	49,0
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	43	0	0,0	18	41,9	25	58,1
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	100	10	10,0	42	42,0	48	48,0
Verkehrsdelikte insg. In Trunkenheit	56	3	5,4	12	21,4	41	73,2
Straftaten nach BtMG	404	3	0,7	93	23,0	308	76,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2008	UAO gem. § 66 StGB				
	Insge- samt	vermindert schuldfähig (§ 21 StGB)		schuldfähig	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)
Straftaten insgesamt	111	12	10,8	99	89,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	46	3	6,5	43	93,5
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	13	1	7,7	12	92,3
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	5	2	40,0	3	60,0
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	8	0	0,0	8	100,0
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	24	3	12,5	21	87,5
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	2	0	0,0	2	100,0
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	1	1	100,0	0	0
Verkehrsdelikte insg. In Trunkenheit	0	0	0	0	0
Straftaten nach BtMG	7	0	0,0	7	100,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

5. Bei abgeurteilten Tätern ist die Bejahung einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit eine seltene Ausnahme. 2008 wurde bei 0,1% der Abgeurteilten eine Schuldunfähigkeit und bei 2,4% der Verurteilten eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt.⁷⁷ Auf Dekulpation entfielen also 95% aller festgestellten Schuldfähigkeitsbeeinträchtigungen.

Seit 1976 hat – auf sehr kleinem Niveau - sowohl der Anteil der Schuldunfähigen als auch jener der vermindert Schuldfähigen an den Abgeurteilten bzw. Verurteilten zugenommen (vgl. **Schaubild 44**).⁷⁸ Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass mehr Straftaten unter Substanzmissbrauch verübt werden, könnte aber auch auf der häufigeren Anwendung von § 21 StGB bei der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ beruhen,⁷⁹ möglicherweise auch auf einer „häufigere(n) und gründlichere(n) Begutachtung durch psychowissenschaftliche Sachverständige“.⁸⁰ 1976 wurde bei insgesamt 0,05% der Abgeurteilten § 20 StGB bejaht, 2008 bei 0,1%. Da die UAO die Regel ist, bedeutet dies zugleich ein „Mehr“ an UAO. Der Anteil der vermindert Schuldfähigen stieg von 1,6% auf 2,4%.

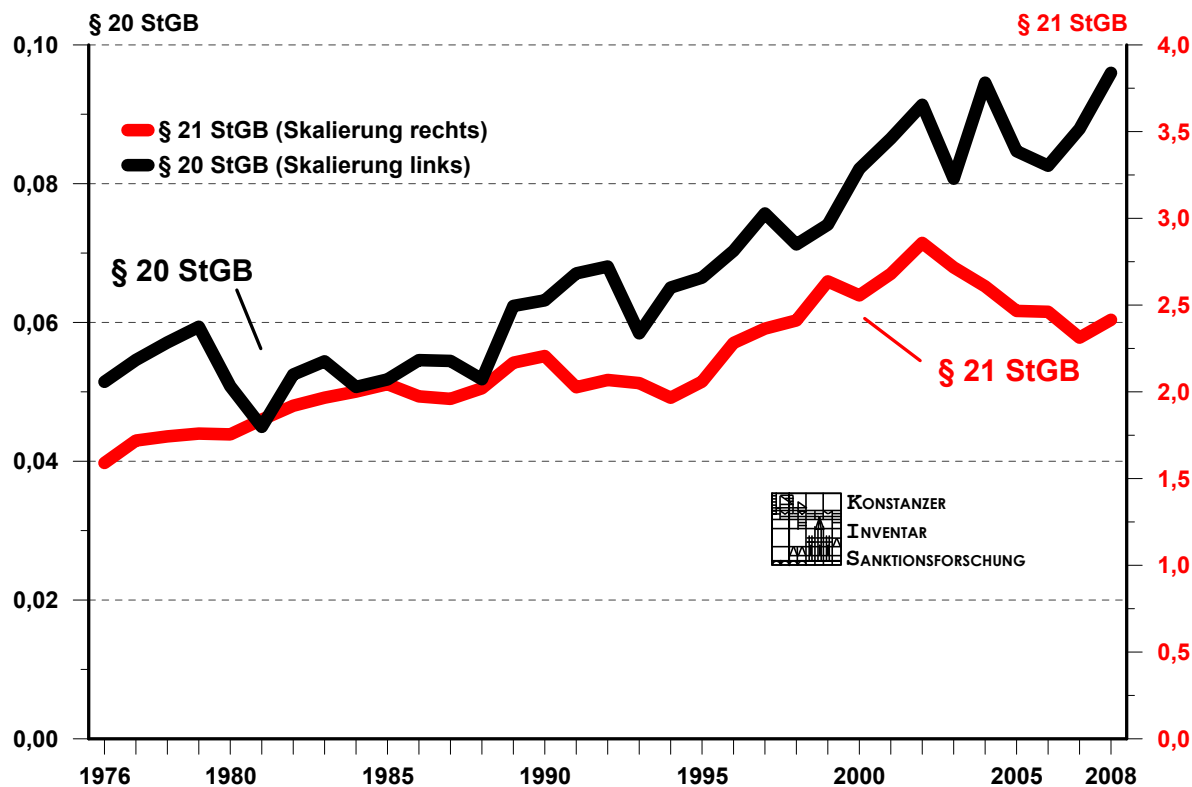
77 Die quantitative Bedeutung der Fälle, in denen eine Schuldfähigkeitsbegutachtung erfolgte, aber §§ 20, 21 StGB vom Gericht verneint wurden, ist unbekannt. Die StVerfStat erfasst nur die Fälle, in denen §§ 20, 21 StGB bejaht worden sind.

78 Zu Werten vor der Reform der §§ 20, 21 StGB 1975 vgl. Albrecht, Hans-Jörg: Das deutsche Konzept der verminderten Schuldfähigkeit in Deutschland und Lösungen im ausländischen Strafrecht, in: Kröber, Hans-Ludwig: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 11, Abb. 2; Schöch (Anm. 58), S. 105.

79 Schöch (Anm. 58), S. 104.

80 Dölling, Dieter: Gerechtigkeit, Hilfe und Kontrolle - Über die Entwicklungen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung und bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, in: Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Heiner Kühne u.a., Baden-Baden 2002, S. 62.

Schaubild 44: Schuldunfähige und vermindert Schuldfähige – Anteile an den Abgeurteilten, Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 44:

	Abgeurteilte	§ 20 StGB		§ 21 StGB	
		N	% Abgeurt.	N	% Verurteilte
1976	839.679	432	0,05	11.119	1,59
1980	928.906	472	0,05	12.855	1,75
1985	924.912	479	0,05	14.718	2,04
1990	878.305	555	0,06	15.275	2,21
1995	937.385	623	0,07	15.645	2,06
2000	908.261	746	0,08	18.728	2,56
2005	964.754	817	0,08	19.254	2,47
2008 ¹⁾	1.087.842	1.044	0,10	21.126	2,42

1) 2008 Deutschland.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

6. Die deliktspezifische Analyse ergibt deutliche Unterschiede hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (vgl. **Schaubild 45**). Unter der Annahme, dass die – mutmaßlich

bestehende Untererfassung in der StVerfStat⁸¹ einigermaßen gleichmäßig erfolgt – ergeben sich folgende – auf die jeweilige Gesamtzahl der Abgeurteilten bezogenen – Häufigkeitsanteile: Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wird bei jedem dritten Abgeurteilten (2008: 34,4%) entweder ein Ausschluss der Schuldfähigkeit oder eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen. In großem Abstand folgen gemeingefährliche Straftaten (8,7%) sowie Raub und Erpressung (8,3%). Diese Unterschiede beruhen zum einen darauf, dass bestimmte Delikte eher im Defektzustand verübt werden, zum anderen aber auch darauf, dass die Deliktart einer der wichtigsten Faktoren für die Veranlassung einer psychiatrischen Begutachtung ist.⁸²

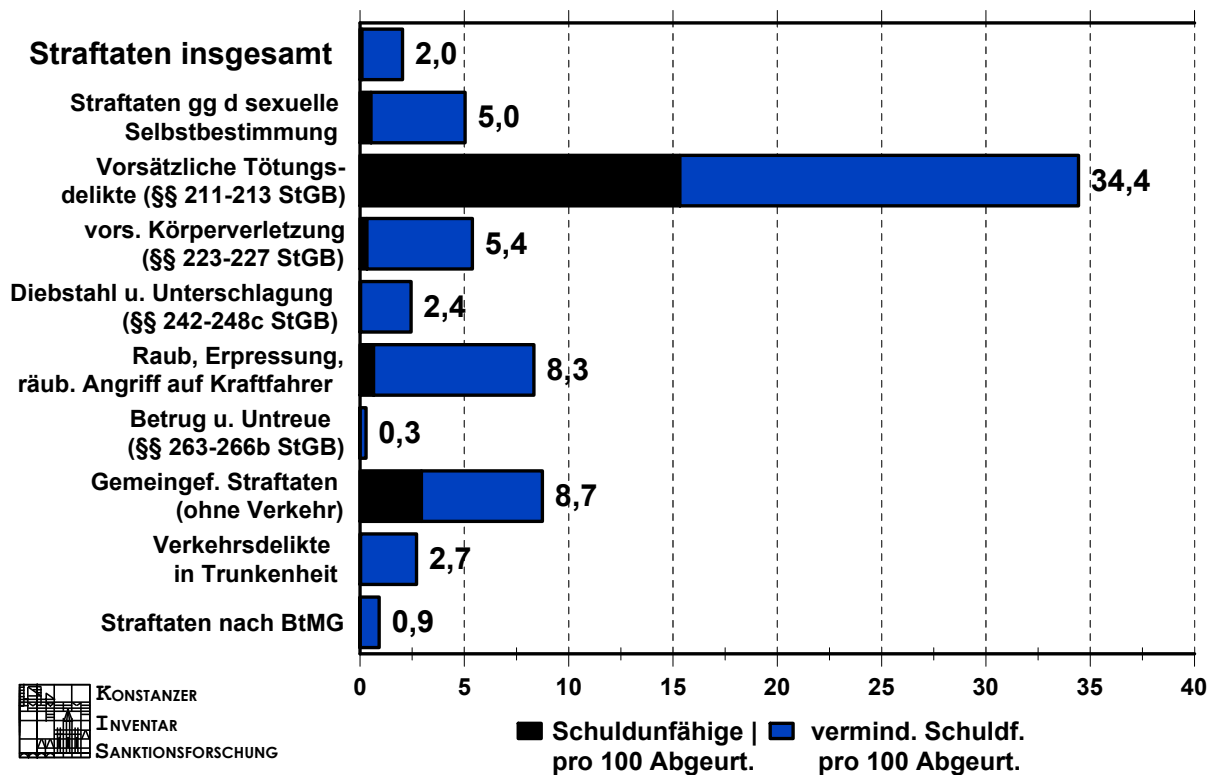
Die getrennte Betrachtung nach Exkulpation und verminderter Schuldfähigkeit bestätigt dieses Bild großer deliktspezifischer Unterschiede. Bezogen auf 100 Abgeurteilte wurde bei vorsätzlichen Tötungsdelikten bei 15,3% eine Exkulpation angenommen, aber nur bei 0,6% der wegen Raub und Erpressung und nur bei 0,3% der wegen vorsätzlicher Körperverletzung Abgeurteilten (vgl. **Schaubild 46**).

Verminderte Schuldfähigkeit wird zwar wesentlich häufiger angenommen als Schuldunfähigkeit, die Unterschiede zwischen den Delikten sind auch bei weitem nicht mehr so groß wie bei der Annahme von Schuldunfähigkeit. Die Unterschiede bestehen hier wiederum in der Annahme einer zur Unterbringung führenden Gefährlichkeit (vgl. **Schaubild 47**).

81 In Aktenanalysen wurden deliktspezifisch wesentlich höhere Anteile vermindert Schuldfähiger festgestellt. 1983/1984 wurde § 21 StGB bei 65% der in Hamburg und Niedersachsen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten bejaht bzw. dessen Voraussetzungen können jedenfalls nicht ausgeschlossen werden (vgl. Verrel, Thorsten: Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren, München 1995, S. 100). Deshalb wird vermutet, dass die Angaben in der StVerfStat zu § 21 StGB deutlich unterschätzt sind, weil die Anwendung von § 21 StGB „in manchen Fällen nur aus dem Text der Entscheidungsgründe eines Urteils ersichtlich“ ist (Dessecker, Axel: Die Maßregel nach § 63 StGB bei verminderter Schuldfähigkeit – eine Beurteilung aus strafrechtlicher und empirischer Sicht, in: Kröber, Hans-Ludwig: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 130).

82 Marneros, Andreas; Ullrich, Simone; Rössner, Dieter: Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung. Baden-Baden 2002, S. 101 ff., 151; Marneros, Andreas; Ullrich, Simone; Rössner, Dieter: Das Dilemma der Begutachtung: Das Hallenser Angeklagtenprojekt, in: Marneros, Andreas; Rössner, Dieter; Haring, Annette; Brieger, Peter: Psychiatrie und Justiz, München 2000, S. 10.

Schaubild 45: Schuldunfähige Abgeurteilte und vermindert schuldfähige Verurteilte nach Deliktarten (Anteile an den Abgeurteilten). Deutschland 2008



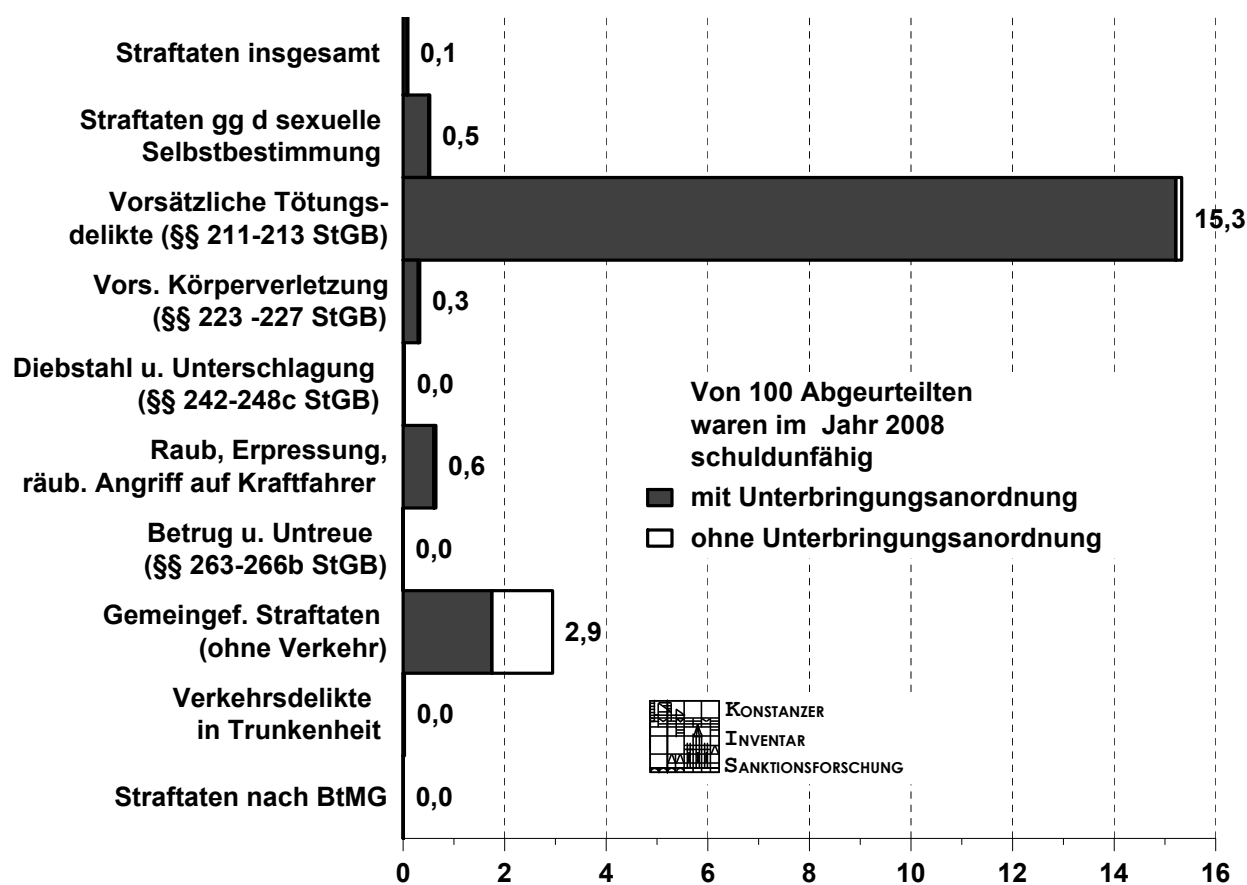
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 45:

2008	Abgeurteilte	schuldunfähig und vermind. schuldfähig		schuldunfähig (§ 20 StGB)		vermindert schuldfähig (§ 21 StGB)	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Straftaten insgesamt	1.087.842	22.170	2,04	1.044	0,10	21.126	1,94
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	11.042	556	5,04	58	0,53	498	4,51
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	848	292	34,43	130	15,33	162	19,10
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	123.202	6.634	5,38	406	0,33	6.228	5,06
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	190.831	4.674	2,45	52	0,03	4.622	2,42
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	1.173	8,34	91	0,65	1.082	7,69

Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	211.728	607	0,29	6	0,00	601	0,28
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	5.502	481	8,74	162	2,94	319	5,80
Verkehrsdelikte insg. In Trunkenheit	115.542	3.129	2,71	33	0,03	3.096	2,68
Straftaten nach BtMG	68.519	630	0,92	4	0,01	626	0,91

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 46: Schuldunfähige Abgeurteilte nach Deliktarten (Anteile an den Abgeurteilten). Deutschland 2008



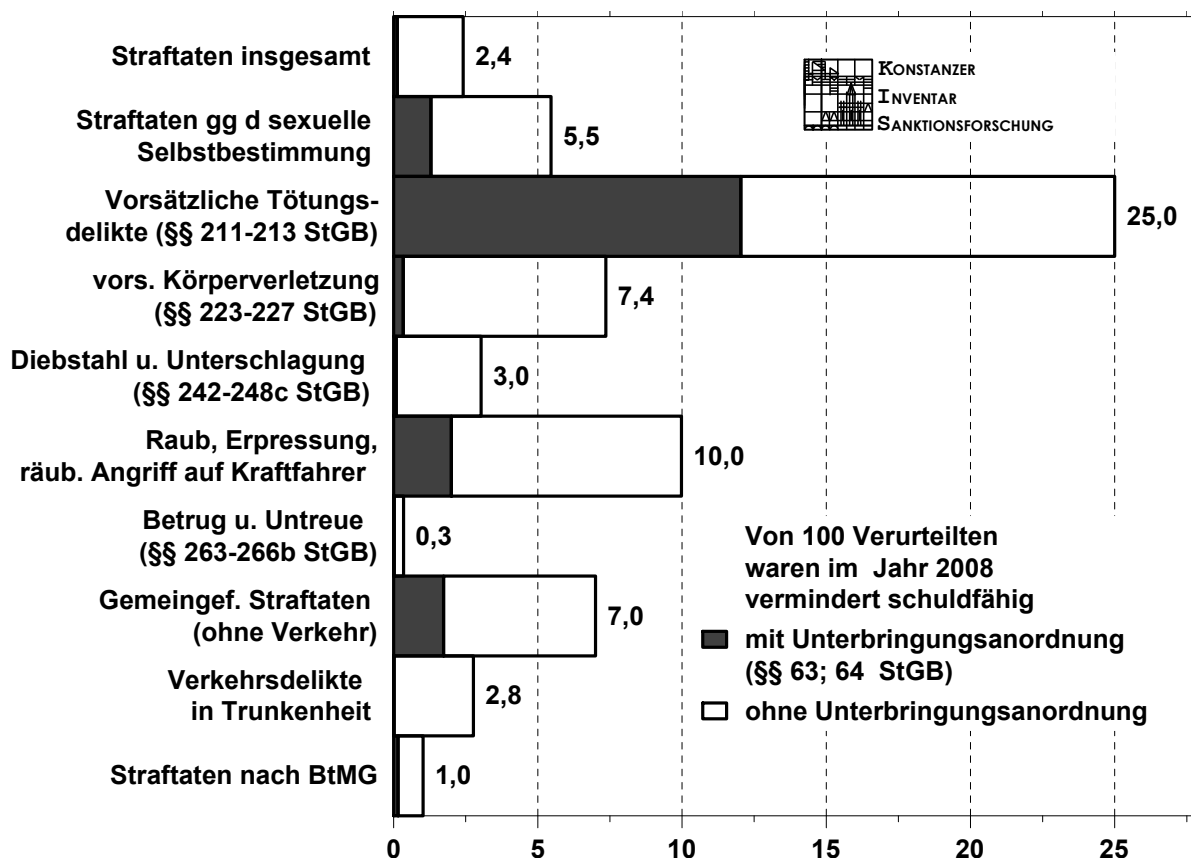
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 46:

2008	Abgeurteilte	Schuldunfähige Abgeurteilte (§ 20 StGB)					
		insg.		mit UAO		ohne UAO	
		n	in % Sp. (1)	n	in % Sp. (1)	n	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Straftaten insgesamt	1.087.842	1.044	0,96	852	0,78	192	0,18

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	11.042	58	5,25	56	5,07	2	0,18
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	848	130	153,30	129	152,12	1	1,18
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	123.202	406	3,30	368	2,99	38	0,31
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	190.831	52	0,27	38	0,20	14	0,07
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	91	6,47	85	6,04	6	0,43
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	211.728	6	0,03	4	0,02	2	0,01
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	5.502	162	29,44	96	17,45	66	12,00
Verkehrsdelikte insg. In Trunkenheit	115.542	33	0,29	7	0,06	26	0,23
Straftaten nach BtMG	68.519	4	0,06	4	0,06	0	0,00

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 47: Vermindert schulfähige Verurteilte nach Deliktarten (Anteile an den Verurteilten). Deutschland 2008



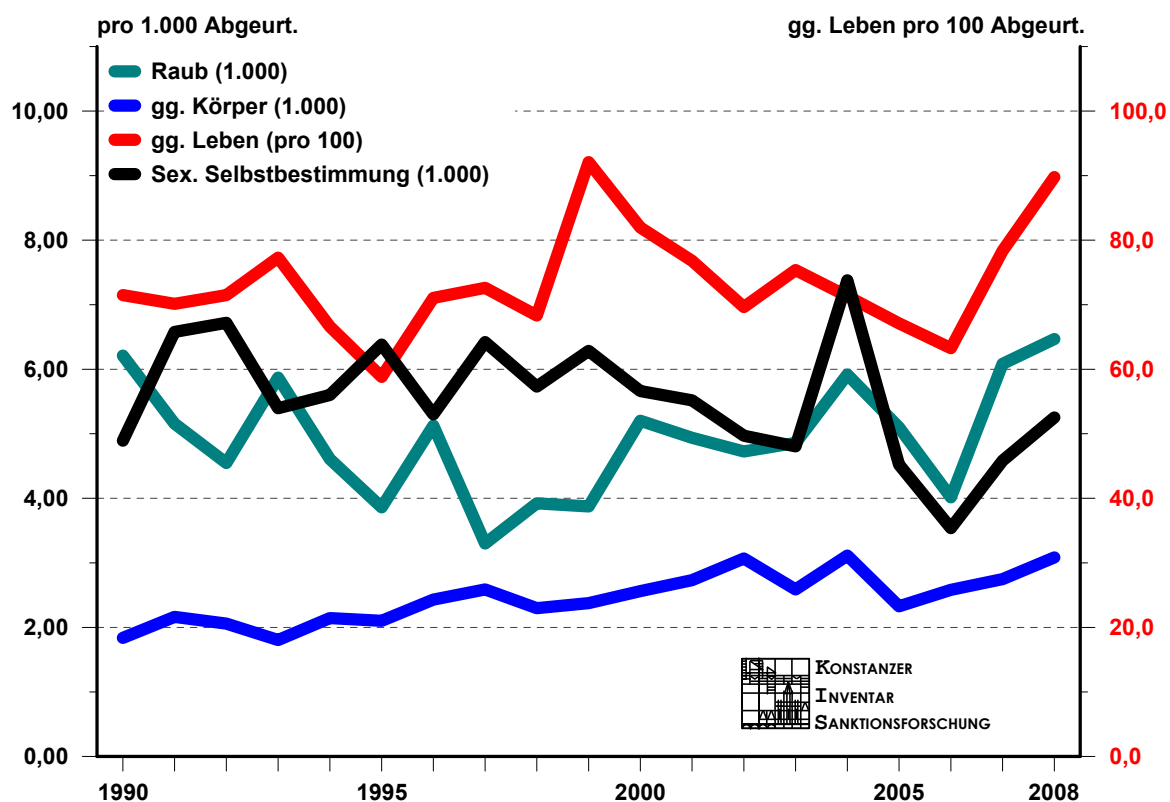
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 47:

2008	Verurteilte	Vermindert schuldfähige Abgeurteilte (§ 21 StGB)					
		insg.		mit UAO		ohne UAO	
		n	in % Sp. (1)	n	in % Sp. (1)	n	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Straftaten insgesamt	1.087.842	21.126	19,4	1.110	1,02	20.016	18,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	11.042	498	45,1	118	10,69	380	34,4
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	848	162	191,0	78	91,98	84	99,1
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	123.202	6.228	50,6	285	2,31	5.943	48,2
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	190.831	4.622	24,2	142	0,74	4.480	23,5
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	1.082	76,9	217	15,42	865	61,5
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	211.728	601	2,8	27	0,13	574	2,7
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c [ohne 316a] StGB)	5.502	319	58,0	79	14,36	240	43,6
Verkehrsdelikte insg. In Trunkenheit	115.542	3.096	26,8	15	0,13	3.081	26,7
Straftaten nach BtMG	68.519	626	9,1	96	1,40	530	7,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7. Die deliktspezifische Analyse lässt hinsichtlich § 21 StGB, was den kleinen Zahlen geschuldet ist, keinen eindeutigen Trend erkennen, ausgenommen Körperverletzungsdelikte (vgl. **Schaubild 48**). Der Anteil der Schuldunfähigen an den wegen Körperverletzungsdelikten Abgeurteilten stieg ziemlich kontinuierlich an von 0,18% auf 0,34%. Diese Verdoppelung beeinflusst wegen der quantitativen Bedeutung der Körperverletzungsdelikte entscheidend den Anteil der Schuldunfähigen. 1990 entfielen auf diese Deliktsgruppe 18% der Schuldunfähigen, 2008 dagegen 39%.

Schaubild 48: Schuldunfähige bei ausgewählten Deliktgruppen. Anteile an den Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



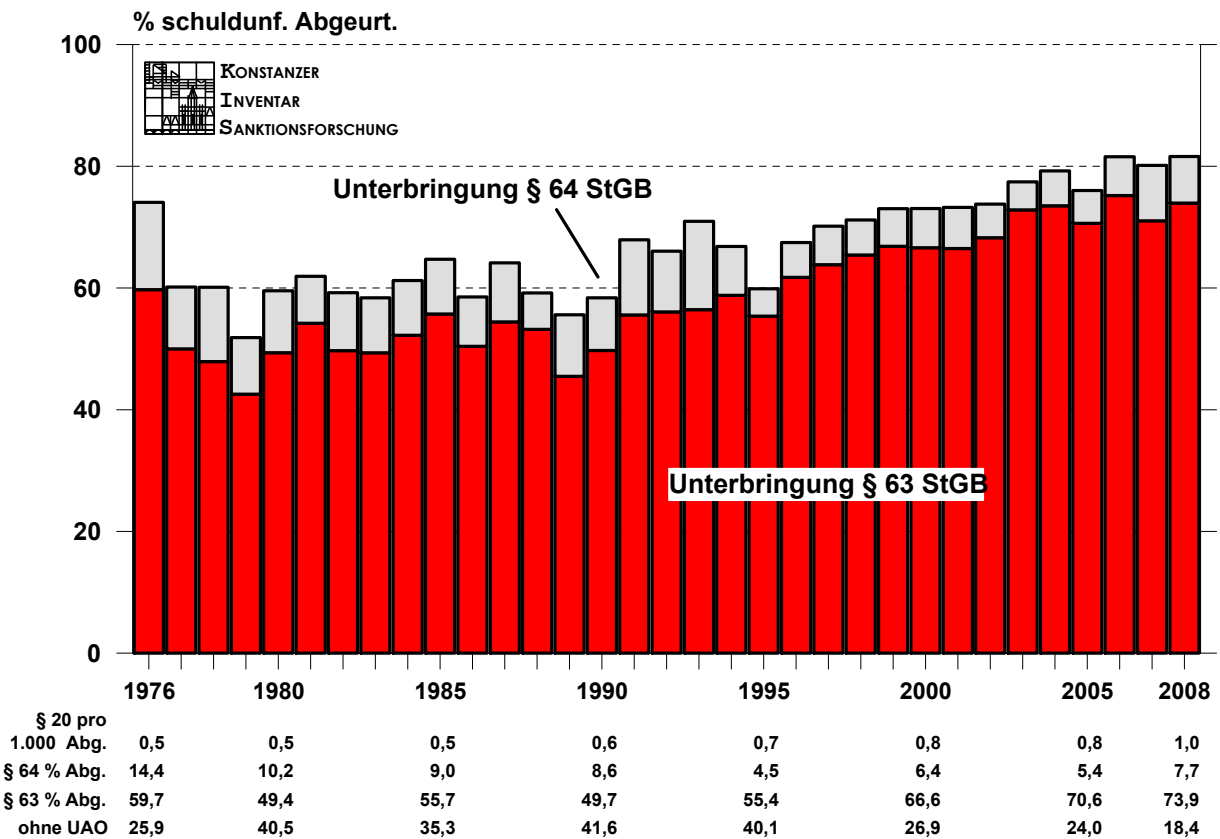
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 48:

Schuldunfähige Abgeurteilte	1990		1995		2000		2005		2008	
	n	pro 1.000 Abg.	n	pro 1.000 Abg.	n	pro 1.000 Abg.	n	pro 1.000 Abg.	n	pro 1.000 Abg.
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	31	4,89	44	6,38	47	5,66	44	4,52	58	5,25
Straftaten gegen das Leben (außer im Straßenverkehr) (§§ 211-222 StGB)	81	71,49	80	58,82	100	81,97	91	67,11	130	89,78
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	93	1,84	120	2,10	200	2,56	242	2,33	408	3,08
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	44	6,21	41	3,86	65	5,20	65	5,10	91	6,47

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

8. Seit Anfang der 1990er Jahre nimmt gleichzeitig der Anteil der UAO bei Schuldunfähigen zu (vgl. **Schaubild 49**). Zusammen mit der Verdoppelung des Anteils der Schuldunfähigen führt dies zu einem deutlichen Anstieg der UAO, insbesondere bei § 63 StGB.

Schaubild 49: Schuldunfähige Abgeurteilte mit UAO gem. §§ 63, 64 StGB. Anteile bezogen auf schuldunfähige Abgeurteilte insg. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 49:

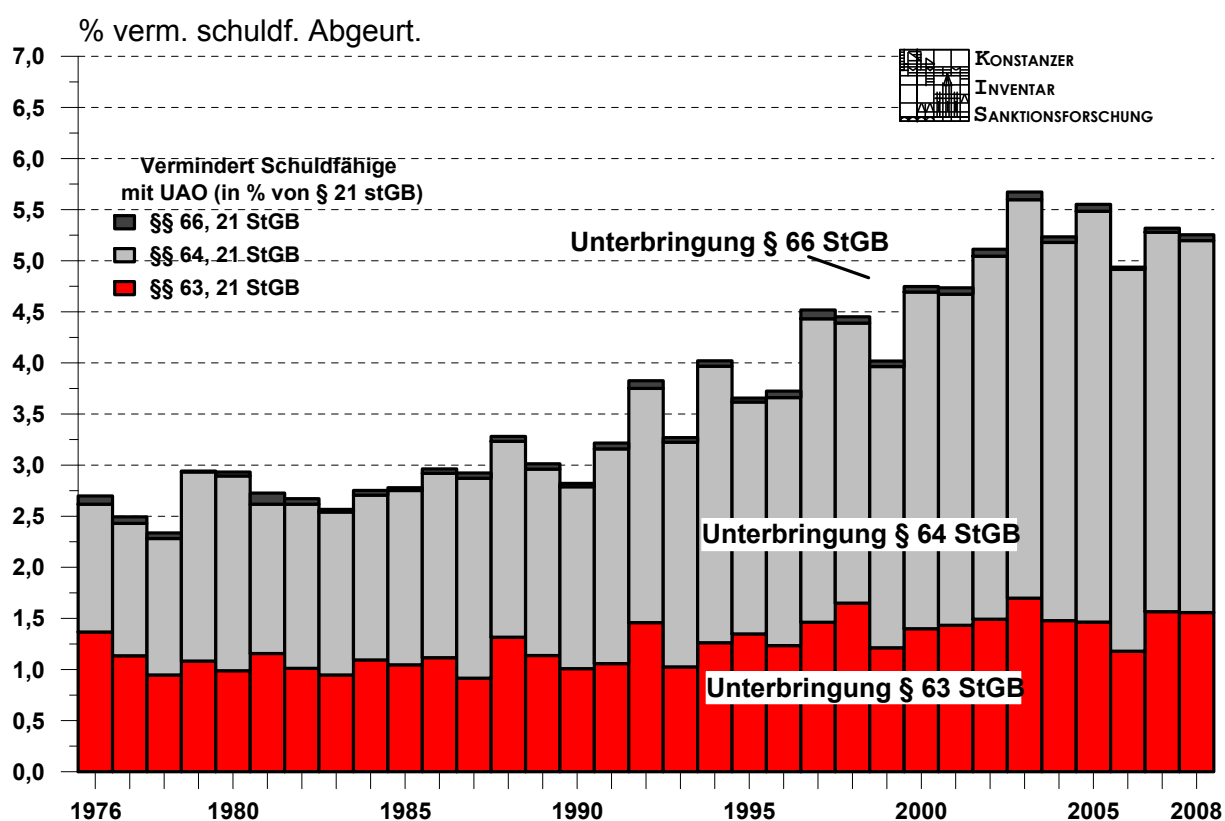
	Abgeurteilte	§ 20 StGB	§§ 63, 20 StGB			§§ 64, 20 StGB		
			N	pro 1.000 Abgeurt.	% § 20	N	pro 1.000 Abgeurt..	% § 20
1976	839.679	432	258	0,31	59,7	62	0,07	14,4
1980	928.906	472	233	0,25	49,4	48	0,05	10,2
1985	924.912	479	267	0,29	55,7	43	0,05	9,0
1990	878.305	555	276	0,31	49,7	48	0,05	8,6
1995	937.385	623	345	0,37	55,4	28	0,03	4,5
2000	908.261	746	497	0,55	66,6	48	0,05	6,4
2005	964.754	817	577	0,60	70,6	44	0,05	5,4
2008	1.087.842	1.044	772	0,71	73,9	80	0,07	7,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

9. Der Anteil der in einer Unterbringungsanordnung gem. §§ 63, 64, 66 StGB endenden Fälle der Anwendung des § 21 StGB ist insgesamt zwar sehr gering, er weist aber eine steigende Tendenz auf (vgl. **Schaubild 50**). Der Anteil der nach Feststellung des § 21

StGB Untergebrachten betrug 1976 2,7%, 1990 noch 2,8%, seitdem erfolgte ein deutlicher Anstieg auf 5,3% (2008). Diese Zunahme beruht vor allem auf vermehrter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, auf die derzeit mehr als zwei Drittel aller in Verbindung mit § 21 StGB erfolgenden Unterbringungen entfallen.

Schaubild 50: Vermindert schuldfähige Verurteilte mit UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB. Anteile bezogen auf vermindert schuldfähige Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



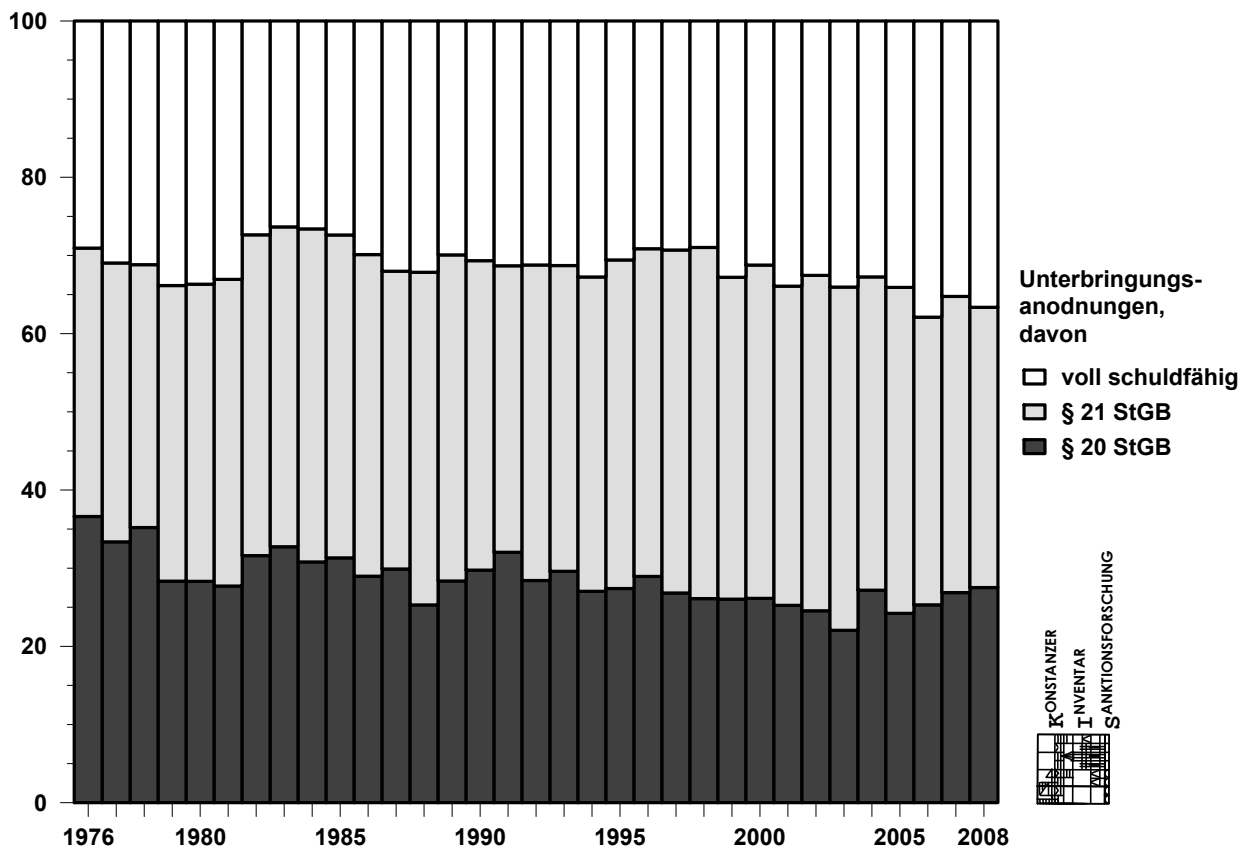
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 50:

	Verurteilte	§ 21 StGB	§§ 63, 21 StGB			§§ 64, 21 StGB			§§ 66, 21 StGB		
			N	pro 1.000 Verurt.	% § 21	N	pro 1.000 Verurt.	% § 21	N	pro 1.000 Verurt.	% § 21
1976	699.339	11.119	152	0,217	1,37	139	0,199	1,25	9	0,013	0,08
1980	732.481	12.855	127	0,173	0,99	245	0,334	1,91	5	0,007	0,04
1985	719.924	14.718	154	0,214	1,05	251	0,349	1,71	4	0,006	0,03
1990	692.363	15.275	154	0,222	1,01	272	0,393	1,78	5	0,007	0,03
1995	759.989	15.645	211	0,278	1,35	355	0,467	2,27	6	0,008	0,04
2000	732.733	18.728	262	0,358	1,40	617	0,842	3,29	10	0,014	0,05
2005	780.659	19.254	282	0,361	1,46	774	0,991	4,02	13	0,017	0,07
2008	874.691	21.126	329	0,376	1,56	769	0,879	3,64	12	0,014	0,06

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Verminderte Schuldfähigkeit wird freilich weitaus häufiger bejaht als Schuldunfähigkeit (vgl. **Schaubild 44**). Trotz der wesentlich geringeren Wahrscheinlichkeit einer UAO entfallen von allen Anordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB mehr auf § 21 StGB als auf § 20 StGB (vgl. **Schaubild 51**).

Schaubild 51: Unterbringungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach Schuldfähigen, vermindert Schuldfähigen und Schuldunfähigen. Anteile bezogen auf Unterbringungsanordnungen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 51:

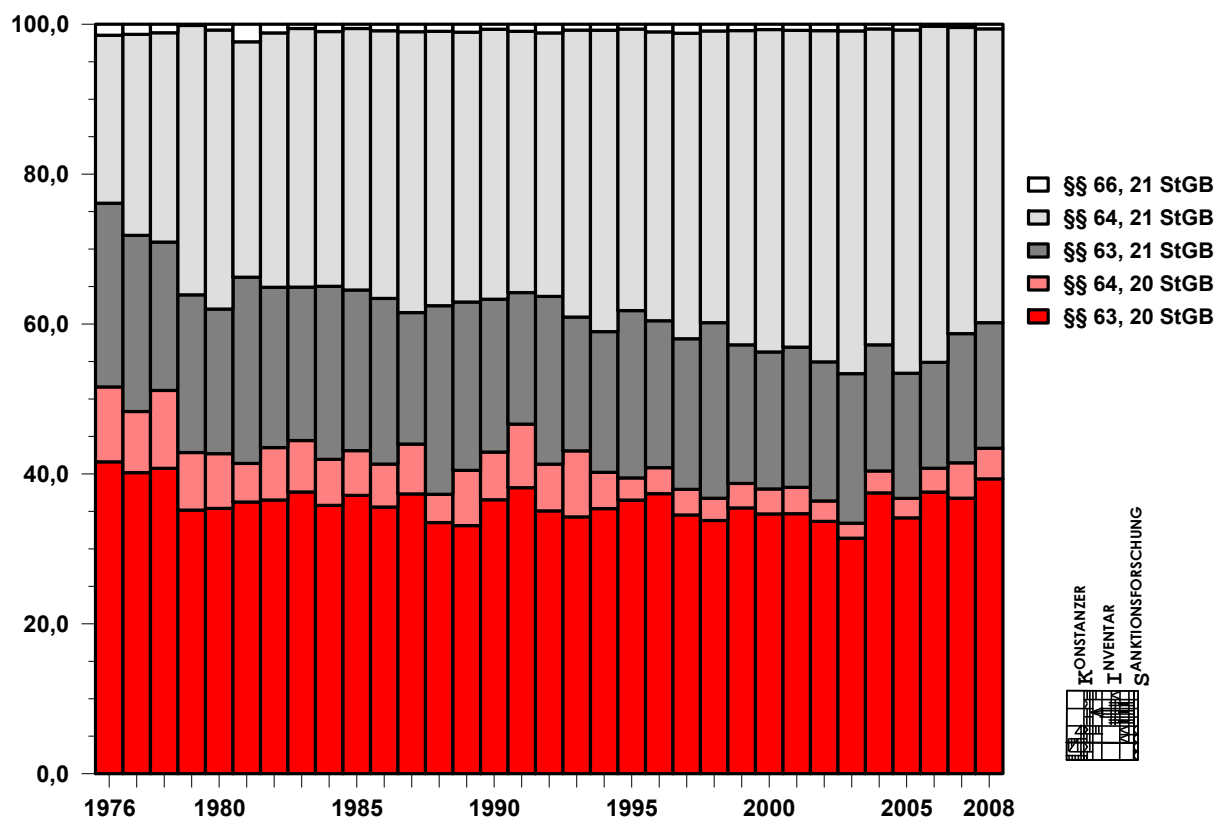
	Unterbringungsanordnungen	§ 20 StGB		§ 21		Voll schuld.	
		N	in % Sp. (1)	N	in % Sp. (1)	N	in % Sp. (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1976	874	320	36,6	300	34,3	254	29,1
1980	992	281	28,3	377	38,0	334	33,7
1985	990	310	31,3	409	41,3	271	27,4
1990	1.089	324	29,8	431	39,6	334	30,7
1995	1.361	373	27,4	572	42,0	416	30,6

2000	2.085	545	26,1	889	42,6	651	31,2
2005	2.564	621	24,2	1.069	41,7	874	34,1
2008	3.096	852	27,5	1.110	35,9	1.134	36,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 1976 .. 2008.

Die quantitative Bedeutung von wie die Zunahme der UAO in Fällen des § 21 StGB beruht vor allem auf der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (vgl. **Schaubild 52**).

Schaubild 52: Unterbringungsanordnungen von schuldunfähigen und vermindert schuldfähigen Abgeurteilten. Anteile bezogen auf alle UAO mit §§ 20, 21 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 52:

		Unterbringungsanordnungen in Fällen von §§ 20, 21 StGB									
		§§ 63, 20 StGB		§ 63, 21 StGB		§§ 64, 20 StGB		§§ 64, 21 StGB		§§ 66, 21 StGB	
insg.		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1976	620	258	41,6	152	24,5	62	10,0	139	22,4	9	1,5
1980	658	233	35,4	127	19,3	48	7,3	245	37,2	5	0,8
1985	719	267	37,1	154	21,4	43	6,0	251	34,9	4	0,6

1990	755	276	36,6	154	20,4	48	6,4	272	36,0	5	0,7
1995	945	345	36,5	211	22,3	28	3,0	355	37,6	6	0,6
2000	1.434	497	34,7	262	18,3	48	3,3	617	43,0	10	0,7
2005	1.690	577	34,1	282	16,7	44	2,6	774	45,8	13	0,8
2008	1.962	772	39,3	329	16,8	80	4,1	769	39,2	12	0,6

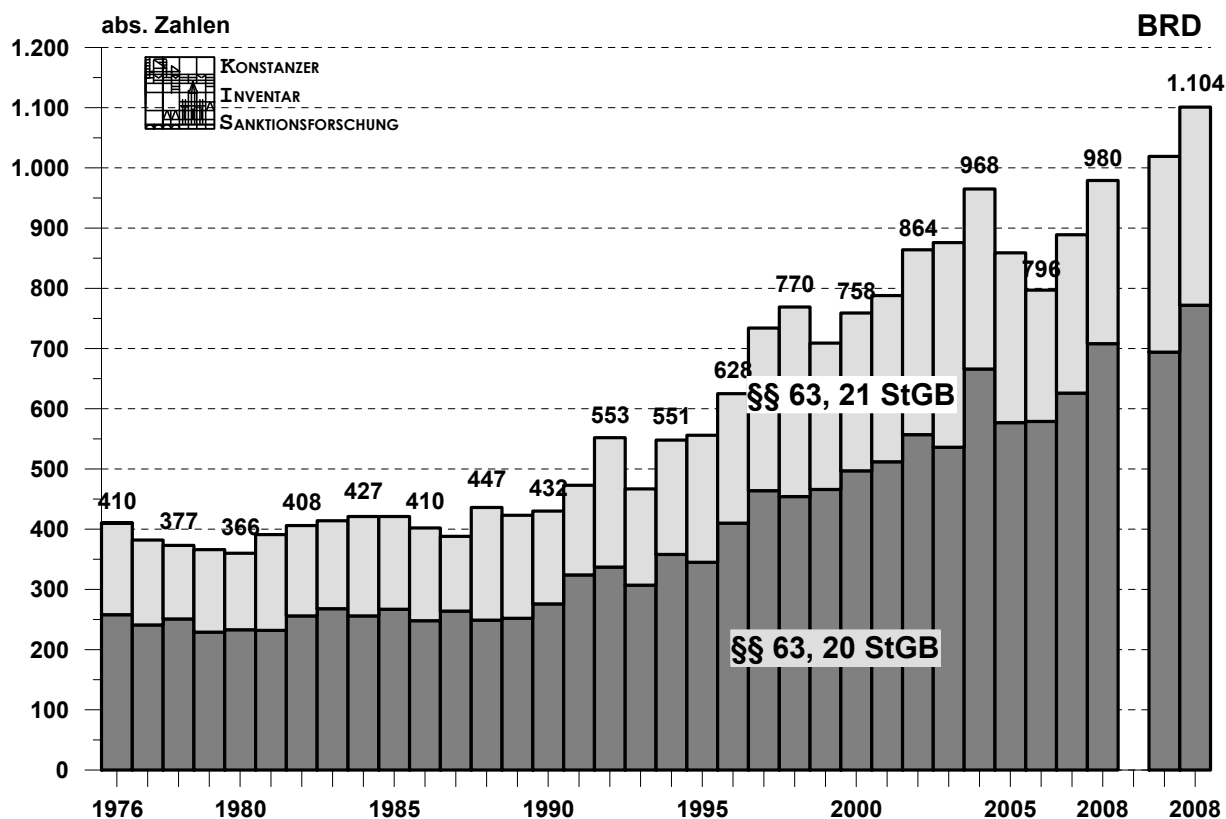
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

10. Die absolute Zahl der UAO gem. § 63 StGB hat zugenommen (vgl. oben **Schaubild 1 und 2**). Dies beruht vor allem auf einer vermehrten Einweisung schuldunfähiger Abgeurteilter (vgl. **Schaubild 53**).⁸³ „Ein Grund hierfür könnte sein, dass unter dem Postulat ‚stets auf der sicheren Seite sein‘ zu wollen, heute auch solche Straftäter untergebracht werden, bei denen früher eine Verfahrenseinstellung auf der Ebene der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, wenn die Schuldunfähigkeit eindeutig war und sich der Betroffene anderweitig, etwa nach Landesunterbringungsrecht oder Betreuung, in Behandlung befand. Vielleicht ist aber auch das Risiko eines schwer psychisch kranken, z.B. schizophrenen, Menschen, erheblich straffällig zu werden, in den letzten Jahren tatsächlich angewachsen. Es gibt die These, dass die frühere Anstaltspsychiatrie, die natürlich in mancher Hinsicht einen repressiven Charakter hatte, zugleich aber auch ein größeres Haltevermögen für bestimmte schwierige Menschen besaßen. Heutzutage drohen manche Problemfälle durch die Maschen der modernen Gemeindepsychiatrie zu fallen, sie verwahrlosen, konsumieren u.U. Alkohol und Drogen und werden straffällig.“⁸⁴

83 Die Relation von §§ 20, 21 StGB bleibt unverändert, unabhängig davon, ob auf absolute oder auf relative Zahlen abgestellt wird.

84 Leygraf, Norbert; Schalast, Norbert: Wodurch wird ein Maßregelpatient ‚schwer entlassbar‘? in: Rode, Irmgard; Kammeier, Heinz; Leipert, Matthias (Hrsg.): Neue Lust auf Strafen. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Bd. 27, Münster 2005, S. 85 f.

Schaubild 53: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



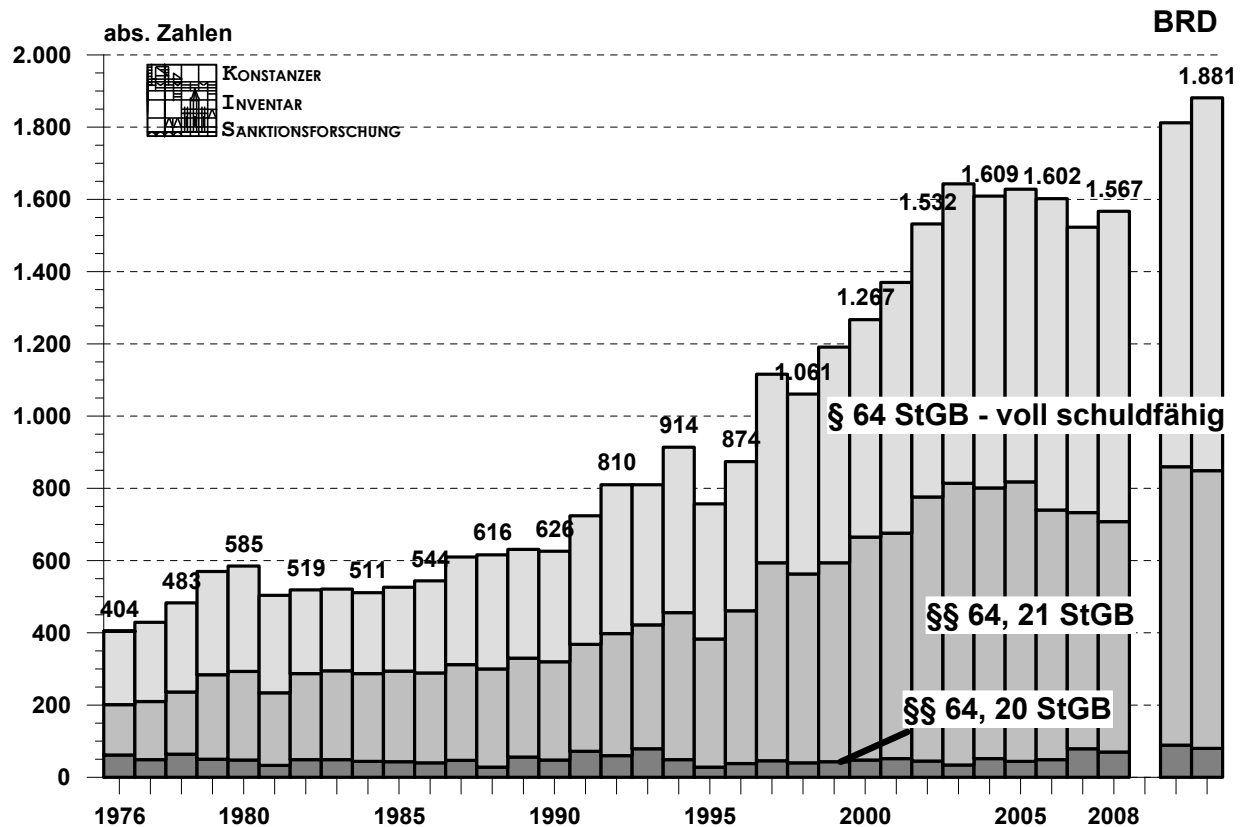
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 53:

	Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB				
	§ 63 insg.	§§ 63, 20 StGB		§ 63, 21 StGB	
		insg.	in % von Sp. (1)	insg.	in % von Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1976	410	258	62,9	152	37,1
1980	366	233	63,7	127	34,7
1985	425	267	62,8	154	36,2
1990	432	276	63,9	154	35,6
1995	559	345	61,7	211	37,7
2000	758	497	65,6	262	34,6
2005	861	577	67,0	282	32,8
2008	1.104	772	69,9	329	29,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme der UAO gem. § 64 StGB beruht hingegen sowohl auf verstärkter Einweisung vermindert Schuldfähiger als auch voll Schuldfähiger (vgl. **Schaubild 54**).

Schaubild 54: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach Schuldunfähigkeit, verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



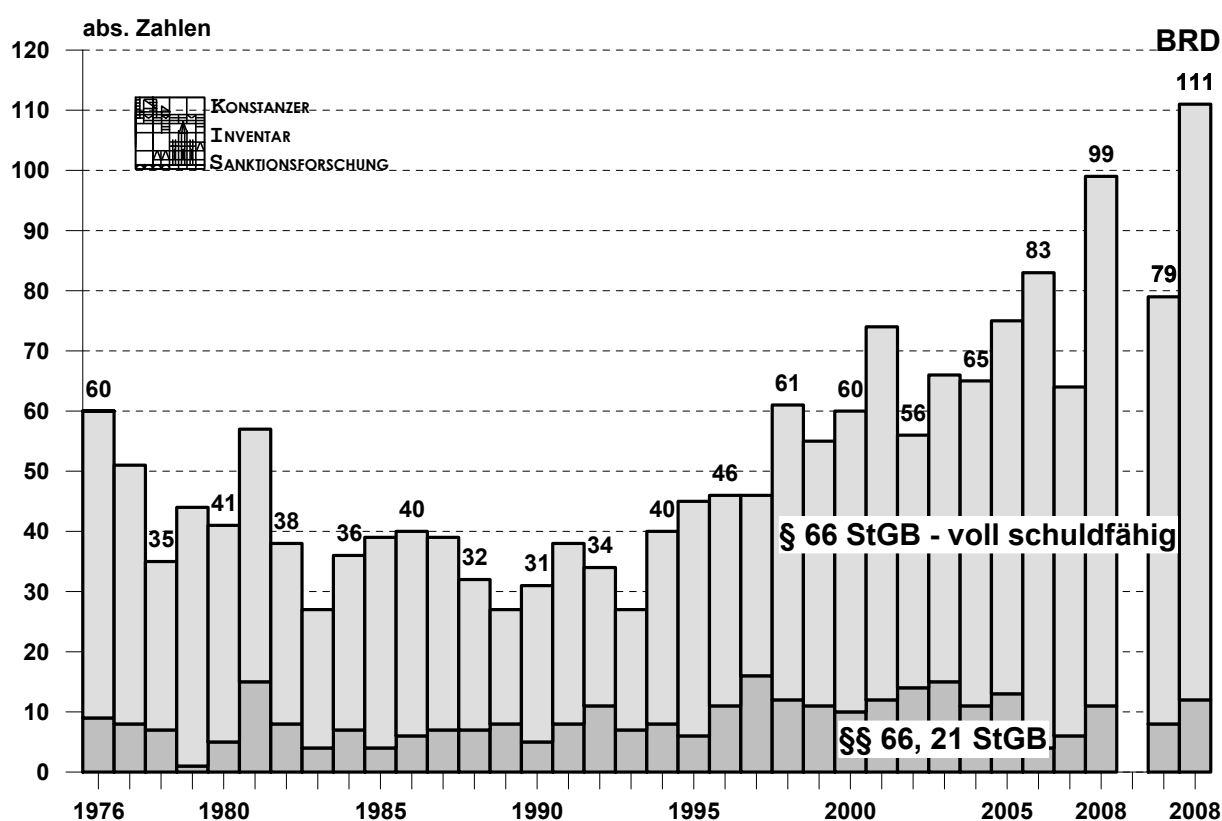
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 54:

	Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB						
	§ 64 insg.	§§ 64, 20 StGB		§ 64, 21 StGB		§ 64 StGB voll schuldfähig	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
1976	404	62	15,3	139	34,4	203	50,2
1980	585	48	8,2	245	41,9	292	49,9
1985	526	43	8,2	251	47,7	232	44,1
1990	626	48	7,7	272	43,5	306	48,9
1995	757	28	3,7	355	46,9	374	49,4
2000	1.267	48	3,8	617	48,7	602	47,5
2005	1.628	44	2,7	774	47,5	810	49,8
2008	1.881	80	4,3	769	40,9	1.032	54,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Trotz der kleinen Zahlen lässt sich hinsichtlich § 66 StGB feststellen, dass der weitaus überwiegende Teil der in Sicherungsverwahrung eingewiesenen Personen als voll schuldig beurteilt worden ist und dass die Zunahme der UAO vor allem darauf beruht, dass vermehrt voll Schuldfähige eingewiesen werden (vgl. **Schaubild 55**).

Schaubild 55: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 55:

	Unterbringungsanordnungen gem. § 66 StGB				
	§ 66 insg.	§§ 66, 20 StGB		§ 66, 21 StGB	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
1976	60	9	15,0	51	85,0
1980	41	5	12,2	36	87,8
1985	39	4	10,3	35	89,7
1990	31	5	16,1	26	83,9
1995	45	6	13,3	39	86,7
2000	60	10	16,7	50	83,3

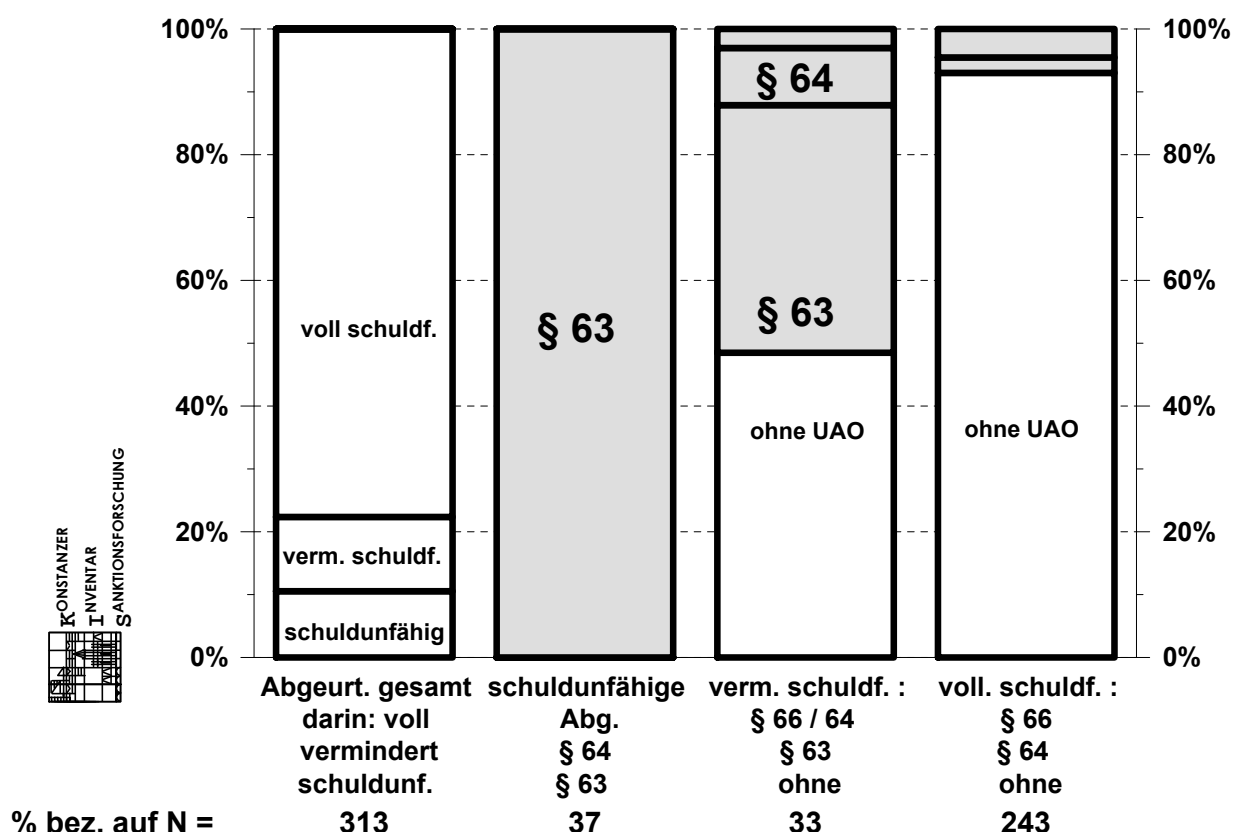
2005	75	13	17,3	62	82,7
2008	111	12	10,8	99	89,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

VII. Unterbringungsanordnungen am Beispiel von Tötungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikten

1. 2008 wurden wegen Mordes 313 Personen abgeurteilt, davon wurde bei 37 Personen auf Schuldunfähigkeit erkannt (11,8% der Abgeurteilten), was in 100% zur Unterbringung gem. § 63 StGB führte. Bei weiteren 33 Personen (10,5% der Abgeurteilten) wurde verminderte Schuldfähigkeit angenommen, was bei 51,5% (39,4% § 63 StGB; 9,1% § 64 StGB, 3,0% § 66 StGB) zur Unterbringung führte (vgl. **Schaubild 56**). Von den Schuldfähigen (77,6% der Abgeurteilten) wurde bei 7% eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet. Insgesamt erging in 22,7% der wegen Mordes Abgeurteilten durch strafrichterliches Urteil eine UAO.

Schaubild 56: Wegen Mordes (§ 211 StGB) Abgeurteilte nach Schuldunfähigkeit, verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit sowie Unterbringungsanordnungen. Deutschland 2008



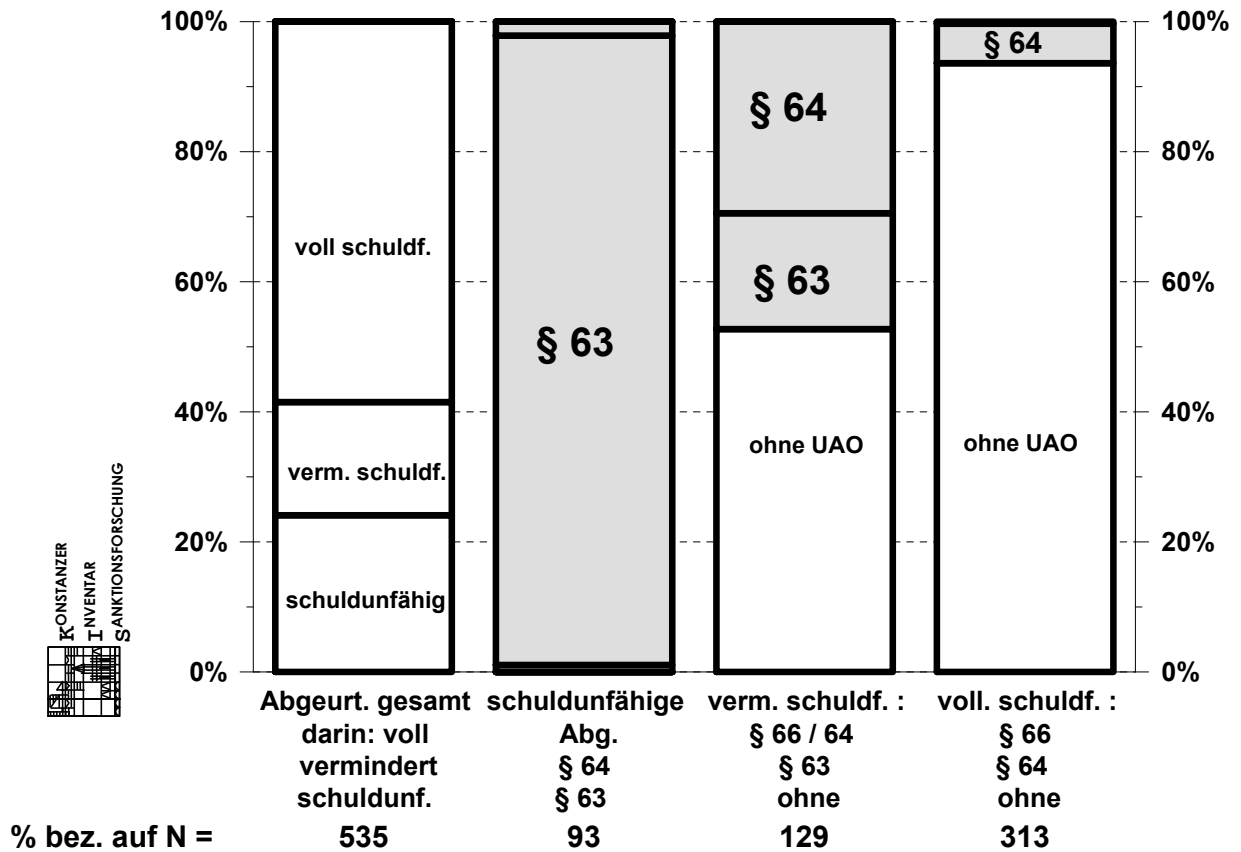
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 56:

Mord (§§ 211 StGB) 2008						
Abgeurteilte insg.	313	100		Schuldunfähig	37	100
Schuldunfähig	37	11,8		Psychiatrie	37	100,0
vermindert schuldfähig	33	10,5		Entziehungsanstalt	0	0,0
voll schuldfähig	243	77,6		ohne Unterbringung	0	0,0
				vermindert schuldfähig	33	100
ohne Unterbringung	242	77,3		Psychiatrie	13	39,4
mit Unterbringung	71	22,7	100	Entziehungsanstalt	3	9,1
Psychiatrie	50		70,4	Sicherungsverwahrung	1	3,0
Entziehungsanstalt	9		12,7	ohne Unterbringung	16	48,5
Sicherungsverwahrung	12		16,9	voll schuldfähig	243	100
				Entziehungsanstalt	6	2,5
				Sicherungsverwahrung	11	4,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2008 wurden wegen Totschlag 535 Personen abgeurteilt (vgl. **Schaubild 57**). Der Anteil der voll Schuldfähigen war deutlich geringer (58,5%) als bei Mord. Während bei Mord 22,3% als schuldunfähig oder vermindert schuldfähig beurteilt wurden, war dies bei Totschlag in 41,5% der Fall. Bei Schuldunfähigen wurde auch hier fast ausnahmslos eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Bei verminderter Schuldfähigkeit kam es in fast gleichem Maße zu einer Unterbringung (51,5% bei Mord, 47,3% bei Totschlag), freilich vermehrt in einer Entziehungsanstalt.

Schaubild 57: Wegen Totschlags (§ 212 StGB) Abgeurteilte nach Schuldunfähigkeit, verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit sowie Unterbringungsanordnungen. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 57:

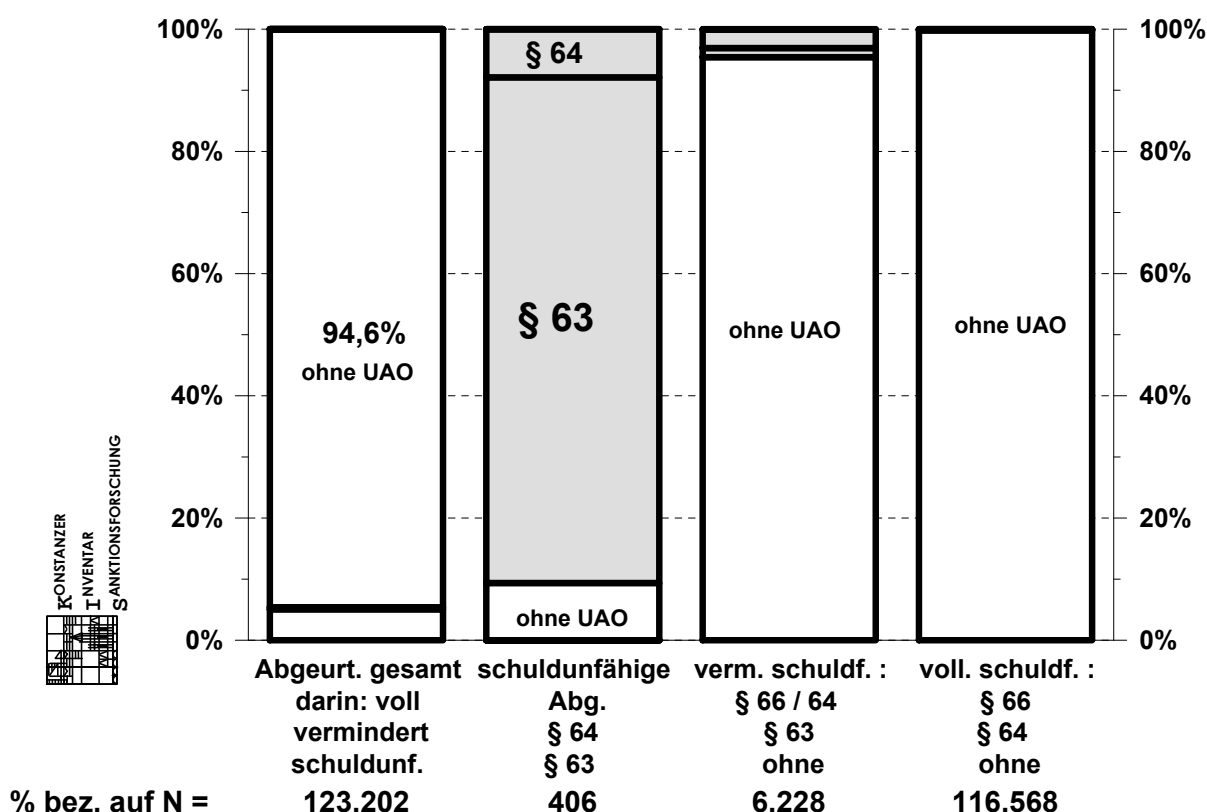
Totschlag (§ 212 StGB) 2008					
Abgeurteilte insg.	535	100		Schuldunfähig	93 100
Schuldunfähig	93	17,4		Psychiatrie	90 96,8
vermindert schuldfähig	129	24,1		Entziehungsanstalt	2 2,2
voll schuldfähig	313	58,5		ohne Unterbringung	1 1,1
				vermindert schuldfähig	129 100
ohne Unterbringung	362	67,7		Psychiatrie	23 17,8
mit Unterbringung	173	32,3	100	Entziehungsanstalt	38 29,5
Psychiatrie	113		65,3	Sicherungsverwahrung	0 0,0
Entziehungsanstalt	59		34,1	ohne Unterbringung	68 52,7
Sicherungsverwahrung	1		0,6	voll schuldfähig	313 100
				Entziehungsanstalt	19 6,1
				Sicherungsverwahrung	1 0,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2. Bei den 123.202 wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikten Abgeurteilten war, im Unterschied zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten, die Annahme von verminderter Schuld-

fähigkeit (5,1%) oder gar Schuldunfähigkeit (0,3%) die Ausnahme (vgl. **Schaubild 58**). Soweit auf Schuldunfähigkeit erkannt worden war, wurde allerdings ebenfalls in der Regel eine Unterbringung angeordnet (90,6%). Während verminderte Schuldfähigkeit bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten in knapp der Hälfte der Fälle zu einer freiheitsentziehenden Maßregel führte, war dies bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten nur in 4,6% der Fall. Bei Annahme voller Schuldfähigkeit erging nur in 0,1% eine UAO. Mit 0,7% der Abgeurteilten war die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel die seltene Ausnahme.

Schaubild 58: Wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 225, 226, 227 StGB) Abgeurteilte nach Schuldunfähigkeit, verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit sowie Unterbringungsanordnungen. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 58:

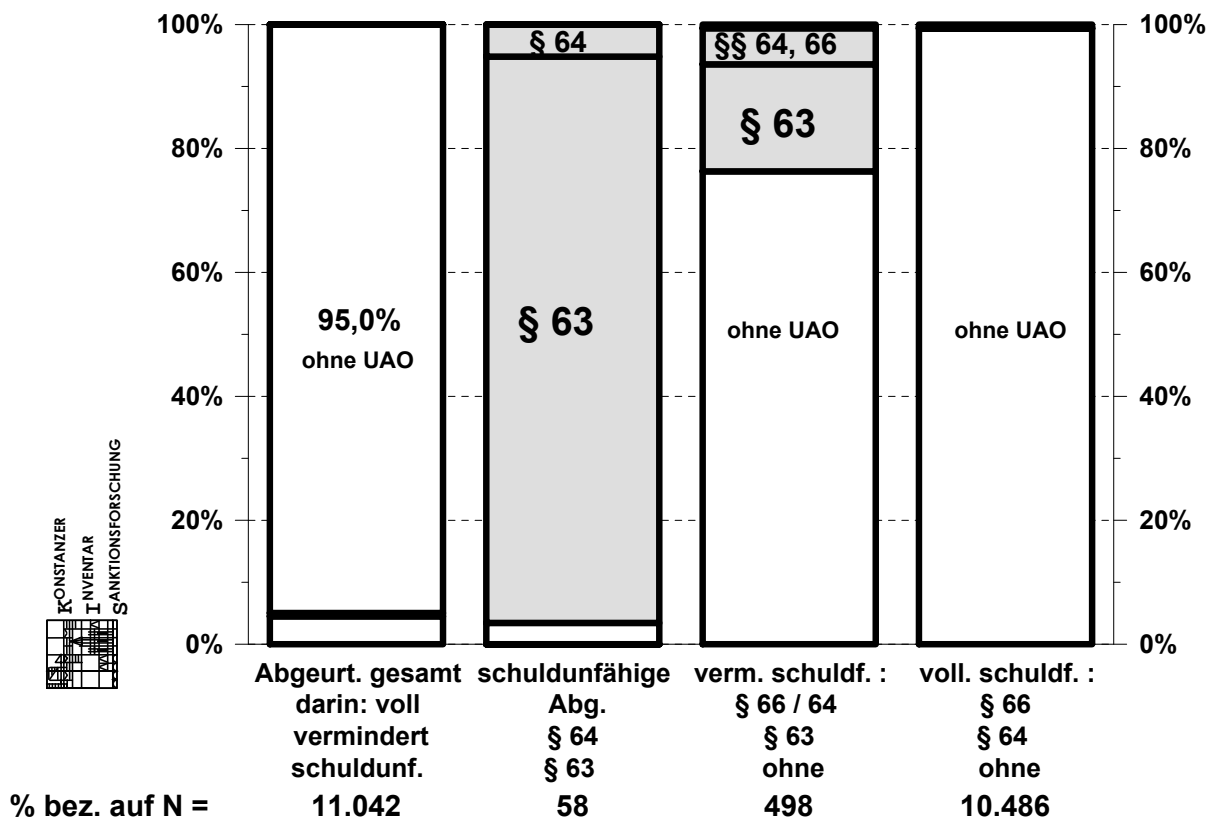
Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 225, 226, 227 StGB) 2008						
Abgeurteilte insg.	123.202	100		Schuldunfähig	406	100
Schuldunfähig	406	0,3		Psychiatrie	336	82,8
vermindert schuldfähig	6.228	5,1		Entziehungsanstalt	32	7,9
voll schuldfähig	116.568	94,6		ohne Unterbringung	38	9,4
				vermindert schuldfähig	6.228	100
ohne Unterbringung	122.381	99,3		Psychiatrie	93	1,5
mit Unterbringung	821	0,7	100,0	Entziehungsanstalt	190	3,1
Psychiatrie	430		52,4	Sicherungsverwahrung	2	0,0

Entziehungsanstalt	386		47,0	ohne Unterbringung	5.942	95,4
Sicherungsverwahrung	5		0,6	voll schulfähig	116.568	100
				Entziehungsanstalt	164	0,1
				Sicherungsverwahrung	3	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Bei den 11.042 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Abgeurteilten war, ebenfalls im Unterschied zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten, die Annahme von verminderter Schuldfähigkeit (4,5%) oder gar Schuldunfähigkeit (0,5%) die Ausnahme (vgl. **Schaubild 59**). Soweit auf Schuldunfähigkeit erkannt worden war, dann wurde allerdings ebenfalls in der Regel eine Unterbringung angeordnet (96,6%). Während verminderte Schuldfähigkeit bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten in knapp der Hälfte, bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten nur in 4,6% der Fälle zu einer freiheitsentziehenden Maßregel führte, betrug der entsprechende Anteil bei den Sexualstraftaten 23,7%. Mit insgesamt 2,2% der Abgeurteilten war die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel freilich auch bei dieser Deliktsgruppe die Ausnahme.

Schaubild 59: Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB) Abgeurteilte nach Schuldunfähigkeit, verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit sowie Unterbringungsanordnungen. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 59:

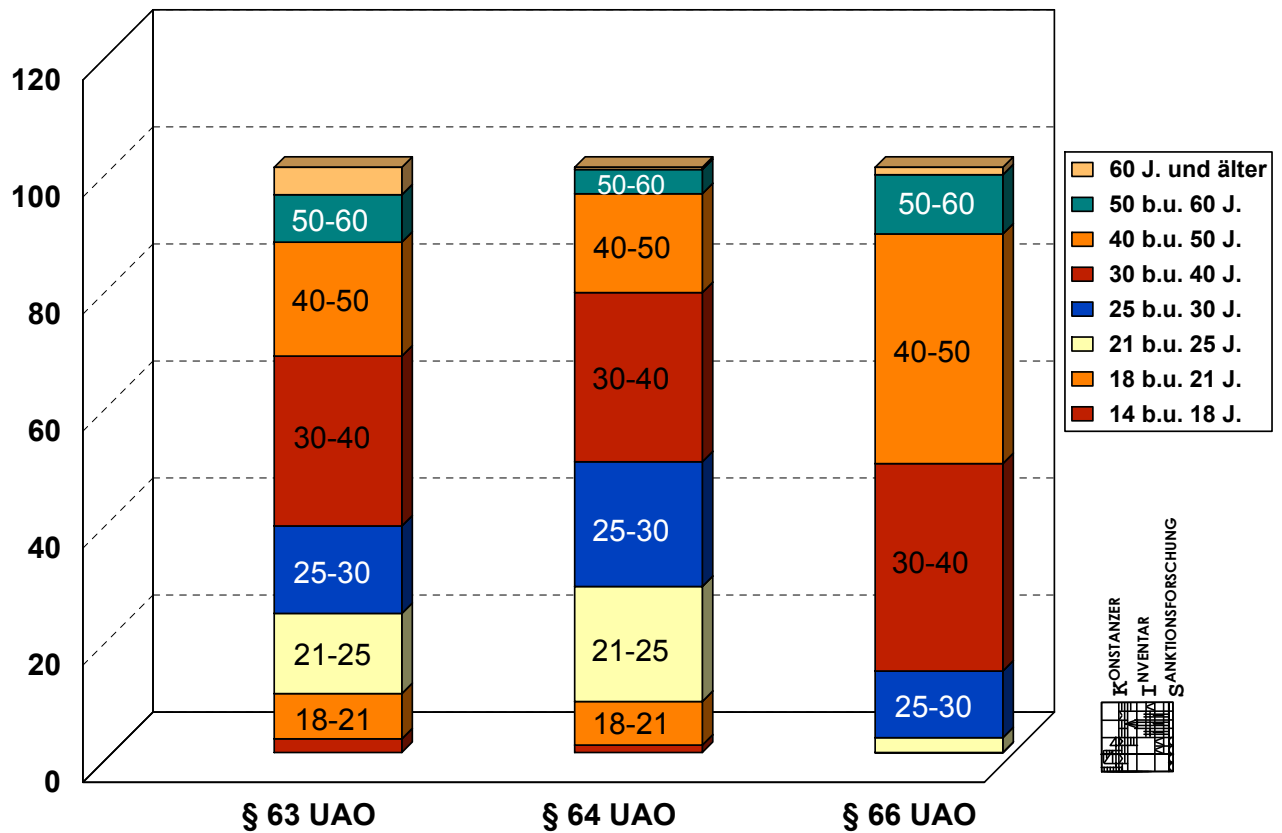
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB) 2008						
Abgeurteilte insg.	11.042	100		Schuldunfähig	58	100
Schuldunfähig	58	0,5		Psychiatrie	53	91,4
vermindert schulfähig	498	4,5		Entziehungsanstalt	3	5,2
voll schulfähig	10.486	95,0		ohne Unterbringung	2	3,4
				vermindert schulfähig	498	100
ohne Unterbringung	10.800	97,8		Psychiatrie	86	17,3
mit Unterbringung	242	2,2	100,0	Entziehungsanstalt	29	5,8
Psychiatrie	139		57,4	Sicherungsverwahrung	3	0,6
Entziehungsanstalt	57		23,6	ohne Unterbringung	380	76,3
Sicherungsverwahrung	46		19,0	voll schulfähig	10.486	100
				Entziehungsanstalt	25	0,2
				Sicherungsverwahrung	43	0,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

VIII. Unterbringungsanordnungen und Untergebrachte nach Alter und Geschlecht

1. In der veröffentlichten StVerfStat wird zwar das Geschlecht der Abgeurteilten/Verurteilten mit UAO ausgewiesen, nicht aber deren Alter. Eine Sonderauswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat 2007 ergab folgende Altersstruktur (vgl. **Schaubild 60**):

Schaubild 60: Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach Altersgruppen. Deutschland 2007



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 60:

	§ 63		§ 64		§ 66	
	n	%	n	%	n	%
14 bis unter 18 Jahre	24	2,3	23	1,3	0	0,0
18 bis unter 21 Jahre, dar.						
nach JGG	48	4,7	128	7,1	0	0,0
nach allg.StrR	31	3,0	7	0,4	0	0,0
21 bis unter 25 Jahre	140	13,7	356	19,6	2	2,5
25 bis unter 30 Jahre	153	15,0	386	21,3	9	11,4
30 bis unter 40 Jahre	297	29,0	524	28,9	28	35,4
40 bis unter 50 Jahre	199	19,5	306	16,9	31	39,2
50 bis unter 60 Jahre	83	8,1	75	4,1	8	10,1
60 bis unter 70 Jahre	32	3,1	7	0,4	1	1,3
70 Jahre und älter	16	1,6	0	0,0	0	0,0
insgesamt	1.023	100	1.812	100	79	100

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Auf die Altersgruppe der 30- bis unter 50jährigen entfallen bei den UAO nach § 63 StGB insgesamt 48,5%, bei den UAO gem. § 64 StGB gehört die Hälfte der Altersgruppe der 25-

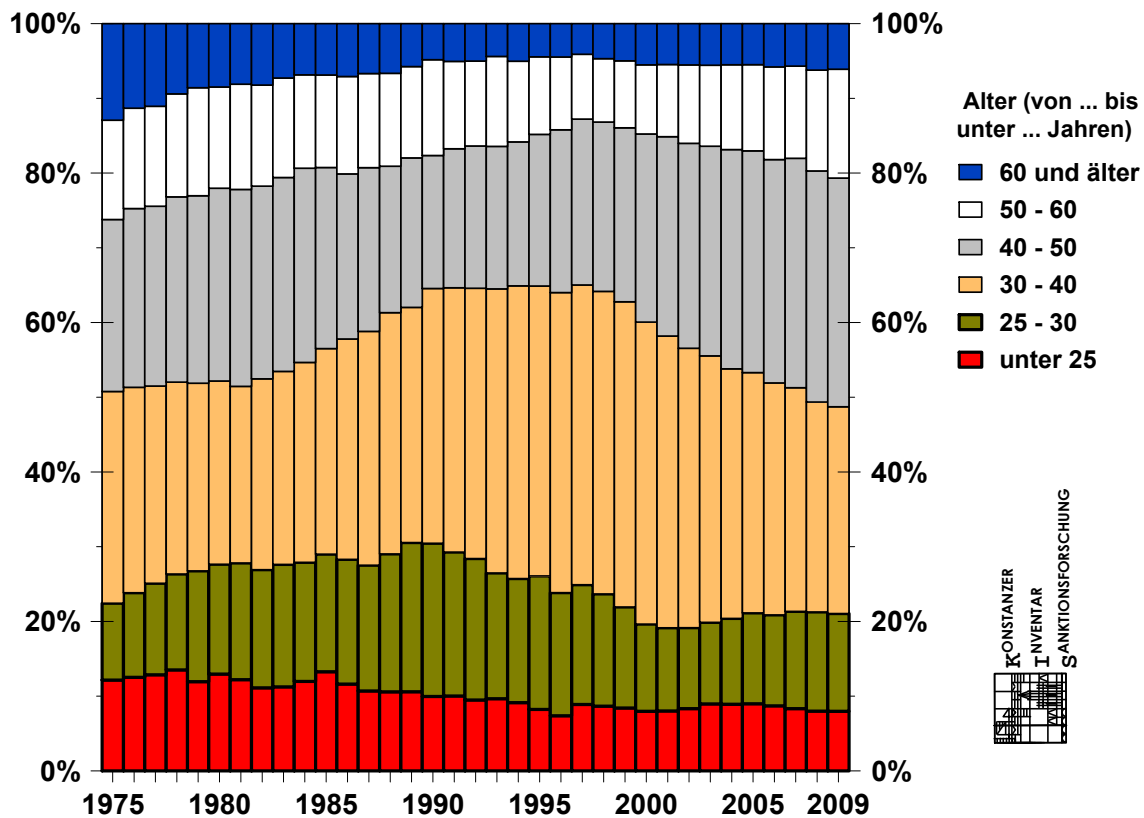
bis unter 40Jährigen an. Deutlich älter sind – erwartungsgemäß – die gem. § 66 StGB Untergebrachten. 74,6% sind zwischen 30- bis unter 50 Jahre alt.

2. Die Veränderung der Deliktstruktur führte auch zu einer Veränderung der Altersstruktur der untergebrachten Probanden.⁸⁵ Die Altersstruktur zum Stichtag spiegelt freilich weniger die Altersstruktur der jährlichen Zugänge wieder, als vor allem die natürliche Alterung der – in der Regel – langfristig Untergebrachten.

- Bei den gem. § 63 StGB Untergebrachten haben zwischen 1975 und 2008 vor allem die Altersgruppen der 25- bis unter 30-Jährigen sowie der 40- bis unter 50-Jährigen zugenommen (vgl. **Schaubild 61**).
- Bei den gem. § 64 StGB Untergebrachten nahm im Vergleichszeitraum vor allem die Gruppe der 25 bis unter 40-Jährigen am stärksten zu (vgl. **Schaubild 62**).
- Bei den Sicherungsverwahrten ist der Anteil der Personen im Alter von 60 Jahre und mehr deutlich gestiegen (vgl. **Schaubild 63**).

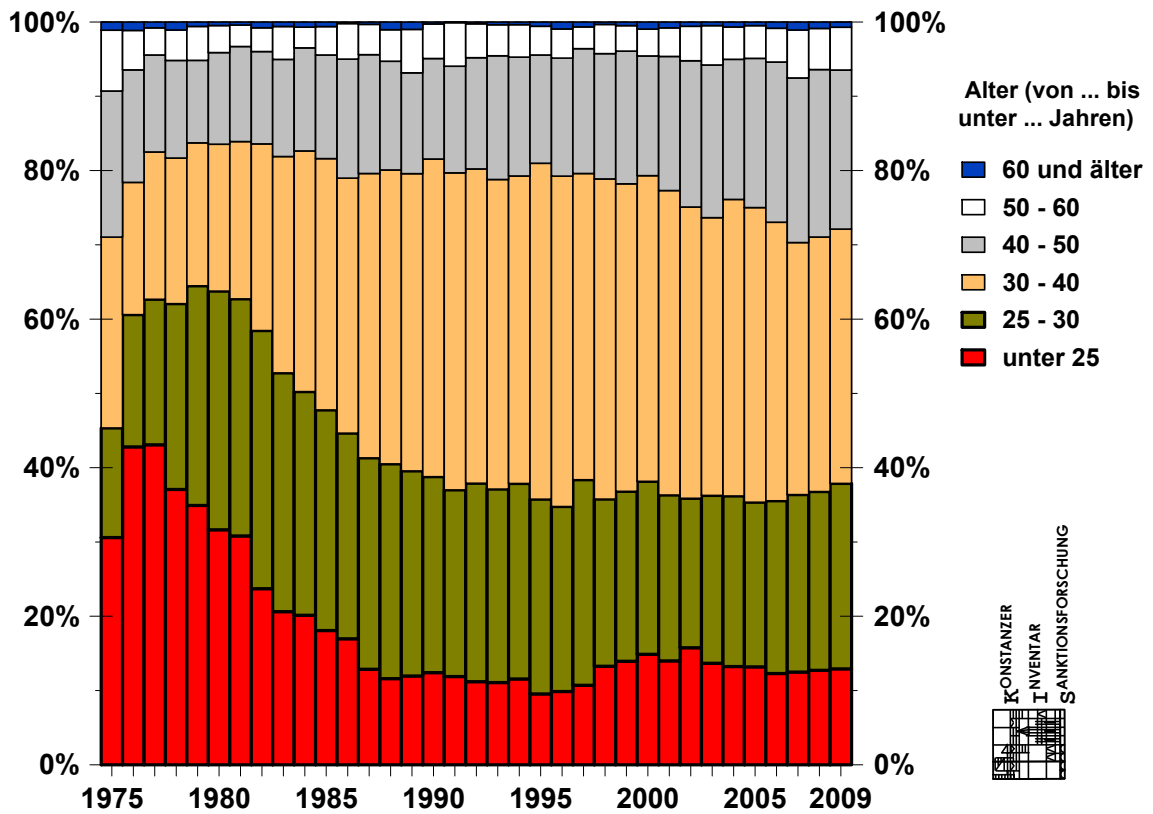
85 In der MaßrVollzStat werden nur die folgenden Altersgruppen ausgewiesen: „unter 25 Jahren“, „von 25 bis unter 30 Jahren“, „von 30 bis unter 40 Jahren“, „von 40 bis unter 50 Jahren“, „von 50 bis unter 60 Jahren“, „von 60 bis unter 70 Jahren“, „von 70 Jahren und mehr“. Über die im psychiatrischen Maßregelvollzug befindliche Teilgruppe der 14 bis unter 18Jährigen sowie der Heranwachsenden informierte erstmals Tessenow (Tessenow, Anne: Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug Frankfurt a.M. u.a. 2002).

Schaubild 61: Nach § 63 StGB Untergebrachte (insgesamt) - 31.3. - nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf gem. § 63 StGB Untergebrachte insg. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1996 einschl. Gesamtberlin)



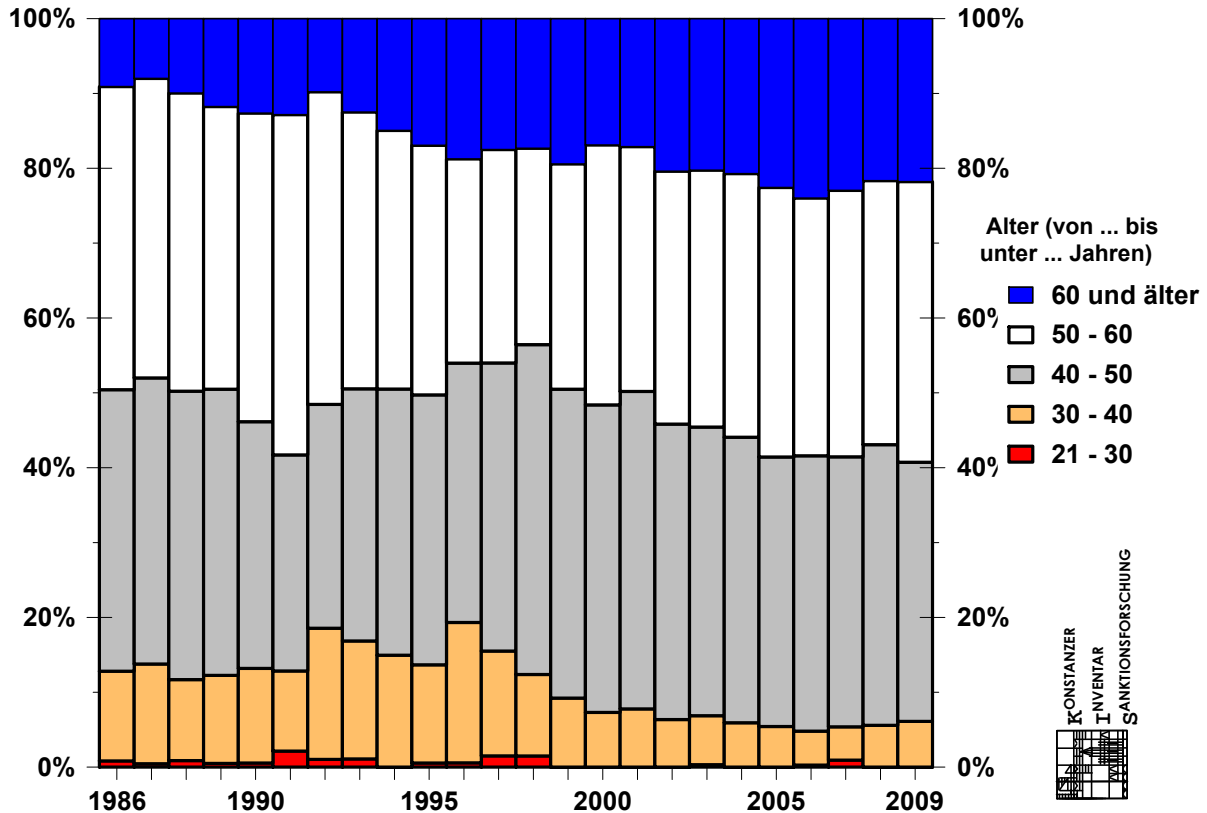
Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Schaubild 62: Nach § 64 StGB Untergebrachte (insgesamt) - 31.3. - nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf gem. § 64 StGB Untergebrachte insg. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1996 einschl. Gesamtberlin



Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Schaubild 63: Nach § 66 StGB Untergebrachte (insgesamt) - 31.3. - nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf gem. § 66 StGB Untergebrachte insg. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1992 Deutschland



Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

3. Die Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgt - deliktspezifisch bedingt - vornehmlich bei Männern; Frauen sind an der eher zu einer Unterbringung führenden Schwerekriminalität seltener beteiligt als Männer (vgl. **Tabelle 5**). Der Anteil der Frauen unter den Abgeurteilten insgesamt betrug 2008 nur 18,3%, ihr Anteil an den gemäß §§ 63, 64, 66 StGB Untergebrachten war mit 7,5% (10,3% bei § 63 StGB, 6,3% bei § 64 StGB; 0,9% bei § 66 StGB) weniger als halb so hoch. Die Quoten weisen zwar – je nach Deliktsgruppe – beträchtliche Unterschiede auf, wegen der kleinen absoluten Zahlen sind diese Abweichungen vom Durchschnittswert aber nicht interpretierbar.

Tabelle 5: Abgeurteilte mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 StGB) nach Geschlecht und Deliktsgruppen. (%-Angaben jeweils Anteil der Frauen an insg.). Deutschland 2008

2008 Deliktsgruppen	Abgeurteilte			Anordnung einer Unterbringung in					
				psychiatrischem Krankenhaus			Entziehungsanstalt		
	m	w	% w	m	w	% w	m	w	% w
Straftaten insgesamt	888.782	199.060	18,3	990	114	10,3	1.763	118	6,3

dar. Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverdelikte)	576.907	146.765	20,3	965	113	10,5	1.335	75	5,3
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	10.710	332	3,0	138	1	0,7	57	0	0,0
vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	732	116	13,7	130	33	20,2	65	3	4,4
Vorsätzliche Körperverletzung (o.V.) (223-227 StGB)	117.522	5.680	4,6	391	39	9,1	371	15	3,9
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	143.882	46.949	24,6	41	3	6,8	277	12	4,2
Raub und Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	13.031	1.039	7,4	96	6	5,9	368	20	5,2
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	150.127	61.601	29,1	11	2	15,4	38	5	11,6
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	4.863	639	11,6	99	24	19,5	89	11	11,0
Straftaten im Straßenverkehr (nach StGB und StVG)	197.460	33.848	14,6	19	0	0,0	60	5	7,7
Straftaten nach anderen Bundesgesetzen (außer StGB und StVG)	114.415	18.447	13,9	6	1	14,3	368	38	9,4
dar. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	61.355	7.164	10,5	3	1	25,0	366	38	9,4
Summe Sexual-, vorsätzliche Tötungs-, und Körperverletzungsdelikte	128.964	6.128	4,5	659	73	10,0	493	18	3,5
Eigentumskriminalität	307.040	109.589	26,3	148	11	6,9	683	37	5,1

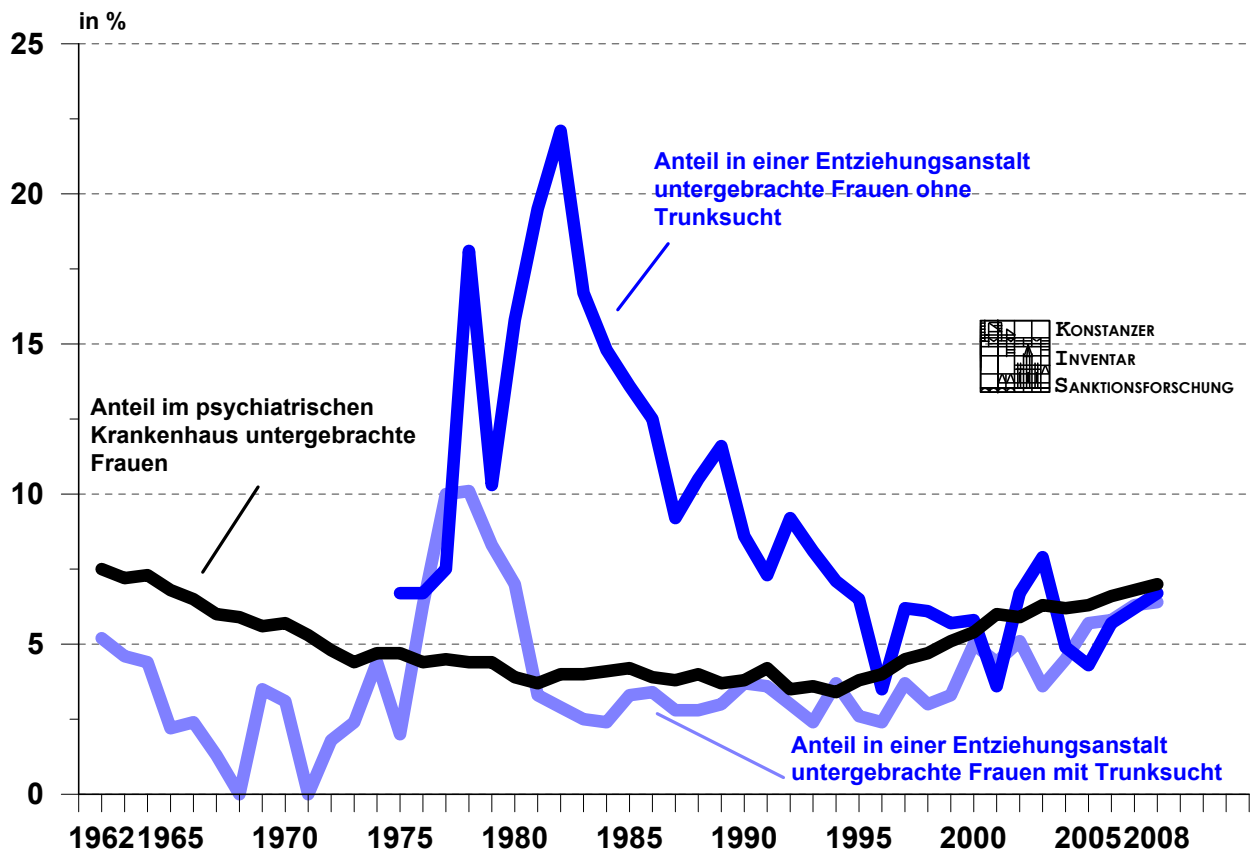
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4. In der MaßrVollzStat ist – zum Stichtag – auch das Geschlecht der Untergebrachten erfasst. Mangels Angaben zum Delikt ist eine weitere Differenzierung nicht möglich.

Der Anteil der im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Frauen ging seit 1962 zunächst von 7,5% zurück auf 3,4% 1994. Seitdem ist der Anteil wieder deutlich gestiegen auf zuletzt (2008) 7,0% (vgl. **Schaubild 64**).

Der Anteil der in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Frauen schwankt wesentlich stärker und ist in hohem Maße anlassbezogen. Im Schnitt der Jahre 1962 bis 2008 waren bei den wegen „Trunksucht“ Untergebrachten 4,1% Frauen, teilweise aber auch – Ende der 1970er Jahre – stieg dieser Anteil auf bis zu 10%. Zeitweise noch deutlich größere Frauenanteile gab es bei den wegen Drogendelikten Untergebrachten. Hier wurden Anfang der 1980er Jahre Spitzenwerte von um die 20% erreicht.

Schaubild 64: In einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (mit / ohne Trunksucht) Untergebrachte (Stichtagszahlen 31.3) nach Geschlecht (Anteil der Frauen). Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1996 einschl. Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 64:

	§ 63 StGB			§ 64 mit Trunksucht			§ 64 ohne Trunksucht		
	m	w	% w	m	w	% w	m	w	% w
1965	4.115	298	6,8	229	224	5,0	51	1	1,9
1970	3.982	240	5,7	163	158	5,0	16	0	0,0
1975	3.330	164	4,7	153	150	3,0	28	2	6,7
1980	2.491	102	3,9	460	428	32,0	155	29	15,8
1985	2.368	104	4,2	688	665	23,0	261	41	13,6
1990	2.394	95	3,8	845	814	31,0	288	27	8,6
1995	2.791	111	3,8	836	814	22,0	502	35	6,5
2000	3.875	223	5,4	985	936	49,0	743	46	5,8
2005	5.284	356	6,3	1.064	1.003	61,0	1.349	60	4,3
2008	5.844	443	7,0	1.063	995	68,0	1.487	106	6,7

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

IX. Regionale Unterschiede

1. Ausmaß und Rangordnung regionaler Unterschiede in Abhängigkeit relevanter Bezugsgrößen

Dass es regionale Unterschiede der Strafzumessung gibt, ist seit Führung amtlicher Strafverfolgungsstatistiken bekannt.⁸⁶ Derartige Unterschiede gibt es auch bei den freiheitsentziehenden Maßregeln,⁸⁷ und zwar sowohl hinsichtlich der Einweisungs-Inzidenz (Zahl der jährlichen Unterbringungsanordnungen) als auch hinsichtlich Bestand-Prävalenz (Zahl der zum jährlichen Stichtag Untergebrachten). Begründet ist auch die Annahme: „Die unterschiedlichen Einweisungs- und Unterbringungshäufigkeiten sind nicht (oder nicht allein) juristisch oder psychiatrisch zu begründen, vielmehr müssen hier Unterschiede in der Einweisungspraxis der Gutachter bzw. der Gerichte von Bedeutung sein.“⁸⁸

In der Vergangenheit wurde die Frage der regionalen Unterschiede zumeist nur auf der Grundlage der nach Ländern gegliederten Maßregelvollzugsstatistik geprüft. Die Daten der StVerfStat der Länder hinsichtlich der UAO wurden jedoch nicht ausgewertet.⁸⁹ Im Folgenden werden sowohl die Daten der StVerfStat auf Länderebene zur Anordnungshäufigkeit als auch die Maßregelvollzugsstatistik zur Unterbringungshäufigkeit nach regionalen Gesichtspunkten ausgewertet.

Absolute Zahlen sind im Ländervergleich ohne Bezugsgröße nicht interpretierbar. Für die Untergebrachten kommt nur die strafmündige Wohnbevölkerung in Betracht. Als Bezugsgrößen für die UAO können dagegen sowohl Abgeurteilte als auch strafmündige Wohnbevölkerung dienen. Die Entscheidung, welche der beiden Bezugsgrößen valider ist, wäre entbehrlich, würden die Ergebnisse übereinstimmen. Dem ist indes nicht so (vgl. **Schaubild 65**).⁹⁰ Die Rangfolge der Länder nach Wohnbevölkerung einerseits, nach Abgeurteilten andererseits stimmt nur teilweise überein.

86 Vgl. die Nachweise bei Heinz, Wolfgang: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, S. 85 ff.

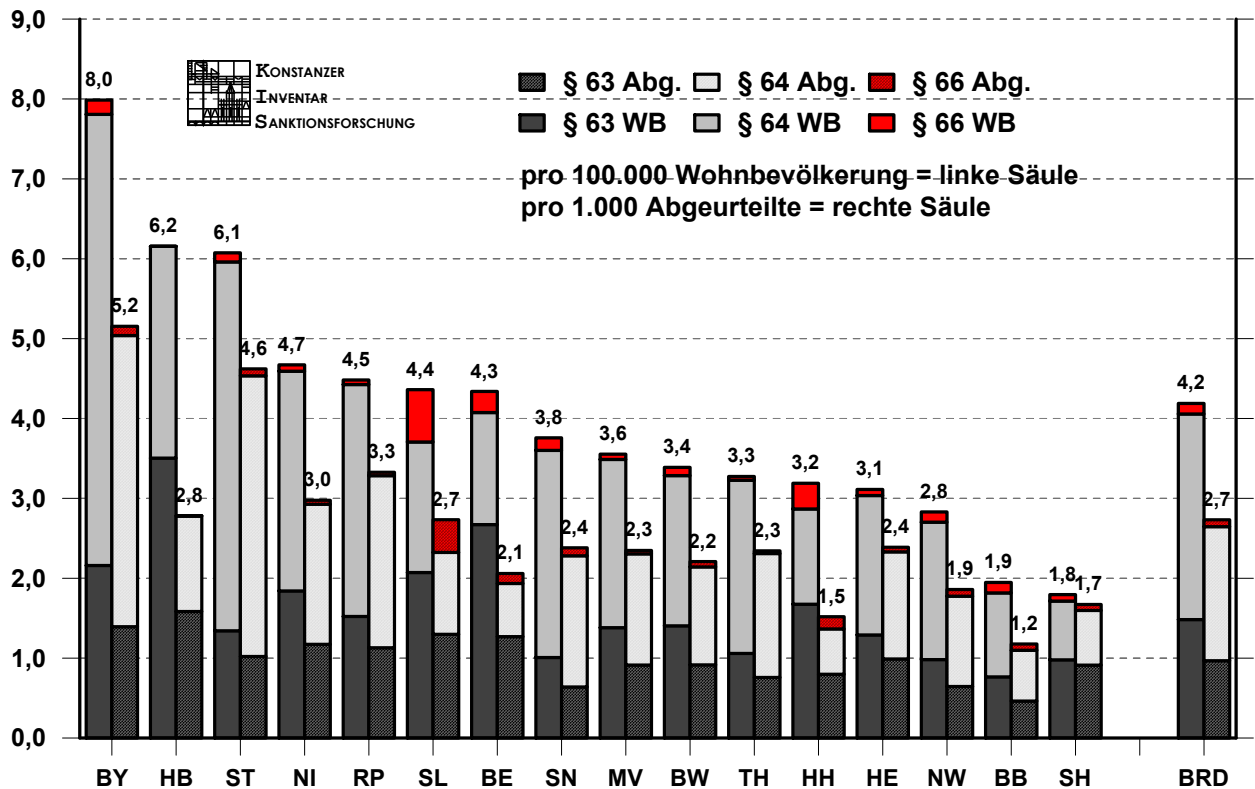
87 Leygraf (Anm. 65), S. 194.

88 Leygraf (Anm. 65), S. 181.

89 Vgl. Leygraf (Anm. 65), S. 84, der irrig meinte, es gebe keine auf die Bundesländer bezogenen Daten.

90 Um Zufallsschwankungen als Folge der teilweise kleinen absoluten Zahlen der jährlichen UAO auszugleichen, wurden in den folgenden Schaubildern das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der Jahre 2007 und 2008 gebildet.

Schaubild 65: Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB, bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (jeweils arithmetisches Mittel)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 65:

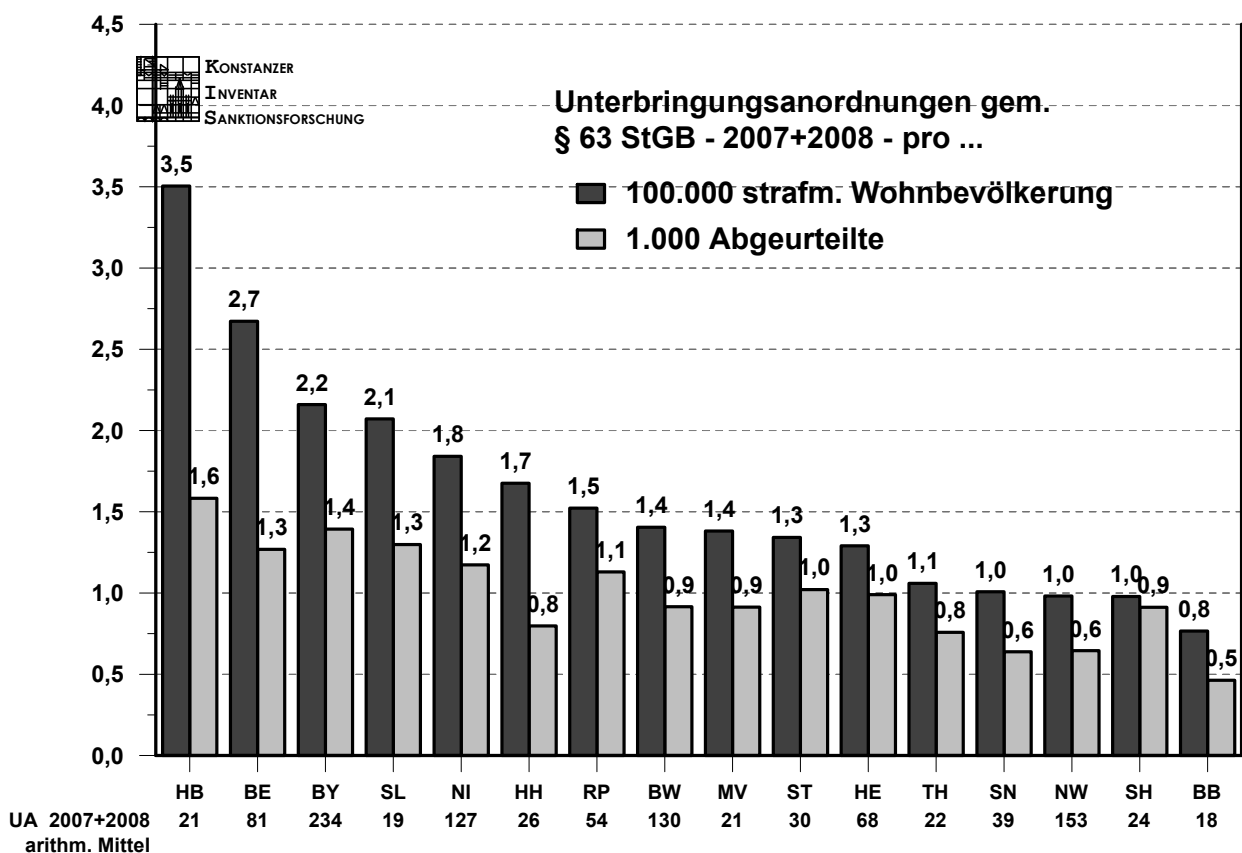
2007 + 2008	Strafm. Wohnbevölkerung	Abgeurteilte	§§ 63,64, 66 StGB	Bezug §§ 63,64, 66 StGB pro ...		Rangplatz	
				100.000 strafm. Wohnbevölkerung	1.000 Abgeurteilte	Wohnbevölkerung	Abgeurteilte
Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008							
BW	9.253.306	141.935	314	3,3880	2,2088	10	11
BY	10.811.653	167.527	864	7,9868	5,1544	1	1
BE	3.031.189	63.843	132	4,3382	2,0597	7	12
BB	2.284.514	37.796	45	1,9479	1,1774	15	16
HB	584.927	12.947	36	6,1546	2,7806	2	5
HH	1.552.096	32.581	50	3,1892	1,5193	12	15
HE	5.270.256	68.670	164	3,1118	2,3882	13	7
MV	1.519.853	22.991	54	3,5530	2,3487	9	9
NI	6.870.728	107.810	321	4,6720	2,9775	4	4
NW	15.583.385	237.122	441	2,8299	1,8598	14	13
RP	3.514.270	47.350	158	4,4817	3,3263	5	3
SL	917.217	14.635	40	4,3610	2,7333	6	6
SN	3.818.576	60.281	144	3,7579	2,3805	8	8

ST	2.197.824	28.889	134	6,0742	4,6212	3	2
SH	2.450.700	26.309	44	1,7954	1,6724	16	14
TH	2.076.676	29.027	68	3,2745	2,3426	11	10

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Diese partielle Nichtübereinstimmung besteht auch bei getrennter Betrachtung der §§ 63, 64 StGB (vgl. **Schaubild 66 und 67**).

Schaubild 66: Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB, bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



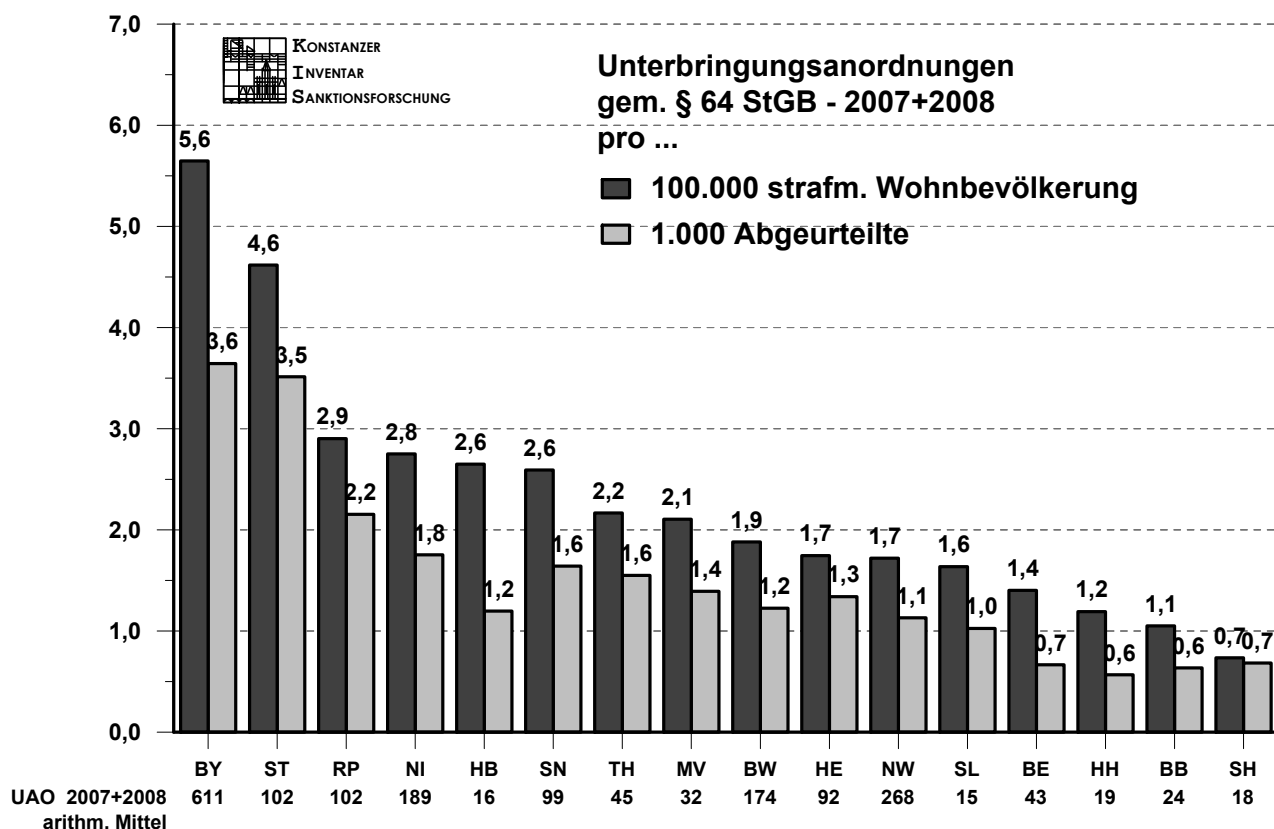
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 66:

2007 + 2008	Strafm. Wohnbevölkerung	Abgeurteilte	§ 63 StGB	Bezug § 63 StGB pro ...		Rangplatz	
				100.000 strafm. Wohnbevölkerung	1.000 Abgeurteilte	Wohnbevölkerung	Abgeurteilte
Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008							
BW	9.253.306	141.935	130	1,4049	0,9159	8	9
BY	10.811.653	167.527	234	2,1597	1,3938	3	2
BE	3.031.189	63.843	81	2,6722	1,2687	2	4
BB	2.284.514	37.796	18	0,7660	0,4630	16	16
HB	584.927	12.947	21	3,5047	1,5834	1	1
HH	1.552.096	32.581	26	1,6752	0,7980	6	12

HE	5.270.256	68.670	68	1,2903	0,9902	11	8
MV	1.519.853	22.991	21	1,3817	0,9134	9	10
NI	6.870.728	107.810	127	1,8411	1,1734	5	5
NW	15.583.385	237.122	153	0,9818	0,6452	14	14
RP	3.514.270	47.350	54	1,5224	1,1299	7	6
SL	917.217	14.635	19	2,0715	1,2983	4	3
SN	3.818.576	60.281	39	1,0082	0,6387	13	15
ST	2.197.824	28.889	30	1,3422	1,0212	10	7
SH	2.450.700	26.309	24	0,9793	0,9122	15	11
TH	2.076.676	29.027	22	1,0594	0,7579	12	13

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Schaubild 67: Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB, bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 67:

2007 +	Strafm. Wohnbevölkerung	Abgeurteilte	§ 64 StGB	Bezug § 64 StGB pro ...		Rangplatz	
				100.000 strafm.	1.000	Wohn-	Abge-

2008	Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008			Wohnbevölkerung	Abgeurteilte	bevölkerung	urteilte
BW	9.253.306	141.935	174	1,8804	1,2259	9	9
BY	10.811.653	167.527	611	5,6467	3,6442	1	1
BE	3.031.189	63.843	43	1,4021	0,6657	13	14
BB	2.284.514	37.796	24	1,0506	0,6350	15	15
HB	584.927	12.947	16	2,6499	1,1972	5	10
HH	1.552.096	32.581	19	1,1919	0,5678	14	16
HE	5.270.256	68.670	92	1,7456	1,3397	10	8
MV	1.519.853	22.991	32	2,1055	1,3918	8	7
NI	6.870.728	107.810	189	2,7508	1,7531	4	4
NW	15.583.385	237.122	268	1,7198	1,1302	11	11
RP	3.514.270	47.350	102	2,9025	2,1542	3	3
SL	917.217	14.635	15	1,6354	1,0250	12	12
SN	3.818.576	60.281	99	2,5926	1,6423	6	5
ST	2.197.824	28.889	102	4,6182	3,5135	2	2
SH	2.450.700	26.309	18	0,7345	0,6842	16	13
TH	2.076.676	29.027	45	2,1669	1,5503	7	6

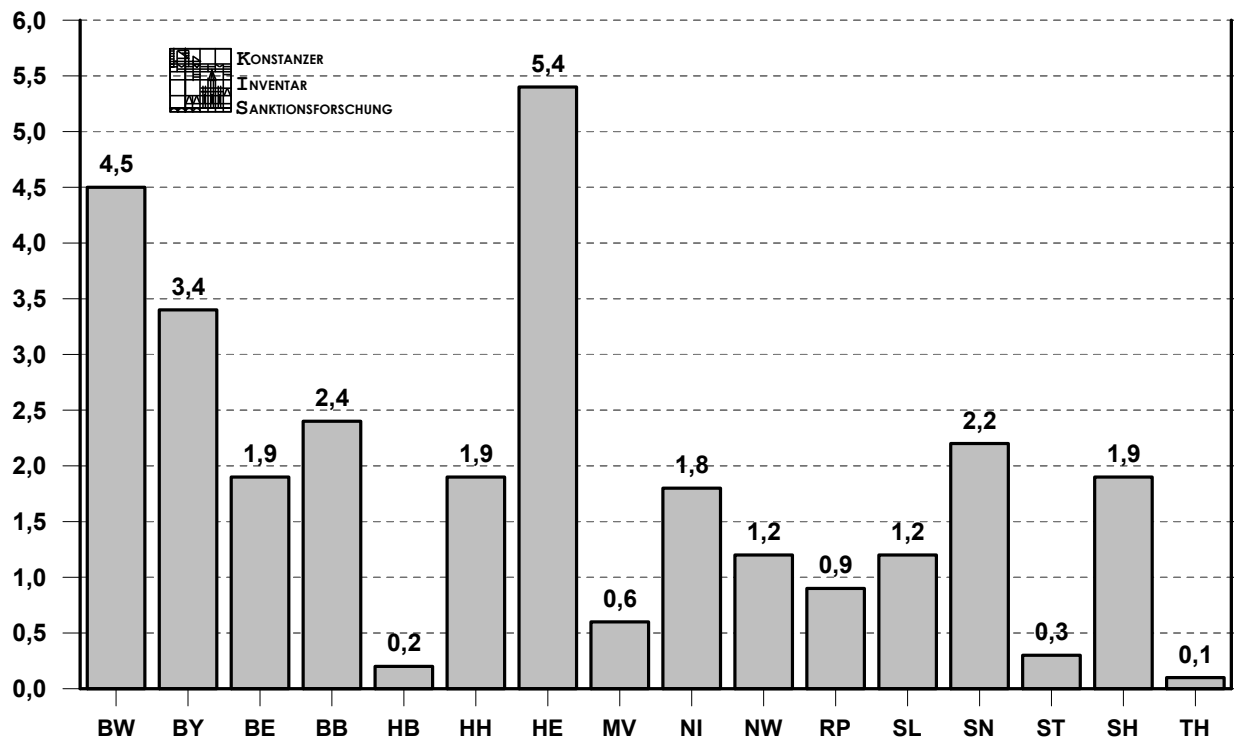
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Die größten Abweichungen der beiden Maßzahlen bestehen bei den drei Stadtstaaten sowie bei Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Diese Abweichungen dürften bedingt sein durch Verzerrungen, die bei den Stadtstaaten durch die auf die Wohnbevölkerung bezogenen Belastungszahlen (mit-)bedingt, bei den genannten Flächenstaaten aber vor allem auf Verzerrungen der auf Abgeurteilte bezogenen Belastungszahlen beruhen dürften.

Im Bereich der Strafrechtspflege sind Belastungszahlen, die auf die Wohnbevölkerung bezogen sind, regelmäßig bei Großstädten und Stadtstaaten überschätzt. Wegen der zahlreicheren und besseren Tatgelegenheiten ziehen diese Gebiete vermehrt Kriminalität aus dem Umland an, die dann aber statistisch der Wohnbevölkerung der Stadtstaaten „zur Last“ gelegt wird. Denn entsprechend dem Tatortprinzip wird häufig nicht am Wohnort, sondern am Gerichtsstand des Tatortes abgeurteilt.

Eine weitere Fehlerquelle besteht in der Unterschätzung der Wohnbevölkerung, weil in ihr diejenigen nicht enthalten sind, die nicht meldepflichtig sind (z.B. Touristen, Durchreisende oder Berufspendler), oder zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben (z.B. Illegale). In welchem Umfang deshalb die Wohnbevölkerung unterschätzt ist, ist unbekannt. Anhaltspunkte über die Größenordnungen, insbesondere auch zwischen den Ländern, geben die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den illegalen nicht-deutschen Tatverdächtigen (vgl. **Schaubild 68**).

Schaubild 68: Illegal sich aufhaltende nichtdeutsche Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf polizeilich registrierte Tatverdächtige insgesamt. Länder 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 68:

	Tatverdächtige				Nichtdeutsche		
	insgesamt	Nichtdeutsche			insgesamt	illegal DV %	illegal
		insgesamt	illegal DV %	illegal			
	N	n	n	n	in % Tatverdächtige insgesamt		
BW	238.684	70.078	59.251	10.827	29,4	24,8	4,5
BY	296.560	75.376	65.335	10.041	25,4	22,0	3,4
BE	135.146	41.470	38.945	2.525	30,7	28,8	1,9
BB	74.324	8.404	6.640	1.764	11,3	8,9	2,4
HB	28.617	7.326	7.282	44	25,6	25,4	0,2
HH	70.133	19.412	18.100	1.312	27,7	25,8	1,9
HE	153.774	48.324	40.077	8.247	31,4	26,1	5,4
MV	52.959	2.555	2.241	314	4,8	4,2	0,6
NI	237.356	33.760	29.387	4.373	14,2	12,4	1,8
NW	496.310	108.734	102.676	6.058	21,9	20,7	1,2
RP	117.711	20.966	19.864	1.102	17,8	16,9	0,9
SL	30.646	5.462	5.103	359	17,8	16,7	1,2
SN	108.862	11.549	9.102	2.447	10,6	8,4	2,2
ST	75.891	4.631	4.424	207	6,1	5,8	0,3

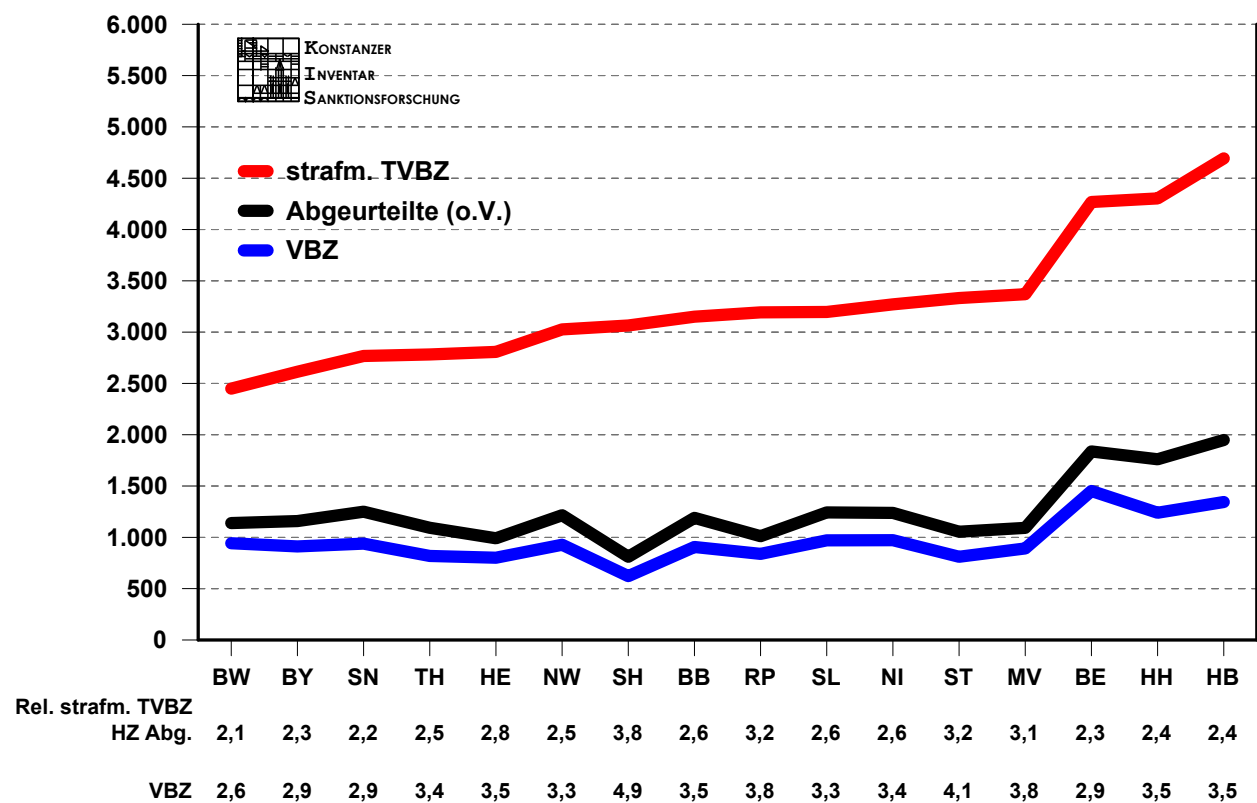
SH	79.079	10.121	8.657	1.464	12,8	10,9	1,9
TH	59.641	2.899	2.829	70	4,9	4,7	0,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Auf Abgeurteilte bezogene Belastungszahlen sind ebenfalls im zeitlichen Längs- wie im regionalen Querschnittsvergleich nicht verzerrungsfrei. Denn die Zahl der Abgeurteilten ist in hohem Maße das Ergebnis von Selektionsprozessen, angefangen von unterschiedlichem Input durch – insbesondere – Strafanzeigen, was sowohl die Struktur als auch die Höhe der registrierten Kriminalitätsbelastung bestimmt, des Weiteren aber vor allem durch unterschiedlich intensive Selektion durch Einstellung des Ermittlungs- und Strafverfahrens.⁹¹ Würden beispielsweise in einem Land alle Ermittlungsverfahren, bei denen die Verhängung einer ambulanten Sanktion erwartet wird, aus Opportunitätsgründen eingestellt, dann würde dieses Land bei einem Vergleich der Verhängungsrate stationärer Sanktionen unzweifelhaft den Spitzenplatz einnehmen. Dies wäre nicht die Folge davon, dass besonders viel stationäre Sanktionen verhängt werden, sondern davon, dass die Bezugsgröße „Abgeurteilte“ in unterschiedlich intensiv ausgefiltert worden ist. Bei den genannten Flächenstaaten (HE, RP, SH, ST) handelt es sich um diejenigen Länder, bei denen die größte Diskrepanz zwischen den polizeilich registrierten Tatverdächtigen und den Abgeurteilten besteht (vgl. **Schaubild 69**). stärker selektiert wird, desto höher dürfte der Anteil der freiheitsentziehenden Maßregeln sein, denn diese dürften eher selten Gegenstand von folgenlosen Einstellungen des Ermittlungsverfahrens sein.

91 Vgl. Heinz, Wolfgang: Gleiches (Straf-)Recht = ungleiche Handhabung? (!) Kriminalpolitischer Föderalismus und seine Folgen, in: Festschrift für A. Kreuzer, Frankfurt a.M. 2008, S. 231 ff.

Schaubild 69: Wegen Verbrechen und Vergehen, aber ohne Straftaten im Straßenverkehr, polizeilich ermittelte Tatverdächtige und Abgeurteilte. Belastungszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Länder 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 69

	Strafmündige				HZ (pro 100.000 strafm. WB)			Relation TVBZ ...	
	Wohnbevölkerung	Tatverdächtige	Abgeurteilte	Verurteilte	Tatverdächtige (TVBZ)	Abgeurteilte (HZ Abg.)	Verurteilte (VBZ)	HZ Abg.	VBZ
BW	9.271.551	227.138	105.716	87.478	2.450	1.140	944	2,1	2,6
BY	10.840.267	283.380	125.571	98.887	2.614	1.158	912	2,3	2,9
BE	3.035.438	129.561	55.773	44.074	4.268	1.837	1.452	2,3	2,9
BB	2.276.060	71.712	27.077	20.630	3.151	1.190	906	2,6	3,5
HB	584.874	27.445	11.398	7.861	4.692	1.949	1.344	2,4	3,5
HH	1.559.813	67.118	27.465	19.347	4.303	1.761	1.240	2,4	3,5
HE	5.274.763	148.117	52.271	42.304	2.808	991	802	2,8	3,5
MV	1.511.666	50.942	16.515	13.487	3.370	1.093	892	3,1	3,8
NI	6.877.502	224.929	85.174	66.889	3.271	1.238	973	2,6	3,4
NW	15.592.069	471.882	189.596	144.772	3.026	1.216	928	2,5	3,3
RP	3.516.753	112.257	35.577	29.520	3.192	1.012	839	3,2	3,8
SL	915.761	29.270	11.389	8.897	3.196	1.244	972	2,6	3,3
SN	3.799.328	105.151	47.499	35.702	2.768	1.250	940	2,2	2,9

ST	2.182.129	72.712	23.025	17.701	3.332	1.055	811	3,2	4,1
SH	2.455.573	75.264	19.918	15.288	3.065	811	623	3,8	4,9
TH	2.064.204	57.426	22.570	16.912	2.782	1.093	819	2,5	3,4
BRD	71.757.751	2.154.304	856.534	669.749	3.002	1.194	933	2,5	3,2
FG	59.924.364	1.796.361	719.848	565.317	2.998	1.201	943	2,5	3,2
NL	11.833.387	357.943	136.686	104.432	3.025	1.155	883	2,6	3,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Beide Bezugsgrößen verzerren; „die“ valide Bezugsgröße gibt es nicht. Deshalb werden im Folgenden jeweils beide Maßzahlen angegeben.

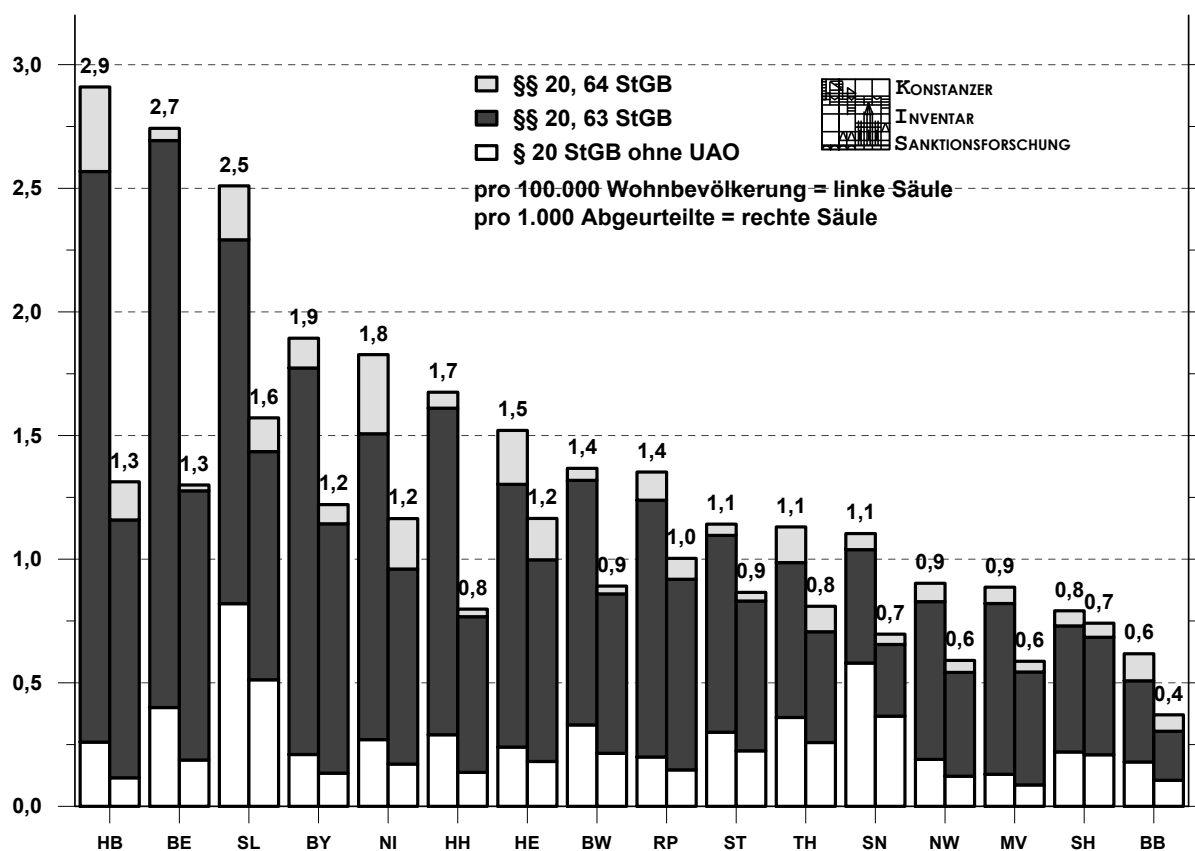
Unabhängig hiervon ist aber festzuhalten, dass beide Maßzahlen übereinstimmend deutliche regionale Unterschiede anzeigen, die zumindest eine Einteilung in Länder mit über-, mit unter- und mit durchschnittlichen Raten freiheitsentziehender Maßregeln zulassen. Diese Unterschiede können sowohl Folge einer regional unterschiedlichen Handhabung der Gefährlichkeitsprognose sein als auch Tat- und Tätermerkmale widerspiegeln. Die erhebliche Spannweite der Anteile von UAO deutet allerdings darauf hin, dass sich die Unterschiede in dem beobachteten Ausmaß weder vollständig noch überwiegend auf Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen zurückführen lassen. Es dürfte sich eher um eine traditionale Entscheidungspraxis handeln.

2. Regionale Unterschiede in der Feststellung von Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit

Die Differenzierung nach Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit bestätigt die These einer traditionellen Entscheidungspraxis (vgl. **Schaubild 70 und 71**). Zwischen den Ländern bestehen sehr große Unterschiede in der Häufigkeit, mit der §§ 20, 21 StGB angenommen werden.⁹² Die Unterschiede hinsichtlich § 20 StGB bestimmen in hohem Maße die Unterschiede in den Raten der UAO.

92 Zum Teil scheint dies auch durch die regionale Verfügbarkeit von Gutachtern bedingt zu sein (vgl. Marneros, Andreas; Ullrich, Simone; Rössner, Dieter: Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten? Resümee einer komparativen Studie. Recht und Psychiatrie 17, 1999, S. 118).

Schaubild 70: Schuldunfähige Abgeurteilte mit und ohne UAO nach Ländern, bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



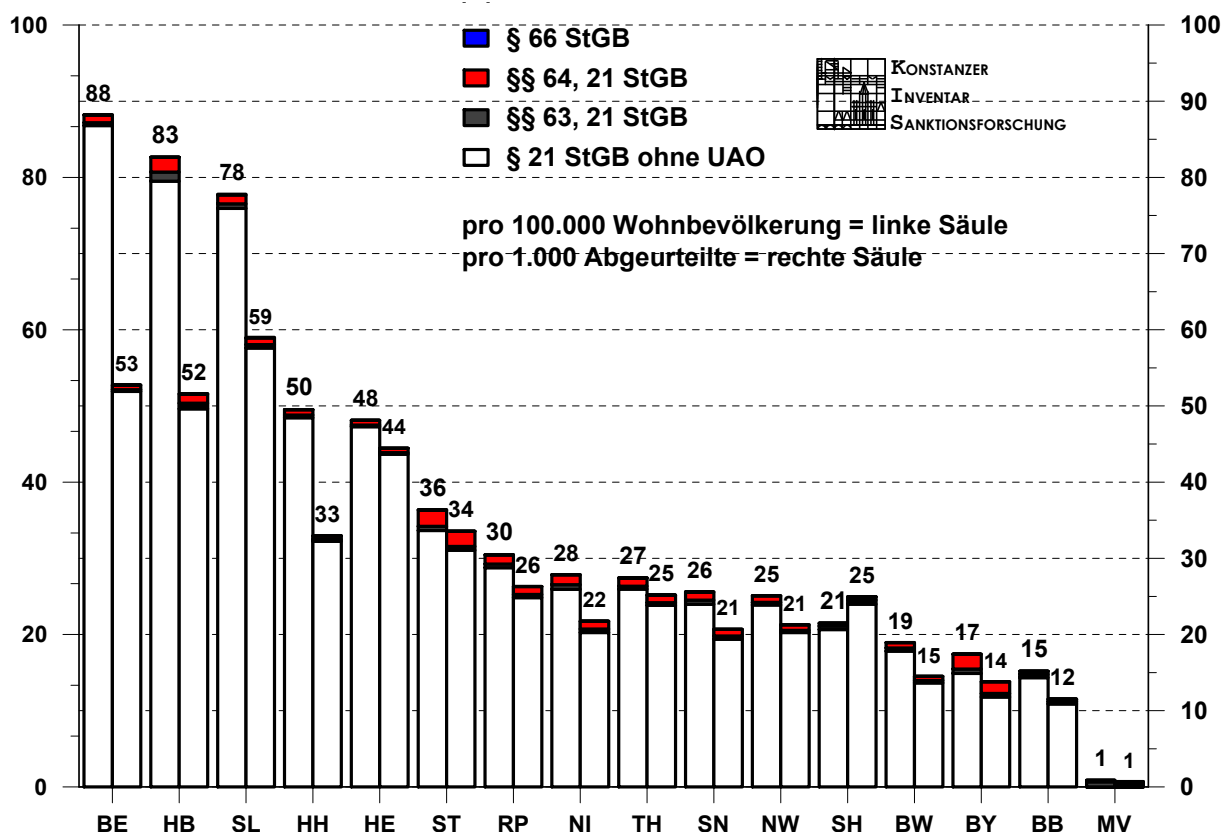
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 70:

2007 + 2008	§ 20 StGB insg. (arithm. Mittel)	pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung				pro 1.000 Abgeurteilte			
		§ 20 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB	§ 20 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB
BW	127	1,37	0,33	0,99	0,05	0,89	0,21	0,64	0,03
BY	205	1,89	0,21	1,56	0,12	1,22	0,13	1,01	0,08
BE	83	2,74	0,40	2,29	0,05	1,30	0,19	1,09	0,02
BB	14	0,61	0,18	0,33	0,11	0,37	0,11	0,20	0,07
HB	17	2,91	0,26	2,31	0,34	1,31	0,12	1,04	0,15
HH	26	1,68	0,29	1,32	0,06	0,80	0,14	0,63	0,03
HE	80	1,52	0,24	1,06	0,22	1,16	0,18	0,82	0,17
MV	14	0,89	0,13	0,69	0,07	0,59	0,09	0,46	0,04
NI	126	1,83	0,27	1,24	0,32	1,16	0,17	0,79	0,20
NW	140	0,90	0,19	0,64	0,07	0,59	0,12	0,42	0,05
RP	48	1,35	0,20	1,04	0,11	1,00	0,15	0,77	0,08
SL	23	2,51	0,82	1,47	0,22	1,57	0,51	0,92	0,14
SN	42	1,10	0,58	0,46	0,07	0,70	0,36	0,29	0,04
ST	25	1,14	0,30	0,80	0,05	0,87	0,23	0,61	0,03

SH	20	0,80	0,22	0,51	0,06	0,74	0,21	0,48	0,06
TH	24	1,13	0,36	0,63	0,14	0,81	0,26	0,45	0,10

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Schaubild 71: Vermindert Schuldfähige mit und ohne Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach Ländern, bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 71:

2007 + 2008	§ 21 StGB insg. (arithm. Mittel)	pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung					pro 1.000 Abgeurteilte				
		§ 21 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB	UAO § 66 StGB	§ 21 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB	UAO § 66 StGB
BW	1.753	18,94	17,82	0,42	0,70	0,01	14,51	13,65	0,32	0,53	0,01
BY	1.886	17,44	14,89	0,59	1,95	0,01	13,82	11,80	0,47	1,54	0,01
BE	2.675	88,23	86,80	0,38	1,01	0,05	52,77	51,91	0,23	0,60	0,03
BB	347	15,19	14,34	0,42	0,44	0,00	11,52	10,88	0,32	0,33	0,00
HB	484	82,66	79,50	1,20	1,97	0,00	51,59	49,62	0,75	1,23	0,00
HH	769	49,51	48,45	0,35	0,71	0,00	32,94	32,23	0,24	0,47	0,00
HE	2.537	48,13	47,27	0,23	0,62	0,01	44,45	43,67	0,21	0,57	0,01
MV	14	0,89	0,00	0,66	0,20	0,03	0,70	0,00	0,52	0,16	0,03
NI	1.915	27,86	25,94	0,60	1,30	0,02	21,77	20,26	0,47	1,02	0,02

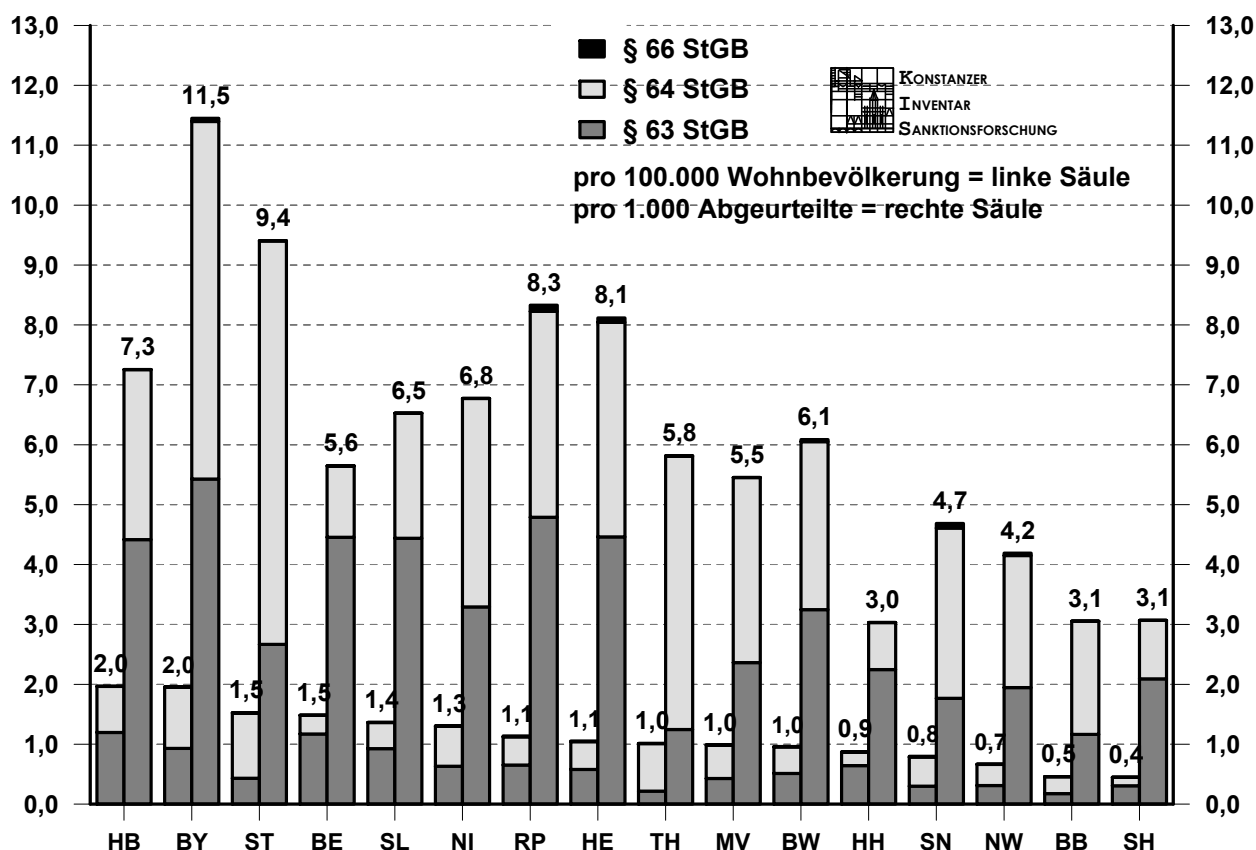
NW	3.910	25,09	23,88	0,34	0,86	0,01	21,29	20,26	0,29	0,73	0,01
RP	1.071	30,46	28,77	0,48	1,21	0,00	26,30	24,84	0,42	1,04	0,00
SL	714	77,79	75,94	0,60	1,14	0,11	59,01	57,60	0,45	0,87	0,08
SN	978	25,61	23,97	0,54	1,07	0,03	20,70	19,38	0,43	0,87	0,02
ST	799	36,35	33,65	0,55	2,16	0,00	33,56	31,06	0,50	2,00	0,00
SH	527	21,48	20,65	0,47	0,37	0,00	24,95	23,98	0,54	0,43	0,00
TH	570	27,42	25,95	0,39	1,08	0,00	25,18	23,83	0,35	0,99	0,00

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder),

Ob und inwieweit diese regionalen Unterschiede auf Tat- oder Tätermerkmalen beruhen, lässt sich wegen der kleinen absoluten Zahlen bei den Einzeldelikten nur bedingt kontrollieren. Hinreichend große Zahlen der UAO liegen nur vor für vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227 StGB). Wie die **Schaubilder 72, 73 und 74** zeigen,

- bleiben die Unterschiede in dieser Größenordnung auch bei einer deliktspezifischen Betrachtung erhalten, sie werden insbesondere nicht kleiner,
- verändert sich nicht die Zusammensetzung der Ländergruppe, die überdurchschnittlich hohe Unterbringungsraten aufweist,
- beruhen die Unterschiede vor allem auf der regional unterschiedliche Annahme von Schuldunfähigkeit, sie spiegeln also nicht nur die Entscheidungspraxis der Gerichte, sondern auch die gutachterliche Praxis wider.

Schaubild 72: Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB nach Ländern. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



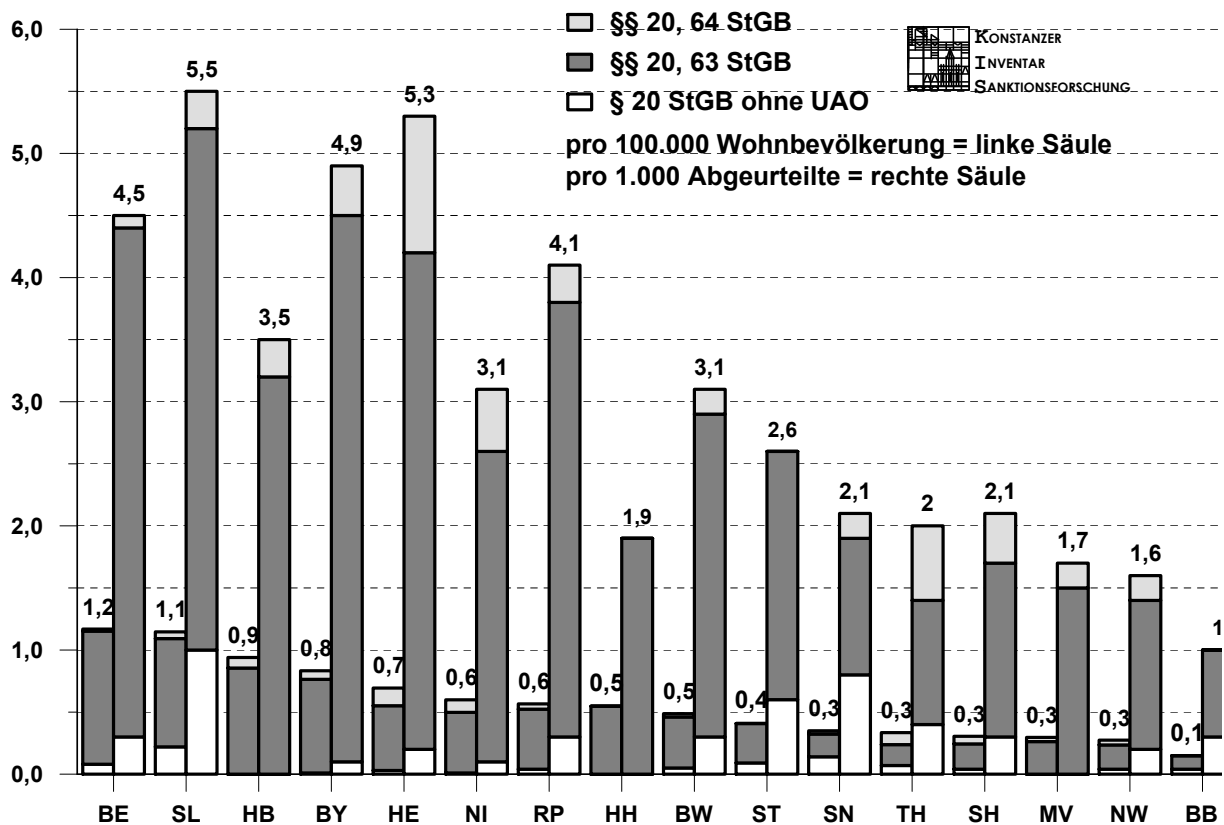
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 72:

2007 + 2008	Strafm. Wohnbevölkerung	Abgeurteilte	§§ 63,64, 66 StGB	Bezug §§ 63,64, 66 StGB pro ...		Rangplatz	
				100.000 strafm. Wohnbevölkerung	1.000 Abgeurteilte	Wohnbevölkerung	Abgeurteilte
Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008							
BW	9.253.306	14.623	89	0,96	6,09	11	8
BY	10.811.653	18.515	212	1,96	11,45	2	1
BE	3.031.189	7.969	45	1,48	5,65	4	10
BB	2.284.514	3.436	11	0,46	3,06	15	15
HB	584.927	1.585	12	1,97	7,26	1	5
HH	1.552.096	4.451	14	0,87	3,03	12	16
HE	5.270.256	6.837	56	1,05	8,12	8	4
MV	1.519.853	2.751	15	0,99	5,45	10	11
NI	6.870.728	13.214	90	1,30	6,77	6	6
NW	15.583.385	24.940	105	0,67	4,19	14	13
RP	3.514.270	4.803	40	1,14	8,33	7	3
SL	917.217	1.915	13	1,36	6,53	5	7
SN	3.818.576	6.509	31	0,80	4,69	3	2

ST	2.197.824	3.563	34	1,52	9,40	16	14
SH	2.450.700	3.585	11	0,45	3,07	13	12
TH	2.076.676	3.612	21	1,01	5,81	9	9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Schaubild 73: Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB bei Schuldunfähigen nach Ländern. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



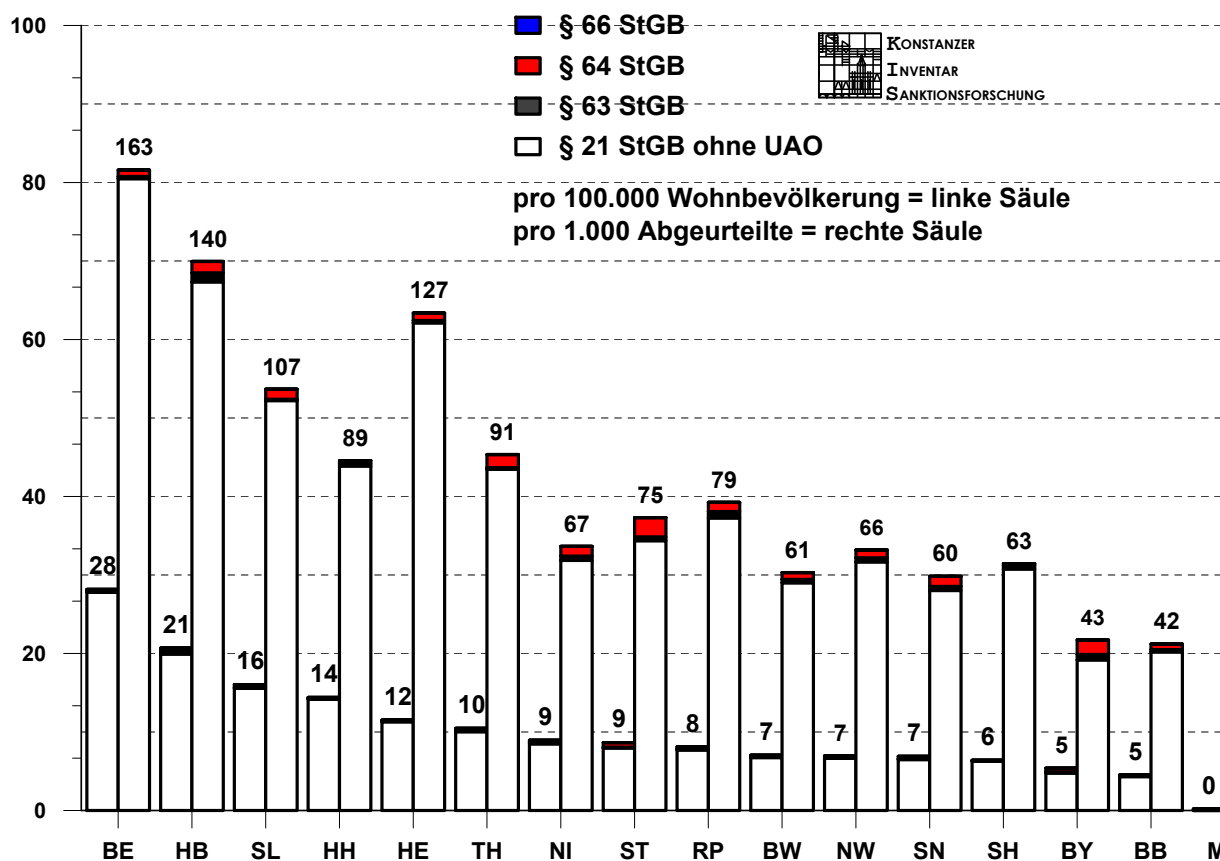
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 73:

2007 + 2008	§ 20 StGB insg. (arithm. Mittel)	pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung				pro 1.000 Abgeurteilte			
		§ 20 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB	§ 20 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB
BW	46	0,49	0,05	0,41	0,03	3,11	0,34	2,60	0,17
BY	91	0,84	0,01	0,75	0,07	4,89	0,08	4,40	0,41
BE	36	1,17	0,08	1,07	0,02	4,45	0,31	4,08	0,06
BB	4	0,15	0,04	0,11	0,00	1,02	0,29	0,73	0,00
HB	6	0,94	0,00	0,85	0,09	3,47	0,00	3,15	0,32
HH	9	0,55	0,00	0,55	0,00	1,91	0,00	1,91	0,00
HE	37	0,69	0,03	0,52	0,14	5,34	0,22	4,02	1,10
MV	5	0,30	0,00	0,26	0,03	1,64	0,00	1,45	0,18

NI	42	0,60	0,01	0,49	0,10	3,14	0,08	2,54	0,53
NW	42	0,27	0,04	0,20	0,04	1,68	0,22	1,22	0,24
RP	20	0,57	0,04	0,48	0,04	4,16	0,31	3,54	0,31
SL	11	1,14	0,22	0,87	0,05	5,48	1,04	4,18	0,26
SN	14	0,35	0,14	0,18	0,03	2,07	0,84	1,08	0,15
ST	9	0,41	0,09	0,32	0,00	2,53	0,56	1,96	0,00
SH	8	0,31	0,04	0,20	0,06	2,09	0,28	1,39	0,42
TH	7	0,34	0,07	0,17	0,10	1,94	0,42	0,97	0,55

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Schaubild 74: Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). Vermindert Schuldfähige mit und ohne Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 74:

2007 + 2008	§ 21 StGB insg. (arithm. Mittel)	pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung					pro 1.000 Abgeurteilte					
		§ 21 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB	UAO § 66 StGB	§ 21 StGB insg.	ohne UAO	UAO § 63 StGB	UAO § 64 StGB	UAO § 66 StGB	

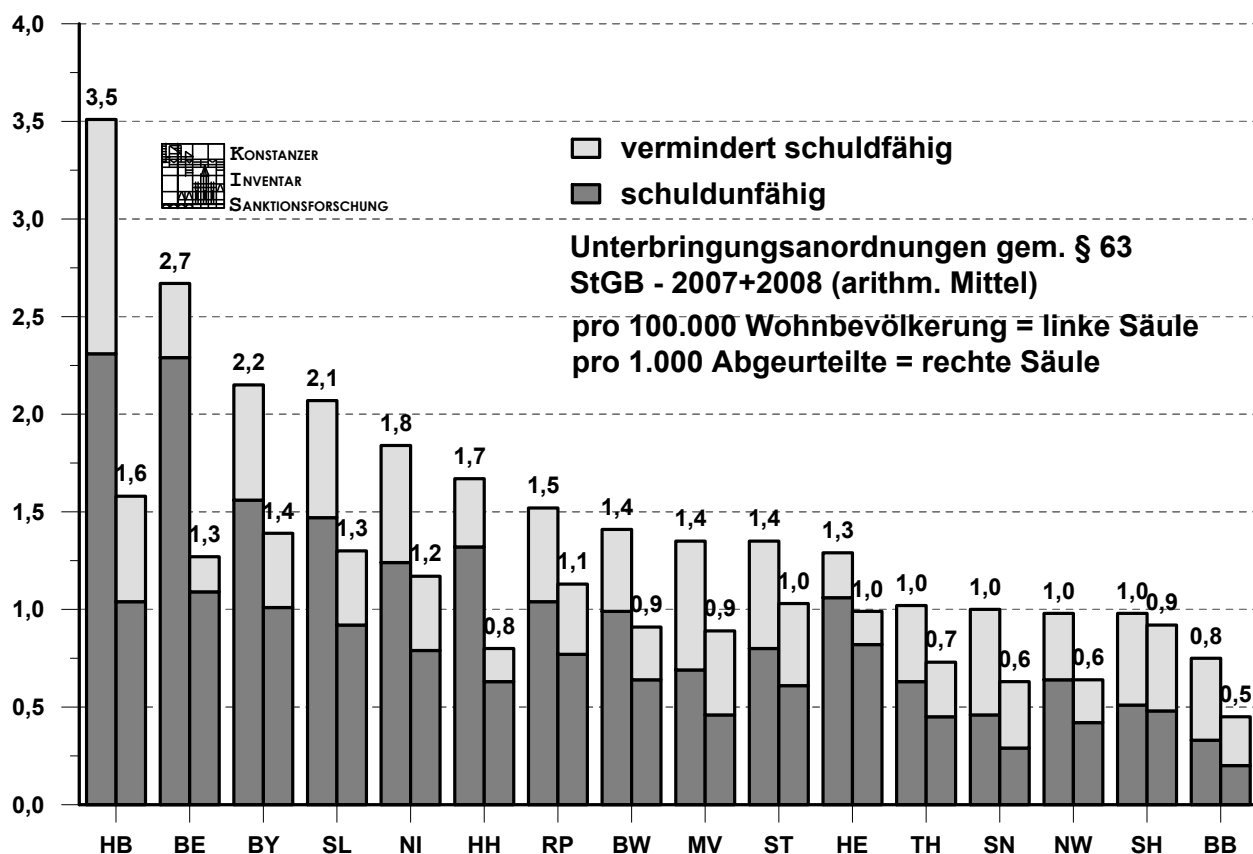
BW	652	7,05	6,74	0,10	0,20	0,00	60,60	58,00	0,88	1,72	0,00
BY	584	5,40	4,76	0,18	0,46	0,00	43,48	38,34	1,42	3,69	0,04
BE	854	28,17	27,79	0,10	0,28	0,00	163,16	160,97	0,57	1,62	0,00
BB	104	4,53	4,31	0,07	0,15	0,00	42,43	40,38	0,61	1,43	0,00
HB	121	20,69	19,92	0,34	0,43	0,00	139,88	134,68	2,31	2,89	0,00
HH	224	14,40	14,17	0,10	0,13	0,00	89,13	87,74	0,60	0,80	0,00
HE	607	11,52	11,29	0,06	0,17	0,00	126,74	124,23	0,63	1,88	0,00
MV	3	0,20	0,00	0,13	0,07	0,00	1,59	0,00	1,06	0,53	0,00
NI	616	8,96	8,48	0,15	0,33	0,00	67,32	63,71	1,09	2,52	0,00
NW	1.085	6,96	6,64	0,11	0,21	0,01	66,42	63,33	1,07	1,96	0,06
RP	285	8,11	7,70	0,17	0,24	0,00	78,51	74,52	1,65	2,34	0,00
SL	147	16,03	15,59	0,05	0,38	0,00	107,34	104,42	0,37	2,56	0,00
SN	264	6,90	6,48	0,12	0,30	0,00	59,69	56,07	1,02	2,61	0,00
ST	190	8,64	7,96	0,11	0,57	0,00	74,61	68,72	0,98	4,91	0,00
SH	157	6,41	6,26	0,10	0,04	0,00	62,90	61,50	1,00	0,40	0,00
TH	218	10,47	10,04	0,05	0,39	0,00	90,68	86,93	0,42	3,34	0,00

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

3. Regionale Unterschiede bei den Unterbringungsanordnungen in der Feststellung von Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit

Aus Sicht der Maßregelvollzugsanstalten bedeutet dies, dass in einigen Ländern pro 1.000 Abgeurteilte mehr als doppelt so viele Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen werden wie in anderen Ländern (vgl. **Schaubild 75**). Noch größer sind die Unterschiede bei strafrichterlicher Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (vgl. **Schaubild 76**).

Schaubild 75: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach Ländern, nach Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



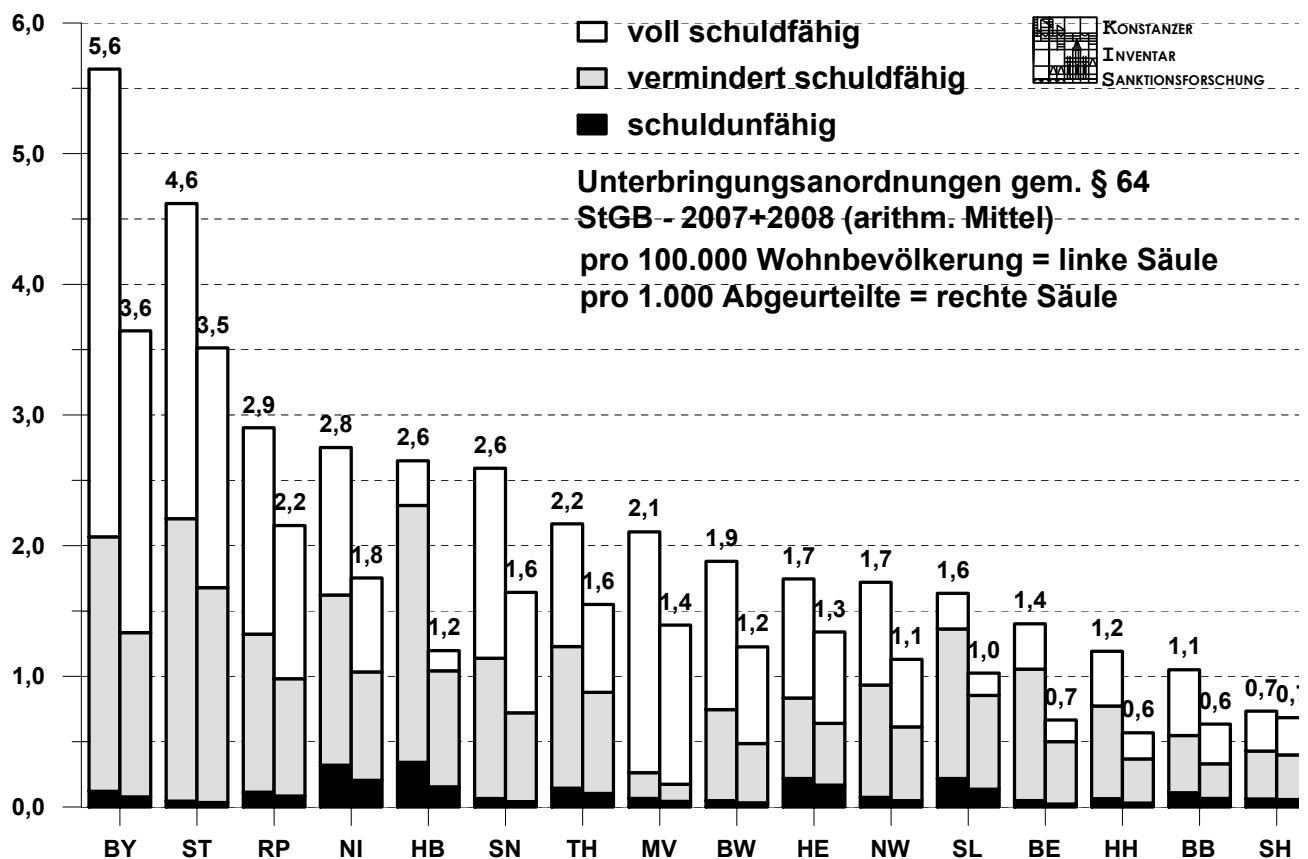
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 75:

2007 + 2008	§ 63 StGB			pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung			pro 1.000 Abgeurteilte		
	insg.	schuld-unfähig	vermind. schuldf.	§ 63 StGB	schuld-unfähig	vermind. schuldf.	§ 63 StGB	schuld-unfähig	vermind. schuldf.
	Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008								
BW	130	92	39	1,40	0,99	0,42	0,92	0,64	0,27
BY	234	169	64	2,16	1,56	0,59	1,39	1,01	0,38
BE	81	70	12	2,67	2,29	0,38	1,27	1,09	0,18
BB	18	8	10	0,77	0,33	0,42	0,46	0,20	0,25
HB	21	14	7	3,50	2,31	1,20	1,58	1,04	0,54
HH	26	21	6	1,68	1,32	0,35	0,80	0,63	0,17
HE	68	56	12	1,29	1,06	0,23	0,99	0,82	0,17
MV	21	11	10	1,38	0,69	0,66	0,91	0,46	0,43
NI	127	85	42	1,84	1,24	0,60	1,17	0,79	0,38
NW	153	100	53	0,98	0,64	0,34	0,65	0,42	0,22
RP	54	37	17	1,52	1,04	0,48	1,13	0,77	0,36

SL	19	14	6	2,07	1,47	0,60	1,30	0,92	0,38
SN	39	18	21	1,01	0,46	0,54	0,64	0,29	0,34
ST	30	18	12	1,34	0,80	0,55	1,02	0,61	0,42
SH	24	13	12	0,98	0,51	0,47	0,91	0,48	0,44
TH	22	13	8	1,06	0,63	0,39	0,76	0,45	0,28

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Schaubild 76: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach Ländern, nach schuldfähigen, vermindert schuldfähigen sowie schuldunfähigen Personen. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 76:

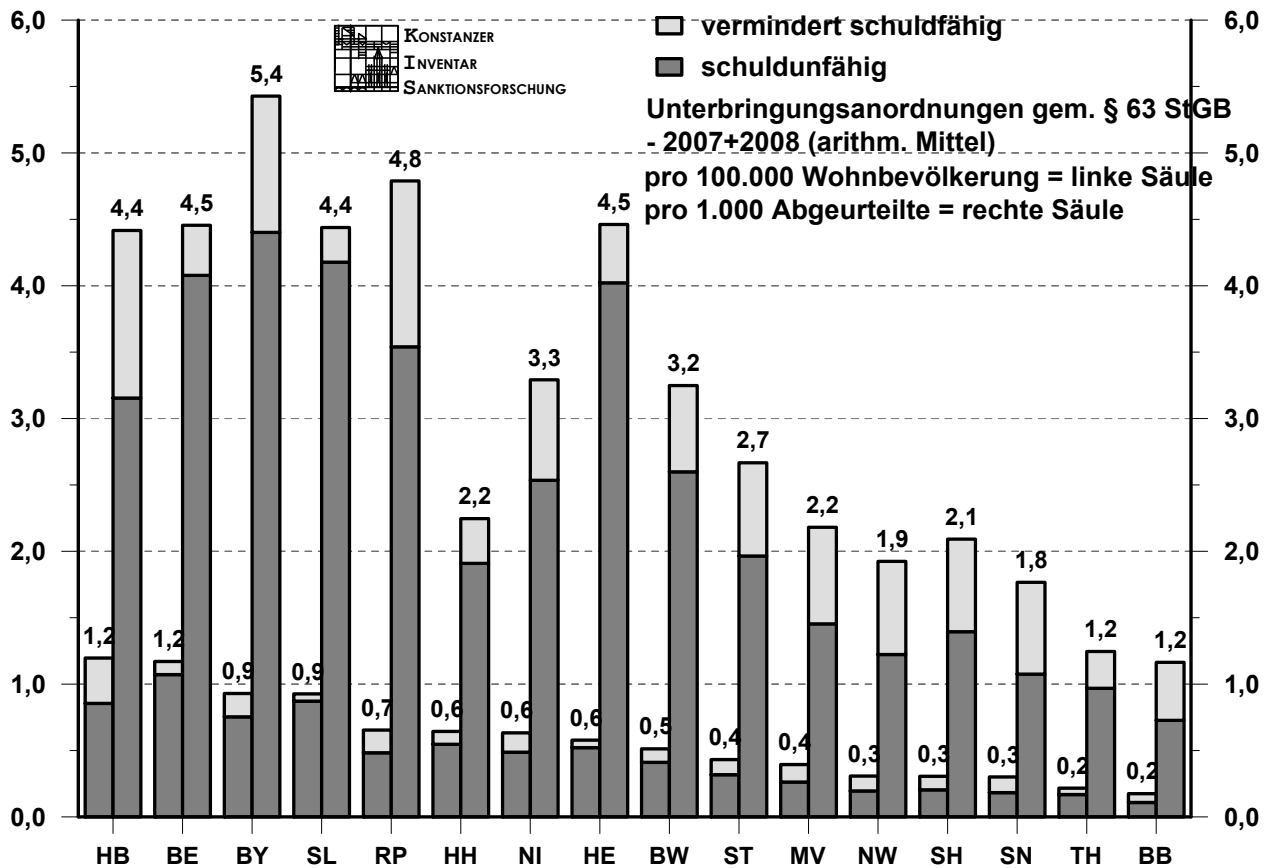
2007 + 2008	§ 64 StGB				pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung				pro 1.000 Abgeurteilte			
	insg.	schuldunfähig	verm. schuldf.	voll schuld-fähig	§ 64 StGB	schuldunfähig	verm. schuldf.	voll schuld-fähig	§ 64 StGB	schuldunfähig	verm. schuldf.	voll schuld-fähig
	Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008				§ 64 StGB	schuldunfähig	verm. schuldf.	voll schuld-fähig	§ 64 StGB	schuldunfähig	verm. schuldf.	voll schuld-fähig
BW	174	5	65	105	1,88	0,05	0,70	1,13	1,23	0,03	0,45	0,74

BY	611	13	211	387	5,65	0,12	1,95	3,58	3,64	0,08	1,26	2,31
BE	43	2	31	11	1,40	0,05	1,01	0,35	0,67	0,02	0,48	0,16
BB	24	3	10	12	1,05	0,11	0,44	0,50	0,63	0,07	0,26	0,30
HB	16	2	12	2	2,65	0,34	1,97	0,34	1,20	0,15	0,89	0,15
HH	19	1	11	7	1,19	0,06	0,71	0,42	0,57	0,03	0,34	0,20
HE	92	12	33	48	1,75	0,22	0,62	0,91	1,34	0,17	0,47	0,70
MV	32	1	3	28	2,11	0,07	0,20	1,84	1,39	0,04	0,13	1,22
NI	189	22	90	78	2,75	0,32	1,30	1,13	1,75	0,20	0,83	0,72
NW	268	12	134	123	1,72	0,07	0,86	0,79	1,13	0,05	0,57	0,52
RP	102	4	43	56	2,90	0,11	1,21	1,58	2,15	0,08	0,90	1,17
SL	15	2	11	3	1,64	0,22	1,14	0,27	1,02	0,14	0,72	0,17
SN	99	3	41	56	2,59	0,07	1,07	1,45	1,64	0,04	0,68	0,92
ST	102	1	48	53	4,62	0,05	2,16	2,41	3,51	0,03	1,64	1,83
SH	18	2	9	8	0,73	0,06	0,37	0,31	0,68	0,06	0,34	0,29
TH	45	3	23	20	2,17	0,14	1,08	0,94	1,55	0,10	0,78	0,67

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Die Analyse der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte zeigt, dass die Unterschiede zwischen den Ländern nicht kleiner, sondern sogar noch größer werden (vgl. **Schaubilder 77 und 78**). Die Anstalten erhalten in deutlich unterschiedlich hohem Maße Probanden zugewiesen.

Schaubild 77: Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach Ländern, nach Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



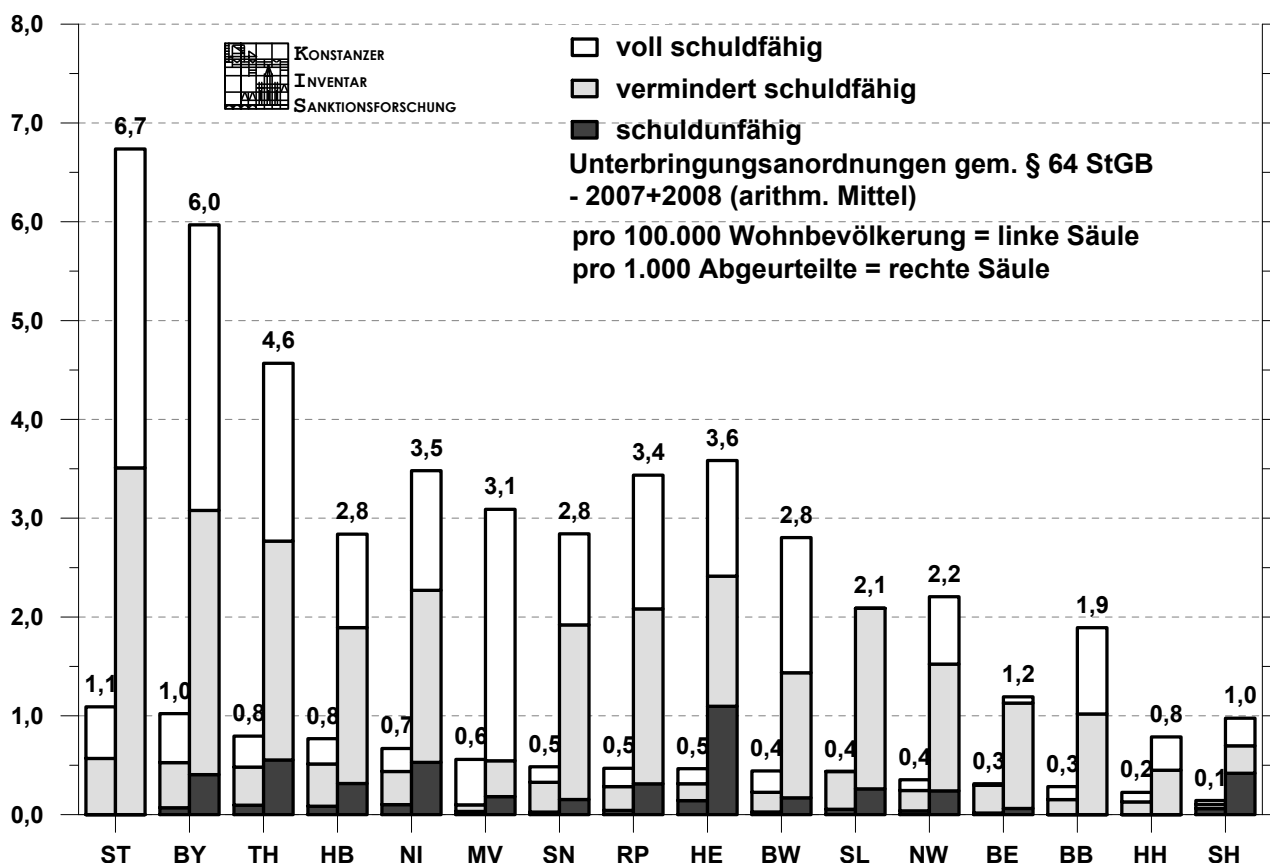
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 77:

2007 + 2008	§ 63 StGB			pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung			pro 1.000 Abgeurteilte		
	insg.	schuldunfähig	vermind. schuldf.	§ 63 StGB	schuldunfähig	vermind. schuldf.	§ 63 StGB	schuldunfähig	vermind. schuldf.
	Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008								
BW	48	38	10	0,51	0,41	0,10	3,25	2,60	0,65
BY	101	82	19	0,93	0,75	0,18	5,43	4,40	1,03
BE	36	33	3	1,17	1,07	0,10	4,45	4,08	0,38
BB	4	3	2	0,18	0,11	0,07	1,16	0,73	0,44
HB	7	5	2	1,20	0,85	0,34	4,42	3,15	1,26
HH	10	9	2	0,64	0,55	0,10	2,25	1,91	0,34
HE	31	28	3	0,58	0,52	0,06	4,46	4,02	0,44
MV	7	4	2	0,43	0,26	0,13	2,36	1,45	0,73
NI	44	34	10	0,63	0,49	0,15	3,29	2,54	0,76

NW	49	31	18	0,31	0,20	0,11	1,94	1,22	0,70
RP	23	17	6	0,65	0,48	0,17	4,79	3,54	1,25
SL	9	8	1	0,93	0,87	0,05	4,44	4,18	0,26
SN	12	7	5	0,30	0,18	0,12	1,77	1,08	0,69
ST	10	7	3	0,43	0,32	0,11	2,67	1,96	0,70
SH	8	5	3	0,31	0,20	0,10	2,09	1,39	0,70
TH	5	4	1	0,22	0,17	0,05	1,25	0,97	0,28

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Schaubild 78: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach Ländern, nach schuldfähigen, vermindert schuldfähigen sowie schuldunfähigen Personen. UAO bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (linke Säule) bzw. 1.000 Abgeurteilte (rechte Säule). Länder 2007 und 2008 (arithmetisches Mittel)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 78:

2007	§ 64 StGB	pro 100.000 strafmündige	pro 1.000 Abgeurteilte
-------------	-----------	--------------------------	------------------------

+ 2008					Wohnbevölkerung							
	insg.	schuld- unfähig	verm. schuldf.	voll schuld- fähig	§ 64 StGB	schuld- unfähig	verm. schuldf.	voll schuld- fähig	§ 64 StGB	schuld- unfähig	verm. schuldf.	voll schuld- fähig
Arithmetisches Mittel aus 2007 und 2008					§ 64 StGB	schuld- unfähig	verm. schuldf.	voll schuld- fähig	§ 64 StGB	schuld- unfähig	verm. schuldf.	voll schuld- fähig
BW	41	3	19	20	0,443	0,027	0,200	0,216	2,804	0,171	1,265	1,368
BY	111	8	50	54	1,022	0,069	0,458	0,495	5,968	0,405	2,674	2,890
BE	10	1	9	1	0,313	0,016	0,280	0,016	1,192	0,063	1,067	0,063
BB	7	0	4	3	0,285	0,000	0,153	0,131	1,892	0,000	1,019	0,873
HB	5	1	3	2	0,769	0,085	0,427	0,256	2,839	0,315	1,577	0,946
HH	4	0	2	2	0,226	0,000	0,129	0,097	0,786	0,000	0,449	0,337
HE	25	8	9	8	0,465	0,142	0,171	0,152	3,583	1,097	1,316	1,170
MV	9	1	1	7	0,559	0,033	0,066	0,461	3,090	0,182	0,364	2,545
NI	46	7	23	16	0,670	0,102	0,335	0,233	3,481	0,530	1,741	1,211
NW	55	6	32	17	0,353	0,039	0,205	0,109	2,205	0,241	1,283	0,682
RP	17	2	9	7	0,470	0,043	0,242	0,185	3,436	0,312	1,770	1,353
SL	4	1	4	0	0,436	0,055	0,382	0,000	2,089	0,261	1,828	0,000
SN	19	1	12	6	0,484	0,026	0,301	0,157	2,842	0,154	1,767	0,922
ST	24	0	13	12	1,092	0,000	0,569	0,523	6,737	0,000	3,509	3,228
SH	4	2	1	1	0,143	0,061	0,041	0,041	0,976	0,418	0,279	0,279
TH	17	2	8	7	0,795	0,096	0,385	0,313	4,568	0,554	2,215	1,800

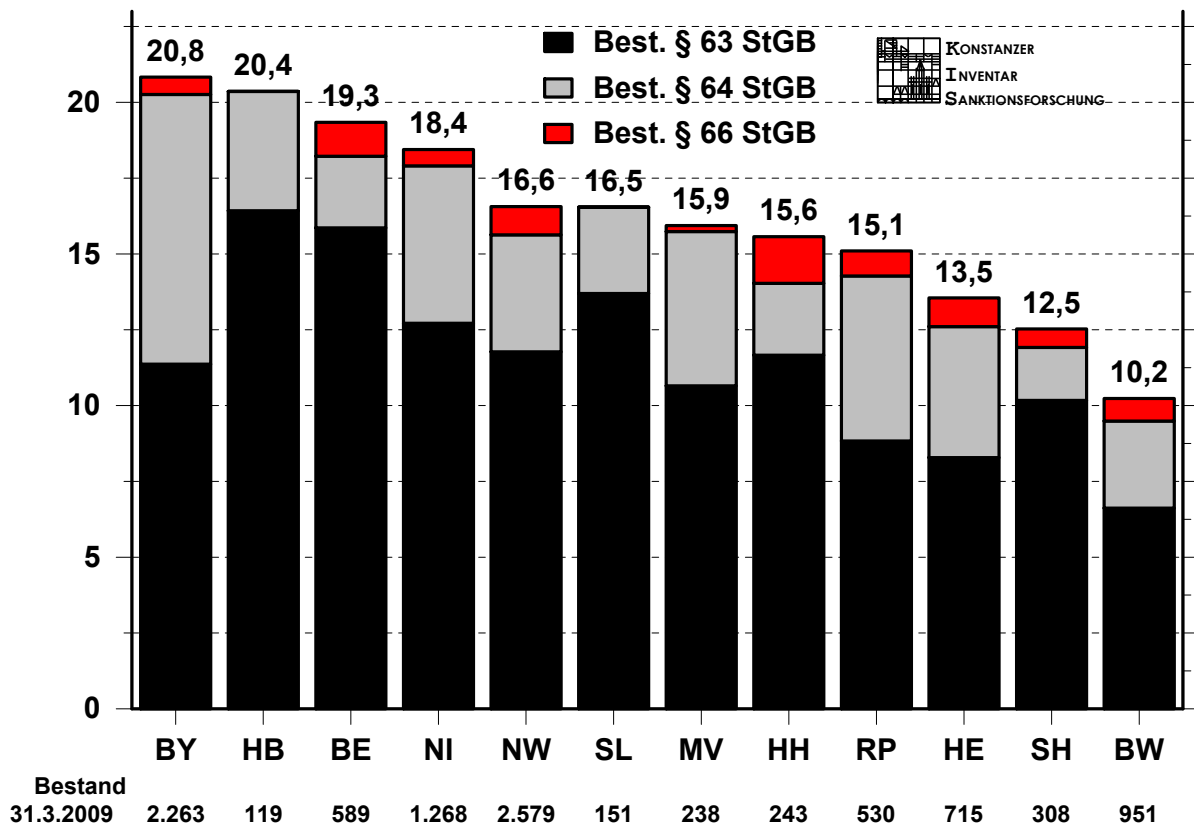
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

4. Regionale Unterschiede bei den Bestandszahlen der Untergebrachten

Diese Unterschiede in den UAO werden nicht durch Unterschiede in der Unterbringungs-
dauer ausgeglichen, sie setzen sich vielmehr in den Bestandszahlen fort.⁹³ Länder mit
überdurchschnittlich hohen Raten von UAO sind auch in der Gruppe mit über-
durchschnittlich hohen Bestandszahlen zu finden (vgl. **Schaubild 79**).

93 Bezugsgröße kann hier lediglich die strafmündige Wohnbevölkerung sein. Zu den damit verbundenen
Messproblemen vgl. oben S. 109.

Schaubild 79: Im psychiatrischen Krankenhaus, in der Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2009 je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

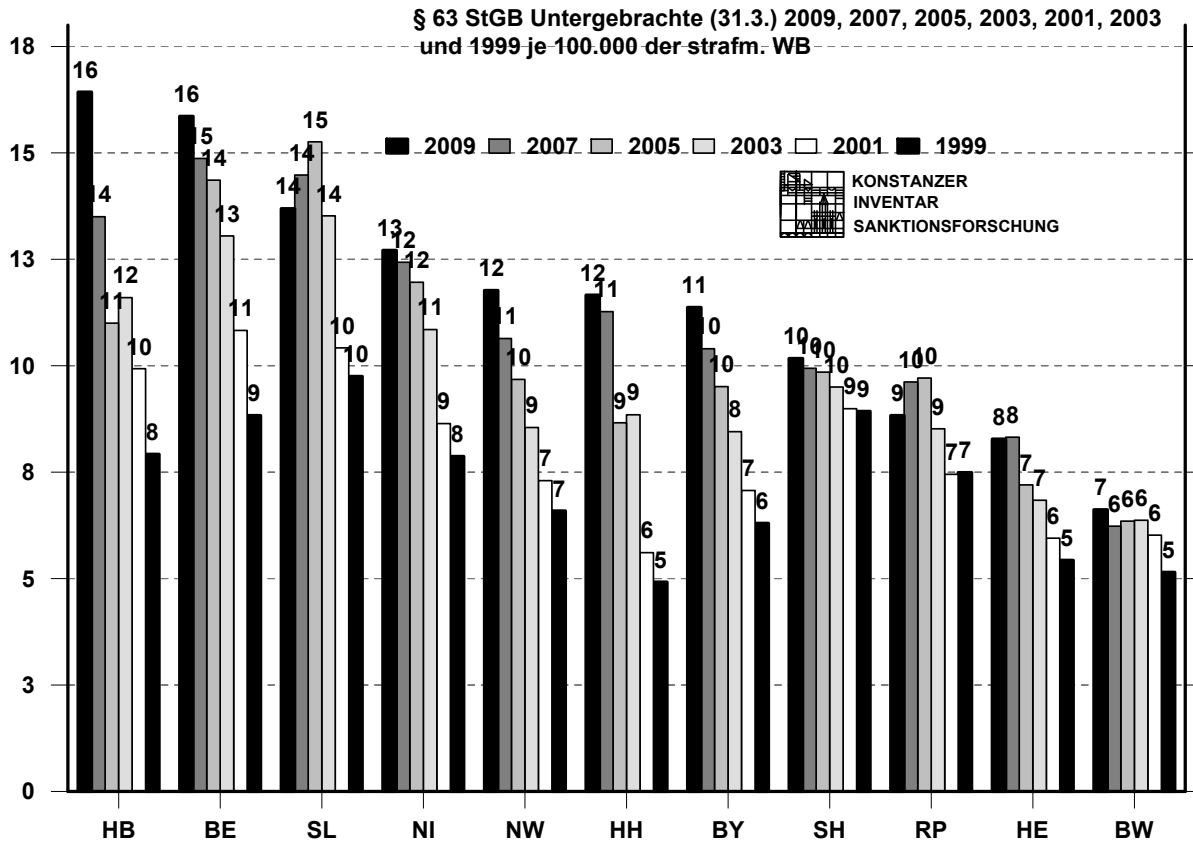


Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Wie der Vergleich der Entwicklung der Bestandszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) bei den gem. § 63 StGB Untergebrachten für die letzten 11 Jahre zeigt (vgl. **Schaubild 80**), lassen sich innerhalb der Länder des früheren Bundesgebietes zwei Ländergruppen unterscheiden lassen:

- In der Ländergruppe, der HB, BE, SL, NI, NW, HH und BY, angehören, sind die Bestandszahlen – bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung – zwischen 1999 und 2009 stark gestiegen und haben sich zum Teil mehr als verdoppelt. Eine gewisse Ausnahme bildet hierbei das Saarland, wo die Häufigkeitszahlen bis 2004 ebenfalls stark angestiegen sind, seitdem aber eine leicht rückläufige Entwicklung aufweist.
- Die zweite Ländergruppe, der BW, HE, RP und SH angehören, zeichnet sich dadurch aus, dass die Zuwächse insgesamt moderat sind. Diese Länder bilden deshalb, trotz teilweise höheren Bestandszahlen 1999 als einige der anderen Länder, das untere Ende der Rangreihe.
- Die Rangreihe der Länder hat sich im letzten Jahrzehnt verändert. Die drei Stadtstaaten HB, BE und HH weisen die stärksten Zuwächse auf und haben sich nach vorne geschoben. SH und RP haben wegen nur moderater Zuwächse ihre vorderen Rangplätze abgegeben.

Schaubild 80: Im psychiatrischen Krankenhaus auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2008 und 31.3.2009 je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (31.12.2007 bzw. 31.12.2008)



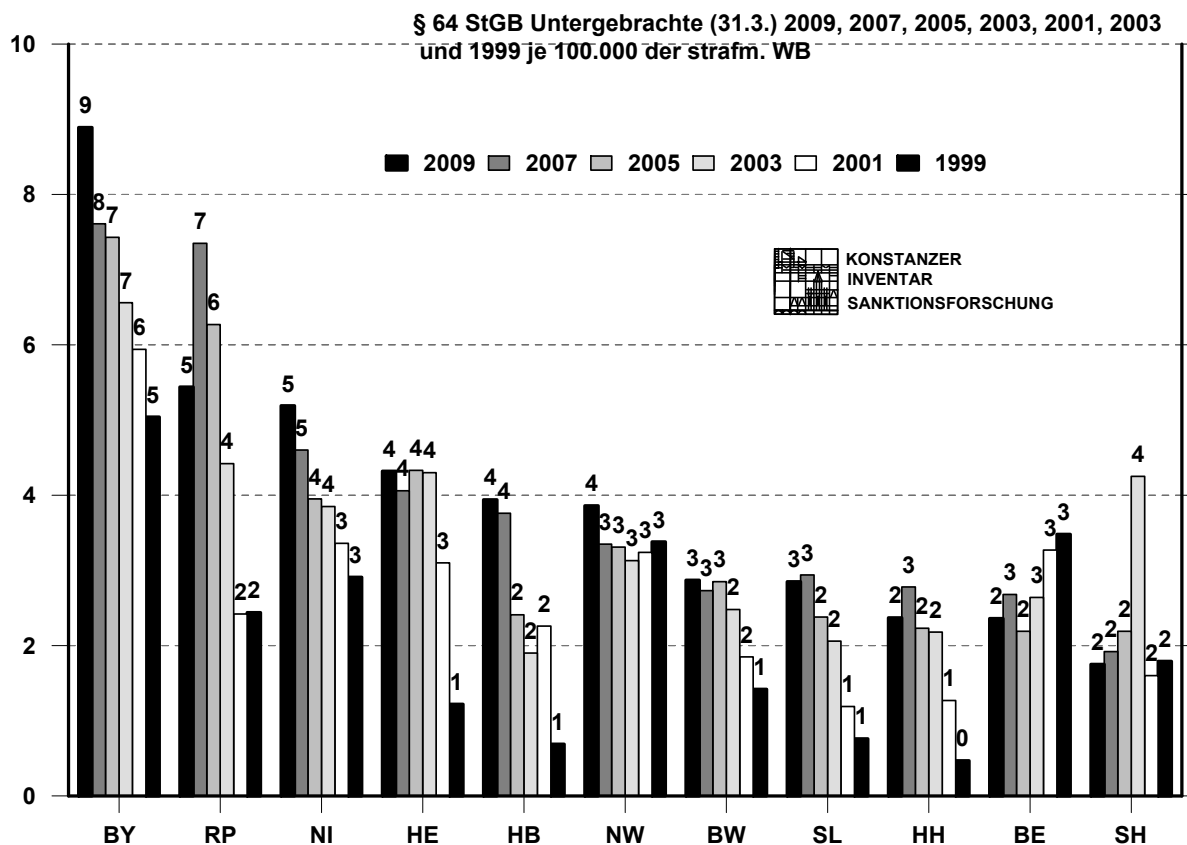
Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Im Unterschied zur Entwicklung der Bestandszahlen bei § 63 StGB, wo in allen Ländern die Häufigkeitszahlen 2009 über jenen des Jahres 1999 liegen, ist dies bei § 64 StGB nicht der Fall (vgl. **Schaubild 81**). Hier lassen sich drei Ländergruppen mit teilweise gegenläufiger Entwicklung unterscheiden:

- Länder mit mehr oder minder starken Zuwächsen (BY, NI, HB, BW, SL und HH),
- Länder mit weitgehender Konstanz der Häufigkeitszahlen (SH, NW),
- Länder mit rückläufiger Entwicklung der Häufigkeitszahlen (BE).

Gemeinsamkeit besteht freilich darin, dass die Unterschiede in der Höhe der Häufigkeitszahlen sowohl bei § 64 StGB als auch bei § 63 StGB beträchtlich sind. Bei § 63 StGB sind sie in HB mehr als doppelt so hoch wie in BW, bei § 64 StGB liegen die Häufigkeitszahlen in BY sogar fünfmal so hoch wie in SH.

Schaubild 81: In einer Entziehungsanstalt auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2008 und 31.3.2009 je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (31.12.2007 bzw. 31.12.2008)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 79, 80, 81:

2009	Strafmündige Wohnbevölkerung (31.12.2008)	Bestandszahlen (absol. Zahlen) – 31.3.2009				HZ pro 100.000 strafm. Wohnbevölkerung			
		§ 63, 64, 66 StGB	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 66 StGB	§ 63, 64, 66 StGB	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 66 StGB
BW	9.293.756	951	615	267	69	10,23	6,62	2,87	0,74
BY	10.863.843	2.263	1.235	966	62	20,83	11,37	8,89	0,57
BE	3.045.554	589	483	72	34	19,34	15,86	2,36	1,12
HB	584.412	119	96	23	-	20,36	16,43	3,94	0,00
HH	1.560.643	243	182	37	24	15,57	11,66	2,37	1,54
HE	5.276.898	715	437	228	50	13,55	8,28	4,32	0,95
NI	6.874.637	1.268	874	357	37	18,44	12,71	5,19	0,54
NW	15.570.974	2.579	1.833	601	145	16,56	11,77	3,86	0,93
RP	3.510.025	530	310	191	29	15,10	8,83	5,44	0,83
SL	912.781	151	125	26	-	16,54	13,69	2,85	0,00
SH	2.458.461	308	250	43	15	12,53	10,17	1,75	0,61
FG	59.951.984	9.951	6.599	2.887	465	16,60	11,01	4,82	0,78
MV	1.493.193	238	159	76	3	15,94	10,65	5,09	0,20

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 79, 80, 81:

1999	Strafmündige Wohnbevölkerung (31.12.1998)	Bestandszahlen (absol. Zahlen) – 31.3.1999				HZ pro 100.000 strafm. Wohnbevölkerung			
		§ 63, 64, 66 StGB	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 66 StGB	§ 63, 64, 66 StGB	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 66 StGB
BW	8.778.761	616	452	125	39	7,02	5,15	1,42	0,44
BY	10.219.869	1.208	644	515	49	11,82	6,30	5,04	0,48
BE	2.957.018	374	261	103	10	12,65	8,83	3,48	0,34
HB	580.582	50	46	4	0	8,61	7,92	0,69	0,00
HH	1.484.687	86	73	7	6	5,79	4,92	0,47	0,40
HE	5.157.716	362	280	63	19	7,02	5,43	1,22	0,37
NI	6.641.340	718	523	193	2	10,81	7,87	2,91	0,03
NW	15.227.690	1.594	1.004	515	75	10,47	6,59	3,38	0,49
RP	3.405.993	340	255	83	2	9,98	7,49	2,44	0,06
SL	922.627	97	90	7	0	10,51	9,75	0,76	0,00
SH	2.350.684	256	210	42	4	10,89	8,93	1,79	0,17
FG	57.726.967	5.701	3.838	1.657	206	9,88	6,65	2,87	0,36
MV	1.551.994	115	80	35	0	7,41	5,15	2,26	0,00

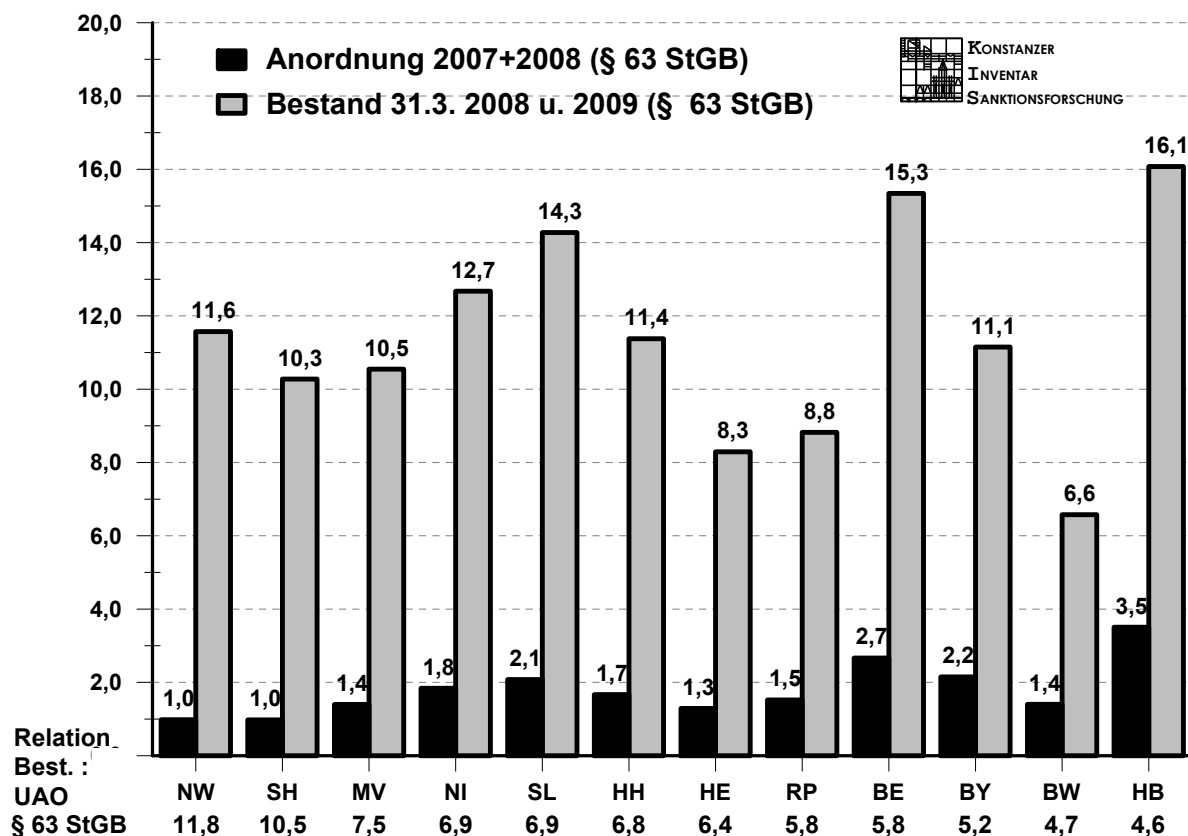
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

5. Regionale Unterschiede der Verweildauer im Maßregelvollzug

Zum Maßregelvollzug selbst werden für die MaßrVollzStat keine Daten erhoben, selbst Nachweise zur Verweildauer fehlen. Ein direkter Ländervergleich ist deshalb nicht möglich. Indirekt lassen sich freilich Unterschiede in der Verweildauer zwischen den Ländern aus der Relation von UAO und Bestandszahlen erschließen. Bei gleich langer Verweildauer müssten die Relationen von UAO und Bestandszahlen im Wesentlichen gleich groß sein. Je höher die Relation ist, umso höher ist auch die Verweildauer im Maßregelvollzug. **Schaubild 82** mit dem arithmetischen Mittel der Werte der letzten beiden Jahre zeigt, dass zwischen den Ländern offenbar erhebliche Unterschiede in der Verweildauer im psychiatrischen Krankenhaus bestehen.

Die kürzere Verweildauer in einer Entziehungsanstalt führt zwar dazu, dass die Relation Bestand : UAO kleiner wird, die Unterschiede zwischen den Ländern bleiben freilich bestehen (vgl. **Schaubild 83**). Die Unterschiede zwischen den beiden Ländern am unteren und oberen Ende der Rangreihe sind deutlich geringer als bei § 63 StGB (vgl. **Schaubild 84**).

Schaubild 82: Abgeurteilte mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 StGB sowie im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (31.3.) nach Ländern. UAO 2007 + 2008 sowie Bestandszahlen 2008 und 2009 zusammengefasst. HZ, bezogen auf je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 2008 und 2009

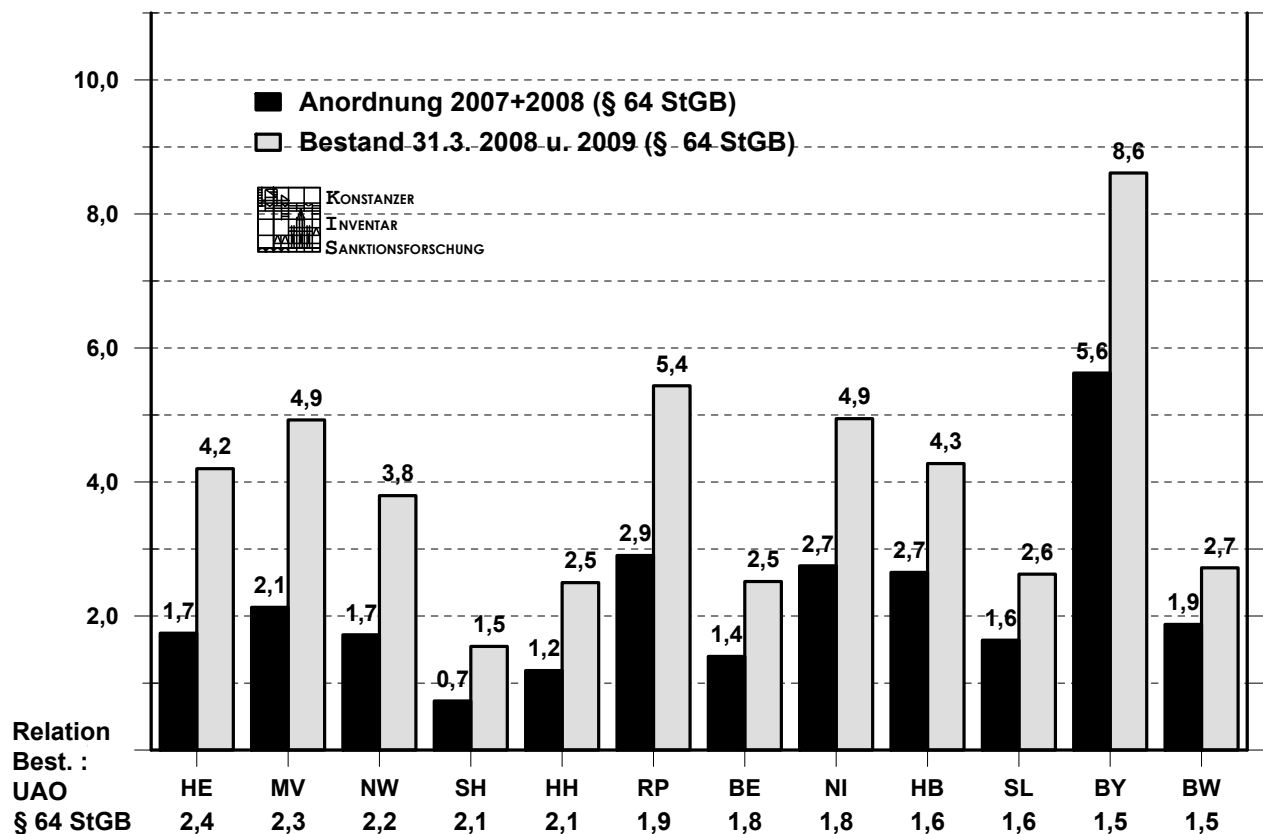


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 82:

	UAO 2007		Bestand 31.3.2008		Relation	UAO 2008		Bestand 31.3.2009		Relation
	N	HZ	N	HZ	Bestand/ UAO	N	HZ	N	HZ	Bestand/ UAO
BW	135	1,46	606	6,54	4,5	125	1,34	615	6,62	4,9
BY	216	1,99	1.185	10,93	5,5	251	2,31	1.235	11,37	4,9
BE	75	2,47	450	14,82	6,0	87	2,86	483	15,86	5,6
HB	16	2,74	92	15,73	5,8	25	4,28	96	16,43	3,8
HH	21	1,35	173	11,09	8,2	31	1,99	182	11,66	5,9
HE	62	1,18	438	8,30	7,1	74	1,40	437	8,28	5,9
MV	28	1,85	158	10,45	5,6	14	0,94	159	10,65	11,4
NI	128	1,86	869	12,64	6,8	125	1,82	874	12,71	7,0
NW	147	0,94	1.773	11,37	12,1	159	1,02	1.833	11,77	11,5
RP	50	1,42	310	8,81	6,2	57	1,62	310	8,83	5,4
SL	15	1,64	136	14,85	9,1	23	2,52	125	13,69	5,4
SH	25	1,02	255	10,38	10,2	23	0,94	250	10,17	10,9
AL	890	1,49	6.287	10,49	7,1	980	1,63	6.440	10,74	6,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Schaubild 83 Abgeurteilte mit Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB sowie im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (31.3.) nach Ländern. UAO 2007 + 2008 sowie Bestandszahlen 2008 und 2009 zusammengefasst. HZ, bezogen auf je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (1.1.2009)



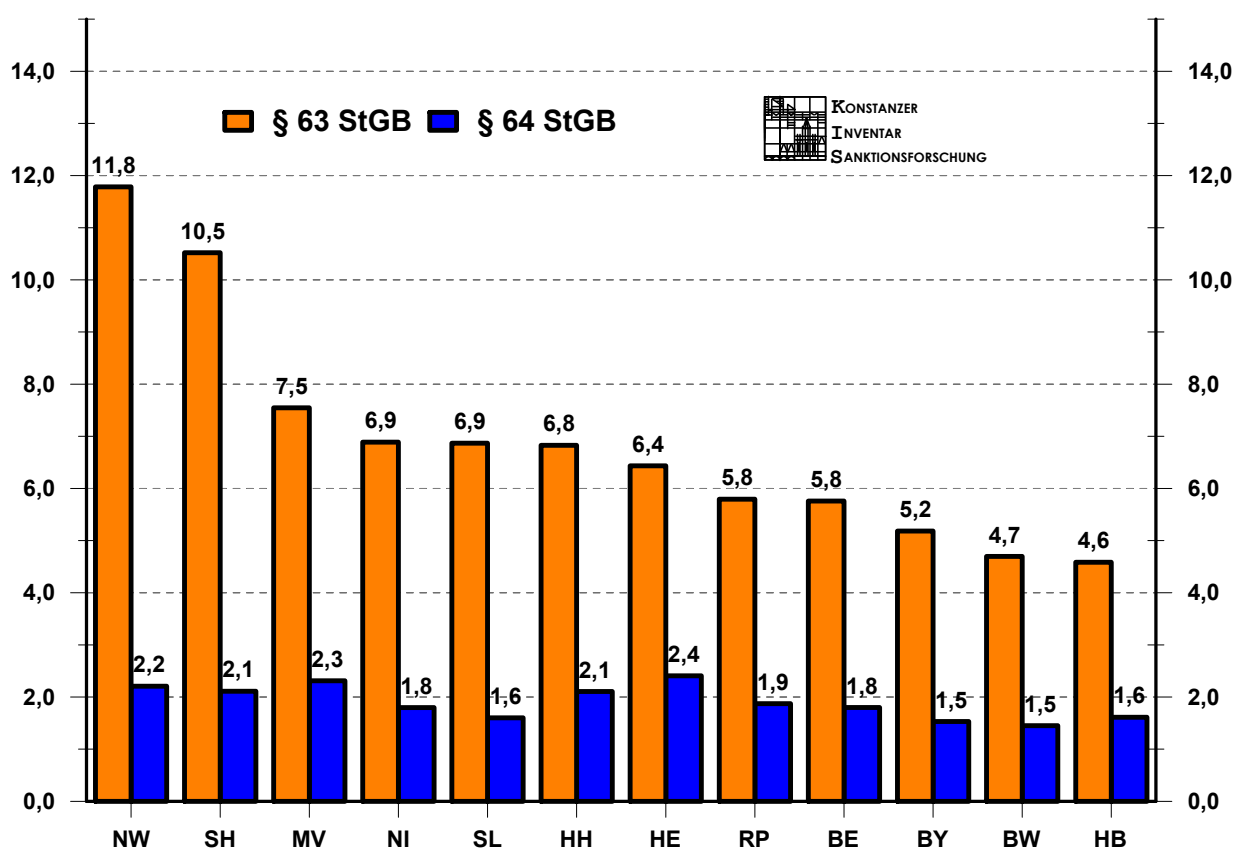
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 83:

	UAO 2007		Bestand 31.3.2008		Relation	UAO 2008		Bestand 31.3.2009		Relation
	N	HZ	N	HZ	Bestand/ UAO	N	HZ	N	HZ	Bestand/ UAO
BW	180	1,94	238	2,57	1,3	168	1,81	267	2,87	1,6
BY	580	5,35	903	8,33	1,6	641	5,90	966	8,89	1,5
BE	48	1,58	81	2,67	1,7	37	1,21	72	2,36	1,9
HB	15	2,56	27	4,62	1,8	16	2,74	23	3,94	1,4
HH	24	1,54	41	2,63	1,7	13	0,83	37	2,37	2,8
HE	88	1,67	215	4,08	2,4	96	1,82	228	4,32	2,4
MV	36	2,38	72	4,76	2,0	28	1,88	76	5,09	2,7
NI	183	2,66	323	4,70	1,8	195	2,84	357	5,19	1,8
NW	271	1,74	582	3,73	2,1	265	1,70	601	3,86	2,3

RP	100	2,84	191	5,43	1,9	104	2,96	191	5,44	1,8
SL	20	2,18	22	2,40	1,1	10	1,10	26	2,85	2,6
SH	14	0,57	33	1,34	2,4	22	0,89	43	1,75	2,0
AL	1.523	2,54	2.656	4,43	1,7	1.567	2,61	2.811	4,69	1,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Schaubild 84: Psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt - Relation von UAO 2007 und 2008 sowie Bestandszahlen 2008 und 2009 (jeweils arithmetisches Mittel) je 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung (2008, 2009)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 84:

	Strafmündige Wohnbevölkerung 2008 + 2009	§ 63 StGB			§ 64 StGB		
		UAO 2007 + 2008	Bestand 2008 + 2009	Relation Bestand : UAO	UAO 2007 + 2008	Bestand 2008 + 2009	Relation Bestand : UAO
BW	9.282.654	130	611	4,7	174	253	1,5
BY	10.852.055	234	1.210	5,2	611	935	1,5
BE	3.040.496	81	467	5,8	43	77	1,8
HB	584.643	21	94	4,6	16	25	1,6
HH	1.560.228	26	178	6,8	19	39	2,1
HE	5.275.831	68	438	6,4	92	222	2,4
MV	1.502.430	21	159	7,5	32	74	2,3

NI	6.876.070	127	872	6,9	189	340	1,8
NW	15.581.522	153	1.803	11,8	268	592	2,2
RP	3.513.389	54	310	5,8	102	191	1,9
SL	914.271	19	131	6,9	15	24	1,6
SH	2.457.017	24	253	10,5	18	38	2,1

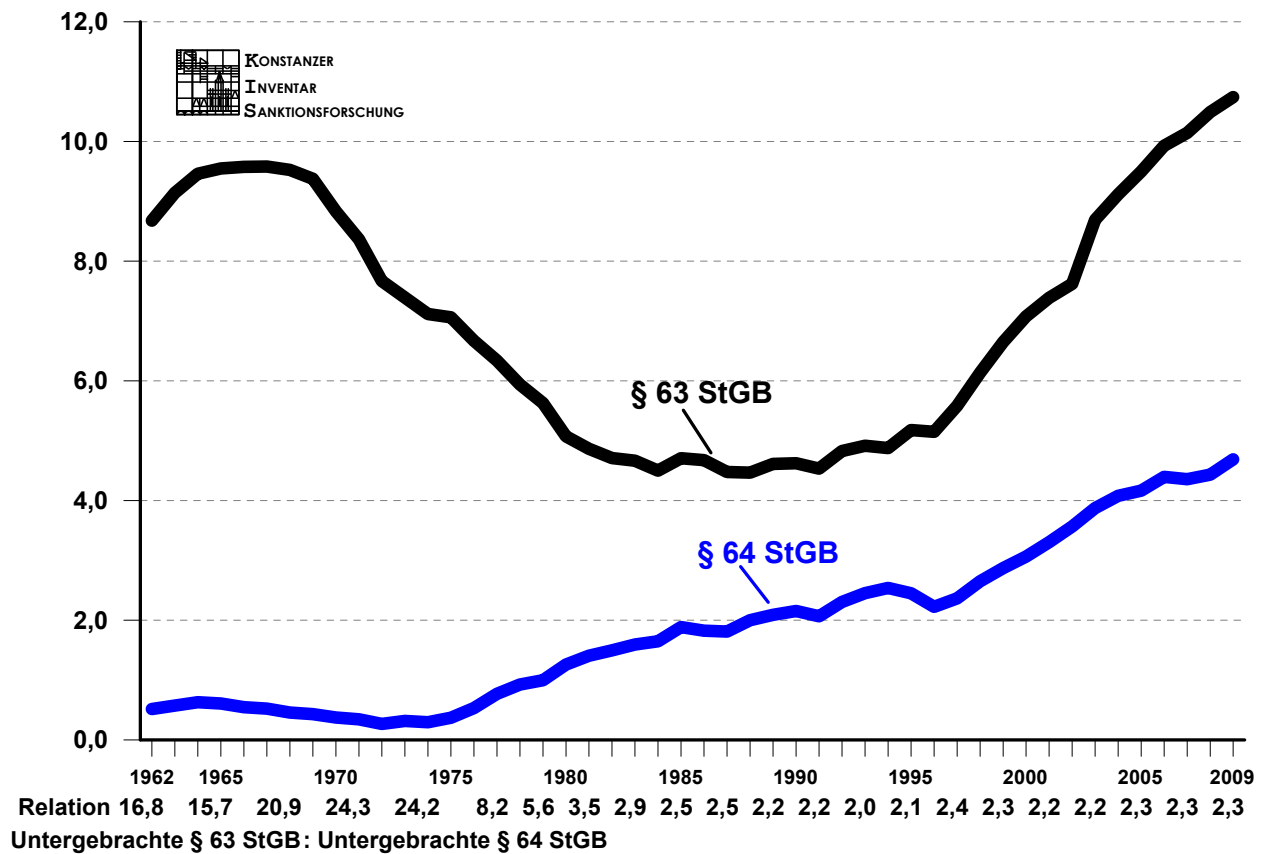
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

6. Regional unterschiedliche Entwicklung der Prävalenzraten der Untergebrachten

Im zeitlichen Längsschnitt zeigt sich, dass in Ländern des früheren Bundesgebietes (mit Westberlin, seit 1996 einschließlich Gesamtberlin)⁹⁴ – bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung – die Prävalenzraten der gem. § 64 StGB Untergebrachten seit der ersten Hälfte der 1970er Jahre gestiegen sind. Bei § 63 StGB begann der Anstieg erst ab Ende der 1980er Jahre. Die Relationen zwischen den in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zu den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten sind in den letzten Jahren relativ konstant, was einen weitgehend gleichmäßig erfolgten Anstieg belegt (vgl. **Schaubild 85**).

94 In der MaßrVollzStat wird von den neuen Bundesländern lediglich Mecklenburg-Vorpommern seit 1998 nachgewiesen. In Rheinland-Pfalz fehlen Werte für die Jahre 2000 und 2001, es wurden die Werte für 1999 verwendet. In der veröffentlichten MaßrVollzStat werden für die Jahre 1998 bis 2002 Ergebnisse aus Baden-Württemberg aus 1997 nachgewiesen. Für die folgenden Auswertungen wurden die Ergebnisse der korrigierten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes mit den jeweiligen Jahreswerten verwendet.

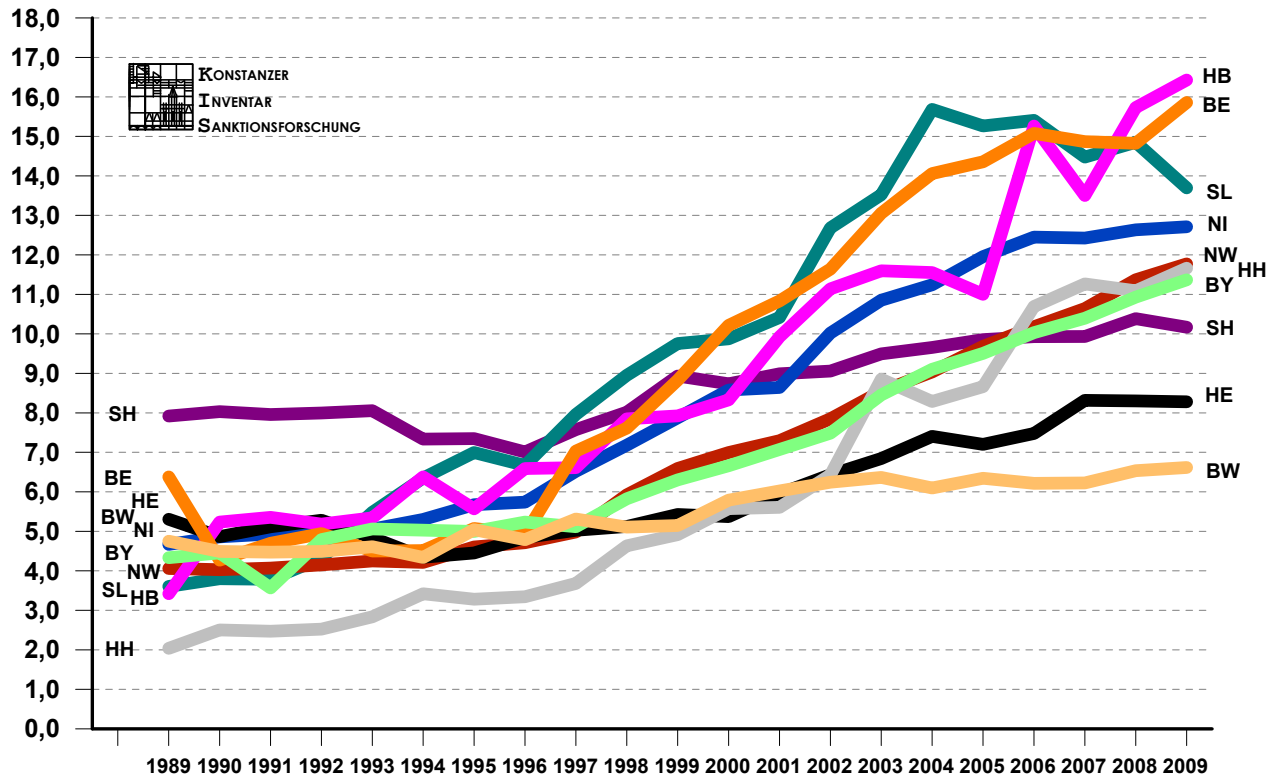
Schaubild 85: Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte (31.3.). 1989 .. 2009. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin



Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Der Vergleich der Länder zeigt, dass bei § 63 StGB die Prävalenzraten in allen Ländern gestiegen sind (vgl. **Schaubild 86**). Deutlich wird aber auch, dass die Zunahmen in höchst unterschiedlichem Maße erfolgt sind. Die Prävalenzraten bei den in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten lagen 1989 – von Hamburg und Schleswig-Holstein abgesehen – noch relativ eng beieinander (vgl. **Schaubild 87**). Im Laufe der Zeit wurde die Spannweite immer größer, d.h. bei fast gleichem Ausgangsniveau vergrößerten sich die Unterschiede zwischen den Ländern.

Schaubild 86: Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (31.3.). Prävalenzraten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. 1989 .. 2009 nach Ländern



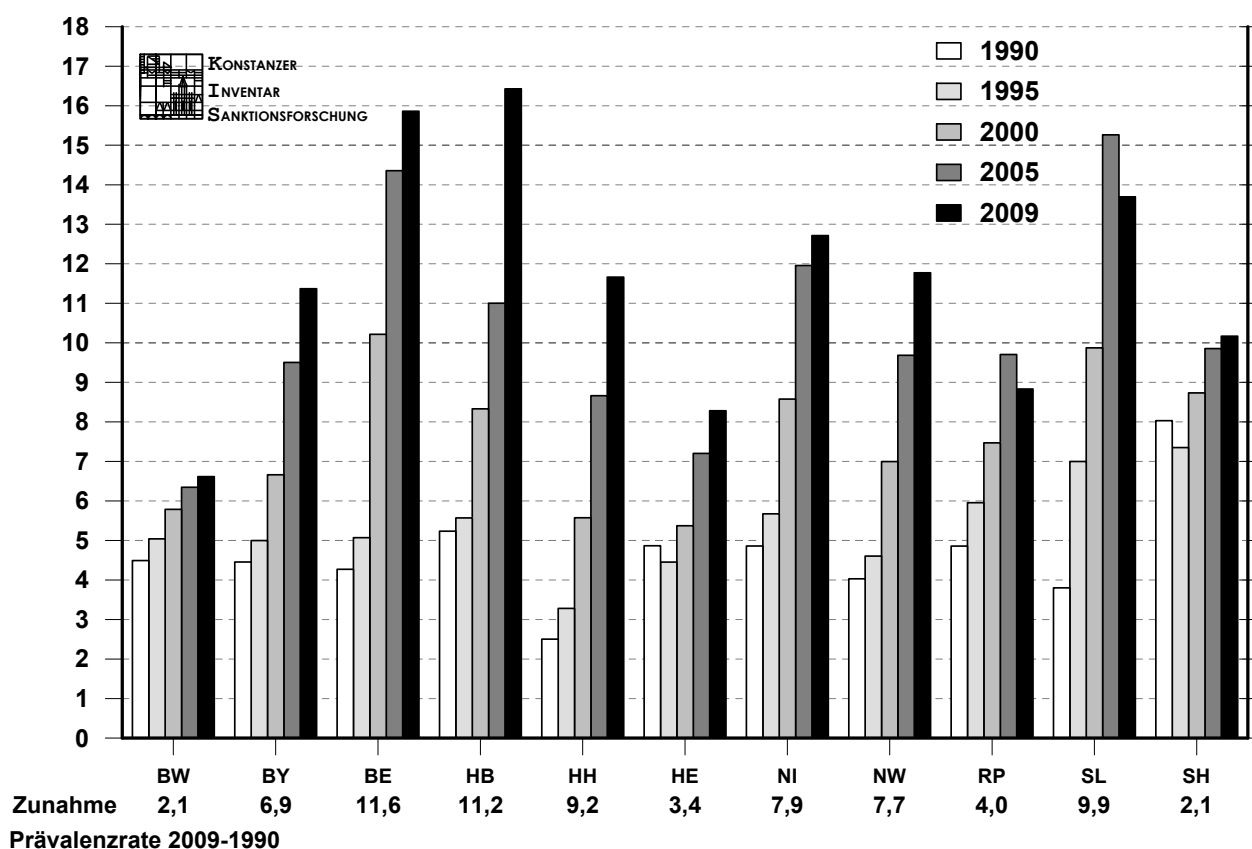
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 86:

	1990			2000			2009			Differenz 2009 - 1990
	§ 63 StGB	strafm. Wohnbev.	Präva- lenzrate	§ 63 StGB	strafm. Wohnbev.	Präva- lenzrate	§ 63 StGB	strafm. Wohnbev.	Präva- lenzrate	
BW	368	8.193.169	4,49	511	8.826.023	5,79	615	9.293.756	6,62	2,13
BY	427	9.582.078	4,46	685	10.282.815	6,66	1.235	10.863.843	11,37	6,91
BE	124	2.902.500	4,27	302	2.956.083	10,22	483	3.045.554	15,86	11,59
HB	31	592.238	5,23	48	576.202	8,33	96	584.412	16,43	11,19
HH	36	1.438.495	2,50	83	1.488.564	5,58	182	1.560.643	11,66	9,16
HE	238	4.890.663	4,87	278	5.173.299	5,37	437	5.276.898	8,28	3,41
NI	304	6.255.060	4,86	572	6.668.143	8,58	874	6.874.637	12,71	7,85
NW	592	14.692.443	4,03	1.067	15.251.717	7,00	1.833	15.570.974	11,77	7,74
RP	154	3.169.940	4,86	255	3.413.218	7,47	310	3.510.025	8,83	3,97
SL	35	920.909	3,80	91	921.609	9,87	125	912.781	13,69	9,89
SH	180	2.241.460	8,03	206	2.358.129	8,74	250	2.458.461	10,17	2,14
AL	2.489	54.878.955	4,54	4.098	57.915.802	7,08	6.440	59.951.984	10,74	6,21

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Diese unterschiedliche Entwicklung der Zuwachsraten wird besonders deutlich bei Beschränkung auf einige Jahre (vgl. **Schaubild 87**). Bei Unterschieden im Ausgangsniveau sind prozentuale Steigerungen irreführend, aussagekräftiger ist die Differenz der Prävalenzraten, also der Zuwachs an Untergebrachten pro 100.000 der Wohnbevölkerung. In einigen Ländern, wie Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein, beträgt die Differenz der Prävalenzraten zwischen 1990 und 2009 nur 2,1, in Berlin und Hamburg liegen sie dagegen bei über 11.

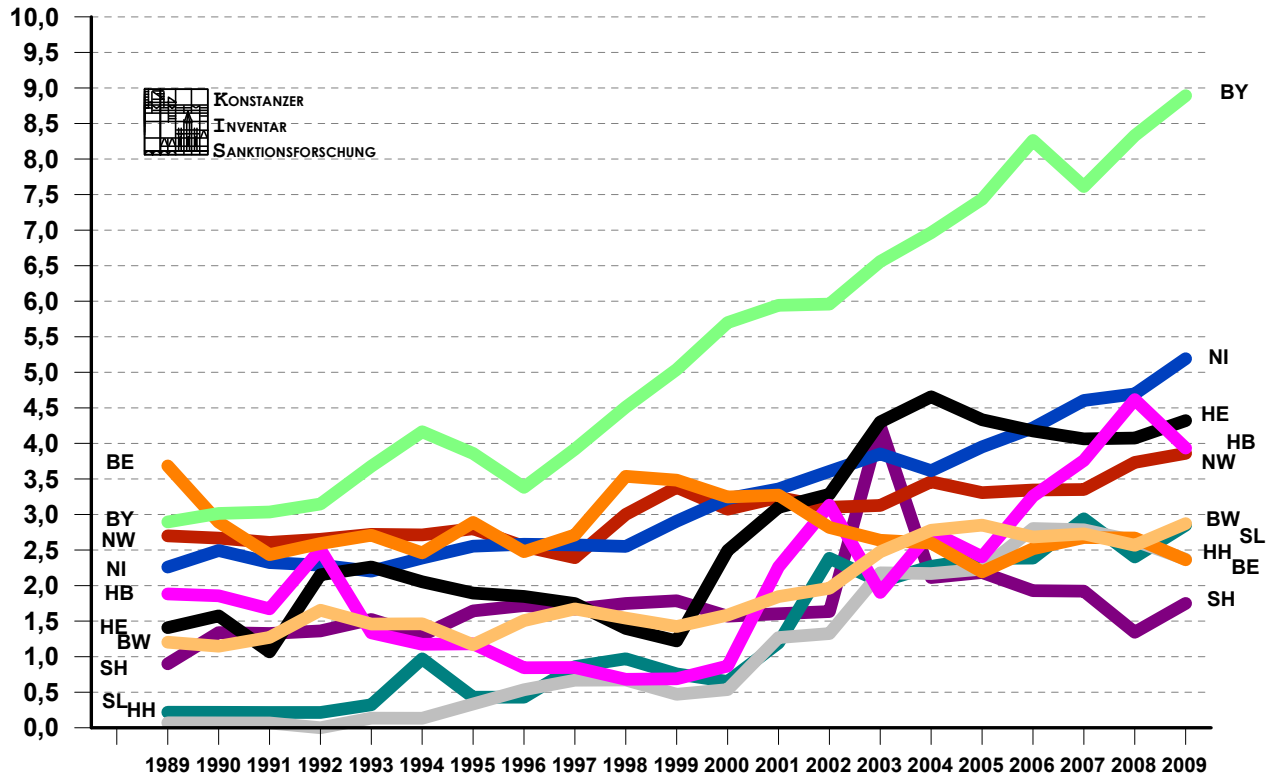
Schaubild 87: Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (31.3.). Prävalenzraten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. 1990, 1995, 2000, 2005, 2009 nach Ländern



Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

3. Hinsichtlich der Prävalenzrate der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten (vgl. **Schaubild 88**) zeigt sich ebenfalls, dass es – Berlin ausgenommen – in allen Ländern zu Anstiegen gekommen ist. Anders als bei § 63 StGB sind zum einen die Entwicklungen in den einzelnen Ländern nicht so gleichförmig, zum anderen sind die Zuwächse nicht so stark, Bayern ausgenommen.

Schaubild 88: In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte (31.3.). Prävalenzraten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. 1989 .. 2009 nach Ländern



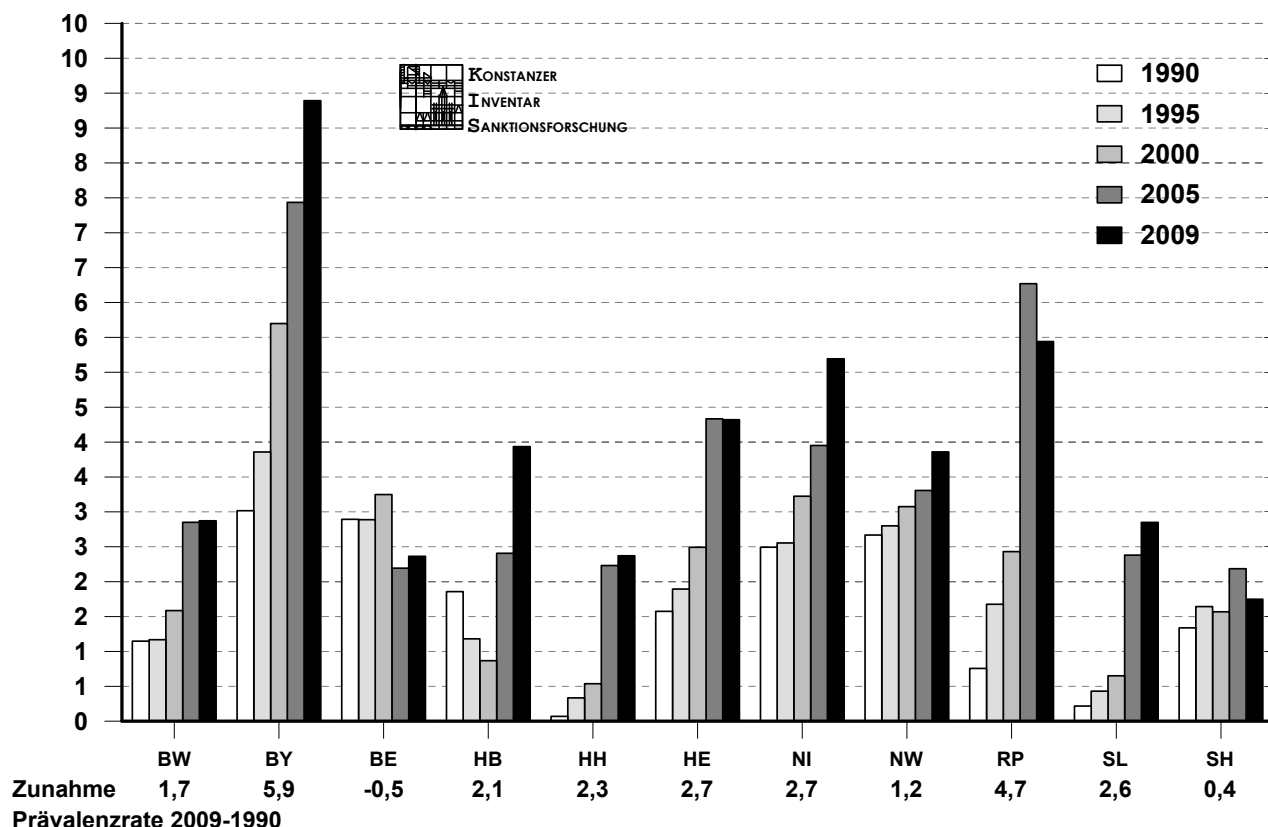
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 88:

	1990			2000			2009			Differenz 2009 - 1990
	§ 64 StGB	strafm. Wohnbev.	Präva- lenzrate	§ 64 StGB	strafm. Wohnbev.	Präva- lenzrate	§ 64 StGB	strafm. Wohnbev.	Präva- lenzrate	
BW	94	8.193.169	1,15	140	8.826.023	1,59	267	9.293.756	2,87	1,73
BY	289	9.582.078	3,02	586	10.282.815	5,70	966	10.863.843	8,89	5,88
BE	84	2.902.500	2,89	96	2.956.083	3,25	72	3.045.554	2,36	-0,53
HB	11	592.238	1,86	5	576.202	0,87	23	584.412	3,94	2,08
HH	1	1.438.495	0,07	8	1.488.564	0,54	37	1.560.643	2,37	2,30
HE	77	4.890.663	1,57	129	5.173.299	2,49	228	5.276.898	4,32	2,75
NI	156	6.255.060	2,49	215	6.668.143	3,22	357	6.874.637	5,19	2,70
NW	392	14.692.443	2,67	469	15.251.717	3,08	601	15.570.974	3,86	1,19
RP	24	3.169.940	0,76	83	3.413.218	2,43	191	3.510.025	5,44	4,68
SL	2	920.909	0,22	6	921.609	0,65	26	912.781	2,85	2,63
SH	30	2.241.460	1,34	37	2.358.129	1,57	43	2.458.461	1,75	0,41
AL	1.160	54.878.955	2,11	1.774	57.915.802	3,06	2.811	59.951.984	4,69	2,58

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

Dies wird noch deutlicher beim Vergleich einiger weniger Jahre (vgl. **Schaubild 89**). Während die Prävalenzraten bei § 63 StGB in allen Ländern gestiegen sind, gibt es bei § 64 leichte Rückgänge (Berlin) oder nahezu Stagnation (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen). Insgesamt sind die Differenzen der Prävalenzraten weitaus geringer als bei § 63 StGB.

Schaubild 89: In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte (31.3.). Prävalenzraten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. 1990, 1995, 2000, 2005, 2009 nach Ländern

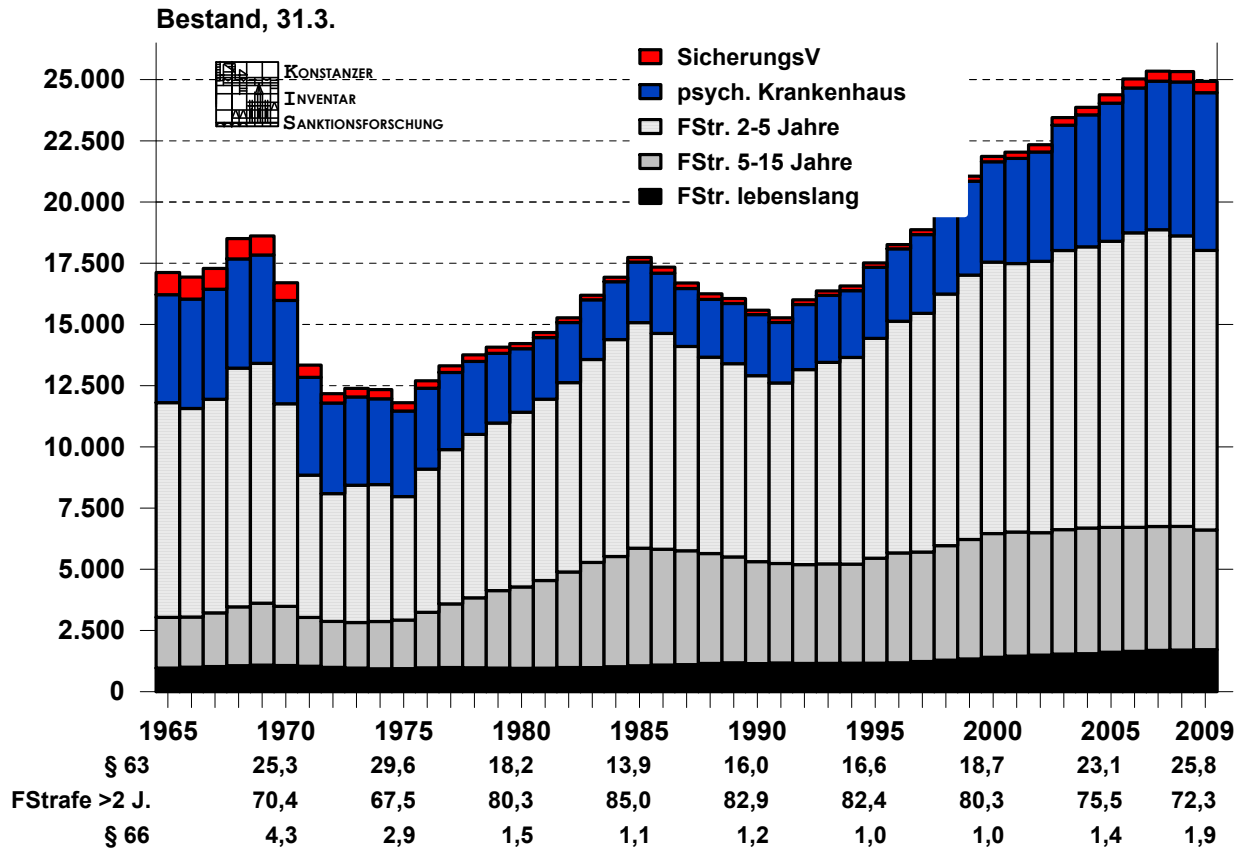


X. Freiheitsentziehende Maßregeln im Vergleich zum langfristigen Freiheitsentzug

Die öffentliche Diskussion über den strafrechtlichen Schutz vor den als gefährlich eingeschätzten Tätern konzentriert sich schon seit Jahre auf die Sicherungsverwahrung. Hierbei wird übersehen, dass die weitaus überwiegende Zahl, nämlich 96%, der als „gefährlich“ beurteilten Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wird (vgl. oben **Tabelle 2**, Spalte 5). Infolge der starken Zunahme der Unterbringungsanordnungen sind derzeit fast so viele Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB untergebracht wie im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren.

Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich angemessene Sicherungsfunktion wird offenbar zunehmend ersetzt durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Schaubild 90: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 2 Jahren (einschl. lebenslang), Sicherungsverwahrte sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte - Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug, Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 90:

	Freiheitsstrafe mehr als 2 Jahre	Freiheitsstrafe mehr als .. bis unter ... Jahre		Freiheitsstrafe lebenslang	§ 66 StGB	§ 63 StGB	insgesamt
		>2-5 J.	>5-15 J.				
1965	11.806	8.767	2.073	966	902	4.413	17.121
1970	11.761	8.277	2.412	1.072	718	4.222	16.701
1975	7.971	5.045	1.981	945	337	3.494	11.802
1980	11.416	7.135	3.325	956	208	2.593	14.217
1985	15.074	9.213	4.799	1.062	190	2.472	17.736
1990	12.911	7.596	4.166	1.149	182	2.489	15.582
1995	14.432	8.978	4.289	1.165	182	2.902	17.516
2000	17.546	11.087	5.051	1.408	219	4.098	21.863
2005	18.397	11.683	5.103	1.611	344	5.640	24.381

2009	18.023	11.415	4.892	1.716	465	6.440	24.928
Anteile, bezogen auf insgesamt							
1965	69,0	51,2	12,1	5,6	5,3	25,8	100
1970	70,4	49,6	14,4	6,4	4,3	25,3	100
1975	67,5	42,7	16,8	8,0	2,9	29,6	100
1980	80,3	50,2	23,4	6,7	1,5	18,2	100
1985	85,0	51,9	27,1	6,0	1,1	13,9	100
1990	82,9	48,7	26,7	7,4	1,2	16,0	100
1995	82,4	51,3	24,5	6,7	1,0	16,6	100
2000	80,3	50,7	23,1	6,4	1,0	18,7	100
2005	75,5	47,9	20,9	6,6	1,4	23,1	100
2009	72,3	45,8	19,6	6,9	1,9	25,8	100

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

XI. Fazit und Ausblick

1. Die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB) haben in den letzten Jahren eine massive Expansion erlebt und zu einer „tendenziellen Maßlosigkeit des Maßregelrechts“ geführt.⁹⁵ Die absoluten Zahlen der Unterbringungsanordnungen (UAO) haben sich seit 1965 verdreifacht und ein bislang nie gekanntes Ausmaß erreicht. Am stärksten gestiegen sind die UAO in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), auf die 2008 fast 61% aller UAO entfielen. UAO in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) machten weitere knapp 36% aus. Die restlichen knapp 4% entfielen auf Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).
2. Da im Vergleichszeitraum auch die Zahl der Abgeurteilten/Verurteilten gestiegen ist, erlauben die absoluten Zahlen keine Einschätzung, ob relativ häufiger freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet werden. Aber auch die relativen, auf die Abgeurteilten bezogenen Raten überschätzen, weil zunehmend mehr leichte und mittelschwere Fälle durch Diversion ausgefiltert werden. Aber selbst bei Bezugnahme auf die Sanktionierten zeigt sich eine deutliche Zunahme der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln.
3. Wegen der längeren Unterbringungsdauer sind die Bestandszahlen, also die Zahlen der jeweils zum Stichtag (31.3.) Untergebrachten und Verwahrten deutlich stärker gestiegen als die UAO. Sie sind sogar stärker gestiegen als Stichtagszahlen der Strafgefangenen. Der Anteil der Untergebrachten betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 8%, inzwischen ist er auf fast 16% gestiegen.

⁹⁵ Pollähne, H.: Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung. - Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht - KritV 2007, 390.

4. Entsprechend der weitaus längeren Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus ist die Zahl der aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. § 63 StGB Unterbrachten mehr als doppelt so hoch wie die Zahl der gem. § 64 StGB Unterbrachten.
5. Der Vergleich der Zu- und Abgangszahlen zeigt, dass vor allem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre die Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus länger wurde. Seit dem Jahr 2000 nähern sich die Abgangszahlen wieder den Zugangszahlen, d.h. die Unterbringungsdauer wird wieder kürzer.
6. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geben vor allem schwere Formen der Kriminalität Anlass für eine UAO.. Die höchste Anordnungswahrscheinlichkeit, d.h. die Rate der UAO pro 100 Abgeurteilte, besteht bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (2008: 28,7%), in deutlichem Abstand gefolgt von gemeingefährlichen Straftaten (4%), von Raub und Erpressung (3,7%) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2,2%). Entsprechend den unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen dominieren bei UAO nach § 63 StGB die Sexual-, vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte mit 66%, bei § 64 StGB dagegen die BtMG-Straftaten sowie die eher mit Suchtproblemen zusammenhängenden Eigentumsdelikte (2008: 60%).
7. Die Deliktstruktur innerhalb der einzelnen Maßregel ist eine Funktion von Unterbringungswahrscheinlichkeit und Delikthäufigkeit. Die Zunahme der absoluten Zahlen freiheitsentziehender Maßnahmen kann deshalb nicht allein auf eine Veränderung der Unterbringungsraten zurückgeführt werden. Tatsächlich haben sich in den letzten Jahrzehnten sowohl die Anordnungswahrscheinlichkeit als auch die Häufigkeitsverteilung der abgeurteilten Delikte verändert.

Als Folge sowohl der Veränderung der AO-Wahrscheinlichkeit als auch der absoluten Zahl der abgeurteilten Straftaten finden sich innerhalb der UAO sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zunehmend häufiger Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit. Bei UAO gem. § 64 StGB haben ferner noch die Raubdelikte zugenommen. Bei § 66 StGB zeigt sich, trotz der kleinen absoluten Zahlen, eine Erhöhung der Anteile der wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Straftaten gegen die Person Verwahrten sowie ein Rückgang der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte

8. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird bei abgeurteilten Schuldunfähigen überwiegend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet. 2008 war dies bei vier von fünf Abgeurteilten (81,6 %) der Fall. In Fällen der Schwerekriminalität ist der Anteil der abgeurteilten Schuldunfähigen, bei denen eine Unterbringung angeordnet wurde, mit 90% oder mehr überdurchschnittlich hoch. Die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit führt regelmäßig nicht zu einer Unterbringung.

Von den UAO her betrachtet waren von den 2008 in ein psychiatrisches Krankenhaus Eingewiesenen 70% schuldunfähig und 30% vermindert schuldfähig. Weniger als als 5% der in eine Entziehungsanstalt Eingewiesenen waren

schuldunfähig, weitere 41% waren vermindert schuldfähig, gut die Hälfte (55%) war als voll schuldfähig beurteilt worden

Insgesamt ist die Bejahung einer Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit eine seltene Ausnahme. 2008 wurde bei 0,1% der Abgeurteilten eine Schuldunfähigkeit und bei 2,4% der Verurteilten eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. Insgesamt hat aber in den letzten Jahrzehnten sowohl der Anteil der Schuldunfähigen als auch jener der vermindert Schuldfähigen an den Abgeurteilten bzw. Verurteilten zugenommen. Da bei Feststellung von § 20 die UAO die Regel ist, bedeutet dies zugleich ein „Mehr“ an UAO. Gleichzeitig hat der Anteil der UAO bei Schuldunfähigen wie bei vermindert Schuldfähigen zugenommen.

9. Der Ländervergleich der UAO pro 1.000 Abgeurteilte insgesamt bzw. bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten zeigt ausgeprägte regionale Unterschiede, die in diesem Ausmaß weder vollständig noch überwiegend auf Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen zurückführbar sein dürften. Die Unterschiede beruhen vor allem regional unterschiedlicher Annahme von Schuldunfähigkeit, sie spiegeln also nicht nur die Entscheidungspraxis der Gerichte, sondern auch die gutachterliche Praxis wider.

Aus Sicht der Maßregelvollzugsanstalten bedeutet dies, dass in einigen Ländern pro 1.000 Abgeurteilte doppelt so viele Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen werden wie in anderen Ländern. Noch größer sind die Unterschiede bei strafrichterlicher Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Diese Unterschiede in den UAO werden nicht durch Unterschiede in der Unterbringungsdauer ausgeglichen, sie setzen sich vielmehr in den Bestandszahlen fort. Länder mit überdurchschnittlich hohen Raten von UAO sind auch in der Gruppe mit überdurchschnittlich hohen Bestandszahlen zu finden.

Wie der Vergleich der Relation von UAO und Bestandszahlen zeigt, bestehen schließlich auch deutliche regionale Unterschiede in der Verweildauer.

Im zeitlichen Längsschnitt sind die Prävalenzraten – zum Stichtag Untergebrachte pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung – bei §§ 63, 64 StGB gestiegen. Der Ländervergleich zeigt freilich unterschiedlich ausgeprägte Zunahmen. Die Differenz der Prävalenzraten 1990 und 2009 beträgt in Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein nur 2,1, in Berlin und Hamburg dagegen mehr als 11. Nicht ganz so ausgeprägt sind die unterschiedlichen Zunahmen bei § 64 StGB.

10. Bei der auf § 66 fokussierten Diskussion wird übersehen, dass die weitaus überwiegende Zahl, nämlich 96%, der als „gefährlich“ beurteilten Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wird. Infolge der starken Zunahme der Unterbringungsanordnungen sind derzeit fast so viele Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB untergebracht wie im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren. Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich angesonnene Sicherungsfunktion wird offenbar zunehmend ersetzt durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz

Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht

Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft

Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion

Universitätsstraße 10 · Fach D 119

D 78457 KONSTANZ

dienstlich: Telefon: (0)7531/88-2958/-2674 · Telefax: (0)7531/88-4540;

privat: Telefon: (0)7531/44509 · Telefax: (0)7531/942697

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz>